

Kreis Paderborn

Landschaftsplan Paderborn-Bad Lippspringe

Textliche Darstellungen und Festsetzungen mit Erläuterungen

in der Fassung der 2. Änderung

**Erarbeitet vom
Ing.-Büro Dr. Loske, Salzkotten
im Auftrag des Kreises Paderborn**

**Überarbeitet durch:
Kreis Paderborn,
Fachbereich für Umwelt, Natur
und Landschaftspflege**

**2. Änderung erarbeitet von
Kortemeier Brokmann Landschaftsarchitekten, Herford
Im Auftrag des Kreises Paderborn**

Inhalt

Inhalt

- A. Vorwort
- B. Planbestandteile, Verfahrenshinweise
- C. Rechtsgrundlagen
- D. Räumlicher Geltungsbereich
- E. Planerische Vorgaben und Grundlagen des Landschaftsplanes

- 1. Entwicklungsziele für die Landschaft
 - 1.1 Entwicklungsziel 1
Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft
 - 1.2 Entwicklungsziel 2
Anreicherung einer im ganzen erhaltungswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen
 - 1.3 Entwicklungsziel 3
Wiederherstellung einer in ihrem Wirkungsgefüge, ihrem Erscheinungsbild oder ihrer Oberflächenstruktur geschädigten oder stark vernachlässigten Landschaft
 - 1.4 Entwicklungsziel 4
Ausbau der Landschaft für die Erholung
 - 1.5 Entwicklungsziel 5
Ausstattung der Landschaft zur Verbesserung des Klimas
 - 1.6 Entwicklungsziel 6
Erhaltung und Sicherung natürlicher und naturnaher Landschaftselemente bis zur baulichen Inanspruchnahme aufgrund einer verbindlichen Bauleitplanung sowie zukünftige landschaftsgerechte Gestaltung des Ortsbildes und der Ortsränder
 - 1.7 Entwicklungsziel 7
Erhaltung und Entwicklung von Fließgewässern und ihren Auen

- 2. Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft
 - 2.1 Naturschutzgebiete
 - 2.2 Landschaftsschutzgebiete
 - 2.3 Naturdenkmale
 - 2.4 Geschützte Landschaftsbestandteile

Inhalt

Inhalt

- 3. Zweckbestimmung für Brachflächen
 - 3.1 Der natürlichen Entwicklung zu überlassende Brachflächen
 - 3.2 In bestimmter Weise zu nutzende, zu bewirtschaftende oder zu pflegende Brachflächen

- 4. Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung
 - 4.1 Vorschrift oder Ausschluss bestimmter Baumarten für Erstaufforstungen
 - 4.2 Vorschrift oder Ausschluss bestimmter Baumarten für Wiederaufforstungen und/oder Untersagung einer bestimmten Form der Endnutzung

- 5. Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen
 - 5.1 Herrichtung von Grundstücken durch Beseitigung von Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und/oder Anlage oder Wiederherstellung naturnaher Lebensräume sowie sonstige Pflegemaßnahmen
 - 5.2 Anpflanzung von Feldgehölzen, Ufergehölzen, Hecken, Schutzpflanzungen, Alleen, Baumreihen, Baumgruppen, Obstbaumbeständen und Einzelbäumen

Vorwort

A. Vorwort

Landschaftspläne haben den Zweck, die Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu verwirklichen. Der Landschaftsplan „Paderborn-Bad Lippspringe“ rückt dieses Ziel ein Stück näher. In einem Zeitraum von drei Jahren wurden die Planungsinhalte in enger Zusammenarbeit mit den Städten Paderborn und Bad Lippspringe, den land- und forstwirtschaftlichen Dienststellen sowie sonstigen Behörden erarbeitet. Dazu wurden wiederholt Bürgerversammlungen durchgeführt. Dem vom Gesetzgeber gewollten Ausgleich zwischen den öffentlichen Aufgaben und den wirtschaftlichen Funktionen der Grundstücke wurde weitgehend Rechnung getragen.

Durch den Landschaftsplan „Paderborn-Bad Lippspringe“ werden insgesamt 12 Naturschutzgebiete ausgewiesen bzw. erweitert, zwei ehemalige Naturschutzgebiete werden aufgegeben. Die seit 1970 (Verordnung Paderborn) und 1972 (Verordnung Naturpark) bestehenden Landschaftsschutzgebiete werden durch den Landschaftsplan nach den heutigen Erkenntnissen neu festgesetzt. Darüber hinaus werden Naturdenkmale und geschützte Landschaftsbestandteile ausgewiesen.

Neben der Neufestsetzung von Schutzgebieten sind vor allem die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen ein weiterer Schwerpunkt dieses Landschaftsplanes. Dazu zählen neben der Pflege ausgewählter Biotope vor allem Anpflanzungen von Gehölzen. Die Anpflanzungen sind vorwiegend an Bachläufen, Weg- und Straßenrändern sowie Grundstücksgrenzen vorgesehen. Dabei wird besonders auf die Interessen des Grundstückseigentümers und der Anlieger Rücksicht genommen. Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen dienen zum einen dem klassischen Naturschutz, zum anderen aber auch der Verbesserung des Landschaftsbildes. Dadurch wird die Erholungseignung dieser Landschaft nachhaltig verbessert.

Mit dem Landschaftsplan „Paderborn-Bad Lippspringe“ wurde eine Brücke zwischen „Ökologie“ und „Ökonomie“ geschlagen. Das hat der einstimmige Beschluss des Kreistages, quer durch alle Fraktionen, unterstrichen.

Der Landrat
des Kreises Paderborn

gez. Dr. Wansleben

Vorbemerkung zur 1. Änderung

Der Beschluss der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH) vom 21.05.1992 als „Richtlinie 92/43 EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen“ legt den Grundstein für einen umfassenden europaweiten Lebensraumschutz. Bereits seit dem Jahr 1979 gibt es die sogenannte „Vogelschutzrichtlinie“ 79/409/EWG.

Hauptziel dieser Richtlinien ist der Erhalt der biologischen Vielfalt auf europäischer Ebene. Dieses Ziel soll durch die Schaffung eines zusammenhängenden ökologischen Netzes besonderer Schutzgebiete erreicht werden.

Im Geltungsbereich dieses Landschaftsplanes befinden sich die FFH-Gebiete

DE-4219-301 „Egge“
DE-4218-301 „Tallewiesen“ und
DE-4318-301 „Ziegenberg“.

Diese Gebiete wurden inzwischen von der Bundesrepublik Deutschland an die Europäische Union gemeldet. Die Mitgliedsstaaten sind verpflichtet, den verbindlichen Schutz der FFH-Gebiete bis zum 30.06.2004 sicherzustellen.

Vorwort

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 17.12.2001 beschlossen, den Landschaftsplan Paderborn – Bad Lippspringe im Hinblick auf die FFH-Richtlinie zu ändern.

Die FFH-Gebiete „Ziegenberg“ und „Tallewiesen“ stehen bereits unter Schutz (Naturschutzgebiete 2.1.10 Ziegenberg und 2.1.4 Lippeniederung zwischen Bad Lippspringe und Mastbruch). In diesen Fällen ist es erforderlich, den Schutzzweck und die Schutzziele an die europarechtlichen Vorgaben anzupassen.

Für den Bereich „Egge“ führt die Umsetzung der FFH-Richtlinie zu einer Anpassung des Schutzzweckes und der Schutzziele für den bereits unter Naturschutz stehenden Teil (2.1.1 Egge-Nord) sowie zur Schaffung des neuen Landschaftsschutzgebietes 2.2.5 „FFH-Gebiet Egge“.

Mit Rechtskraft der 1. Änderung treten die derzeitigen Festsetzungen für den Geltungs- und Regelungsbe-
reich der 1. Änderung außer Kraft.

Der Landrat
des Kreises Paderborn
Im Auftrag

gez. Lühr

Vorbemerkung zur 2. Änderung

Im Geltungsbereich des Landschaftsplanes befindet sich auch der Lippensee bei Paderborn-Sande, der durch die Auskiesung eines etwa 1,5 km langen Abschnitts der Lippe und ihrer Aue entstand. Wegen der starken Beeinträchtigung des Fließgewässerökosystems der Lippe aufgrund des Durchflusses durch den Lippensee wurde die Abtrennung beschlossen und als Maßnahme des Gewässerauenprogramms NRW erfolgreich durchgeführt. Die Umflut hat eine Länge von ca. insgesamt 2,7 km.

Die umfangreichen Erfolgskontrollen durch das die Maßnahme begleitende Büro für Landschaftsplanung, Bewertung und Dokumentation haben ergeben, dass die Lippe sich im Bereich der Lippeseeumflut äußerst positiv in Hinblick auf die angestrebten Ziele „Wiederherstellung der Durchgängigkeit für wandernde Organismen“, „Reaktivierung des Geschiebetransports und der Eigendynamik“, „Verbesserung der Wassergüte von Lippe und Lippensee“ sowie „Schaffung einer Ersatzaua als Lebensraum typischer Tier- und Pflanzenarten“ entwickelt hat.

Zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften wurde daher in 2010 der Bereich der Lippeseeumflut oberhalb des Holthofes auf einer Länge von ca. 1,6 km als Naturschutzgebiet „Lippe bei Sande“ einstweilig sichergestellt. Die dauerhafte Unterschutzstellung ist erforderlich gewesen, um die Rahmenbedingungen für die bereits eingetretene ungestörte, eigen-dynamische Entwicklung der Lippe mit ihren vielfältigen Lebensräumen weiterhin sicherzustellen. Die ent-standenen Lebensräume werden bereits heute von den für sie charakteristischen und in hohen Anteilen gefährdeten Tier- und Pflanzenarten in einer bemerkenswerten Vollständigkeit besiedelt (NZO GmbH 2012).

Der Landrat
des Kreises Paderborn
Im Auftrag

Martin Hübner

Planbestandteile, Verfahrenshinweise

B. Planbestandteile, Verfahrenshinweise

Planbestandteile

Bestandteile dieses Landschaftsplanes sind:

- die Karte der Entwicklungsziele und die Festsetzungskarte (je 69 Kartenblätter im Maßstab 1 : 5.000),
- die textlichen Darstellungen und Festsetzungen,
- sowie ergänzende Erläuterungen.

Die Darstellungen und Festsetzungen sind in Karte und Text mit identischen Ziffernkombinationen gekennzeichnet.

Sind Begrenzungslinien in Einzelfällen in der Karte nicht exakt darstellbar, so werden zur Verdeutlichung Maße angegeben. Der Text enthält in diesen Fällen ebenfalls Maßangaben. Werden Maßangaben bei Bächen auf die Bachmitte bezogen, so ist die Bachmitte bei Mittelwasser (MW) gemeint.

Sämtliche Flurstücksbezeichnungen im Text sind mit Stand vom 01.03.1999 angegeben.

Ist weder der Karte noch dem Text eindeutig zu entnehmen, ob Grundstücke oder Teile von Grundstücken durch eine Festsetzung betroffen sind, so gelten sie als von der Festsetzung nicht betroffen.

Diesem Landschaftsplan sind 2 Übersichtskarten zur Entwicklungs- und Festsetzungskarte im Maßstab 1:25.000 beigelegt. Übersichtskarten und Arbeitskarten sind nicht Bestandteil der Satzung.

Verfahrenshinweise

Der Entwurf dieses Landschaftsplanes wurde erstellt durch das Ing.-Büro Dr. Loske in Salzkotten.

Paderborn, 27.09.1999

Der Oberkreisdirektor
Im Auftrag

gez. Lühr

Planbestandteile, Verfahrenshinweise

Dieser Landschaftsplan ist gem. § 27 Abs. 1 Landschaftsgesetz lt. Beschluss des Kreistages des Kreises Paderborn vom 05. Mai 1997 aufgestellt worden. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 05. August 1998 im Amtsblatt für den Kreis Paderborn bekanntgemacht.

Paderborn, 27.09.1999

Der Landrat

Der Oberkreisdirektor
Im Auftrag

gez. Stücke

gez. Löhr

Die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung sind gem. § 27 b Landschaftsgesetz in der Zeit vom 09.06.1997 bis 20.06.1997 in der Kreisverwaltung Paderborn öffentlich dargelegt und erörtert worden. Zusätzlich haben Bürgerversammlungen am 27. und 28.05.1997 und 04., 05. und 09.06.1997 stattgefunden.

Paderborn, 27.09.1999

Der Oberkreisdirektor
Im Auftrag

gez. Löhr

Der Kreistag des Kreises Paderborn hat den Entwurf dieses Landschaftsplanes am 22.03.1999 gebilligt und seine öffentliche Auslegung beschlossen. Der Entwurf dieses Landschaftsplanes hat gem. § 27 c Landschaftsgesetz in der Zeit vom 06.04.1999 bis 05.05.1999 einschließlich öffentlich ausgelegt. Die Auslegung wurde am 14.04.1999 im Amtsblatt für den Kreis Paderborn bekanntgemacht.

Paderborn, 27.09.1999

Der Landrat

Der Oberkreisdirektor
Im Auftrag

gez. Stücke

gez. Löhr

Planbestandteile, Verfahrenshinweise

Der Kreistag des Kreises Paderborn hat nach Prüfung und Abwägung der zum Entwurf dieses Landschaftsplanes vorgebrachten Bedenken und Anregungen diesen Landschaftsplan in der vorliegenden Fassung gem. § 16 Abs. 2 Landschaftsgesetz in der jetzt geltenden Fassung i. V. m. den §§ 5 und 26 Abs. 1 Buchst. f der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zur Zeit geltenden Fassung am 20.09.1999 als Satzung beschlossen.

Paderborn, 27.09.1999

Der Landrat

Schriftführer

gez. Stücke

gez. Kühn

Dieser Landschaftsplan ist gem. § 28 Abs. 1 - 4 Landschaftsgesetz mit Verfügung vom 07.12.1999 , Az.: 51.31-7-3, genehmigt worden.

Detmold, 07.12.1999

Die Bezirksregierung
Höhere Landschaftsbehörde

Im Auftrag

gez. Rösgen

Dieser genehmigte Landschaftsplan liegt ab dem 23.12.1999 zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Gem. § 28 a Landschaftsgesetz sind Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung des Landschaftsplanes sowie seine Genehmigung durch die Bezirksregierung am 22.12.1999 im Amtsblatt für den Kreis Paderborn bekanntgemacht worden. Dieser Landschaftsplan tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Paderborn, 23.12.1999

Der Landrat

gez. Dr. Wansleben

Planbestandteile, Verfahrenshinweise

Mit Inkrafttreten dieses Landschaftsplanes treten gem. § 73 Abs. 1 i.V.m. § 42 a Abs. 1 Satz 6 Landschaftsgesetz folgende Verordnungen über die Ausweisung von besonders geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Geltungsbereich dieses Landschaftsplanes außer Kraft:

- Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Kreis Paderborn vom 31.03.1970 (Amtsblatt Bezirksregierung Detmold 1970, S. 182).
- Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Gebiet der Kreise Bielefeld, Büren, Detmold, Halle, Höxter, Lemgo, Paderborn, Warburg und der Stadt Bielefeld (Naturparkbereiche des Eggegebirges und Teutoburger Waldes) vom 27.11.1972 (Amtsblatt Bezirksregierung Detmold 1972, S. 425).
- Verordnung zur Sicherung von Naturdenkmalen im Landkreis Paderborn vom 26.05.1967 (Amtsblatt Bezirksregierung Detmold 1967, S. 295), zuletzt geändert durch 1. Nachtragsverordnung vom 23.12.1971 (Amtsblatt Kreis Paderborn vom 24.12.1971).
- Verordnung über das Naturschutzgebiet „Klusheide“ in der Gemarkung Marienloh, Kreis Paderborn, vom 19.06.1962 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold vom 09.07.1962, Nr. 28).
- Verordnung über das Naturschutzgebiet „Stadtheide“ im Gebiet der Stadt Paderborn, Landkreis Paderborn vom 02.05.1967 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold vom 16.05.1967, Nr. 20).
- Ordnungsbehördliche Verordnung über das Naturschutzgebiet „Ziegenberg“ in der Stadt Paderborn und Gemeinde Borcheln, Kreis Paderborn, vom 01.06.1984 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold vom 12.06.1984, Nr. 24).
- Ordnungsbehördliche Verordnung für das Naturschutzgebiet „Tallewiesen“ in der Stadt Paderborn vom 31.01.1996 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold vom 25.03.1996, Nr. 13).
- Ordnungsbehördliche Verordnung für das Naturschutzgebiet „Lippeniederung I/ Sande“ in den Städten Paderborn und Delbrück, Kreis Paderborn, vom 13.12.1996 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold vom 20.01.1997, Nr. 4).
- Ordnungsbehördliche Verordnung für das Naturschutzgebiet „Egge-Nord“ in der Stadt Horn-Bad Meinberg, Kreis Lippe, der Stadt Steinheim, Kreis Höxter sowie der Stadt Bad Lippspringe und der Gemeinde Altenbeken, Kreis Paderborn, vom 12.04.1996 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold vom 06.05.1996, Nr. 19).
- Ordnungsbehördliche Verordnung für den geschützten Landschaftsbestandteil „Geophyten-Wäldchen im Schloßpark Neuhaus“ in der Stadt Paderborn, Kreis Paderborn, vom 20.04.1994 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold vom 13.06.1994, Nr. 24).

Paderborn, 27.09.1999
Der Oberkreisdirektor
Im Auftrag

gez. Lühr

Planbestandteile / Verfahrenshinweise

Bestandteile dieser 1. Änderung sind

- Entwicklungs- und Festsetzungskarte (je 19 Kartenblätter im Maßstab 1 : 5.000)
- Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie
- ergänzende Erläuterungen

Sämtliche Flurstücksbezeichnungen im Text sind mit Stand vom Dezember 2005 angegeben.

Dieser 1. Änderung sind 2 Übersichtskarten zur Entwicklungs- und Festsetzungskarte im Maßstab 1 : 25.000 beigefügt, die nicht Bestandteil der Satzung sind.

Der Kreistag des Kreises Paderborn hat die Einleitung des Änderungsverfahrens in seiner Sitzung am 17.12.2001 gem. § 29 Abs. 1 i.V.m. § 27 Abs. 1 beschlossen. Dieser Beschluss wurde am 16.06.2004 im Amtsblatt für den Kreis Paderborn bekannt gemacht.

Paderborn, 20.11.2006

Der Landrat
Im Auftrag

gez. Löhr

In der Zeit vom 18.06. bis 21.07.2004 ist den Trägern öffentlicher Belange sowie vom 23.06. – 23.07.2004 den betroffenen Grundstückseigentümern gem. § 29 Abs. 2 Landschaftsgesetz Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden. Die Träger öffentlicher Belange und die Grundstückseigentümer wurden einzeln angeschrieben und über die Gelegenheit zur Einsichtnahme in die Pläne und Stellungnahme informiert.

Paderborn, 20.11.2006

Der Landrat
Im Auftrag

gez. Löhr

Der Kreistag hat nach Prüfung und Abwägung der vorgebrachten Anregungen und Bedenken die 1. Änderung des Landschaftsplanes Paderborn – Bad Lippspringe in der vorliegenden Fassung gem. §§ 29 Abs. 1 i.V.m. § 16 Abs. 2 Landschaftsgesetz i.V.m. §§ 5 und 26 Abs. 1 Buchstabe f) der Kreisordnung, jeweils in der jetzt geltenden Fassung, in seiner Sitzung am 20.02.2006 als Satzung beschlossen.

Paderborn, 20.11.2006

Der Landrat
Im Auftrag

gez. Löhr

Planbestandteile / Verfahrenshinweise

Die 1. Änderung des Landschaftsplanes Paderborn – Bad Lippspringe ist gem. § 29 Abs. 2 i.V.m. § 28 Landschaftsgesetz mit Verfügung vom 26.01.2007, Az.: 51.31-7-2, genehmigt worden.

Detmold, 26.01.2007

Die Bezirksregierung
Höhere Landschaftsbehörde
Im Auftrag

gez. Neuling

Diese genehmigte 1. Änderung liegt ab dem 22.03.2007 zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Gem. § 28 a Landschaftsgesetz sind Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung sowie die Genehmigung durch die Bezirksregierung am 21.03.2007 im Amtsblatt für den Kreis Paderborn bekannt gemacht worden. Diese Änderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Paderborn, 22.03.2007

Der Landrat
Im Auftrag

gez. Löhr

Planbestandteile / Verfahrenshinweise

Bestandteile der 2. Änderung des Landschaftsplanes sind:

- die Karte der Entwicklungsziele und die Festsetzungskarte (je 1 Kartenblatt im Maßstab 1 : 5.000),
- die textlichen Darstellungen und Festsetzungen, sowie
- ergänzende Erläuterungen.

Die Darstellungen und Festsetzungen sind in Karte und Text mit identischen Ziffernkombinationen gekennzeichnet.

Sind Begrenzungslinien in Einzelfällen in Karte und Text nicht exakt darstellbar, so werden zur Verdeutlichung Maße angegeben.

Sämtliche Flurstücksangaben im Text zur 2. Änderung sind mit Stand 10.05.2013 angegeben.

Ist weder der Karte noch dem Text eindeutig zu entnehmen, ob Grundstücke oder Teile von Grundstücken durch eine Festsetzung betroffen sind, so gelten sie als von der Festsetzung nicht betroffen.

Der Entwurf dieses Landschaftsplans wurde erstellt von Kortemeier Brokmann Landschaftsarchitekten GmbH, Herford.

Paderborn, den 20.06.2013

Der Landrat
gez.

Manfred Müller

Der Kreistag des Kreises Paderborn hat die Einleitung des 2. Änderungsverfahrens in seiner Sitzung am 22.04.2013 im vereinfachten Verfahren gemäß § 29 Abs. 2 Landschaftsgesetz NRW beschlossen.

Paderborn, den 20.06.2013

Der Landrat
gez.

Manfred Müller

In der Zeit vom 02.06.2014 bis 18.07.2014 ist den Trägern öffentlicher Belange sowie den betroffenen Grundstückseigentümern gem. § 29 Abs. 2 Landschaftsgesetz Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden. Die Träger öffentlicher Belange und die Grundstückseigentümer wurden einzeln angeschrieben.

Paderborn, den 09.03.2015

Der Landrat
gez.

Manfred Müller

Planbestandteile / Verfahrenshinweise

Der Kreistag hat nach Prüfung und Abwägung der vorgebrachten Anregungen und Bedenken die 2. Änderung des Landschaftsplanes Paderborn – Bad Lippspringe in der vorliegenden Fassung gem. §§ 29 in Verbindung mit § 16 Abs. 2 Landschaftsgesetz NRW in Verbindung mit §§ 5 und 26 Abs. 1 f) der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen am 02.03.2015 als Satzung beschlossen.

Paderborn, den 09.03.2015

Der Landrat
gez.

Manfred Müller

Die 2. Änderung des Landschaftsplanes Paderborn – Bad Lippspringe ist gem. § 29 Abs. 2 in Verbindung mit § 28 Landschaftsgesetz NRW der Höheren Landschaftsbehörde angezeigt worden.

Detmold, den 16.06.2015

Die Bezirksregierung
Höhere Landschaftsbehörde
Im Auftrag
gez.

Bremer

Diese 2. Änderung liegt ab dem 24.06.2015 zu jedermanns Einsicht öffentlich im Kreishaus, Aldegrevestr. 10 – 14 aus. Gem. § 28 a Landschaftsgesetz NRW sind die erfolgte Durchführung des Anzeigeverfahrens und Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung im Amtsblatt für den Kreis Paderborn am 24.06.2015 bekannt gemacht worden. Diese Änderung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Paderborn, den 24.06.2015

Der Landrat
gez.

Manfred Müller

Rechtsgrundlagen - Räumlicher Geltungsbereich - Planerische Vorgaben und Grundlagen

C. Rechtsgrundlagen

Der vorliegende Landschaftsplan „Paderborn-Bad Lippspringe“ beruht auf den §§ 16 - 31 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. August 1994 (GV.NW. S. 710), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02. Mai 1995 (GV.NW. S. 382) und der Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes (DVO - LG) vom 22. Oktober 1986 (GV.NW. S. 683), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Oktober 1994 (GV.NW. S. 934) sowie den §§ 5 und 26 Abs. 1 Buchst. f) der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NW. S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. März 1996 (GV.NW. S. 124), ergänzt durch Gesetz vom 17. Dezember 1997 (GV.NW. S. 458).

Die 1. Änderung des Landschaftsplanes erfolgt gemäß § 27 Abs. 1 i. V. m. § 29 Abs. 2 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz -LG-) i. d. F. der Bekanntmachung der Neufassung vom 21.07.2000 (GV. NW. S. 568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2005 sowie den §§ 5 und 26 Abs. 1 Buchst. f) der Kreisordnung für das Land Nordrhein – Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.Juli 1994 (GV.NW. S. 646), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 05. April 2005 (GV.NW. S. 306).

Die 2. Änderung des Landschaftsplanes erfolgt gemäß § 27 i. V. m. § 29 Abs. 2 des Landschaftsgesetzes NRW in der Fassung vom 21.07.2000, zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.03.2010 (GV.NRW S. 185/SGV.NRW. 791) und der Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes (DVO-LG) vom 22.10.1986, zuletzt geändert durch Artikel VI des Gesetzes vom 19.06.2007 (GV.NRW. S. 228/SGV.NRW. 791)) sowie den §§ 5 und 26 Abs. 1 Buchstabe f) der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Artikel 5 vom 23.10.2012 (GV.NRW. S. 474).

Einer Strategischen Umweltprüfung nach § 17 LG NRW bzw. den Vorgaben des § 14 des UVPG bedarf es im Rahmen der 2. Änderung des Landschaftsplans „Paderborn – Bad Lippspringe“ nicht, da es keine Anhaltspunkte für zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen gegenüber dem Ist-Zustand gibt (vgl. § 17 Abs. 2 LG NRW). Die Festsetzungen im Zuge der Änderung des Landschaftsplans betreffen ausschließlich die Umflut der Lippe bei Sande, die mit ihren Uferbereichen bereits seit dem 01.10.2010 einstweilig als Naturschutzgebiet sichergestellt ist. Eine Unterschutzstellung als Naturschutzgebiet führt langfristig zu einer zusätzlichen positiven Wirkung auf das Gebiet.

D. Räumlicher Geltungsbereich

Dieser Landschaftsplan erstreckt sich gem. § 16 Abs. 1 Landschaftsgesetz auf den baulichen Außenbereich im Sinne des Bauplanungsrechts. Soweit ein Bebauungsplan die land- oder forstwirtschaftliche Nutzung oder Grünflächen festsetzt, kann sich der Landschaftsplan unbeschadet der baurechtlichen Festsetzungen auch auf diese Flächen erstrecken, wenn sie im Zusammenhang mit dem baulichen Außenbereich stehen. Dies gilt entsprechend für Satzungen gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 des Baugesetzbuches. Irrtümliche Überlagerungen beeinträchtigen die Gültigkeit dieses Landschaftsplanes außerhalb der irrtümlich in seinem Geltungsbereich mit einbezogenen Flächen nicht.

Bei Aufstellung, Änderung und Ergänzung eines Bebauungsplanes treten mit dessen Rechtsverbindlichkeit widersprechende Festsetzungen dieses Landschaftsplanes außer Kraft.

Soweit in diesem Landschaftsplan Flächen als „im Zusammenhang bebaute Ortsteile“ ausgespart worden sind, liegt hierin jedoch keine Entscheidung baurechtlicher Art. Ob diese Flächen tatsächlich unter § 34 Baugesetzbuch fallen, ist in den hierfür geltenden Verfahren nach den baurechtlichen Vorschriften zu klären

Rechtsgrundlagen - Räumlicher Geltungsbereich - Planerische Vorgaben und Grundlagen

Der räumliche Geltungsbereich (das Plangebiet) ist in der Karte der Entwicklungsziele und der Festsetzungskarte lagemäßig abgegrenzt. Er ist ebenfalls in den Übersichtskarten dargestellt. Dabei verläuft die Grenze entlang der inneren Kante der Abgrenzungslinie.

E. Planerische Vorgaben und Grundlagen des Landschaftsplanes

Die Ziele und Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung für das Plangebiet wurden dem Kreis Paderborn von der Bezirksplanungsbehörde auf Antrag mitgeteilt.

Erläuterungen

1 Entwicklungsziele für die Landschaft

Entwicklungsziele für die Landschaft geben gemäß § 18 Abs. 1 Landschaftsgesetz (LG) Auskunft über das Schwergewicht der im Plangebiet zu erfüllenden Aufgaben der Landschaftsentwicklung. Sie werden flächendeckend für das Plangebiet dargestellt.

Gemäß § 18 Abs. 2 LG sind bei der Darstellung der Entwicklungsziele für die Landschaft die im Plangebiet zu erfüllenden öffentlichen Aufgaben und die wirtschaftlichen Funktionen der Grundstücke, insbesondere die der land-, forst-, berg-, abgrabungs-, wasser- und abfallwirtschaftlichen Zweckbestimmungen berücksichtigt worden.

Die zur Verwirklichung der Entwicklungsziele erforderlichen Schutz-, Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen sind in diesem Landschaftsplan festgesetzt. Dieses schließt nicht aus, dass ggf. zusätzliche Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen sinnvoll oder notwendig sind, weil auch sie der Verwirklichung der angestrebten Entwicklungsziele oder der allgemeinen Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß § 1 LG dienen können.

Gemäß § 33 Abs. 1 LG sollen die dargestellten Entwicklungsziele bei allen behördlichen Maßnahmen im Rahmen der dafür geltenden gesetzlichen Vorschriften berücksichtigt werden. Das gilt insbesondere bei Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen im Zusammenhang mit Eingriffen in Natur und Landschaft im Sinne der §§ 4 bis 6 LG.

Die Entwicklungsziele richten sich ausschließlich an die Behörden (behördenverbindlich) und nicht an die privaten Grundstückseigentümer oder sonstige Nutzungsberechtigte.

Die 2. Änderung des Landschaftsplanes Paderborn-Bad Lippspringe ergänzt unter dem Entwicklungsziel 1 (Erhaltung) die Lippe bei Sande.

Textliche Darstellungen

Erläuterungen

1.1 Entwicklungsziel 1

Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft, insbesondere

- Erhaltung und Sicherung der durch die LÖBF bzw. bei der Grundlagenerhebung für den Landschaftsplan erhobenen schutzwürdigen Biotope,
- Erhaltung und Sicherung der durch die LÖBF und den Geologischen Dienst erhobenen schutzwürdigen Geotope,
- Erhaltung der Lebensstätten besonders geschützter oder gefährdeter Tier- und Pflanzenarten durch Schutz- und Pflegemaßnahmen,
- Erhaltung prägender Landschaftsbestandteile und gliedernder und belebender Elemente in der Landschaft sowie der morphologischen Verhältnisse,
- Erhaltung der naturnahen Laubwaldbestände,
- Erhöhung des derzeitigen Anteils von Laub- und Mischwald am Gesamtwaldbestand,
- Erhalt von Alt- und Totholz und Anreicherung der Wälder mit Altholzinseln,
- Beibehaltung und Förderung der derzeit praktizierten naturnahen Waldbewirtschaftung,
- Erhaltung und Verzahnung der Wald-Feld-Grenze und der naturnahen Waldmäntel und -säume,
- Erhaltung des Grünlandes der Bachauen, der Talhänge sowie sonstiger größerer, zusammenhängender Grünlandkomplexe,
- Erhöhung des derzeitigen Grünlandanteiles an der gesamten landwirtschaftlichen Nutzfläche,
- Erhaltung und Pflege von Mager-, Feucht- und Nassgrünland sowie Halbtrockenrasen, Trockenrasen und Heideflächen,
- Erhaltung der extensiv genutzten Grünlandflächen, der Magerrasen und der Sukzessionsflächen nach derzeitiger Fläche und Verteilung auf dem Standortübungsplatz „Auf der Lieth“,

Das Entwicklungsziel 1 bedeutet, dass die Sicherung eines ausgeglichenen Naturhaushaltes und hoher Biotop- und Artenvielfalt sowie die Erhaltung eines vielfältig gegliederten Landschaftsbildes und des natürlichen Erholungswertes der Landschaft angestrebt wird. Das heißt nicht, dass eine "Konservierung" der Landschaft bzw. von Teilen der Landschaft stattfinden muss oder soll. Es können daher auch in den Bereichen des Entwicklungszieles 1 neben der Festsetzung von Natur- und Landschaftsschutzgebieten, Naturdenkmälern und geschützten Landschaftsbestandteilen anreichernde Maßnahmen zur Entwicklung und Pflege der Landschaft sowie Anpflanzungen zur Ortsrandgestaltung durchgeführt werden. Als geeignete Maßnahmen kommen z. B. in Betracht:

- Anpflanzungen von Gehölzen, die der potentiellen natürlichen Vegetation entsprechen,
- Vermehrung des Laubwaldanteiles bei Erst- und Wiederaufforstungen sowie beim Neuaufbau von Waldmänteln mit Gehölzen, die der potentiellen natürlichen Vegetation entsprechen,
- Extensivierung der Nutzung einzelner landwirtschaftlicher Flächen,
- Entfernung nicht standortgemäßer Baumarten (insbesondere Hybrid-Pappeln und Nadelgehölze) sowie Ersatz durch Arten, die der potentiellen natürlichen Vegetation entsprechen,
- Anlage von Uferstrandstreifen sowie sonstigen Saumstrukturen und Ackerrandstreifen,
- Anpflanzungen von Ufergehölzen, die der potentiellen natürlichen Vegetation entsprechen,
- Neuanlage von Kleingewässern.

Ebenso sind Ausbaumaßnahmen für die landschaftsbezogen ruhige Erholung in geringem Umfang nicht aus-

Textliche Darstellungen**Erläuterungen**

- Erhaltung und Sicherung des Wasserhaushaltes der Bachauen und der Wasserqualität der Fließgewässer,
- zur Bewahrung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes von natürlichen Lebensräumen und Arten gemäß FFH-Richtlinie, die u.a. ausschlaggebende Bedeutung für die Meldung der Gebiete von gemeinschaftlichem Interesse „Egge“ (DE 4219-301) und „Ziegenberg“ (DE 4318-301) haben,

in folgenden in der Karte der Entwicklungsziele genau abgegrenzten Teilräumen:

- zusammenhängende Waldflächen und die vorgelagerte, strukturreiche Kulturlandschaft des Egge-Vorlandes mit dem Steinbeketal östlich von Bad Lippspringe,
- Bereiche mit hohen Grünlandanteilen am nordöstlichen bzw. südöstlichen Stadtrand von Bad Lippspringe,
- kleinere, strukturreiche Bereiche westlich von Sande, an der Gunne in Elsen, östlich des Lippesees, bei Mastbruch und an den Paderborner Fischteichen,
- strukturreiche Kulturlandschaft von Klusheide bei Marienloh über Seskerbruch und Lothewiesen bis zum Musenberg nordwestlich von Benhausen,
- Randbereiche des Beketales bei Neuenbeken sowie das Ickendahl südöstlich von Benhausen mit den zusammenhängenden Waldflächen um das Dunetal,
- strukturreiche Kulturlandschaft Elser Holz / Rottberg mit Gesselner Hude,
- strukturreiche Kulturlandschaft von Elsen-Bahnhof über Gut Ringelsbruch und den Rummelsberg bis zum Almetal bei Barkhausen mit den Bereichen "Alte Schanze", Kluswiese und Gut Warthe,
- zusammenhängende Waldflächen des Sammtholzes südwestlich und des Ziegenberges östlich von Wewer,

geschlossen, sofern dabei die schutzwürdigen Gebiete in ihrer ökologischen Funktion nicht beeinträchtigt werden.

Textliche Darstellungen**Erläuterungen**

- kleinere, strukturreiche Bereiche südlich des Steinbruches "Ilse" und östlich des Steinbruches "Atlas" am südlichen Stadtrand von Paderborn,
- Randbereiche des Ellerbachtales sowie die Trockentäler Krumme Grund / Pamelsche Grund und Goldgrund mit dem Standortübungsplatz "Auf der Lieth" und dem zusammenhängenden Waldbereich des Staatsforstes Paderborn südöstlich von Dahl,
- die Lippe bei Sande.

1.2 Entwicklungsziel 2

Anreicherung einer im ganzen erhaltungswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen, insbesondere

- Anreicherung durch Anpflanzung von Einzelbäumen, Baumreihen, Kopfbaumreihen, Hecken und Ufergehölzen, vorrangig entlang von Straßen, Wegen, Geländekanten, Bach- und Flussufern, im Umkreis von Gebäuden und an Flurstücksgrenzen,
- Anreicherung durch Anpflanzung von Feldgehölzen mit vielfältig strukturierten Rand- und Saumbereichen,
- Aufbau und Entwicklung funktionsgerechter, bodenständiger Waldrandgesellschaften,
- Erhöhung des derzeitigen Anteils von Laub- und Mischwald am Gesamtwaldbestand,
- Erhöhung des derzeitigen Grünlandanteiles an der gesamten landwirtschaftlichen Nutzfläche, insbesondere in grund- bzw. stauwasserbeeinflussten Lagen und in erosionsgefährdeten Bereichen auf der Paderborner Hochfläche,
- Anreicherung durch Anlage von Obstbaumbeständen, bevorzugt in Ortsrandlage sowie im Umkreis von Gebäuden,
- Anreicherung durch Anlage und Pflege von linearen Strukturen wie Uferstrandstreifen, Wegrändern, Ackerrandstreifen und sonstigen Krautsäumen,-

Das Entwicklungsziel 2 wird für alle an Pflanzen und Tieren verarmte, vorwiegend agrarisch genutzte Teilräume dargestellt. Es wird angestrebt, den Naturhaushalt durch Verbesserung des Lebensraumes freilebender Tiere und wildwachsender Pflanzen zu stabilisieren sowie den Erholungswert der Landschaft durch Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes und durch Gestaltung der Siedlungsråder unter Berücksichtigung der lokalklimatischen Gegebenheiten zu erhöhen. Die Erholungsfunktion ist südlich von Paderborn in den Bereichen Mönkeloh und Haxterhöhe verstärkt zu berücksichtigen. Der dargestellten Zielsetzung stehen einzelne Ausbaumaßnahmen für die landschaftsbezogene ruhige Erholung nicht entgegen.

In diesen Teilräumen sind zur Verwirklichung des Entwicklungszieles 2 unter Berücksichtigung der lokalklimatischen Gegebenheiten schwerpunktmäßig Festsetzungen gemäß § 26 Ziffer 2 LG getroffen worden (s. Abschnitt 5). Weitere Anpflanzungen sind nicht ausgeschlossen, sondern im Sinne des Entwicklungszieles 2 erwünscht. Es sollen dabei jeweils Gehölze, die der potentiellen natürlichen Vegetation entsprechen, verwendet werden.

Zur Erhaltung von prägenden Landschaftsteilen und gliedernden und belebenden Landschaftselementen sind auch Festsetzungen gemäß §§ 22 und

Textliche Darstellungen**Erläuterungen**

- Anreicherung durch Anlage von Kleingewässern in Niederungsbereichen,

in folgenden in der Karte der Entwicklungsziele genau abgegrenzten Teilräumen:

- flachwellige, strukturarme Bereiche der Marienloher Schotterebene im Übergang zum Egge-Vorland zwischen Bad Lippspringe im Norden bzw. Westen und Paderborn, Benhausen und Neuenbeken im Süden,
- flachwellige, strukturarme Bereiche der Paderborner Hochfläche östlich von Benhausen bzw. südlich von Neuenbeken, östlich von Paderborn beidseitig der B 64, nördlich und südlich von Dahl, an Haxterhöhe und Haxterberg sowie südlich des Steinbruches "Ilse",
- weitgehend ebene, strukturarme Bereiche der Geseker Ober- und Unterbörde westlich von Elsen, südwestlich von Elsen-Bahnhof sowie westlich von Wewer,
- strukturarme Bereiche der Oberen Lippetalung westlich von Sande, nördlich der Paderborner Fischteiche, an den Talleseen, südlich von Marienloh und südwestlich von Bad Lippspringe,
- strukturarme Bereiche der Almetalung südlich und östlich von Elsen.

23 LG (Naturdenkmale und geschützte Landschaftsbestandteile) vorgenommen worden.

Unabhängig von der Einordnung in die Entwicklungsziele 1, 2 und 6, bleiben für die baulichen Inanspruchnahmen weiterhin die Vorgaben des Gebietsentwicklungsplanes maßgebend.

1.3 Entwicklungsziel 3

Wiederherstellung einer in ihrem Wirkungsgefüge, ihrem Erscheinungsbild oder ihrer Oberflächenstruktur geschädigten oder stark vernachlässigten Landschaft, insbesondere

- Entwicklung der Nassabgrabungen zu naturnahen Stillgewässern unter Berücksichtigung einer landschaftsgerechten, strukturreichen Gestaltung mit möglichst niedrigem Nährstoffgehalt und vorrangiger Folgenutzung „Naturschutz“,
- Wiederherstellung des Gewässerlaufes der Jothe,
- Rekultivierung der Trockenabgrabungen nördlich von Benhausen durch Wiederverfüllung gemäß der ursprünglichen Landschaftsgestalt mit anschließender landwirtschaftlicher Nutzung,

Mit dem Entwicklungsziel 3 wird für anthropogen geschaffene Sekundärbiotop eine möglichst weitgehende Wiederherstellung angestrebt. Wiederherstellung bedeutet hier nicht unbedingt eine Rückführung in den ursprünglichen Zustand, sondern eine Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes im Hinblick auf die Erfüllung der Funktionen als Lebensraum gefährdeter und seltener heimischer Tier- und Pflanzenarten sowie landschaftsökologischer und -ästhetischer Funktionen. Es soll eine möglichst große, standörtliche Vielfalt erzielt werden, vor allem hinsichtlich der Uferbereiche bzw. der Abgrabungswände.

Textliche Darstellungen**Erläuterungen**

- Erhaltung der Tonabgrabung „Alte Schanze“ ohne jegliche Nutzung bis zur Inanspruchnahme als Mülldeponie und landschaftsgerechte Rekultivierung der Mülldeponieflächen,
- Gesteinsabbau und Herrichtung des Steinbruches „Ilse“ als Lebensstätte gefährdeter Pflanzen- und Tierarten unter Berücksichtigung unterschiedlicher Strukturen, wie Steilwände, Blockhalden, temporäre Kleingewässer, und Ausschluss jeglicher zukünftiger Nutzungen einschließlich Erschließungsmaßnahmen,
- Gesteinsabbau und anschließende landschaftsgerechte Wiederverfüllung des Steinbruches „Atlas“ unter Erhaltung von unterschiedlichen Felsstrukturen und Berücksichtigung des vorrangigen Zieles der Freizeit- und Erholungsnutzung,

in folgenden in der Karte der Entwicklungsziele genau abgegrenzten Teilräumen:

- Nassabgrabungs-Gebiet südlich der Lippe bei Sandhöfen bzw. Gesseln,
- Teilraum mit Kiesabgrabungen nördlich von Benhausen,
- Teilraum der Mülldeponie "Alte Schanze" mit östlich davon gelegendem Abgrabungsgelände,
- Flächen der Steinbrüche "Ilse" und "Atlas" südlich von Paderborn.

1.4 Entwicklungsziel 4

Ausbau der Landschaft für die Erholung, insbesondere

- Ausbau mit Freizeit- und Erholungseinrichtungen nach den Vorgaben der Bauleitpläne der Städte Paderborn und Bad Lippspringe unter Erhaltung und Entwicklung von gliedernden und belebenden Landschaftselementen und -strukturen sowie Erhaltung und Förderung von Lebensstätten seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten,
- Konzentration der für die Freizeitaktivitäten zu errichtenden baulichen Anlagen an der Nordseite des Lippesees in direktem Zusammenhang mit der vorhandenen Ortslage Sande,

Ergänzend wird angestrebt, in Teilbereichen spezifische Lebensstätten gefährdeter und seltener heimischer Tier- und Pflanzenarten zu entwickeln (z. B. Flachwasserzonen, Steilufer, Röhrichte, Flugsandbereiche, Steinschutt- und Felsgrusfluren, Halbtrockenrasen, Brutstätten für Greifvögel, Laichgewässer für Amphibien und Libellen).

Bei Wiederverfüllungen sind die Deckschichten aus örtlich anstehendem Gesteins- und Bodenmaterial herzustellen.

Mit diesem Entwicklungsziel wird eine Konzentration des Ausbaues von Freizeit- und Erholungsstätten insbesondere für die aktive Erholung in der Landschaft auf zwei Teilgebiete angestrebt. Bei der Anlage von Freizeit- und Erholungseinrichtungen sollen die prägenden Landschaftsteile wegen ihrer Wirkungen im Naturhaushalt geschont werden und Lebensstätten von seltenen und gefährdeten Tier- und Pflanzenarten, wie Flachwasserzonen und Schilf- und Röhrichtgürtel, erhalten und entwickelt werden.

Textliche Darstellungen**Erläuterungen**

- Verlegung der Lippe außerhalb des Lippesees zur Erreichung einer ausreichenden Badewasserqualität im Lippesee,
- Einschränkung der Freizeitnutzung des Lippesees im Winterhalbjahr wegen seiner überregionalen Bedeutung als Rastplatz und Überwinterungsgebiet von Wasser- und Zugvögeln,
- Ausgleich der von der Freizeit- und Erholungsnutzung ausgehenden Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und Landschaftsbildes durch geeignete Gestaltungs- und Kompensationsmaßnahmen,

in folgenden in der Karte der Entwicklungsziele genau abgegrenzten Teilräumen:

- Lippesee zwischen Sande und Boker Kanal,
- Dedinger-Heide-See nordöstlich von Bad Lippspringe.

1.5 Entwicklungsziel 5

Ausstattung der Landschaft zur Verbesserung des Klimas, insbesondere

- Erhaltung von Frischluftschneisen und Vermeidung von den Luftaustausch störenden Strukturen,

in folgenden in der Karte der Entwicklungsziele genau abgegrenzten Teilräumen:

- Bereich „Heimatstraße“ östlich/nordöstlich von Bad Lippspringe,
- Bereich „Steinbeke“ östlich von Bad Lippspringe,
- Bereich zwischen Altenbekener Fußweg und Renkerweg mit „Bocksgrund“ südöstlich von Bad Lippspringe.
-

1.6 Entwicklungsziel 6

Erhaltung und Sicherung natürlicher und naturnaher Landschaftselemente bis zur baulichen Inanspruchnahme aufgrund einer verbindlichen Bauleitplanung sowie zukünftige landschaftsgerechte Gestaltung des Ortsbildes und der Ortsränder, insbesondere

Dies geschieht nicht zuletzt zur Erhaltung des natürlichen Erholungswertes der Landschaft und zur Förderung des Naturverständnisses der Bevölkerung („Naturerlebnisgebiet“) und wird z.B. erreicht durch:

- Freihaltung bestimmter Seeuferabschnitte und Inseln von jeglicher Erholungsnutzung zu Wasser und zu Lande zugunsten einer natürlichen Entwicklung,
- Erhaltung und Anpflanzung von Ufergehölzen.

Der Verwirklichung des Entwicklungszieles 4 in diesen Teilräumen dienen auch anreichernde Maßnahmen im Rahmen von Maßnahmen, die zur Belebung und zur Stabilisierung des Naturhaushaltes sowie zur Einbindung der Freizeit- und Erholungseinrichtungen in die umgebende Landschaft beitragen.

Das Entwicklungsziel 5 wird für Bereiche der Eggevorberge, die eine wesentliche Bedeutung für die klimatische Situation des Heilklimatischen Kurortes Bad Lippspringe haben und nicht dem EZ 1 zuzuordnen sind, dargestellt. Durch den Verzicht auf Strukturen, wie als Querriegel wirkende Aufforstungen und Bauwerke, sollen negative Einflüsse auf die Warm- und Kaltluftströme der Eggevorberge, die im Stadtzentrum zu einem Luftmassenaustausch beitragen, vermieden werden.

Das Entwicklungsziel 6 wird für alle Teilräume des Plangebietes dargestellt, die nach den Flächennutzungsplänen der Städte der Siedlungsentwicklung vorbehalten sind.

Textliche Darstellungen

Erläuterungen

- Erhaltung von Einzelbäumen, Baumreihen, Baumgruppen, Hecken und kleinen Wäldchen,
- Erhaltung von Still- und Fließgewässern,
- Erhaltung der natürlichen, morphologischen Geländestrukturen,

- Einbindung der Siedlungsränder in die umgebende Landschaft durch möglichst mehrreihige Anpflanzungen von Gehölzen, die der potentiellen natürlichen Vegetation entsprechen,

in folgenden in der Karte der Entwicklungsziele genau abgegrenzten Teilräumen:

- Siedlungsentwicklungsbereiche sowie eine geplante Gewerbefläche am südlichen Stadtrand von Bad Lippspringe,
- Fläche für die Beseitigung von Abwasser nördlich der Kläranlage Sande,
- Siedlungsentwicklungsbereich am nordwestlichen sowie Sonderbaufläche am nördlichen Ortsrand von Elsen,
- Siedlungsentwicklungsbereich in der Stadtheide im Norden von Paderborn,
- geplante Industrie- bzw. Gewerbeflächen in der Almeaue sowie bei Barkhausen am westlichen bzw. südwestlichen Stadtrand von Paderborn,
- Siedlungsentwicklungsbereiche im Goldgrund am südöstlichen sowie eine Sonderbaufläche auf der Haxterhöhe am südlichen Stadtrand von Paderborn.

Die Sicherung der strukturierenden und belebenden Landschaftselemente durch die Bauleitplanung ist anzustreben, wenn dies aus ökologischen, gestalterischen oder Immissionsschutzgründen notwendig erscheint. Gehölzstrukturen, die einer ordnungsgemäßen Bebauung entgegenstehen, können bei Anlage gegenüber dem Eingriff angemessener Ersatzpflanzungen beseitigt werden.

Die durch den Landschaftsplan festgesetzten geschützten Landschaftsbestandteile sollen im Rahmen der Bauleitplanung dauerhaft geschützt werden.

Diese Anpflanzungen dienen auch der Erhaltung des Erholungswertes der an die neu entstehenden Siedlungen angrenzenden Landschaft.

Unabhängig von der Einordnung in die Entwicklungsziele 1, 2 und 6, bleiben für die baulichen Inanspruchnahmen weiterhin die Vorgaben des Gebietsentwicklungsplanes maßgebend.

Textliche Darstellungen**Erläuterungen**

1.7 Entwicklungsziel 7

Erhaltung und Entwicklung von Fließgewässern und ihren Auen, insbesondere

- Erhaltung und Entwicklung sowie Reaktivierung der Flussauen und Fließgewässer als natürliche Lebensadern in der Landschaft mit ihrer herausragenden Bedeutung für den Biotopverbund,
- Erhaltung, Sicherung und Verbesserung des Wasserhaushaltes der Auenbereiche und der Wasserqualität der Fließgewässer sowie entsprechende Minderung der Nährstoffeinträge,
- Erhaltung und Entwicklung der Lebensstätten besonders geschützter oder gefährdeter auentypischer Tier- und Pflanzenarten durch Schutz- und Pflegemaßnahmen,
- Erhaltung und Sicherung der naturnahen bzw. noch unverbauten Fließgewässer (-abschnitte),
- Rückbau bzw. Renaturierung der naturfernen und begradigten Fließgewässer (-abschnitte),
- Wiederherstellung der biologischen Durchgängigkeit der Fließgewässer,
- Erhaltung auentypischer, prägender Landschaftsbestandteile und gliedernder und belebender Elemente der Auenlandschaft sowie Anreicherung durch Anpflanzung von Ufergehölzen, Kopfbaumreihen und Hecken,

Das Entwicklungsziel 7 bedeutet, dass die Sicherung eines ausgeglichenen Natur- und Wasserhaushaltes in den Auen und Talräumen, damit eine hohe Biotop- und Artenvielfalt, sowie die Erhaltung eines vielfältig gegliederten, auentypischen Landschaftsbildes und des natürlichen Erholungswertes der Auenlandschaft angestrebt wird. In Kooperation mit der Landwirtschaft ist eine entsprechende landwirtschaftliche Bewirtschaftung zu sichern. Darüber hinaus soll die Funktion der Auen im natürlichen, auch überregionalen Biotopverbund gesichert und verbessert werden. Auch in den Bereichen des Entwicklungszieles 7 sind daher neben der Festsetzung von Natur- und Landschaftsschutzgebieten, Naturdenkmälern und geschützten Landschaftsbestandteilen Maßnahmen zur Wiederherstellung, Entwicklung und Pflege der Auenlandschaft sowie Anpflanzungen durchzuführen. Die Erholungsfunktion ist dabei im Bereich der Paderaue und des ehemaligen Landesgartenschaugeländes bis hin zum Lippesee zu berücksichtigen. Ebenso sind Ausbaumaßnahmen für die landschaftsbezogene ruhige Erholung in geringem Umfang gerade in diesen Bereichen nicht ausgeschlossen, sofern dabei die schutzwürdigen Gebiete in ihrer auenökologischen Funktion nicht beeinträchtigt werden.

Textliche Darstellungen

Erläuterungen

- Erhöhung des derzeitigen Anteils von Laub- und Mischwäldern am Gesamtwaldbestand,
- Begründung von Auwaldbeständen,
- Erhaltung des vorhandenen Grünlandes der Bach- und Flussauen, insbesondere von Feucht- und Nassgrünland,
- Erhöhung des derzeitigen Grünlandanteiles an der gesamten landwirtschaftlichen Nutzfläche in der grundwasserbeeinflussten Auenlandschaft,
- Erhaltung und Wiederherstellung von natürlichen, autotypischen Geländestrukturen mit Altarmen, Flutmulden, Kleingewässern und Blänken,
- Anreicherung durch Anlage und Pflege von linearen Strukturen wie Uferstrandstreifen, Wegrändern, und sonstigen Krautsäumen,
- Bewahrung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes von natürlichen Lebensräumen und Arten gemäß FFH-Richtlinie, die u.a. ausschlaggebende Bedeutung für die Meldung der Gebiete von Gemeinschaftlichem Interesse „Tallewiesen“ (DE 4218-301) und „Ziegenberg“ (DE 4318-301) haben.

in folgenden in der Karte der Entwicklungsziele genau abgegrenzten Teilräumen:

- Lippe,
- Beke,
- Alme,
- Pader,
- Ellerbach.

Als geeignete Maßnahmen kommen z. B. in Betracht:

- Naturnaher Rückbau bzw. Renaturierung stark beeinträchtigter Fließgewässer (-abschnitte),
- Förderung der natürlichen Fließgewässer- und Auendynamik, insbesondere Ausweisung großzügiger Uferstrandstreifen,
- Maßnahmen zur Wiederherstellung der biologischen Durchgängigkeit der Fließgewässer,
- Beschränkung der Gewässerunterhaltung auf das unbedingt notwendige Maß und Förderung naturnaher Praktiken,
- Begründung von Auwaldbeständen bei Erst- und Wiederaufforstungen mit Gehölzen, die der potentiellen natürlichen Vegetation entsprechen,
- Extensivierung der Nutzung der landwirtschaftlichen Nutzflächen, insbesondere im Uferbereich der Gewässer,
- Umwandlung von Ackerflächen in Grünland,
- Anpflanzungen von Gehölzen, insbesondere Ufergehölzen, die der potentiellen natürlichen Vegetation entsprechen, sowie autotypischen Kopfbäumen,
- Entfernung nicht standortgemäßer Baumarten (insbesondere Hybrid-Pappeln und Nadelgehölze) sowie Ersatz durch Arten, die der potentiellen natürlichen Vegetation entsprechen,
- Neuanlage von Flutmulden, Kleingewässern und Blänken.

Die Lippeaue ist durch das Lippeauenprogramm Teil des Gewässerauenprogrammes des Landes Nordrhein-Westfalen, das einen landesweiten Gewässerauenverbund zum Ziel hat.

Textliche Festsetzungen**Erläuterungen**

2 Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

(1) Als besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft werden die in der Festsetzungskarte entsprechend gekennzeichneten Flächen und Objekte festgesetzt. Im einzelnen sind dies im Abschnitt

- 2.1 Naturschutzgebiete
- 2.2 Landschaftsschutzgebiete
- 2.3 Naturdenkmale
- 2.4 Geschützte Landschaftsbestandteile

(2) Gebote und Verbote

Zur Erreichung des jeweiligen Schutzzweckes sind Ge- und Verbote festgesetzt.

Im Gegensatz zu den Verboten, die allgemeinverbindlich sind, werden die festgesetzten Gebote nur im Einvernehmen mit den Eigentümern/Nutzungsberechtigten umgesetzt.

Unberührt und von einem Einvernehmen unabhängig bleiben:

- alle anderen gesetzlichen Verpflichtungen der öffentlichen und privaten Eigentümer,
- Ziffer 2.1 Abs. 3, 2.3 Abs. 3 und 2.4 Abs. 3 dieses Landschaftsplanes.

(3) Befreiungen

Von allen Ge- und Verboten, die in den im folgenden festgesetzten besonders geschützten Teilen von Natur und Landschaft gelten, kann die untere Landschaftsbehörde gemäß § 69 (1) LG auf Antrag eine Befreiung erteilen, wenn

- a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

Für die Befreiung von Geboten und Verboten der Verwendung bestimmter Baumarten bei Erst- und Wiederaufforstungen und von den Verboten bestimmter Formen der Endnutzung von Wald ist nach § 25 LG i.V.m. § 35 LG gemäß § 69 (2) LG die untere Forstbehörde zuständig. Sie entscheidet im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde.

Der Landschaftsplan setzt laut §§ 19 - 23 LG die im öffentlichen Interesse besonders zu schützenden Teile von Natur und Landschaft fest. Die Festsetzung bestimmt den Schutzgegenstand, den Schutzzweck und die zur Erreichung des Zwecks notwendigen Gebote und Verbote.

Der von § 62 LG erfasste und gesetzlich geregelte Biotopschutz bleibt von den Bestimmungen dieses Landschaftsplanes unberührt.

Textliche Festsetzungen**Erläuterungen****(4) Ordnungswidrigkeiten**

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die in den folgenden besonders geschützten Teilen von Natur und Landschaft festgesetzten Gebote und Verbote sind gemäß § 70 (1) Ziffer 2 LG Ordnungswidrigkeiten und können gemäß § 71 (1) LG mit einer Geldbuße bis zu 100.000 DM geahndet werden.

Unabhängig davon wird gemäß § 329 (3) StGB in der Fassung vom 10.03.1987, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.08.1995, bestraft, wer innerhalb eines Naturschutzgebietes

- a) Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt,
- b) Abgrabungen oder Aufschüttungen vornimmt,
- c) Gewässer schafft, verändert oder beseitigt,
- d) Moore, Sümpfe, Brüche oder sonstige Feuchtgebiete entwässert,
- e) Wald rodet,
- f) Tiere einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art tötet, fängt, diesen nachstellt oder deren Gelege ganz oder teilweise zerstört oder entfernt,
- g) Pflanzen einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art beschädigt oder entfernt oder
- h) ein Gebäude errichtet, und dadurch den jeweiligen Schutzzweck nicht unerheblich beeinträchtigt.

(5) Unberührtheitsklausel

Unberührt von allen folgenden in den besonders geschützten Teilen von Natur und Landschaft festgesetzten Verboten bleiben:

- Sicherungs-, Pflege- und sonstige Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die von der unteren Landschaftsbehörde angeordnet oder genehmigt sind oder von ihr selbst durchgeführt werden,
- Maßnahmen, die unbedingt notwendig sind, um eine im Einzelfalle bestehende Gefahr (Notstand im Sinne des § 228 BGB) abzuwehren. Die Maßnahmen sind der unteren Landschaftsbehörde unverzüglich anzuzeigen.
- alle vor Inkrafttreten dieses Landschaftsplanes rechtmäßig ausgeübten oder genehmigten Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, soweit sie den nachfolgenden Regelungen und den jeweiligen Schutzzwecken nicht widersprechen und die nachfolgenden Regelungen nicht ausdrücklich etwas anderes festsetzen.

Durch die Unterrichtungspflicht erhält die Landschaftsbehörde die Möglichkeit, Maßnahmen zum Ausgleich des Schadens bzw. zur Wiederherstellung des alten Zustandes zu treffen oder anzuordnen.

Sollten durch Festsetzungen dieses Landschaftsplanes rechtmäßig ausgeübte oder genehmigte Nutzungen eingeschränkt werden, strebt der Kreis Paderborn in allen Fällen vertragliche Vereinbarungen über einen Interessenausgleich an.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

2.1 Naturschutzgebiete

(1) Die nachfolgend unter den laufenden Gliederungsnummern

- 2.1.1 NSG Egge-Nord
- 2.1.2 NSG Rosenberg
- 2.1.3 NSG Lippeniederung bei Sande
- 2.1.4 NSG Lippeniederung zwischen Bad Lippspringe und Mastbruch
- 2.1.5 NSG Lothewiesen
- 2.1.6 NSG Elser Holz/Rottberg
- 2.1.7 NSG Gottegrund
- 2.1.8 NSG Buchenwald bei Elsen Bahnhof
- 2.1.9 NSG Krumme Grund/Pamelsche Grund
- 2.1.10 NSG Ziegenberg
- 2.1.11 NSG Steinbruch Ilse
- 2.1.12 NSG Ellerbachtal
- 2.1.13 NSG Lippe bei Sande

näher bestimmten Flächen sind gemäß § 20 LG als Naturschutzgebiete (NSG) festgesetzt.

Die Grenze der Naturschutzgebiete verläuft auf der inneren Kante der in der Festsetzungskarte eingezeichneten Abgrenzungslinie.

(2) Allgemeine Verbote

In den unter 2.1.1 bis 2.1.12 genannten Naturschutzgebieten sind gemäß § 34 (1) LG alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung der geschützten Gebiete oder ihrer Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Insbesondere ist es verboten:

- a) die Flächen außerhalb befestigter oder besonders gekennzeichnete Straßen, Wege, Park- und Stellplätze zu betreten, zu befahren, auf ihnen zu reiten sowie Fahrzeuge aller Art außerhalb der gekennzeichneten Park- und Stellplätze abzustellen; unberührt bleiben:
 - das Betreten und Befahren von Flächen im Rahmen ordnungsgemäßer land- oder forstwirtschaftlicher Tätigkeiten,
 - das Betreten und Befahren der Flächen sowie das Fahren oder Abstellen von Fahrzeugen im Rahmen von Unterhaltungsarbeiten an Gewässern oder öffentlichen Versorgungsanlagen im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde,

Nach § 20 LG werden Naturschutzgebiete festgesetzt, soweit dies

- a) zur Erhaltung von Lebensgemeinschaften oder Biotopen bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten,
- b) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen oder
- c) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit einer Fläche oder eines Landschaftsbestandteils

erforderlich ist. Die Festsetzung ist auch zulässig zur Herstellung oder Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten im Sinne von Buchstabe a).

Als befestigt sind alle Wege anzusehen, die durch die zulässige Einbringung von Wegebaumaterial oder als Folge von zulässigen Erdbaumaßnahmen hergerichtet sind. Trampelpfade und Fahrspuren gelten nicht als Wege. Nach dem Landesforstgesetz ist das Fahren sowie das Abstellen von Wohnwagen und Kraftfahrzeugen im Wald generell verboten. Die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung sind zu beachten.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

- | | |
|--|--|
| <ul style="list-style-type: none"> – das Betreten der Flächen sowie das Abstellen von Fahrzeugen auf Straßen und befestigten Wegen zum Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen, Fangen oder Aneignen von Wild im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagdausübung, – das Betreten von Flächen durch Fischereiausübungsberechtigte im Rahmen der rechtmäßigen Fischereiausübung, – die Tätigkeit des Geologischen Landesamtes NW, soweit die Naturschutzgebiete davon betroffen sind und dies dem jeweiligen Schutzzweck nicht zuwiderläuft, – das Reiten auf Straßen und befestigten Wegen mit Ausnahme der gekennzeichneten Wanderwege, – die Durchführung der traditionellen Fuchsjagd des „Reit- und Fahrvereins Paderborn Haxtergrund e. V.“ einmal pro Jahr in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang im Benehmen mit der unteren Landschaftsbehörde; <p>b) wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten, ihre Brut- oder Lebensstätten, Eier, Larven, Puppen oder sonstigen Entwicklungsformen wegzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen sowie ihre Nist-, Brut- und Zufluchtsstätten durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören;
unberührt bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none"> – die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, d. h. das Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen und Fangen von Wild, – die rechtmäßige Ausübung der Fischerei, – die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung; <p>c) Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen und Pflanzenbestände ganz oder teilweise zu beseitigen, zu beschädigen oder auf andere Weise in ihrem Wachstum und Bestand zu beeinträchtigen;
unberührt bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen land- oder forstwirtschaftlichen Bodennutzung in bisheriger Art und im bisherigen Umfang, soweit dies dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft, | <p>Siehe aber das besondere Verbot der fischereilichen Nutzung in den einzelnen Schutzgebieten.</p> <p>In den Naturschutzgebieten sind grundsätzlich alle Tiere geschützt. Insbesondere während der Brut- und der Überwinterungsperiode kann eine Störung zu einer nachhaltigen Beeinträchtigung der Tierwelt führen. Eine Beunruhigung erfolgt insbesondere durch Lärmen oder Aufsuchen der Lebensräume.</p> <p>Siehe aber das besondere Verbot der fischereilichen Nutzung in den einzelnen Schutzgebieten.</p> <p>In Naturschutzgebieten sind grundsätzlich alle Pflanzen geschützt. Als Beeinträchtigung gilt auch das Beschädigen des Wurzelwerkes sowie das Verdichten oder Versiegeln des Bodens im Traufbereich der Bäume und Sträucher sowie die Behandlung von Säumen, Hochstaudenfluren, Röhrrieten u. a. mit Bioziden. Bei der Beweidung mit Pferden sind angemessene Schutzvorkehrungen zu treffen.</p> |
|--|--|

Textliche Festsetzungen**Erläuterungen**

- Maßnahmen im Zusammenhang mit Wartungs-, Unterhaltungs- und Reparaturarbeiten an öffentlichen Ver- und Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeeinrichtungen im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde,

- die ordnungsgemäße Pflege von Obstbäumen, Hecken und Kopfweiden in der Zeit vom 01.10. bis 28.02. eines Jahres,
- Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde;

- d) Tiere oder Pflanzen einzubringen; unberührt bleiben:

- Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung von land- oder forstwirtschaftlichen Flächen in bisheriger Art und bisherigem Umfang, soweit dies dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft,
- das Aussetzen einheimischer und gebietstypischer Fischarten im Rahmen der ordnungsgemäßen fischereilichen Hege;

- e) Feuchtwiesen, Moore, Heide, Brüche, Grünland, Brachland oder andere nicht genutzte Flächen umzubrechen, in Acker-, Grabeland oder eine andere Nutzungsart umzuwandeln oder die Nutzung zu intensivieren;

Zur Unterhaltung zählen auch das Zurückschneiden, Ausasten oder ähnliche Maßnahmen unterhalb von Leiteseilen und innerhalb der notwendigen Schneisenbreite von Freileitungen sowie das Freihalten der Schutzstreifen von unterirdischen Versorgungsleitungen entsprechend dem Betriebszweck.

Hierzu gehören auch das Aussetzen von Wild und die Anlage von Wildäsungsflächen.

Das Einbringen von gentechnisch behandelten oder veränderten Tieren und Pflanzen ist unzulässig.

Der Fischbesatz erfolgt auf der Grundlage einer Bestandskontrolle. Die Fische sollen nur als Jungfische und nur dann eingesetzt werden, wenn sie in ihrem natürlichen Bestand gefährdet sind und mögliche Ursachen einer Bestandsgefährdung zuvor beseitigt wurden. Lassen sich die Ursachen der Bestandsgefährdung nicht abstellen, soll ein langfristiger Besatzplan in Kooperation mit allen, insbesondere vor Ort Beteiligten aufgestellt werden. Das Aussetzen von nicht einheimischen Fischen, Neunaugen, Krebsen und Muscheln sowie von ganzjährig geschonten oder gebietsfremden Arten bleibt verboten.

Zu einer Intensivierung zählen insbesondere der erstmalige/zusätzliche Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln sowie das Verlegen von Drainagen.

Zum Umbruchverbot zählen auch Pflegeumbrüche und Nachsaaten. Das Umwandlungsverbot gilt nicht für Brachflächen, die im Rahmen der EU-Stilllegungsprogramme vorübergehend nicht bewirtschaftet werden.

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
f) Wald in eine andere Nutzungsart umzuwandeln, Erstaufforstungen vorzunehmen, Schmuckreisig-, Weihnachtsbaum- oder Baumschulkulturen anzulegen;	Das Verbot zur Anlage der Sonderkulturen gilt auch im Wald.
g) bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung sowie Verkehrsanlagen, Wege oder Plätze einschließlich deren Nebenanlagen zu errichten oder zu ändern, auch wenn für die jeweilige Maßnahme keine Planfeststellung, bauaufsichtliche Genehmigung, Anzeige oder sonstige baurechtliche Entscheidung erforderlich ist; unberührt bleiben: <ul style="list-style-type: none">– das Aufstellen oder Errichten von Ansitzleitern im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagd Ausübung, wenn dies dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft,– das Aufstellen von beweglichen Waldarbeiter-Schutzhütten auf Wegen und Plätzen,– das Errichten von nach Art und Größe ortsüblichen Forstkultur- oder Weidezäunen sowie Stellnetzen für die Schafhaltung;	Als bauliche Anlagen gelten neben Gebäuden auch Wald-, Jagd-, Fische- rei- oder sonstige Hütten sowie Dauer- camping- und Dauerzeltplätze, Lager- und Ausstellungsplätze, Sportanlagen, Landungs-, Boots- und Angelstege, Wildgehege, Wildfütterungsanlagen, Zäune und andere aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedungen.
h) ober- oder unterirdische Leitungen aller Art einschließlich Fernmeldeeinrichtungen zu errichten, zu verlegen oder zu ändern;	
i) Werbeanlagen oder Werbemittel, Schilder oder Beschriftungen oder ähnliches zu errichten, anzubringen oder zu ändern; unberührt bleiben: <ul style="list-style-type: none">– das Errichten oder Anbringen von Schildern oder Beschriftungen durch Behörden, soweit sie ausschließlich auf den Schutz des Gebietes hinweisen, Ver- oder Gebotshinweise beinhalten oder als Orts- und Verkehrshinweise, Wegemarkierungen oder Warntafeln dienen;	
j) Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Warenautomaten, Wohnwagen, Wohnmobile, Mobilheime, Wohncontainer, Zelte oder ähnliche dem zeitweisen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen ab- bzw. aufzustellen oder Stellplätze dafür zu errichten;	
k) Camping-, Zelt-, Picknick- oder Lagerplätze anzulegen, zu zelten, zu lagern, zu grillen oder Feuer zu machen; unberührt bleiben: <ul style="list-style-type: none">-das Verbrennen von Schlagabraum im Rahmen der ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen Nutzung und der Pflanzen-Abfall-Verordnung in der jeweils gültigen Fassung;	Die Verbote des Landesforstgesetzes sind zu beachten.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

- | | |
|--|---|
| <p>l) Anlagen und Einrichtungen für Spiel-, Freizeit- und Sportaktivitäten anzulegen sowie alle Arten von Rad-, Wasser-, Ball-, Winter-, Modell-, Motor-, Schieß- oder Tiersport auszuüben. Ferner ist es verboten, Anlagen des Luft- und Modellflugsports zu errichten sowie mit Modellflugzeugen, Flugdrachen, Ultraleichtflugzeugen, Gleitschirmen und Ballons zu starten oder zu landen, wenn der Ort der Landung vorausbestimmbar ist; unberührt bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none"> – das Radfahren auf Straßen und befestigten Wegen, – das zügige Befahren der Lippe mit Kanus, ohne Anlegen und Betreten der Ufer, innerhalb des Naturschutzgebietes 2.1.3 mit Ausnahme der Zeiten, in denen die benachbarten Abgrabungsgewässer zugefroren sind; <p>m) Hunde unangeleint laufen zu lassen; unberührt bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none"> – der jagdliche Einsatz von brauchbaren Jagdhunden oder der Einsatz von Hunden als Hütehunde; <p>n) Abgrabungen, Aufschüttungen, Ausschachtungen oder Sprengungen vorzunehmen oder die Bodengestalt auf andere Art und Weise zu verändern oder Boden- und Gesteinsmaterial zu entnehmen; unberührt bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Wartungs-, Unterhaltungs- und Reparaturarbeiten an öffentlichen Ver- und Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeeinrichtungen im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde; <p>o) Boden, Bodenaushub, landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände, insbesondere feste oder flüssige Abfallstoffe aller Art, Altmaterialien, Schutt oder Klärschlamm zu lagern, einzuleiten, einzubringen oder sich ihrer auf andere Art und Weise zu entledigen; unberührt bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none"> – die vorübergehende Ablagerung von Stoffen oder Gegenständen an Uferändern, die bei Maßnahmen der Gewässerunterhaltung anfallen, im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde, – die vorübergehende Lagerung auf vorhandenen befestigten Plätzen von örtlich anstehendem Gesteinsmaterial für Unterhaltungs- und Reparaturarbeiten an Wegen; | <p>Das Verbot gilt auch für das Steigenlassen von Drachen.</p> <p>Als befestigt sind alle Fahrwege anzusehen, die durch Einbringen von Wegebauaterial oder als Folge von Erdbaumaßnahmen für das Befahren hergerichtet sind. Trampelpfade und Fahrspuren gelten nicht als Wege.</p> <p>Der jagdliche Einsatz von Hunden beschränkt sich auf das Apportieren des geschossenen und die Nachsuche des krankgeschossenen Wildes. Nicht erfasst ist der Einsatz im Rahmen von Treib- und Lappjagden und die Ausbildung und Prüfung der Jagdhunde.</p> <p>Verboten sind auch Verfüllungen im geringen Ausmaß zur Beseitigung von Geländesenken und ähnlichem innerhalb landwirtschaftlicher Flächen sowie die Beseitigung oder Veränderung von Böschungen, Terrassenkanten und ähnlichem sowie die Beschädigung von Boden- oder Kulturdenkmälern.</p> <p>Hierzu zählen auch Meliorationsarbeiten. Abfälle in diesem Sinne sind auch Gartenabfälle. Die Verbote des Abfall- und Wasserrechts sind zu beachten. Das Aufbringen von Gülle ist in der Düngeverordnung und das Aufbringen von Klärschlamm in der Klärschlammverordnung geregelt.</p> |
|--|---|

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

- | | |
|--|--|
| <p>p) Düngemittel, Schädlingsbekämpfungsmittel, Pflanzenbehandlungsmittel, Silage, Gärfutter oder Gülle zu lagern oder diese Stoffe auf den im öffentlichen Eigentum befindlichen Flächen, Brachflächen, Feldrainen und anderen nicht landwirtschaftlich genutzten Flächen auszubringen; unberührt bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Bodenschutzkalkungen im Wald im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde, – die Bewirtschaftung der im öffentlichen Eigentum befindlichen Flächen nach den zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung bestehenden Pachtverträgen bis zu deren erstmaligem Ablauf; – die Anwendung chemischer und biologischer Schädlingsbekämpfungsmittel bei Kalamitätsfällen im Wald im Einvernehmen mit der unteren Forstbehörde und der unteren Landschaftsbehörde; <p>q) in der Zeit vom 15. März bis 15. Juni eines jeden Jahres mindestens bis zur Beendigung des Brutgeschäfts Bearbeitungs- und Pflegemaßnahmen auf den im öffentlichen Eigentum befindlichen Grünland- oder Brachflächen durchzuführen; unberührt bleibt:</p> <ul style="list-style-type: none"> – die Bewirtschaftung der im öffentlichen Eigentum befindlichen Flächen nach den zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Landschaftsplanes bestehenden Pachtverträgen bis zu deren erstmaligem Ablauf; <p>r) die Gestalt oder den Wasserchemismus der fließenden oder stehenden Gewässer zu verändern, künstliche Gewässer einschließlich Fischteiche anzulegen, in Gewässern Netzgehegeanlagen zu errichten sowie Entwässerungs- oder andere, den Wasserhaushalt der Gebiete verändernde Maßnahmen vorzunehmen; unberührt bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none"> – erforderliche Maßnahmen der Gewässerunterhaltung im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde, – Unterhaltungsarbeiten an vorhandenen Drainagen und Drainaismündungen sowie der Ersatz von Dränen durch solche gleicher Leistungsfähigkeit im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde. | <p>Die Vorschriften der Düngeverordnung und der Pflanzenschutzanwendungsverordnung sind zu beachten.</p> <p>Die Richtlinie zum Schutz der Waldböden in ihrer Fruchtbarkeit durch Kompensationsdüngung in NRW ist zu beachten.</p> <p>Neue Verträge bzw. Verlängerungen bestehender Verträge dürfen nur unter Beachtung der Festsetzungen dieses Landschaftsplanes abgeschlossen werden.</p> <p>Zu den Bearbeitungs- und Pflegemaßnahmen zählen z. B. das Walzen, Schleppen, Lockern oder Mähen der Flächen. Aus Gründen des Tierschutzes sollte die Mahd der Flächen von „Innen nach Außen“ erfolgen. Je nach technischen Voraussetzungen sollen dazu wildvertreibende Vorrichtungen (sog. Wildretter) an den Mähwerken angebracht werden.</p> <p>Neue Verträge bzw. Verlängerungen bestehender Verträge dürfen nur unter Beachtung der Festsetzungen dieses Landschaftsplanes abgeschlossen werden.</p> <p>Zum Gewässer zählen auch das Ufer und die Quellbereiche.</p> <p>Zu den Entwässerungsmaßnahmen gehört auch das Verlegen von Drainagen, zu den den Wasserchemismus verändernden Maßnahmen gehören auch das Anfüttern von Fischen sowie das Ein- und Ausbringen von Futter- und Kirmitteln in und an Gewässern und deren Ufern.</p> |
|--|--|

Textliche Festsetzungen**Erläuterungen****(3) Allgemeine Gebote**

Es sind – soweit noch nicht vorhanden – mit der Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten / Landesamt für Agrarordnung abgestimmte Pflege- und Entwicklungspläne zu erstellen.

Die aufgrund der Vorgaben des Landschaftsplanes räumlich und inhaltlich konkretisierten Maßnahmen sind durchzuführen.

In den Pflege- und Entwicklungsplänen sollen insbesondere festgelegt werden:

- die Nutzungsart und -intensität landwirtschaftlicher, forstwirtschaftlicher und anderweitiger Flächen,
- die Art und Weise der Pflege und Unterhaltung vorhandener und neu zu schaffender Gewässer,
- die Art und Weise des Schutzes von besonderen Biotopen (z.B. Quellen, Trockenrasen)

2.1.1 Naturschutzgebiet „Egge-Nord“**(1) Lage und Schutzzweck**

Der im Geltungsbereich dieses Landschaftsplanes liegende Teil des Schutzgebietes ist ca. 340 ha groß und liegt in der

Gemarkung Bad Lippspringe

Flur: 11, Flurstück: 164

Flur: 18, Flurstücke: 9, 10 tlw., 11, 12, 23, 26

Flur: 20, Flurstücke: 9 tlw., 16

Gemarkung Neuenbeken

Flur: 7, Flurstücke: 118 tlw., 134 tlw., 267 tlw.

Flur: 8, Flurstücke 16, 37, 39, 40 tlw.

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 Buchstaben a, b und c LG, insbesondere

- zur Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung der Lebensgemeinschaften und Lebensstätten von seltenen und gefährdeten sowie landschaftsraumtypischen Tier- und Pflanzenarten innerhalb eines großflächigen, zusammenhängenden Waldgebietes, das sich durch einen hohen Anteil artenreicher Buchenwälder auszeichnet,
- aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen und erdgeschichtlichen Gründen und wegen der biogeographischen Bedeutung.

zur Bewahrung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume und der wildlebenden Tiere und Pflanzen von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Art. 2 Abs. 2 und Art. 6 Abs. 2 der FFH-Richtlinie;

Das bestehende, insgesamt ca. 3.128 ha große Schutzgebiet erstreckt sich zudem auf die Gemarkungen von Altenbeken und Buke sowie auf Teile der Kreise Lippe und Höxter. Im NSG liegt die Naturwaldzelle Nr. 70 „Rosenberg“ mit einer Größe von 33,5 ha.

Insbesondere sind in ihrer natürlichen Vergesellschaftung schützenswert:

Waldmeister-, Perlgras-, Zahnwurz-, Seggen- und Hainsimsen-Buchenwälder, Eichen-Hainbuchenwälder, Bachrinnen-Eschenwälder, Bach-Eschen-Erlenwälder und Erlenbruchwälder, naturnahe Quellbereiche, Bach- und Talabschnitte, Felsen, Klippen, Blocküberlagerungen, flachgründige Bereiche, Dolinen und Höhlen, Magerwiesen und -weiden, Feucht- und Nasswiesen/-weiden, Röhrichte, gefährdete Tier- und Pflanzenarten sowie die natürliche Artenvielfalt, insbesondere der Säugetier-, Vogel-, Reptilien-, Amphibien- und Insektenfauna.

Bei diesem Gebiet handelt es sich zudem um einen Teilbereich des FFH-Gebietes „Egge“ (DE-4219-301). Dieses ist Bestandteil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ gemäß Art. 3 Abs. 1 der „Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur

Textliche Festsetzungen**Erläuterungen**

hierbei handelt es sich um die folgenden natürlichen Lebensräume gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie:

Waldmeister-Buchenwald (Natura 2000-Code 9130)
Nicht touristisch erschlossene Höhlen (Natura 2000-Code 8310)

Das Gebiet dient darüber hinaus dem besonderen Schutz und der Entwicklung der Lebensräume der folgenden Arten von gemeinschaftlichem Interesse nach FFH- oder Vogelschutzrichtlinie:

Uhu
Schwarzspecht
Grauspecht
Rotmilan
Schwarzstorch
Neuntöter
Kleine Bartfledermaus
Abendsegler
Zwergfledermaus
Braunes Langohr

Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen“ (FFH-Richtlinie) vom 21.05.1992 (ABl. EG Nr. L 206 S. 7), geändert durch die Richtlinie 97/62/EWG vom 27.10.1997 (ABl. EG Nr. L 305 S. 42).

Zentrales Ziel ist der Schutz, die Erhaltung und Entwicklung der Waldmeister-Buchenwälder, da dieser zusammenhängende Waldkomplex im Rahmen des Biotopverbundes einen wichtigen Refugial- und Ausbreitungsraum für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten der Buchenwaldökosysteme im Übergang zwischen den Großlandschaften Weserbergland und Westfälische Bucht darstellt. Zur weiteren Optimierung zählt auch die mittelfristige Umwandlung von Nadelholzbeständen in standortgerechte Laubwälder. Ergänzende Maßnahmen sind der Schutz und die Entwicklung der Waldränder, die Erhaltung von Altholz und die naturnahe Waldbewirtschaftung.

(2) Spezielle Verbote

Zusätzlich zu den allgemeinen Verboten ist es insbesondere verboten:

- a) die chemische Behandlung von Holz oder anderen Produkten vorzunehmen;
- b) Holz mit Fahrzeugen außerhalb der Rückegassen und Wege zu rücken;
- c) Kahlhiebe anzulegen;
unberührt bleiben:
 - Saum- und Femelhiebe sowie Hiebe bis zu 0,3 ha,
 - die Entnahme standortfremder Gehölze (insbesondere Hybrid-Pappeln und Nadelgehölze) aus ökologisch empfindlichen Bereichen und im Rahmen von Biotopverbesserungsmaßnahmen;
- d) Wiederaufforstungen mit anderen als standortgerechten, heimischen Laubbäumen sowie mit Pflanzmaterial aus nicht geeigneten Herkunftsgebieten durchzuführen;
- e) Wildfütterungen außerhalb von Notzeiten gemäß § 25 Abs. 1 LjG vorzunehmen und andere Futtermittel als Rau- und Safffutter zu verwenden;

Als Grundlage für die Artenauswahl sind Arten der potentiell natürlichen Vegetation des jeweiligen Standortes heranzuziehen.

Die Regelungen der Verordnung über die Bejagung, Fütterung und Kirmung von Wild (Fütterungsverordnung) bleiben unberührt.

Textliche Festsetzungen**Erläuterungen**

- f) Wildfütterungen und Lockfütterungen (Kirrungen) auf ökologisch empfindlichen Standorten - insbesondere nach § 62 LG geschützten Biotopen - vorzunehmen.

Ökologisch empfindliche Standorte sind u. a. Nass- und Feuchtgrünland, Feuchtbrachen, Moore, Heide, Trocken- und Halbtrockenrasen, Magerwiesen und -weiden.

Die Regelungen der Verordnung über die Bejagung, Fütterung und Kirrung von Wild (Fütterungsverordnung) bleiben unberührt.

- g) Erfälle, Dolinen oder sonstige besondere geomorphologische oder geologische Erscheinungen zu beschädigen oder auf andere Weise zu beeinträchtigen sowie Höhlen und Felsbildungen für touristische und Freizeit – Nutzungen zu erschließen und zu nutzen.

(3) Spezielle Gebote

Zusätzlich zu dem allgemeinen Gebot ist es insbesondere geboten:

Vgl. unter Ziffer 5.1 Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen.

Der Waldpflegeplan ist zu beachten.

- ein Laubwaldgebiet mit den für die heimischen Laubwaldgesellschaften typischen Arten zu erhalten und zu entwickeln sowie die Altersklassenbestände in naturnahe Laubwälder mit einem Mosaik verschiedener Altersstufen und standörtlicher Variationen zu überführen;
- Nadelbaumbestockungen auf Bruchwaldstandorten, in Quellbereichen, Sieken und Bachtälern sowie auf Flächen, deren floristische oder faunistische Schutzwürdigkeit durch Nadelbäume gefährdet bzw. beeinträchtigt ist, vorrangig umzuwandeln;
- Altholz und Totholz auf in Landeseigentum befindlichen Flächen in über 100-jährigen Laubwaldbeständen zu erhalten und je Hektar jeweils mindestens 10 starke Bäume des Oberstandes (insbesondere Höhlen- und Horstbäume) für die Zerfallsphase zu belassen;
- artenreiche und naturnahe Waldmäntel und -säume zu entwickeln und zu erhalten;
- bei der Verjüngung der Bestände Verfahren der Naturverjüngung von lebensraumtypischen Laubbaumarten gegenüber Pflanzungen Vorrang zu geben und entsprechend zu unterstützen;

Textliche Festsetzungen**Erläuterungen**

- die Schalenwilddichte in angemessener Zeit in dem Maße zu regulieren, dass die Verjüngung der heimischen Baumarten in der Regel ohne besondere Schutzmaßnahmen ermöglicht wird;
- die mikroklimatischen Verhältnisse und den Wasserhaushalt von Höhlen und Spalten sowie die Zugänglichkeit für die Höhlenfauna zu erhalten und zu optimieren;
- die naturnahe Umgebung von Höhlen und Felsbildungen zu erhalten und zu fördern.

Um die Ungestörtheit als Zwischen- und Winterquartier zu garantieren ist ggfs. eine Vergitterung der Höhleneingänge mit Fledermausgittern erforderlich. Bei Bedarf ist es geboten, natürliche und naturnahe Felssysteme als Lebensraum z.B. des Uhu freizustellen.

2.1.2 Naturschutzgebiet „Rosenberg“**(1) Lage und Schutzzweck**

Das Gebiet ist ca. 26 ha groß und liegt in der Gemarkung Bad Lippspringe
 Flur: 11, Flurstücke: 56 tlw., 136 bis 145
 Flur: 18, Flurstücke: 20 tlw., 29 tlw., 33 tlw., 34

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 Buchstaben a, b und c LG, insbesondere

- zur Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung der Lebensgemeinschaften und Lebensstätten seltener und gefährdeter sowie landschaftsraumtypischer, wildlebender Tier- und Pflanzenarten,
- zur Erhaltung und Entwicklung der Lebensstätten von seltenen und gefährdeten sowie landschaftsraumtypischen Tier- und Pflanzenarten innerhalb eines großflächigen, zusammenhängenden Grünlandkomplexes, der sich durch einen hohen Anteil von Magergrünland, einen Halbtrockenrasen sowie eine reiche Strukturierung durch Hecken und Feldgehölze auszeichnet.

(2) Spezielle Verbote

Zusätzlich zu den allgemeinen Verboten ist es insbesondere verboten:

- a) Lockfütterungen (Kirrungen) sowie Wildfütterungen vorzunehmen.

Die Regelungen der Verordnung über die Bejagung, Fütterung und Kirrung von Wild (Fütterungsverordnung) bleiben unberührt.

(3) Spezielle Gebote

Zusätzlich zu dem allgemeinen Gebot ist es insbesondere geboten:

Zur Durchführung der Maßnahmen siehe Erläuterungen zu Kapitel 5; vgl. unter Ziffer 5.1 Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen.

Textliche Festsetzungen**Erläuterungen**

- die Magergrünlandflächen extensiv als ein- bis zweischürige Wiesen oder Weiden mit maximal 2 Großvieheinheiten/ha zu nutzen;
- Lücken in Hecken, Baumreihen und Feldgehölzen mit standortgerechten, heimischen Laubgehölzen zu schließen und diese Gehölzstrukturen zu pflegen;
- die bei Inkrafttreten dieses Landschaftsplanes bestehende Ackerbrache in extensiv genutztes Grünland umzuwandeln.

2.1.3 Naturschutzgebiet „Lippeniederung bei Sande“**(1) Lage und Schutzzweck**

Der im Geltungsbereich dieses Landschaftsplanes liegende Teil des Naturschutzgebietes ist ca. 60 ha groß und liegt in der Gemarkung Sande

Flur: 11, Flurstücke: 2, 113 bis 115

Flur: 16, Flurstücke: 2 tlw., 4 tlw., 7, 171 tlw., 180, 181, 203, 204

Flur: 17, Flurstücke: 47, 49 tlw., 51 tlw., 52 tlw., 56 tlw., 159 tlw., 177, 184, 197 tlw., 198, 200, 208, 209 tlw., 212, 213

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 Buchstaben a, b und c LG, insbesondere

- zur Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung der Lebensgemeinschaften und Lebensstätten seltener und gefährdeter sowie landschaftsraumtypischer, wildlebender Tier- und Pflanzenarten,
- zur Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung gebietstypischer Gewässerbiozönosen, zum einen der Fließgewässerbiozönosen der Lippe, zum anderen der Stillgewässerbiozönosen der Abgrabungsgewässer „Nesthauser Grundsee“ und „Heddinghauser See“ mit Folgenutzung „Naturschutz“,
- zur Erhaltung, Erweiterung und Vernetzung auentypischer Grünlandflächen im Überschwemmungsbereich der Lippe,
- aus naturwissenschaftlichen, naturgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen, die in Zusammenhang mit der ökologischen Entwicklung der Lippeaue stehen.

Die Lippeaue ist durch das Lippeaueprogramm Teil des Gewässerauenprogrammes des Landes Nordrhein-Westfalen, das einen landesweiten Gewässerauenverbund zum Ziel hat. Die natürliche Fließgewässer- und Auendynamik ist hier weitestmöglich wiederherzustellen.

Das Abgrabungsgewässer ist als Sekundärbiotop mit möglichst mesotrophen Nährstoffverhältnissen naturnah zu gestalten. Es stellt in Zusammenhang mit dem Lippesee ein

überregional bedeutsames Rast- und Überwinterungsgebiet von Wasser- und Zugvögeln dar.

Im einzelnen sind insbesondere folgende Biotoptypen schützenswert:

Die Lippe als Fließgewässer, kleine und große Stillgewässer, Feuchtgrünland, Röhrichte, Grabenröhrichte, Uferhochstaudenfluren, Ufergehölze und Krautsäume. An den unter Naturschutz stehenden Uferabschnitten sollen sich Kiesbänke, Röhrichte, Ufervegetation und im Flachwasser Laichzonen für Amphibien und Kleinfische sowie Eiablageplätze für Libellen und andere Wasserinsekten ungestört entwickeln können.

Textliche Festsetzungen**Erläuterungen**

(2) Spezielle Verbote

Zusätzlich zu den allgemeinen Verboten ist es insbesondere verboten:

- a) Lockfütterungen (Kirrungen) sowie Wildfütterungen vorzunehmen;
- b) am Süd- und Ostufer des Abgrabungsgewässers „Heddinghauser See“ zu fischen;
- c) das Abgrabungsgewässer „Nesthauser Grundsee“ fischereilich zu nutzen.

Die Regelungen der Verordnung über die Bejagung, Fütterung und Kirrung von Wild (Fütterungsverordnung) bleiben unberührt.

Es handelt sich um eine Kompensationsmaßnahme.

(3) Spezielle Gebote

Zusätzlich zu dem allgemeinen Gebot ist es insbesondere geboten:

- einen in Größe und Lage abgestimmten Raum zur naturnahen Entwicklung der Lippe bzw. einer späteren Renaturierung vorzuhalten;
- die Nassabgrabung ohne Fremdmaterial landschaftsgerecht und strukturreich mit Tief- und Flachwasserzonen, Röhrichten und Gehölzmantel – vorrangig über natürliche Entwicklung - zu gestalten und auf eine Erschließung und bauliche Anlagen zu verzichten;
- geeignete Flächen für die Auwaldsukzession bzw. für Auwald-Initialpflanzungen mit standortgerechten heimischen Laubgehölzen auszuweisen;
- die landwirtschaftlich genutzten Flächen als extensive Wiesen, Mähweiden oder Weiden zu nutzen;
- bei Inkrafttreten dieses Landschaftsplanes bestehendes Ackerland in extensiv genutztes Grünland umzuwandeln;
- die Kopfbaumbestände durch regelmäßiges, fachgerechtes Schneiteln zu pflegen und Kopfbäume durch Verwendung von Setzstangen, die bei o.g. Schneiteln durch fachgerechte Aufbereitung gewonnen werden, ergänzend zu pflanzen;
- standortfremde Gehölze (insbesondere Hybrid-Pappeln) nach dem Hieb durch standortgerechte, heimische Laubgehölze zu ersetzen;

Zur Durchführung der Maßnahmen siehe Erläuterungen zu Kapitel 5; vgl. unter den Ziffern 5.1 und 5.2 Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen.

Textliche Festsetzungen**Erläuterungen**

- Lücken in Hecken, Baumreihen, Ufer- und Feldgehölzen mit standortgerechten, heimischen Laubgehölzen zu schließen und diese Gehölzstrukturen zu pflegen;
- im Rahmen einer naturnahen Gewässerunterhaltung Kiesbänke, Prallufer und andere wertvolle Fließgewässerstrukturen zu erhalten und zu entwickeln.

2.1.4 Naturschutzgebiet „Lippeniederung zwischen Bad Lippspringe und Mastbruch“

(1) Lage und Schutzzweck

Das Gebiet ist ca. 160 ha groß und liegt in der Gemarkung Bad Lippspringe

Flur: 5, Flurstücke: 103, 106 bis 108, 112 tlw., 217 tlw., 320 tlw., 321, 326, 365, 366, 389, 390, 447

Gemarkung Marienloh

Flur: 1, Flurstücke: 4, 11 tlw., 12 bis 29, 31, 32, 33, 39, 40, 42 bis 46, 61 tlw., 192, 194, 195, 197, 198, 201 bis 204, 214 tlw., 225, 544, 547, 548 tlw., 551 bis 553, 941, 982, 1008, 1009, 1141, 1146, 1865 bis 1869, 1874 bis 1878, 1891, 1941, 1980, 1981, 2057 tlw., 2058 bis 2062, 2064, 2201, 2202, 2204, 2205, 2250 tlw., 2251, 2252, 2253, 2254, 2255, 2257, 2258, 2259, 2315 tlw., 2316 tlw., 2320 tlw., 2322, 2323, 2324, 2325, 2326, 2327, 2336, 2339

Flur: 2, Flurstücke: 155, 160, 173, 174, 322, 497, 668, 796, 939, 940, 941, 973 bis 975, 977 bis 983, 984 tlw., 985 tlw., 986 tlw., 987, 988, 993, 1077 bis 1081, 1084 tlw., 1085, 1086, 1100 tlw., 1146 tlw., 1147 tlw., 1155 tlw.

Gemarkung Paderborn:

Flur: 79, Flurstücke: 248 tlw., 249 tlw., 250 – 291

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 Buchstaben a, b und c LG, insbesondere

- zur Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung der Lebensgemeinschaften und Lebensstätten seltener und gefährdeter sowie landschaftstypischer, wildlebender Tier- und Pflanzenarten,
- zur Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung der gebietstypischen Fließgewässerbiozönose der Lippe,
- zur Erhaltung, Erweiterung und Vernetzung auentypischer Grünlandflächen im Überschwemmungsbereich der Lippe,

Die Lippeaue ist durch das Lippeauenprogramm Teil des Gewässerauenprogrammes des Landes Nordrhein-Westfalen, das einen landesweiten Gewässerauenverbund zum Ziel hat. Die natürliche Fließgewässer- und Auendynamik ist hier weitest möglich wiederherzustellen.

Im einzelnen sind insbesondere folgende Biotoptypen schützenswert:

Die Lippe als naturnahes Fließgewässer, Nass- und Feuchtgrünland, Feuchtbrachen, Seggenriede, Röhrichte, Grabenröhrichte, Uferhochstaudenfluren, Ufergehölze und Krautsäume.

Bei dem Teilbereich westlich des Diebesweges handelt es sich zudem um das FFH - Gebiet „Tallewiesen“ (DE-4218-301). Dieses ist Bestandteil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ gemäß Art. 3 Abs. 1 der „Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen“ (FFH-Richtlinie) vom 21.05.1992 (Abl. EG Nr. L 206 S. 7), geändert durch die Richtlinie 97/62/EWG vom 27.10.1997 (Abl. EG Nr. L 305 S. 42).

Zentrales Ziel ist hier insbesondere der Schutz, die Erhaltung und Förderung der Population der Kleinen Flussmuschel (*Unio crassus*) und der Helm-Azurjungfer (*Coenagrion mercuriale*) sowie die Erhaltung und Entwicklung der feuchten Hochstaudenfluren und artenreichen Flachlandmähwiesen mit

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<ul style="list-style-type: none"> – aus naturwissenschaftlichen, naturgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen, die in Zusammenhang mit der ökologischen Entwicklung der Lippeaue und der historischen Nutzung der Grünlandflächen als Flößwiesen stehen – für den westlich des Diebesweges gelegenen Teilbereich zur Bewahrung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Art. 4 Abs. 4 in Verbindung mit Art. 2 Abs. 2 und Art. 6 Abs. 2 der FFH-Richtlinie; hierbei handelt es sich um die folgenden natürlichen Lebensräume gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie: – Feuchte Hochstaudenfluren (Natura 2000-Code 6430) Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen (Natura 2000-Code 6510) Der o.g. Teilbereich dient darüber hinaus dem besonderen Schutz und der Entwicklung der Lebensräume der folgenden Arten von gemeinschaftlichem Interesse nach FFH- oder Vogelschutzrichtlinie: Kleine Flussmuschel Helm-Azurjungfer Wiesenpieper 	<p>ihrer charakteristischen Vegetation und Fauna.</p>
<p>(2) Spezielle Verbote Zusätzlich zu den allgemeinen Verboten ist es insbesondere verboten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die chemische Behandlung von Holz oder anderen Produkten vorzunehmen; b) Wildfütterungen außerhalb von Notzeiten gemäß § 25 Abs. 1 LJG vorzunehmen und andere Futtermittel als Rau- und Saftfutter zu verwenden; c) Wildfütterungen und Lockfütterungen (Kirrungen) auf ökologisch empfindlichen Standorten - insbesondere nach § 62 LG geschützten Biotopen – vorzunehmen; 	<p>Die Regelungen der Verordnung über die Bejagung, Fütterung und Kirrung von Wild (Fütterungsverordnung) bleiben unberührt. Ökologisch empfindliche Standorte sind u. a. Nass- und Feuchtgrünland, Feuchtbrachen, Moore, Heide, Trocken- und Halbtrockenrasen, Magerwiesen und -weiden.</p>

Textliche Festsetzungen
Erläuterungen

- d) Sonderkulturen neu zu begründen.

(3) Spezielle Gebote

Zusätzlich zu dem allgemeinen Gebot ist es insbesondere geboten:

- einen in Größe und Lage abgestimmten Raum zur naturnahen Entwicklung der Lippe bzw. weiterer Renaturierungsmaßnahmen vorzuhalten;
- ehemalige Altarme und Flößgrabensysteme zu reaktivieren sowie Tümpel, Kleingewässer und Blänken naturnah umzugestalten bzw. an geeigneter Stelle neu anzulegen;
- die landwirtschaftlich genutzten Flächen als extensive Wiesen, Mähweiden oder Weiden zu nutzen;
- bei Inkrafttreten dieses Landschaftsplanes bestehendes Ackerland in extensiv genutztes Grünland umzuwandeln;
- Altholz und Totholz (insbesondere Höhlenbäume) in den Laub- und Mischwaldbeständen und Feldgehölzen zu erhalten;
- artenreiche und naturnahe Waldmäntel und -säume zu erhalten und zu entwickeln;
- die Kopfbaumbestände durch regelmäßiges, fachgerechtes Schneiteln zu pflegen und Kopfbäume durch Verwendung von Setzstangen, die bei o.g. Schneiteln durch fachgerechte Aufbereitung gewonnen werden, ergänzend zu pflanzen;
- standortfremde Gehölze (insbesondere Hybrid-Pappeln und Nadelgehölze) nach dem Hieb durch standortgerechte, heimische Laubgehölze zu ersetzen;
- Lücken in Hecken, Baumreihen, Obstbaumbeständen, Ufer- und Feldgehölzen mit standortgerechten, heimischen Laubgehölzen zu schließen und diese Gehölzstrukturen zu pflegen;
- Uferrandstreifen an der Lippe sowie Grabensäume der natürlichen Entwicklung zu überlassen, soweit dies nicht den Habitatansprüchen schützenswerter Arten entgegensteht;
- auf die Unterhaltung vorhandener Drainagen und anderer Entwässerungseinrichtungen zu verzichten;
- im Rahmen einer naturnahen Gewässerunterhaltung Kiesbänke, Prallufer und andere wertvolle Fließgewässerstrukturen zu erhalten und zu entwickeln.

Die Regelungen der Verordnung über die Bejagung, Fütterung und Kirmung von Wild (Fütterungsverordnung) bleiben unberührt.

Zur Durchführung der Maßnahmen siehe Erläuterungen zu Kapitel 5; vgl. unter den Ziffern 3.1 und 3.2 Zweckbestimmungen für Brachflächen, 4.1 und 4.2 besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung sowie 5.1 und 5.2 Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen.

Textliche Festsetzungen**Erläuterungen**

Für den westlich des Diebesweges gelegenen Teilbereich des Gebietes ist es zudem zusätzlich geboten:

- die Wasserqualität und die zum Schutz der FFH-Arten erforderlichen Gewässerstrukturen zu sichern und zu verbessern sowie eine ausreichende Wasserführung der Gräben zu sichern bzw. wieder herzustellen;
- die Wirtsfischsituation für die Kleine Flussmuschel zu überwachen und zu verbessern sowie die Art vor Fraßfeinden zu schützen;
- Gewässerunterhaltungsmaßnahmen mit den Ansprüchen der Kleinen Flussmuschel abzustimmen;
- besonnte und basenreiche Wiesenbäche und -gräben mit nicht zu dicht schließender Gewässervegetation als Lebensraum der Helm – Azurjungfer zu pflegen und zu entwickeln und die angrenzenden Flächen mit niedriger bis mittelhoher Vegetation zu nutzen.

Dabei ist insbesondere die Eutrophierung der Gewässer von den angrenzenden Flächen zu verhindern.

Bei den Wirtsfischen handelt es sich überwiegend um Dreistacheligen Stichling und Elritze.

(4) Ausnahme

Von den Vorschriften der Ziffer 2.1 Abs. 2 Buchstabe g) ist für die Grundstücke in der Gemarkung Paderborn, Flur 79, Flurstücke 220 und 221 tlw. (nördl. Teil) in einem Abstand von 20 m von der westlichen Naturschutzgebietsgrenze auf Antrag für ein Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 1 Baugesetzbuch eine Ausnahme zuzulassen, wenn es der Schaf- oder Rindviehhaltung dient und es nach Standort und Gestaltung der Landschaft angepasst wird.

2.1.5 Naturschutzgebiet „Lothewiesen“**(1) Lage und Schutzzweck**

Das Gebiet ist ca. 70 ha groß und liegt in der Gemarkung Benhausen

Flur: 10, Flurstücke: 203 tlw., 291 tlw., 307 tlw.

Gemarkung Paderborn

Flur: 19, Flurstücke: 6, 8, 12, 14, 79, 94, 108, 115 bis 117, 156, 165, 305 tlw.

Flur: 21, Flurstücke: 213, 214 tlw.

Flur: 22, Flurstücke: 1, 4, 5, 19 bis 23, 26, 33 bis 41

Flur: 23, Flurstücke: 102 bis 114, 148 tlw., 152 bis 158, 172, 173, 174 tlw., 175

Flur: 24, Flurstücke: 83, 147, 234, 302, 330 bis 334, 341, 412, 564, 565, 567 tlw., 589 tlw.

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 Buchstaben a, b und c LG, insbesondere

- zur Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung der Lebensgemeinschaften und Lebensstätten seltener und gefährdeter sowie landschaftsraumtypischer, wildlebender Tier- und Pflanzenarten,

Im einzelnen sind insbesondere folgende Biotoptypen schützenswert:
 Naturnahes Fließgewässersystem des Rothebaches mit Quelltümpeln und perennierenden Karst- und Stauquellen, kleine Erlenbruchwäldchen,

Textliche Festsetzungen**Erläuterungen**

- zur Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung einer reich strukturierten, bäuerlichen Kulturlandschaft, die sich durch einen hohen Anteil von Feuchtgrünland, die naturnahen Quelltümpel und -bäche des Rothebaches mit ihren Ufergehölzen, zahlreiche weitere Gehölzstrukturen und kleine Erlenbruchwäldchen auszeichnet,
- aus naturwissenschaftlichen, naturgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen, die in Zusammenhang mit der historischen Nutzung der Lothewiesen als Flößwiesen stehen.

(2) Spezielle Verbote

Zusätzlich zu den allgemeinen Verboten ist es insbesondere verboten:

- a) Lockfütterungen (Kirrungen) sowie Wildfütterungen vorzunehmen.

(3) Spezielle Gebote

Zusätzlich zu dem allgemeinen Gebot ist es insbesondere geboten:

- die landwirtschaftlich genutzten Flächen als extensive Wiesen, Mähweiden oder Weiden zu nutzen;
- bei Inkrafttreten dieses Landschaftsplanes bestehendes Ackerland in extensiv genutztes Grünland umzuwandeln;
- Quellen, Gräben und Rothebach durch eine ausreichend breite Pufferzone vor Trittschäden, Verschmutzungen und Nährstoffeintrag zu schützen;
- die Erlenbruchwäldchen zukünftig als Nichtwirtschaftswald der natürlichen Entwicklung zu überlassen;
- Altholz und Totholz (insbesondere Höhlenbäume) in den Erlenbruchwäldchen und Feldgehölzen zu erhalten;
- artenreiche und naturnahe Waldmäntel und -säume zu erhalten und zu entwickeln;
- die Kopfbaumbestände durch regelmäßiges, fachgerechtes Schneiteln zu pflegen und Kopfbäume durch Verwendung von Setzstangen, die bei o.g. Schneiteln durch fachgerechte Aufbereitung gewonnen werden, ergänzend zu pflanzen;

großer Komplex aus Feuchtgrünland und Feuchtbrachen, Grabenröhrichte, Uferhochstaudenfluren, Ufergehölze und artenreiche Säume.

Die Regelungen der Verordnung über die Bejagung, Fütterung und Kirrung von Wild (Fütterungsverordnung) bleiben unberührt.

Zur Durchführung der Maßnahmen siehe Erläuterungen zu Kapitel 5; vgl. unter den Ziffern 3.1 und 3.2 Zweckbestimmungen für Brachflächen, 4.1 und 4.2 besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung sowie 5.1 und 5.2 Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen; vgl. auch „Pflege- und Entwicklungsplan Lothewiesen/ Seskerbruch“, Januar 1996.

Textliche Festsetzungen**Erläuterungen**

- standortfremde Gehölze (insbesondere Hybrid-Pappeln und Nadelgehölze) nach dem Hieb durch standortgerechte, heimische Laubgehölze zu ersetzen;
- Lücken in Hecken, Baumreihen, Alleen, Obstbaumbeständen, Ufer- und Feldgehölzen mit standortgerechten, heimischen Laubgehölzen zu schließen und diese Gehölzstrukturen zu pflegen;
- Krautsäume an Wegen, Gräben und Hecken zur Biotopvernetzung zu pflegen bzw. ergänzend anzulegen;
- eine Wiedervernässung des Gebietes durch Verschließen vorhandener Drainagen und anderer Entwässerungseinrichtungen anzustreben bzw. zumindest auf die Unterhaltung solcher Einrichtungen zu verzichten;
- im Rahmen einer naturnahen Gewässerunterhaltung wertvolle Fließgewässerstrukturen am Rothebach und seinen Quellzuflüssen zu erhalten und zu entwickeln sowie die naturfernen Abschnitte zu renaturieren;
- Tümpel, Kleingewässer und Blänken naturnah umzugestalten bzw. an geeigneter Stelle neu anzulegen;
- an den die Hauptwanderwege der Amphibien kreuzenden Straßen Warnschilder aufzustellen bzw. Krötenzäune aufzustellen und zu unterhalten;
- die Hundeübungsplätze mit sämtlichen baulichen Einrichtungen aufzugeben bzw. auf einen Ersatzstandort außerhalb des Naturschutzgebietes zu verlegen.

(4) Ausnahme

Von den Vorschriften dieses Landschaftsplanes kann für die Errichtung einer Freifläche für ein Traktorenmuseum auf dem Grundstück in der Gemarkung Paderborn, Flur 19, Flurstück 94 eine Ausnahme zugelassen werden, wenn durch ein tier- und pflanzenkundliches Gutachten eines anerkannten Büros für Landschaftspflege und Naturschutz nachgewiesen wird, dass diese Fläche entsprechend den Voraussetzungen des § 20 Landschaftsgesetz nicht zwingend naturschutzwürdig ist.

2.1.6 Naturschutzgebiet „Elser Holz / Rottberg“**(1) Lage und Schutzzweck**

Das Gebiet ist ca. 220 ha groß und liegt in den

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

Gemarkungen Elsen

Flur: 14, Flurstücke: 3 bis 8, 16 bis 25, 39 bis 43, 65, 66, 70, 71, 73 bis 78, 82 tlw., 85 tlw., 86 tlw., 88, 90 tlw., 111, 112, 114 tlw., 115 tlw., 120 tlw., 125, 213 tlw., 224 tlw., 227 tlw., 231 tlw., 236, 238, 242, 253 bis 264, 271, 275, 319 tlw., 349 tlw., 351 tlw., 358, 388, 392, 397, 400, 401 tlw., 403 bis 405, 411, 412, 414 bis 426, 440, 441, 443, 444, 445, 457 tlw., 458 tlw., 468 tlw., 471 tlw., 473, 478, 479, 509 tlw., 512 bis 517, 518 tlw., 527 bis 545, 548, 549, 554, 555

Flur: 15, Flurstücke: 105 bis 110, 111 tlw., 112 tlw., 113, 116 bis 125, 127, 128, 132 bis 140, 142, 144 tlw., 145 tlw., 146 bis 160, 162 bis 166, 168, 169 tlw., 179, 188 tlw., 189, 191 bis 196, 197 tlw., 198 bis 208, 223, 224, 231 bis 233, 258, 262, 265, 266 tlw., 362, 363, 366, 369, 436 bis 440, 444, 450, 451 tlw., 468 tlw., 469 bis 473, 477 bis 479, 509 tlw., 514, 517, 523 tlw., 527

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 Buchstaben a, b und c LG, insbesondere

- zur Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung der Lebensgemeinschaften und Lebensstätten seltener und gefährdeter sowie landschaftsraumtypischer, wildlebender Tier- und Pflanzenarten,
- zur Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung einer reich strukturierten, bäuerlichen Kulturlandschaft, die sich durch einen hohen Anteil von Nass- und Feuchtgrünland, die naturnahen Sickerquellen und Quellbäche des Jothebaches mit ihren Ufergehölzen, viele Obstbaumbestände sowie zahlreiche weitere Gehölzstrukturen und kleine Wäldchen auszeichnet.

(2) Spezielle Verbote

Zusätzlich zu den allgemeinen Verboten ist es insbesondere verboten:

- a) die chemische Behandlung von Holz oder anderen Produkten vorzunehmen;
- b) Wildfütterungen außerhalb von Notzeiten gemäß § 25 Abs. 1 LJG vorzunehmen und andere Futtermittel als Rau- und Saftfutter zu verwenden;
- c) Wildfütterungen und Lockfütterungen (Kirrungen) auf ökologisch empfindlichen Standorten
 - insbesondere nach § 62 LG geschützten Biotopen
 - vorzunehmen.

Im einzelnen sind insbesondere folgende Biotoptypen schützenswert:

Naturnahes Fließgewässersystem des Jothebaches mit seinen Quellen, Nass- und Feuchtgrünland, Feuchtbrachen, naturnahe Laubmischwäldchen und Feldgehölze, Röhrichte, Grabenröhrichte, Uferhochstaudenfluren, Ufergehölze und artenreiche Säume.

Die Regelungen der Verordnung über die Bejagung, Fütterung und Kirrung von Wild (Fütterungsverordnung) bleiben unberührt.

Ökologisch empfindliche Standorte sind u. a. Nass- und Feuchtgrünland, Feuchtbrachen, Moore, Heide, Trocken- und Halbtrockenrasen, Magerwiesen und –weiden. Die Regelungen der Verordnung über die Bejagung, Fütterung und Kirrung von Wild (Fütterungsverordnung) bleiben unberührt.

Textliche Festsetzungen**Erläuterungen**

(3) Spezielle Gebote

Zusätzlich zu dem allgemeinen Gebot ist es insbesondere geboten:

- die landwirtschaftlich genutzten Flächen als extensive Wiesen, Mähweiden oder Weiden zu nutzen;
- bei Inkrafttreten dieses Landschaftsplanes bestehendes Ackerland sowie Baumschulflächen in extensiv genutztes Grünland umzuwandeln;
- Quellen, Gräben und Jothebach durch eine ausreichend breite Pufferzone vor Trittschäden, Verschmutzungen und Nährstoffeintrag zu schützen;
- Altholz und Totholz (insbesondere Höhlenbäume) in den Laubwaldbeständen und Feldgehölzen zu erhalten;
- artenreiche und naturnahe Waldmäntel und -säume zu erhalten und zu entwickeln;
- die Kopfbaumbestände durch regelmäßiges, fachgerechtes Schneiteln zu pflegen und Kopfbäume durch Verwendung von Setzstangen, die bei o.g. Schneiteln durch fachgerechte Aufbereitung gewonnen werden, ergänzend zu pflanzen;
- standortfremde Gehölze (insbesondere Hybrid-Pappeln, Nadel- und Ziergehölze) durch standortgerechte, heimische Laubgehölze zu ersetzen;
- Lücken in Hecken, Baumreihen, Obstbaumbeständen, Ufer- und Feldgehölzen mit standortgerechten, heimischen Laubgehölzen zu schließen und diese Gehölzstrukturen zu pflegen;
- weitere Gehölzstrukturen aus standortgerechten, heimischen Laubgehölzen sowie Obstbaumbestände und Krautsäume an Wegen, Gräben und Hecken zur Biotopvernetzung anzulegen;
- eine Wiedervernässung des Gebietes durch Verschließen vorhandener Drainagen und anderer Entwässerungseinrichtungen anzustreben bzw. zumindest auf die Unterhaltung solcher Einrichtungen zu verzichten;

Zur Durchführung der Maßnahmen siehe Erläuterungen zu Kapitel 5; vgl. unter den Ziffern 3.1 und 3.2 Zweckbestimmungen für Brachflächen, 4.1 und 4.2 besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung sowie 5.1 und 5.2 Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen; vgl. auch „Pflege- und Entwicklungsplan Elser Holz/Rottberg“, Januar 1996.

Textliche Festsetzungen**Erläuterungen**

- im Rahmen einer naturnahen Gewässerunterhaltung wertvolle Fließgewässerstrukturen am Jothebach und seinen Quellzuflüssen zu erhalten sowie die naturfernen Abschnitte zu renaturieren;
- Tümpel, Kleingewässer und Blänken naturnah umzugestalten bzw. an geeigneter Stelle neu anzulegen;
- an den die Hauptwanderwege der Amphibien kreuzenden Straßen Warnschilder aufzustellen bzw. Krötenzäune aufzustellen und zu unterhalten.

2.1.7 Naturschutzgebiet „Gottegrund“**(1) Lage und Schutzzweck**

Das Gebiet ist ca. 50 ha groß und liegt in der Gemarkung Benhausen

Flur: 5, Flurstücke: 20 tlw., 44, 84 tlw., 85, 89 tlw., 347 tlw.

Gemarkung Neuenbeken

Flur: 15, Flurstücke: 49, 78 tlw., 81 bis 83, 121, 142, 158, 265

Flur: 16, Flurstücke: 9 tlw., 26 tlw., 32 tlw., 33, 35 tlw., 43, 65 tlw., 68 tlw.

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 Buchstaben a, b und c LG, insbesondere

- zur Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung der Lebensgemeinschaften und Lebensstätten seltener und gefährdeter sowie landschaftsraumtypischer, wildlebender Tier- und Pflanzenarten,
- zur Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung eines typischen, reich strukturierten Trockentales der Paderborner Hochfläche, das sich durch einen hohen Anteil von Magergrünland und Halbtrockenrasen, einen großen, artenreichen Waldmeister- und Seggen-Buchenwaldbestand sowie wärmeliebende Gebüsch- und zahlreiche weitere Gehölzstrukturen auszeichnet,
- aus naturwissenschaftlichen, naturgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen, die im Zusammenhang mit vorhandenen bronzesteinzeitlichen Hügelgräbern stehen.

(2) Spezielle Verbote

Zusätzlich zu den allgemeinen Verboten ist es insbesondere verboten:

- a) die chemische Behandlung von Holz oder anderen Produkten vorzunehmen;

Im einzelnen sind insbesondere folgende Biotoptypen schützenswert:

Halbtrockenrasen sowie deren Fragmente und Brachestadien, Magerwiesen und -weiden, das Bachbett des intermittierenden Gottebaches, ein artenreicher Waldmeister- und Seggen-Buchenwaldbestand, teilweise in südwestexponierter Steilhanglage, Hecken, wärmeliebende Gebüsch- und Feldgehölze und artenreiche Säume.

Textliche Festsetzungen**Erläuterungen**

- b) Holz mit Fahrzeugen außerhalb der Rückegassen und Wege zu rücken;
- c) Lockfütterungen (Kirrungen) sowie Wildfütterungen vorzunehmen.

Eine Beeinträchtigung und Schädigung der Hügelgräber, insbesondere durch Befahren, ist auszuschließen.

Die Regelungen der Verordnung über die Bejagung, Fütterung und Kirrung von Wild (Fütterungsverordnung) bleiben unberührt.

(3) Spezielle Gebote

Zusätzlich zu dem allgemeinen Gebot ist es insbesondere geboten:

- auf den Halbtrockenrasenflächen die Gehölze stark zurückzudrängen und sie abschnittsweise in einem 1 - 3-jährigen Turnus zu mähen oder sie extensiv mit Schafen zu beweiden;
- die Magergrünlandflächen extensiv als ein- bis zweischürige Wiesen oder als Weiden mit maximal 2 Großvieheinheiten/ha zu nutzen;
- bei Inkrafttreten dieses Landschaftsplanes bestehendes Ackerland in extensiv genutztes Grünland umzuwandeln;
- den Laubwald mit den für die heimischen Laubwaldgesellschaften typischen Arten zu erhalten und insgesamt zu einem naturnahen Laubwaldbestand mit einem Mosaik verschiedener Altersstufen und standörtlicher Variationen zu entwickeln;
- Altholz und Totholz zu erhalten und je Hektar jeweils bis zu 10 starke Bäume des Oberstandes (insbesondere Höhlenbäume) für die Zerfallsphase zu belassen;
- artenreiche und naturnahe Waldmäntel und -säume zu erhalten und zu entwickeln;
- standortfremde Gehölze (insbesondere Hybrid-Pappeln und Nadelgehölze) nach dem Hieb durch standortgerechte, heimische Laubgehölze zu ersetzen.

Zur Durchführung der Maßnahmen siehe Erläuterungen zu Kapitel 5; vgl. unter den Ziffern 4.1 und 4.2 besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung sowie 5.1 Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen.

(4) Ausnahme

Von den Vorschriften der Ziffer 2.1 Abs. 2 Buchstabe g) ist für das Grundstück in der Gemarkung Neuenbeken, Flur 16, Flurstück 35, in einem Abstand von max. 5 m von der nördlichen Naturschutzgebietsgrenze auf Antrag für ein Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 1 Baugesetzbuch eine Ausnahme zuzulassen, wenn keine anderen Eigentumsflächen für das Vorhaben geeignet sind und es nach Standort und Gestaltung der Landschaft angepasst wird.

Textliche Festsetzungen**Erläuterungen**

2.1.8 Naturschutzgebiet „Buchenwald bei Elsen Bahnhof“**(1) Lage und Schutzzweck**

Das Gebiet ist ca. 4 ha groß und liegt in der Gemarkung Elsen
Flur: 11, Flurstücke: 250 tlw.

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 Buchstaben a, b und c LG, insbesondere

- zur Erhaltung und Entwicklung der Lebensstätten von seltenen und gefährdeten sowie landschaftsraumtypischen Tier- und Pflanzenarten innerhalb eines artenreichen Waldmeister-Buchenwaldes in Ortsrandlage.

(2) Spezielle Verbote

Zusätzlich zu den allgemeinen Verboten ist es insbesondere verboten:

- a) die chemische Behandlung von Holz oder anderen Produkten vorzunehmen;
- b) Kahlhiebe anzulegen;
unberührt bleiben:
 - Saum- und Femelhiebe sowie Hiebe bis zu 0,3 ha;
- c) Wiederaufforstungen mit anderen als standortgerechten, heimischen Laubbäumen durchzuführen;
- d) Lockfütterungen (Kirrungen) sowie Wildfütterungen vorzunehmen.

Die Regelungen der Verordnung über die Bejagung, Fütterung und Kirrung von Wild (Fütterungsverordnung) bleiben unberührt.

(3) Spezielle Gebote

Zusätzlich zu dem allgemeinen Gebot ist es insbesondere geboten:

- Altholz und Totholz (insbesondere Höhlenbäume) zu erhalten;
- durch eine Abgrenzung / Abzäunung zu den Siedlungsbereichen im Nord- und Südwesten die Ablagerung organischer Abfälle und Nutzung (Hühnerauslauf) zu unterbinden.

2.1.9 Naturschutzgebiet „Krumme Grund/Pamelsche Grund“**(1) Lage und Schutzzweck**

Das Gebiet ist ca. 60 ha groß und liegt in der Gemarkung Dahl
Flur: 1, Flurstück: 62 tlw.

Textliche Festsetzungen**Erläuterungen**

Flur: 14, Flurstücke: 66, 97, 98
 Flur: 15, Flurstücke: 2 tlw., 5 tlw., 89 tlw.
 Gemarkung Paderborn
 Flur: 34, Flurstücke: 25 tlw., 27 tlw., 29 tlw., 33 bis 39,
 86 tlw., 87, 88
 Flur: 35, Flurstücke: 39 tlw., 40, 41, 143 tlw., 174 tlw.,
 370, 499 tlw., 500 tlw., 504

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 Buchstaben a, b und c LG, insbesondere

- zur Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung der Lebensgemeinschaften und Lebensstätten seltener und gefährdeter sowie landschaftsraumtypischer, wildlebender Tier- und Pflanzenarten,
- zur Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung eines typischen, reich strukturierten Trockentales der Paderborner Hochfläche, das sich durch einen hohen Anteil von Magergrünland und Halbtrockenrasen, teilweise naturnahe Mischwälder sowie wärmeliebende Gebüsche und zahlreiche weitere Gehölzstrukturen auszeichnet,
- zur Förderung und Wiederherstellung standortgerechter naturnaher Laubmischwälder durch Umwandlung standortwidriger Nadelbaumaufforstungen und –bestände,
- zur Sicherung strukturreicher und landschaftsökologisch wertvoller Flächen auf dem militärisch genutzten Standortübungsplatz „Auf der Lieth“.

(2) Spezielle Verbote

Zusätzlich zu den allgemeinen Verboten ist es insbesondere verboten:

- a) die chemische Behandlung von Holz oder anderen Produkten vorzunehmen;
- b) Holz mit Fahrzeugen außerhalb der Rückegassen und Wege zu rücken;
- c) Lockfütterungen (Kirrungen) sowie Wildfütterungen vorzunehmen.

(3) Spezielle Gebote

Zusätzlich zu dem allgemeinen Gebot ist es insbesondere geboten:

- auf den Halbtrockenrasenflächen die Gehölze stark zurückzudrängen und sie abschnittsweise in einem 1 - 3-jährigen Turnus zu mähen oder sie extensiv mit Schafen zu beweiden;

Im einzelnen sind insbesondere folgende Biotoptypen schützenswert: Halbtrockenrasen sowie deren Fragmente und Brachestadien, Magerwiesen und -weiden, das Bachbett eines intermittierenden Baches, stellenweise naturnahe Mischwälder, Hecken, wärmeliebende Gebüsche, Feldgehölze und artenreiche Säume.

Die Regelungen der Verordnung über die Bejagung, Fütterung und Kirrung von Wild (Fütterungsverordnung) bleiben unberührt.

Vgl. unter den Ziffern 3.1 und 3.2 Zweckbestimmungen für Brachflächen, 4.1 und 4.2 besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung sowie 5.1 und 5.2 Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen.

Textliche Festsetzungen**Erläuterungen**

- die landwirtschaftlich genutzten Flächen als extensive Wiesen, Mähweiden oder Weiden zu nutzen;
- ein Laubwaldgebiet mit den für die heimischen Laubwaldgesellschaften typischen Arten zu entwickeln sowie naturnahe Laubwaldbestände mit einem Mosaik verschiedener Altersstufen und standörtlicher Variationen aufzubauen;
- Nadelbaumbestockungen auf Halbtrockenrasenstandorten sowie auf Flächen, deren floristische oder faunistische Schutzwürdigkeit durch Nadelbäume gefährdet bzw. beeinträchtigt ist, vorrangig umzuwandeln;
- Altholz und Totholz (insbesondere Höhlenbäume) in den Laubwaldbeständen zu erhalten;
- artenreiche und naturnahe Waldmäntel und -säume zu erhalten und zu entwickeln;
- standortfremde Gehölze (insbesondere Hybrid-Pappeln und Nadelgehölze) nach dem Hieb durch standortgerechte, heimische Laubgehölze zu ersetzen;
- Krautsäume an Wegen, Gräben und Hecken zur Biotopvernetzung zu pflegen bzw. ergänzend anzulegen;
- durch eine Abgrenzung / Abzäunung zu den Kleingartenanlagen im Westen die Ablagerung von Müll, Schutt und organischen Abfällen zu unterbinden.

2.1.10 Naturschutzgebiet „Ziegenberg“**(1) Lage und Schutzzweck**

Das Gebiet ist ca. 78 ha groß und liegt in der Gemarkung Wewer
 Flur: 2, Flurstücke: 340 tlw., 569, 641, 642, 644, 645, 699, 802, 732 bis 737, 740, 741 tlw., 742
 Flur: 3, Flurstück: 2079 tlw.

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 Buchstaben a, b und c LG, insbesondere zur Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung der Lebensgemeinschaften und Lebensstätten seltener und gefährdeter sowie landschaftsraumtypischer, wildlebender Tier- und Pflanzenarten,

Das bestehende Schutzgebiet erstreckt sich auch auf Teile der Gemeinde Borcheln.

Mit Ausnahme einiger Teilflächen westlich und südwestlich von Alme und Lohme handelt es sich um das FFH-Gebiet „Ziegenberg“ (DE-4318-301). Dieses ist Bestandteil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ gemäß Art. 3 Abs. 1 der „Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natür-

Textliche Festsetzungen

- zur Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung eines vielfältig strukturierten Biotopkomplexes aus artenreichen Waldmeister-Buchenwäldern und Orchideen-Buchenwäldern, der Lohme als naturnahem, sommerkalttem und sehr strukturreichem Fließgewässer mit ständig wechselnden Fließgeschwindigkeiten, Gewässerbreiten, -tiefen und Substratverhältnissen sowie ein gut ausgebildetem Ufergehölz, aus auentypischem, mesophilen Grünland sowie trockenen Glatthaferwiesen,
- aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen und wegen der biogeographischen Bedeutung.
- zur Bewahrung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume und der wildlebenden Tiere und Pflanzen von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Art. 4 Abs. 4 in Verbindung mit Art. 2 Abs. 2 und Art. 6 Abs. 2 der FFH-Richtlinie;

hierbei handelt es sich um die folgenden natürlichen Lebensräume gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie:

Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder (Natura 2000- Code 91E0 Prioritärer Lebensraum)

Waldmeister-Buchenwald (Natura 2000- Code 9130)

Orchideen-Kalk-Buchenwald (Natura 2000- Code 9150)

Magere Flachland-Mähwiese (Natura 2000- Code 6510)

Fließgewässer mit Unterwasservegetation (Natura 2000- Code 3260)

Das Gebiet dient darüber hinaus dem besonderen Schutz und der Entwicklung der Lebensräume der folgenden Arten von gemeinschaftlichen Interesse nach FFH- oder Vogelschutzrichtlinie:

Groppe
Bachneunauge
Eisvogel
Neuntöter
Wespenbussard
Schwarzstorch
Grauspecht
Rotmilan

Erläuterungen

lichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen“ vom 21.05.1992 (ABl. EG Nr. L 206 S. 7), geändert durch die Richtlinie 97/62/EWG vom 27.10.1997 (ABl. EG Nr. L 305 S. 42).

Zentrales Ziel ist der Schutz, die Erhaltung und Entwicklung naturnaher Buchenwälder und Erlen-Eschen- und Weichholzaunenwälder mit ihrer typischen Fauna und Flora in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen einschließlich ihrer Alt- und Totholzphase und in ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite, ihrer Vorwälder, Gebüsche und Staudenfluren sowie ihrer Waldränder.

Zur weiteren Optimierung zählt auch die Zurückdrängung aller standortfremder Gehölze sowie der Erhalt und

die extensive Nutzung und Pflege der waldfreien Flächen.

Für die Fließgewässer mit Unterwasservegetation besteht das Ziel in der Erhaltung und Verbesserung der naturnahen Strukturen und der Dynamik des Fließgewässers mit seiner typischen Vegetation und Fauna.

Im einzelnen sind insbesondere folgende Biotoptypen schützenswert:

Artenreiche Waldmeister-Buchenwälder und Orchideen-Buchenwälder, teilweise in südexponierter Steilhangelage, Klippen und Kalkfelsen mit typischer Felsspaltvegetation, Auwälder, die Lohme als naturnahes, sommerkalttes Fließgewässer mit Ufergehölzen und Uferhochstaudenfluren, auentypisches, mesophiles Grünland, trockene Glatthaferwiesen auf den ehemaligen Triftweiden.

Laichzonen für Amphibien und Kleinfische sowie Eiablageplätze für Libellen und andere Wasserinsekten sollen sich ungestört entwickeln können. Beeinträchtigungen des Brutbestandes der im Uferbereich brütenden Vögel sollen ausgeschlossen sein.

Textliche Festsetzungen**Erläuterungen****(2) Spezielle Verbote**

Zusätzlich zu den allgemeinen Verboten ist es insbesondere verboten:

- a) die chemische Behandlung von Holz oder anderen Produkten vorzunehmen;
- b) Holz mit Fahrzeugen außerhalb der Rückegassen und Wege zu rücken;
- c) Rückegassen in ökologisch empfindlichen Bereichen ohne Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde anzulegen;
- d) Kahlhiebe anzulegen; unberührt bleiben:
 - Saum- und Femelhiebe sowie Hiebe bis zu 0,3 ha;
 - die Entnahme standortfremder Gehölze aus ökologisch empfindlichen Bereichen und im Rahmen von Biotopverbesserungsmaßnahmen.
- e) Wiederaufforstungen auf in der Festsetzungskarte genau gekennzeichneten Flächen mit anderen als standortgerechten, heimischen Laubbäumen sowie mit Pflanzmaterial aus nicht geeigneten Herkunftsgebieten durchzuführen;
- f) Wildfütterungen außerhalb von Notzeiten gemäß § 25 Abs. 1 LJG vorzunehmen und andere Futtermittel als Rau- und Saftfutter zu verwenden;
- g) Wildfütterungen und Lockfütterungen (Kirrungen) auf ökologisch empfindlichen Standorten - insbesondere nach § 62 LG geschützten Biotopen - vorzunehmen;
- h) die Lohme fischereilich zu nutzen;
- i) Sonderkulturen neu zu begründen.

Bei den genau gekennzeichneten Flächen handelt es sich um FFH-Lebensräume. Als Grundlage für die Artenauswahl sind die Arten der potenziell natürlichen Vegetation des jeweiligen Standortes heranzuziehen. Soweit für Waldflächen ein ergänzender Vertrag nach § 48c Abs. 3 LG abgeschlossen wird, können für diese Flächen im Vertrag gesonderte Regelungen unter Berücksichtigung der Anforderungen des Art. 6 Abs. 2 der FFH-Richtlinie (Verschlechterungsverbot) getroffen werden. Einzelheiten regelt das Sofortmaßnahmenkonzept bzw. der Waldpflegeplan.

Die Regelungen der Verordnung über die Bejagung, Fütterung und Kirrung von Wild (Fütterungsverordnung) bleiben unberührt.

Ökologisch empfindliche Standorte sind u. a. Nass- und Feuchtgrünland, Feuchtbrachen, Moore, Heide, Trocken- und Halbtrockenrasen, Magerwiesen und -weiden.

Die Regelungen der Verordnung über die Bejagung, Fütterung und Kirrung von Wild (Fütterungsverordnung) bleiben unberührt.

Textliche Festsetzungen**Erläuterungen**

(3) Spezielle Gebote

Zusätzlich zu dem allgemeinen Gebot ist es insbesondere geboten:

- ein Laubwaldgebiet mit den für die heimischen Laubwaldgesellschaften typischen Arten zu erhalten und zu entwickeln sowie die Altersklassenbestände in naturnahe Laubwälder mit einem Mosaik verschiedener Altersstufen und standörtlicher Variationen zu überführen;
- Nadelbaumbestockungen auf Flächen, deren floristische oder faunistische Schutzwürdigkeit durch diese Bäume gefährdet bzw. beeinträchtigt ist sowie standortwidrige Bestockungen, wie Robinie, Grauerle und Blasenspiere, vorrangig in artenreiche Laubmischwälder umzuwandeln;
- Altholz und Totholz in über 120-jährigen Laubwaldbeständen zu erhalten und je Hektar jeweils bis zu 10 starke Bäume des Oberstandes (insbesondere Horst- und Höhlenbäume) für die Zerfallsphase zu belassen;
- artenreiche und naturnahe Waldmäntel und -säume zu erhalten und zu entwickeln;
- bei der Verjüngung der Bestände Verfahren der Naturverjüngung von lebensraumtypischen Laubbaumarten gegenüber Pflanzungen Vorrang zu geben und entsprechend zu unterstützen;
- die Schalenwilddichte in angemessener Zeit in dem Maße zu regulieren, dass die Verjüngung der heimischen Baumarten in der Regel ohne besondere Schutzmaßnahmen ermöglicht wird;
- in den Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwäldern die Nutzung auf Teilflächen aufzugeben;
- standortfremde Gehölze (insbesondere Hybrid-Pappeln, Nadel- und Ziergehölze) durch standortgerechte, heimische Laubgehölze zu ersetzen;
- lebensraumtypische Grundwasser- und Überflutungsverhältnisse in den Erlen-Eschen- und Auenwäldern zu erhalten bzw. zu entwickeln;

Zur Durchführung der Maßnahmen siehe Erläuterungen zu Kapitel 5; vgl. unter den Ziffern 3.1 und 3.2 Zweckbestimmungen für Brachflächen, 4.1 und 4.2 Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung sowie 5.1 Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen.

Die Art und Weise der forstlichen Nutzung und die notwendigen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die die Erhaltung und Wiederherstellung eines dem Schutzzweck entsprechenden Zustandes gewährleisten, sollen durch einen zu erstellenden Waldpflegeplan bzw. ein Sofortmaßnahmenkonzept konkret geregelt werden.

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<ul style="list-style-type: none"> – die landwirtschaftlich genutzten Flächen als extensive Wiesen, Mähweiden oder Weiden zu nutzen; – die trockenen Glatthaferwiesenbrachen abschnittsweise in 1 - 3-jährigem Turnus zu mähen; – bestehende Wildackerflächen in extensiv genutztes Grünland umzuwandeln; – bestehende Ackerflächen westlich der Lohme in extensiv genutztes Grünland umzuwandeln oder der natürlichen Entwicklung zu überlassen; – naturnahe Strukturen und autotypische Vegetation im Talraum zu erhalten und zu entwickeln; – die biologische Durchgängigkeit der Fließgewässer zu erhalten und zu entwickeln; – Gewässerunterhaltungsmaßnahmen mit den unter (1) genannten Schutzzielen und –zweck abzustimmen; – die die Wasserqualität beeinträchtigenden direkten und indirekten Einleitungen möglichst weitgehend zu reduzieren. 	<p data-bbox="1011 1272 1474 1514">Eine Erweiterung des Steinbruches ist nur im Rahmen eines entsprechenden immissionsschutzrechtlichen Verfahrens innerhalb der im Gebietsentwicklungsplan dargestellten Flächen möglich, wenn diese Erweiterung dem Schutzzweck des Gebietes nicht zuwiderläuft.</p> <p data-bbox="1011 1581 1474 1792">Im einzelnen sind insbesondere folgende Biotoptypen schützenswert: Steinschutt-, Felsgrusfluren, Halbtrockenrasen sowie deren Fragmente und Brachestadien, Blockschutthalden, Felswände, wärmeliebende Gebüsche, Feldgehölze und artenreiche Säume.</p>
<p>2.1.11 Naturschutzgebiet „Steinbruch Ilse“</p>	
<p data-bbox="296 1240 632 1272">(1) Lage und Schutzzweck</p> <p data-bbox="296 1272 951 1393">Das Gebiet ist ca. 84 ha groß und liegt in der Gemarkung Paderborn Flur: 53, Flurstücke: 1078 bis 1080, 1088 tlw., 1089, 1211 tlw.</p> <p data-bbox="296 1393 951 1603">Gemarkung Wewer Flur: 7, Flurstücke: 31 bis 33, 57 tlw., 58 tlw., 77, 85, 87, 178, 180, 186, 188, 189, 191, 192, 195, 197 tlw., 205 bis 211, 214, 216, 217, 250, 251, 255, 344, 351, 356, 361, 375, 381, 382 tlw., 424, 467, 468, 508 tlw., 513, 519, 526, 527, 573 tlw., 574 tlw., 575 tlw., 583 tlw., 584 tlw., 586 tlw., 589, 590</p> <p data-bbox="296 1603 951 1666">Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 Buchstaben a, b und c LG, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> – zur Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung der Lebensgemeinschaften und Lebensstätten seltener und gefährdeter sowie landschaftsraumtypischer, wildlebender Tier- und Pflanzenarten, 	

Textliche Festsetzungen**Erläuterungen**

- zur Erhaltung und Entwicklung der Lebensstätten von seltenen und gefährdeten sowie landschaftsraumtypischen Tier- und Pflanzenarten innerhalb eines vielfältigen Sekundärbiotopkomplexes aus Pionierfluren, Halbtrockenrasen, trockenen Glatthaferwiesenbrachen, Hecken, Feldgehölzen sowie Blockschutthalden, Felswänden und periodischen Stillgewässern.

(2) Spezielle Verbote

Zusätzlich zu den allgemeinen Verboten ist es insbesondere verboten:

- a) bei der Herrichtung des Steinbruches Fremdmaterial zu verwenden sowie Saatgut oder Gehölze im Bereich des Steinbruches einzubringen;
- b) Lockfütterungen (Kirrungen) sowie Wildfütterungen vorzunehmen.

(3) Spezielle Gebote

Zusätzlich zu dem allgemeinen Gebot ist es insbesondere geboten:

- auf den Halbtrockenrasenflächen die Gehölze stark zurückzudrängen und sie abschnittsweise in einem 1 - 3-jährigen Turnus zu mähen oder sie extensiv mit Schafen zu beweiden;
- die trockenen Glatthaferwiesenbrachen abschnittsweise in 1 - 3-jährigem Turnus zu mähen oder extensiv mit Schafen zu beweiden;
- offene Rohbodenstandorte, periodische Stillgewässer und Steilwände im Bereich des Steinbruches zu erhalten;
- ein Mosaik aus extensiv genutzten Ackerflächen, Grünlandflächen sowie Brachen südlich des Steinbruchgeländes anzulegen;
- standortfremde Gehölze (insbesondere Fichten) nach dem Hieb durch standortgerechte, heimische Laubgehölze zu ersetzen;
- Lücken in Hecken und Feldgehölzen zu schließen und diese Gehölzstrukturen zu pflegen;
- weitere Gehölzstrukturen aus standortgerechten, heimischen Laubgehölzen im Randbereich des Schutzgebietes anzulegen sowie Krautsäume und Ackerrandstreifen zur Biotopvernetzung zu erhalten und zu entwickeln.

Die Nutzung und Herrichtung erfolgt gemäß der Planfeststellungsbeschlüsse zum Steinbruch und zur Deponie Ilse. Die im Südwesten und Süden des Steinbruches liegenden Flächen sind die Pufferzonen des Schutzgebietes

Die Regelungen der Verordnung über die Bejagung, Fütterung und Kirrung von Wild (Fütterungsverordnung) bleiben unberührt.

Der Landschaftspflegerische Begleitplan zur geplanten Steinbrucherweiterung im Rahmen der Eingriffsregelung nach den §§ 4 - 6 LG sieht die teilweise Anrechnung der gebotenen Maßnahmen als Kompensationsmaßnahme vor.

Vgl. auch unter Ziffern 3.2 Zweckbestimmungen für Brachflächen und 5.1 und 5.2 Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

2.1.12 Naturschutzgebiet „Ellerbachtal“**(1) Lage und Schutzzweck**

Das Gebiet ist ca. 50 ha groß und liegt in der Gemarkung Dahl
 Flur: 12, Flurstücke: 11 bis 13, 97 bis 99, 342 tlw., 343, 344, 468 tlw.
 Flur: 14, Flurstücke: 12 tlw., 15, 27, 37, 38 tlw., 58, 59, 63 tlw., 68, 69, 70, 75, 78, 79 tlw., 80 tlw., 102 tlw., 104 tlw., 108 tlw., 109, 112, 113, 149, 151, 152 tlw.
 Gemarkung Paderborn
 Flur: 36, Flurstücke: 39, 42 tlw., 43 tlw., 106 tlw., 113, 231 tlw.

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 Buchstaben a, b und c LG, insbesondere

- zur Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung der Lebensgemeinschaften und Lebensstätten seltener und gefährdeter sowie landschaftsraumtypischer, wildlebender Tier- und Pflanzenarten,
- zur Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung eines typischen, reich strukturierten Trockentales der Paderborner Hochfläche, das sich durch einen hohen Anteil von Magergrünland, Halbtrockenrasen, trockene Glatthaferwiesenbrachen, artenreiche Säume, zahlreiche Gehölzstrukturen sowie den intermittierenden Ellerbach mit seinen Schwalglöchern auszeichnet,
- aus naturwissenschaftlichen, naturgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen, die in Zusammenhang mit den Karsterscheinungen der Paderborner Hochfläche stehen.

(2) Spezielle Verbote

Zusätzlich zu den allgemeinen Verboten ist es insbesondere verboten:

- a) Lockfütterungen (Kirrungen) sowie Wildfütterungen vorzunehmen.

(3) Spezielle Gebote

Zusätzlich zu dem allgemeinen Gebot ist es insbesondere geboten:

- auf den Halbtrockenrasenflächen die Gehölze stark zurückzudrängen und sie abschnittsweise in einem 1 - 3-jährigen Turnus zu mähen oder sie extensiv mit Schafen zu beweiden;
- die trockenen Glatthaferwiesenbrachen abschnittsweise in 1 - 3-jährigem Turnus zu mähen oder extensiv mit Schafen zu beweiden;

Im einzelnen sind insbesondere folgende Biotoptypen schützenswert: Halbtrockenrasen sowie deren Fragmente und Brachestadien, Magerwiesen und -weiden, das Bachbett des intermittierenden Ellerbaches mit seinen Schwalglöchern, stellenweise naturnahe Mischwälder, Hecken, wärmeliebende Gebüsche, Feldgehölze und artenreiche Säume.

Die Regelungen der Verordnung über die Bejagung, Fütterung und Kirrung von Wild (Fütterungsverordnung) bleiben unberührt.

Zur Durchführung der Maßnahmen siehe Erläuterungen zu Kapitel 5; vgl. unter den Ziffern 3.2 Zweckbestimmungen für Brachflächen, 4.1 und 4.2 besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung sowie 5.1 und 5.2 Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen; vgl. auch „Pflege- und Entwicklungsplan Ellerbachtal“, Januar 1996.

Textliche Festsetzungen**Erläuterungen**

- die landwirtschaftlich genutzten Flächen als extensive Wiesen, Mähweiden oder Weiden zu nutzen;
- bei Inkrafttreten dieses Landschaftsplanes bestehendes Ackerland in extensiv genutztes Grünland umzuwandeln;
- den Ellerbach durch eine ausreichend breite Pufferzone vor Trittschäden, Verschmutzungen und Nährstoffeintrag zu schützen;
- Altholz und Totholz (insbesondere Höhlenbäume) in Laubwaldbeständen und Feldgehölzen zu erhalten;
- artenreiche und naturnahe Waldmäntel und -säume zu erhalten und zu entwickeln;
- die Kopfbaumbestände durch regelmäßiges, fachgerechtes Schneiteln zu pflegen und Kopfbäume durch Verwendung von Setzstangen, die bei o.g. Schneiteln durch fachgerechte Aufbereitung gewonnen werden, ergänzend zu pflanzen;
- standortfremde Gehölze (insbesondere Hybrid-Pappeln und Nadelgehölze) nach dem Hieb durch standortgerechte, heimische Laubgehölze zu ersetzen;
- Lücken in Hecken, Baumreihen, Obstbaumbeständen, Ufer- und Feldgehölzen zu schließen und diese Gehölzstrukturen zu pflegen;
- weitere Gehölzstrukturen aus standortgerechten, heimischen Laubgehölzen, Obstbaumbestände sowie Ufergehölze am Ellerbach und Krautsäume und Ackerrandstreifen zur Biotopvernetzung anzulegen.

2.1.13 Naturschutzgebiet „Lippe bei Sande“**(1) Lage und Schutzzweck**

Das Gebiet ist 10,67 ha groß und liegt in der Gemarkung Sande
Flur: 13, Flurstücke: 291, 292, 293, 300, 301, 302.

Textliche Festsetzungen**Erläuterungen**

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 23 Abs. 1 BNatSchG, insbesondere

- zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften seltener und gefährdeter sowie landschaftsraumtypischer, wildlebender Tier- und Pflanzenarten, insbesondere zur Förderung des Lebensraumes fließgewässer- und auengebundener Lebensgemeinschaften,
- zur Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung der gebietstypischen Fließgewässerbiozönose der Lippe,
- zur Erhaltung und Entwicklung der gesamten durch fließgewässerdynamische Prozesse geprägten Lippeumflut, insbesondere der Eigendynamik der Flachwasserbereiche mit ihren wechselnden Wasserständen, Sandbänken und Uferabbrüchen,
- zur Erhaltung, Sicherung oder Wiederherstellung der Durchgängigkeit der Fließgewässer und des naturnahen Charakters der Aue,
- wegen seiner Funktion als überregional bedeutsame Biotopverbundfläche.

Das Naturschutzgebiet „Lippe bei Sande“ umfasst die im Jahr 2005 fertig gestellte Lippeumflut am Südufer des Sander-Lippe-Sees. Die Lippe ist durch das Lippeauenprogramm Teil des Gewässerauenprogrammes des Landes Nordrhein-Westfalen, das einen landesweiten Biotopverbund zum Ziel hat. Seit der Fertigstellung der Umflut hat eine naturnahe Entwicklung des Gewässers eingesetzt. Weitreichende eigendynamische Prozesse hinsichtlich des Geschiebetransportes im neu gestalteten Gewässerlauf konnten nachgewiesen werden. Die Sedimentation von Kiesen und Sanden lassen immer wieder neue Lebensräume für typische Tiere und Pflanzen entstehen. Alle in der oberen Lippe lebenden Fischarten konnten auch in der Lippeumflut nachgewiesen werden. Sie besitzt u. a. eine besondere Bedeutung für die Fischarten Äsche, Koppe und Elritze. Die Uferbereiche sind mit einem z. T. dichten Saum aus Weiden und Erlen bewachsen und stellen einen bedeutenden Lebensraum für an Wasser und Gehölze gebundene Arten dar. Gehölzflächen stehen an den Ufern und auf den Inselflächen der Lippeumflut mit Offenbodenbereichen und Kiesflächen im Wechsel. Die Gewässerbereiche stellen zusammen mit dem Sander-Lippe-See und der Lippeniederung ein überregional bedeutsames Rast- und Überwinterungsgebiet von Wasser- und Zugvögeln dar.

Im Einzelnen sind insbesondere folgende Biotope schützenswert:

Die Lippe als Fließgewässer, kleinere Stillgewässer in deren Aue, Kiesbänke und sandige Uferbereiche, Uferhochstauden und Krautsäume, Erlen-, Eschen- und Weiden-Auengebüsche. An den unter Naturschutz stehenden Uferabschnitten sollen sich Kiesbänke, Röhrichte, Ufervegetation und im Flachwasser Laichzonen für Amphibien und Kleinfische sowie Eiablageplätze für Libellen und andere Wasserinsekten ungestört entwickeln

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

(2) Spezielle Verbote

Zusätzlich zu den allgemeinen Verboten ist es insbesondere verboten:

- a) die Lippe mit Booten, Kanus oder anderen Fahrzeugen zu befahren;

unberührt bleibt:

- das Befahren im Rahmen erforderlicher Gewässerüberwachungs- und Gewässerunterhaltungsarbeiten durch den Unterhaltungspflichtigen unter Beachtung der ökologischen Belange und größtmöglicher Rücksichtnahme auf Fauna und Flora;
- b) Aufforstungen mit nicht der natürlichen Waldgesellschaft angehörenden Laubbaumarten sowie mit Pflanzmaterial aus nicht geeigneten Herkunftsgebieten durchzuführen;
- c) den mit Schotter befestigten Weg nördlich der Lippeumflut zu betreten oder mit Fahrzeugen zu befahren;
- unberührt bleibt:
- die Nutzung des Weges im Zusammenhang mit den Abbautätigkeiten im Lippesee;
 - das Betreten zu wissenschaftlichen Zwecken im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde;
- d) die chemische Behandlung von Holz oder anderen Produkten vorzunehmen;
- e) Wildfütterungen, Lockfütterungen (Kirrungen) sowie Ablenkungsfütterungen vorzunehmen;
- f) mit Fallen zu jagen;

können. Ungestörte Wasser- und Uferbereiche sind Voraussetzung für eine erfolgreiche Brut zahlreicher an diesen Lebensraum angepasster Vogelarten.

Das Gebiet wird in der Biotopverbundplanung des Landes NRW (Fachbeitrag des LANUV zum Regionalplan) mit einer herausragenden Bedeutung für den Biotopverbund bewertet. Das Gebiet wird unter den Objektkennungen VB-DT-4217-007 geführt. Durch die Ausweisung als Naturschutzgebiet werden die Flächen entsprechend der Vorgaben des § 21 Abs. 4 BNatSchG dauerhaft gesichert.

Das Befahren mit Booten ist untersagt, um die naturnahe Entwicklung der neuen Lippeumflut, insbesondere im Bereich sensibler Flachwasser- und Uferbereiche, zu sichern und weiter zu fördern und Pflanzen und Tiere, insbesondere brütende und rastende Vögel, in ihren Lebensräumen nicht zu stören.

Die Regelungen der Verordnung zur Durchführung des Landesjagdgesetzes (DVO-LJG NRW) sind zu beachten.

Textliche Festsetzungen**Erläuterungen**

- g) die Ansitz-Fischerei entlang der Lippe in der Zeit vom 01. April bis 31. August eines jeden Jahres auszuüben;
- h) Besatzmaßnahmen in der Lippe vorzunehmen.

(3) Spezielle Gebote

Zusätzlich zu dem allgemeinen Gebot ist es insbesondere geboten:

- Tümpel, Blänken und Kleingewässer in der Aue der Lippeumflut zu erhalten und an geeigneter Stelle neu anzulegen,
- artenreiche und naturnahe Ufergehölze, Krautsäume und Hochstaudenbestände zu erhalten und zu entwickeln,
- Ufervegetation der natürlichen Entwicklung zu überlassen,
- Nadelbaumbestockungen insbesondere auf grundwasserbeeinflussten Standorten sowie auf Flächen, deren floristische und faunistische Schutzwürdigkeit durch Nadelbäume gefährdet bzw. beeinträchtigt ist, dauerhaft zu entfernen,
- im Rahmen einer naturnahen Gewässerunterhaltung Kiesbänke, Prallufer und andere wertvolle Fließgewässerstrukturen zu erhalten und zu entwickeln,
- Kopfweiden zu pflegen und dauerhaft zu erhalten,
- Müllablagerungen und Müllanlandungen am Ufer regelmäßig aus dem Gebiet zu entfernen.

(4) Unberührt von dem Verbot Nr. 2.1 Abs. 2 c) bleibt der Rückschnitt der vorhandenen Weidenverbuschung zwischen Fuß/Radweg und Lippesee zur Schaffung von Sichtschneisen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde.

Zur Durchführung der Maßnahmen siehe Erläuterungen zu Kapitel 5; vgl. unter den Nr. 5.1 und 5.2 Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen.

Der Süduferbereich des Sees dient im Rahmen der festgesetzten Ver- und Gebote der stillen Naherholung. Die bestehenden Sichtschneisen in geringem Umfang können beibehalten werden, wenn die Flächen des Naturschutzgebietes in ihrer ökologischen Funktion nicht beeinträchtigt werden.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

2.2 Landschaftsschutzgebiete

(1) Die unter den laufenden Gliederungsnummern

2.2.1 LSG Paderborner und Bad Lippspringer Wälder

2.2.2 LSG Offene Kulturlandschaft

2.2.3 LSG Fließgewässer und Auen

2.2.4 LSG Seen in der Lippeniederung

näher bestimmten Flächen sind gemäß § 21 LG als Landschaftsschutzgebiete (LSG) festgesetzt. Die Grenze der Landschaftsschutzgebiete verläuft auf der äußeren Kante der in der Festsetzungskarte eingezeichneten Abgrenzungslinie.

(2) Allgemeine Verbote

In den unter 2.2.1 bis 2.2.4 genannten Landschaftsschutzgebieten sind gemäß § 34 Abs. 2 LG alle Handlungen verboten, die den Charakter der geschützten Gebiete verändern können oder dem besonderen Schutzzweck der einzelnen Gebiete zuwiderlaufen.

Insbesondere ist es verboten:

- a) außerhalb befestigter Straßen- und Fahrwege, eingerichteter Park- und Stellplätze und außerhalb von Hofräumen zu reiten, Fahrrad zu fahren, ein Kraftfahrzeug zu fahren oder abzustellen; unberührt bleiben:
 - das Fahren oder Abstellen von Kraftfahrzeugen im Rahmen ordnungsgemäßer land- oder forstwirtschaftlicher sowie gartenbaulicher Tätigkeiten, der Jagd, der Fischerei sowie im Rahmen von Unterhaltungsarbeiten an Gewässern oder öffentlichen Versorgungsanlagen,
 - die Durchführung der traditionellen Fuchsjagd des „Reit- und Fahrvereins Paderborn Haxtergrund e. V.“ einmal pro Jahr in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang im Benehmen mit der unteren Landschaftsbehörde;
- b) Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen und Pflanzenbestände ganz oder teilweise zu beseitigen, zu beschädigen oder auf andere Weise in ihrem Wachstum oder Bestand zu beeinträchtigen;

Nach § 21 LG werden Landschaftsschutzgebiete festgesetzt, soweit dieses

- a) zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
- b) wegen der Vielfalt, Eigenart oder Schönheit des Landschaftsbildes oder
- c) wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung erforderlich ist.

Als befestigt sind alle Fahrwege anzusehen, die durch Einbringung von Wegebauaterial oder als Folge von Erdbaumaßnahmen für das Befahren hergerichtet sind. Trampelpfade und Fahrspuren gelten nicht als Wege. Nach dem Landesforstgesetz ist das Fahren sowie das Abstellen von Wohnwagen und Kraftfahrzeugen im Wald generell verboten. Die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung sind zu beachten.

Als Beeinträchtigung gilt auch das Beschädigen des Wurzelwerkes sowie das Verdichten oder Versiegeln des Bodens im Traufbereich der Bäume und Sträucher sowie die Behandlung von Säumen, Hochstaudenfluren, Röhrichten u. a. mit Bioziden. Bei der Beweidung mit Pferden sind angemessene Schutzvorkehrungen zu treffen.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

unberührt bleiben:

- Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen land- oder forstwirtschaftlichen Bodennutzung sowie die ordnungsgemäße Nutzung, Bewirtschaftung und Pflege von Bäumen und Sträuchern,

- Maßnahmen im Zusammenhang mit Wartungs-, Unterhaltungs- und Reparaturarbeiten an öffentlichen Ver- und Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeeinrichtungen nach Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde,

- Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht nach Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde,

- Maßnahmen im Rahmen der militärischen Nutzung auf dem Gebiet des Standortübungsplatzes „Auf der Lieth“ bis zu dessen Aufgabe als Truppenübungsplatz;

- c) Moore, Heide, Brüche sowie Brachland und andere nicht genutzte Flächen in eine andere Nutzungsart umzuwandeln oder die Nutzung zu intensivieren;

- d) Wald in eine andere Nutzungsart umzuwandeln, Schmuckreisig-, Weihnachtsbaumkulturen außerhalb des Waldes oder Baumschulkulturen anzulegen; unberührt bleiben:

- die für die militärische Nutzung erforderlichen Waldumwandlungen auf dem Gebiet des Standortübungsplatzes „Auf der Lieth“ bis zu dessen Aufgabe als Truppenübungsplatz,
- die Anlage von Baumschulflächen für die Anzucht von Laubgehölzen,

Zur ordnungsgemäßen Nutzung und Pflege zählen auch das Auf-den-Stock-Setzen der Hecken, Schnittmaßnahmen bei Obstbäumen und die Nutzung von hiebreifen Bäumen.

Gemäß § 64 Abs. 1 Ziffer 2 LG ist das Auf-den-Stock-Setzen von Gehölzen jedoch in der Zeit vom 1. März bis 30. September verboten. Für genutzte Gehölze sind Ersatzpflanzungen aus standortgerechten, heimischen Laubgehölzen, in der auf die Nutzung folgenden Pflanzzeit vorzunehmen.

Zur Unterhaltung zählen auch das Zurückschneiden, Ausasten oder ähnliche Maßnahmen unterhalb von Leiteseilen und innerhalb der notwendigen Schneisenbreite von Freileitungen sowie das Freihalten der Schutzstreifen von unterirdischen Versorgungsleitungen entsprechend dem Betriebszweck.

Hierzu zählen insbesondere der Umbruch der Flächen, der Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln sowie das Verlegen von Drainagen. Das Umwandlungsverbot gilt nicht für Brachflächen, die im Rahmen der EU-Stilllegungsprogramme vorübergehend nicht bewirtschaftet werden.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

- die Anlage von Baumschulkulturen in den Gemarkungen:
 - Elsen, Flur 16, Flurstücke 85, 177
 - Marienloh, Flur 1, Flurstück 205
 - Marienloh, Flur 1, Flurstück 2090 mit Ausnahme eines 10 m breiten Streifens entlang der Lippe
 - Paderborn, Flur 24, Flurstück 500;

e) bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung sowie Verkehrsanlagen, Wege oder Plätze einschließlich deren Nebenanlagen zu errichten oder zu ändern, auch wenn für die jeweilige Maßnahme keine Planfeststellung, bauaufsichtliche Genehmigung, Anzeige oder sonstige baurechtliche Entscheidung erforderlich ist;

unberührt bleiben:

- die Erweiterung baulicher Anlagen, sofern sie bau- und planungsrechtlich zulässig ist und nur einen untergeordneten Teil der vorhandenen Gebäude einnimmt unter Beachtung der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege,
- die Errichtung von Wildfütterungen, Ansitzleitern und Jagdhochsitzen im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagd,
- das Errichten von nach Art und Größe ortsüblichen Forstkultur- oder Weidezäunen, sowie kulturtechnisch notwendigen Einzäunungen im Rahmen des Erwerbsgartenbaus für die Dauer der Kulturzeit,
- die Errichtung von offenen Melkständen oder Unterständen für das Weidevieh im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft,
- die Unterhaltung der Forstwirtschaftswege,
- der Bau von nicht mit Bindemitteln oder Pflaster befestigten Forstwirtschaftswegen im Rahmen der ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen Bodennutzung unter besonderer Berücksichtigung des Kleinreliefs und ohne erhebliche und nachhaltige Veränderungen der Bodengestalt im Benehmen mit der unteren Landschaftsbehörde,
- das Aufstellen von beweglichen Waldarbeiter-Schutzhütten auf Wegen und Plätzen;

f) ober- oder unterirdische Leitungen aller Art einschließlich Fernmeldeeinrichtungen zu errichten, zu verlegen oder zu ändern;
unberührt bleiben:

Als bauliche Anlagen gelten neben Gebäuden auch Wald-, Jagd-, Fische- rei- und sonstige Hütten sowie Dauer- camping- und Dauerzeltplätze, Lager- und Ausstellungsplätze, Sportanlagen, Landungs-, Boots- und Angelstege, Wildgehege, Zäune und andere aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedungen.

Unter Erweiterung ist auch die Errichtung selbständiger baulicher Anlagen zu verstehen, die nur einen untergeordneten Teil der Gebäude darstellen.

Textliche Festsetzungen**Erläuterungen**

- die Verlegung von innerbetrieblichen Leitungen, die der Versorgung von land- oder forstwirtschaftlichen oder gartenbaulichen Betrieben dienen,
 - die Verlegung von Leitungen in der befahrbaren Schwarzdecke von Straßen,
 - die Unterhaltung oder Instandsetzung bestehender Leitungsnetze nach Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde;
- g) Werbeanlagen oder Werbemittel, Schilder oder Beschriftungen oder ähnliches zu errichten, anzubringen oder zu ändern;
unberührt bleiben:
- das Errichten oder Anbringen von Schildern oder Beschriftungen durch Behörden, soweit sie ausschließlich auf den Schutz des Gebietes hinweisen, Ver- oder Gebotshinweise beinhalten oder als Orts- und Verkehrshinweise, Wegemarkierungen oder Warntafeln dienen,
 - das zeitweise Aufstellen von Schildern im Rahmen der Vermarktung land-, oder forstwirtschaftlicher sowie gartenbaulicher Erzeugnisse ab Hof;
- h) Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen oder Stellplätze dafür zu errichten;
unberührt bleiben:
- das zeitweilige Aufstellen von offenen Verkaufsständen an Straßen und Parkplätzen zum Verkauf von im eigenen Betrieb gewonnenen land- oder forstwirtschaftlichen sowie gartenbaulichen Produkten;
- i) Wohnwagen, Wohnmobile, Mobilheime, Wohncontainer, Zelte oder ähnliche dem zeitweisen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen ab- bzw. aufzustellen oder Stellplätze dafür zu errichten;
unberührt bleiben:
- das zeitweilige Aufstellen von Schäferwagen und -karren im Rahmen der Wanderschäferei;
- j) außerhalb von Hofräumen und Hausgärten und außerhalb von dazu eingerichteten und genehmigten Plätzen Feuer zu machen, zu grillen, zu zelten oder zu lagern;
unberührt bleiben:
- das Zelten der ansässigen Bevölkerung, insbesondere der Kinder, auf Wiesen und Weiden in der Nähe der eigenen Wohngebäude,
- Die Verbote des Landesforstgesetzes sind zu beachten.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

-
- | | |
|---|--|
| <ul style="list-style-type: none"> – das Verbrennen von Stroh, Schlagabraum oder sonstigen pflanzlichen Abfällen, soweit dieses nach abfallrechtlichen Vorschriften zulässig ist; <p>k) Anlagen für alle Arten von Wasser-, Ball-, Winter-, Luft-, Modell-, Motor-, Schieß- oder Tiersport zu errichten, Modell-, Motor- oder Schießsport auszuüben sowie Open-Air-Veranstaltungen durchzuführen;</p> <p>l) Abgrabungen, Aufschüttungen, Ausschachtungen oder Sprengungen vorzunehmen oder die Bodengestalt auf andere Art und Weise zu verändern oder Gesteinsmaterialien zu entnehmen;
unberührt bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Wartungs-, Unterhaltungs- und Reparaturarbeiten an öffentlichen Ver- und Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeeinrichtungen nach Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde; <p>m) Boden, Bodenaushub, landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände, insbesondere feste oder flüssige Abfallstoffe aller Art, Altmaterialien oder Schutt zu lagern, einzuleiten, einzubringen oder sich ihrer auf andere Art und Weise zu entledigen;
unberührt bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none"> – die vorübergehende Lagerung von Produkten der Land- oder Forstwirtschaft sowie des Gartenbaus, – Meliorationsmaßnahmen auf Ackerflächen, – die vorübergehende Ablagerung sowie das Aufbringen von Dünger oder Kompost, – die vorübergehende Ablagerung von Stoffen und Gegenständen an Uferrändern, die bei Maßnahmen der Gewässerunterhaltung anfallen, – die vorübergehende Lagerung von Material zu Unterhaltungs- und Reparaturarbeiten an Wegen auf vorhandenen befestigten Plätzen, – das Anlegen von Futterstellen für das Wild gemäß § 25 Landesjagdgesetz; <p>n) die Gestalt der fließenden oder stehenden Gewässer zu verändern, künstliche Gewässer einschließlich Fischteiche anzulegen sowie in Gewässern Netzgehegeanlagen zu errichten;
unberührt bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none"> – erforderliche Maßnahmen der Gewässerunterhaltung nach Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde, | <p>Verboten sind auch Verfüllungen in geringem Ausmaß zur Beseitigung von Geländesenken und ähnlichem innerhalb landwirtschaftlicher Flächen, die Beseitigung und Veränderung von Böschungen, Terrassenkanten und ähnlichem sowie die Beschädigung von Boden- oder Kulturdenkmälern.</p> <p>Abfälle in diesem Sinne sind auch Gartenabfälle. Die Verbote des Wasser- und Abfallrechtes sind zu beachten. Das Aufbringen von Gülle ist in der Düngeverordnung und das Aufbringen von Klärschlamm in der Klärschlammverordnung geregelt.</p> <p>Zum Gewässer zählen auch die Ufer- und Quellbereiche. Die im „Kataster der aus geowissenschaftlichen Gründen schutzwürdigen Objekte NW“ erfassten Prallhänge von Alme und Beke dürfen durch wasserbauliche Maßnahmen nicht gefährdet werden.</p> |
|---|--|

Textliche Festsetzungen**Erläuterungen**

- Unterhaltungsmaßnahmen an vorhandenen Dränagen und Dränausmündungen sowie der Ersatz von Dränen durch solche gleicher Leistungsfähigkeit nach Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde.

(3) Allgemeine Gebote

- keine –

2.2.1 Landschaftsschutzgebiet „Paderborner und Bad Lippspringer Wälder“

(1) Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 21 Buchstaben a, b und c LG, insbesondere

- zur Erhaltung und Entwicklung der Lebensgemeinschaften und Lebensstätten von landschaftsraumtypischen Tier- und Pflanzenarten innerhalb von großflächigen, zusammenhängenden Waldgebieten,
- zur Erhaltung und Wiederherstellung großflächiger und naturnaher Buchen- und Buchenmischwälder mit Trockentälern, Bächen, Rinnsalen, Quellbereichen, Schwalglöchern, Dolinen, Alt- und Totholz,
- zur Erhaltung reichstrukturierter und naturnaher Waldsysteme mit besonderer Bedeutung für die Erholung,
- zur Erhaltung und Wiederherstellung naturnaher Laubwaldgesellschaften für wissenschaftliche und pädagogische Zwecke.

(2) Spezielle Verbote

- keine –

(3) Spezielle Gebote

Es ist insbesondere geboten:

- die derzeit praktizierte naturnahe Waldbewirtschaftung beizubehalten und verstärkt anzuwenden,
- den Anteil von naturnahen Laub- und Mischwaldbeständen am Gesamtwaldbestand zu erhöhen,
- standortwidrige Bestände hier vorrangig umzuwandeln,
- geeignete Einzelbäume und Baumgruppen zu Altholzinseln zu entwickeln sowie Totholz und Höhlenbäume zu erhalten,
- artenreiche und naturnahe Waldmäntel und Waldsäume zu erhalten und zu entwickeln,
- innerhalb der Waldgebiete vorhandene Grünlandflächen zu erhalten und zu entwickeln,

Dieses Schutzgebiet umfasst die großflächigen Waldgebiete im Osten und Süden des Plangebietes. Es handelt sich im Wesentlichen um die Waldgebiete Lippspringer und Neuenbekener Wald, Paderborner Fischteiche, Sammtholz, Haxterholz sowie den Wald südlich von Dahl.

Die östlichen Waldgebiete liegen zum großen Teil im Naturpark „Eggegebirge / Südlicher Teutoburger Wald“.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

- wertvolle und landschaftsraumtypische Lebensräume, wie Kleingewässer, Tümpel, Quellen, Bachläufe, Felsen, Schwalglöcher, Dolinen, zu sichern und zu entwickeln.

2.2.2 Landschaftsschutzgebiet „Offene Kulturlandschaft“

(1) Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 21 Buchstaben a, b und c LG, insbesondere

- zur Erhaltung und Wiederherstellung einer reich und vielfältig gegliederten Kulturlandschaft mit landschaftsraumtypischen Strukturen und Nutzungsformen,
- zur Erhaltung und Wiederherstellung von Lebensräumen der für die halboffene Kulturlandschaft typischen Tier- und Pflanzenarten wie Dauergrünland, Obstbaumbestände, Baum- und Kopfbaumreihen, Hecken, Feldgehölze, Baumgruppen, Ufergehölze und Bäche,
- zur Erhaltung und Wiederherstellung der Landschaftsbilder der landschaftsraumtypischen, bäuerlichen Kulturlandschaft mit ihrer besonderer Bedeutung für die Erholung,
- zur Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionen innerhalb des regionalen Biotopverbundes,
- zur Erhaltung der extensiv genutzten Grünlandflächen, der Magerrasen und der Sukzessionsflächen nach derzeitiger Fläche und Verteilung auf dem Standortübungsplatz „Auf der Lieth“.

(2) Spezielle Verbote

Zusätzlich zu den allgemeinen Verboten ist es insbesondere verboten:

- a) auf den in der Festsetzungskarte genau gekennzeichneten Flächen ohne Genehmigung Grünland umzubrechen oder in Acker- oder Grabeland sowie Wildacker umzuwandeln;

Dieses Schutzgebiet umfasst die strukturreiche, durch vielfältige landwirtschaftliche Nutzungen geprägte Kulturlandschaft. Es handelt sich hier im wesentlichen um die von Grünland, Obstwiesen, Ackerflächen, Hecken und Feldgehölzen gekennzeichneten und gegliederten Gebiete östlich von

Bad Lippspringe, bei Gesseln, bei Mastbruch, südlich Marienloh, nördlich Neuenbeken, bei Benhausen, bei Elsen Bahnhof, bei Wewer, am Standortübungsplatz "Auf der Lieth" und südlich Dahl.

Wird bei nicht standortbedingten Grünlandflächen die Genehmigung versagt, prüft die untere Landschaftsbehörde gemeinsam mit der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer die Erforderlichkeit und Höhe einer Ausgleichszahlung. Die Ausgleichszahlung wird maximal bis zur Höhe des im Feuchtwiesenschutzprogramm des Landes NW gezahlten Erschwernisausgleichs festgelegt. Wird eine Ausgleichszahlung nicht oder nicht mehr gewährt, so ist die Genehmigung zu erteilen.

Textliche Festsetzungen**Erläuterungen**

- b) auf den in der Festsetzungskarte genau gekennzeichneten Flächen Erstaufforstungen vorzunehmen;
unberührt bleiben:
- Erstaufforstungen, die im Rahmen der militärischen Nutzung erforderlich werden, auf dem Gebiet des Standortübungsplatzes „Auf der Lieth“ bis zu dessen Aufgabe als Truppenübungsplatz;
- c) die in der Festsetzungskarte genau gekennzeichneten Obstbaumwiesen zu beeinträchtigen oder ohne Genehmigung zu beseitigen.

Wird eine Genehmigung erteilt, ist entsprechender Ausgleich und Ersatz zu schaffen (vgl. §§ 4 - 6 LG). Wird die Genehmigung aus Gründen des Arten- und Biotopschutzes versagt, prüft die untere Landschaftsbehörde die Erforderlichkeit und Höhe einer Ausgleichszahlung im Rahmen des Streuobstwiesenprogrammes. Dieses bedingt auch eine regelmäßige Baum- und Bodenpflege.

(3) Spezielle Gebote

Es ist insbesondere geboten:

- Hecken aus standortgerechten, heimischen Laubgehölzen, Säume an Wegen und Gewässern sowie Obstbaumbestände zu Zwecken der Biotopvernetzung ergänzend anzulegen,
- Lücken in Hecken, Obstbaumbeständen, Baum- und Kopfbaumreihen, Alleen und Feldgehölzen zu schließen und diese Strukturen zu pflegen,
- Hofeichenbestände zu erhalten bzw. nach einer auch teilweisen Nutzung zu ersetzen,
- landwirtschaftlich genutzte Flächen zu extensivieren und beim Inkrafttreten dieses Landschaftsplanes bestehendes Ackerland in Grünland umzuwandeln,
- standortfremde Gehölze (insbesondere Hybrid-Pappeln und Nadelgehölze) nach dem Hieb durch standortgerechte, heimische Laubgehölze zu ersetzen,
- Quellen, Bäche, Gräben und die Sohlen der Trockentäler durch ausreichend breite Pufferzonen vor Trittschäden, Verschmutzung und Nährstoffeintrag zu schützen,
- artenreiche und naturnahe Waldmäntel und Waldsäume zu erhalten und zu entwickeln,
- eine Unterhaltung der Bäche und Gräben auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken und naturnah durchzuführen.

Zur Durchführung der Maßnahmen siehe Erläuterungen zu Kapitel 5; vgl. unter den Ziffern 3.1 und 3.2 Zweckbestimmungen für Brachflächen sowie 5.1 und 5.2 Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen.

Dies gilt insbesondere für die erosionsgefährdeten Bereiche der Paderborner Hochfläche.

Die Vorflutfunktion der Gewässer ist zu gewährleisten.

Textliche Festsetzungen
Erläuterungen**(4) Ausnahme**

Von der Vorschrift der Ziffer 2.2 Abs. 2 Buchst. k) ist für eine max. 60 m breite Wasserkistrecke im Heddinghauser See nördlich des Kieswerkes in einer Achse zwischen der Nordwestecke des kleinen Teiches auf Delbrücker Gebiet (Gemarkung Bentfeld, Flur 1, Flurstück 252) und der nordöstlichen Bucht auf Paderborner Gebiet (Gemarkung Sande, Flur 17, Flurstück 8) auf Antrag eine Ausnahme unter Beachtung der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege zuzulassen.

Die Ausnahme für den auf Paderborner Gebiet gelegenen Teilabschnitt wird vorbehaltlich anderer rechtlicher Voraussetzungen, insbesondere Wasser- und Abgrabungsrecht, in Aussicht gestellt.

Für den auf Delbrücker Gebiet gelegenen Teilabschnitt sind wegen der nach dem Landschaftsgesetz notwendigen Befreiung zusätzlich noch die landschaftsrechtlichen Voraussetzungen zu prüfen.

**2.2.3 Landschaftsschutzgebiet
„Fließgewässer und Auen“**

(1) Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 21 Buchstaben a, b und c LG, insbesondere

- zur Erhaltung und Wiederherstellung der morphologischen Struktur der Fließgewässer und ihrer Auen sowie der auentypischen Nutzungsformen,
- zur Erhaltung und Wiederherstellung der Lebensräume der für Auen typischen Pflanzen- und Tiergemeinschaften,
- zur Erhaltung und Wiederherstellung von Nass- und Feuchtgrünland, Hochstaudenfluren, Röhrichten, Ufergehölzen sowie weiteren auentypischen Gehölzstrukturen,
- zur Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionen der Gewässerauen von Lippe, Pader und Alme und der landschaftsraumtypischen Trockentäler von Beke und Ellerbach innerhalb des regionalen und überregionalen Biotopverbundes,
- zur Erhaltung und Wiederherstellung der Gewässer und ihrer begleitenden Strukturen als gliedernde und belebende Elemente in der Landschaft und ihrer damit verbundenen besonderen Bedeutung für die Erholung,
- zur Erhaltung und Entwicklung des ehemaligen Landesgartenschaugeländes mit seiner besonderen Bedeutung für die Naherholung.

Dieses Schutzgebiet umfasst die Auen von Lippe, Beke, Pader, Alme und Ellerbach.

Die Lippeaue ist durch das Lippeauenprogramm Teil des Gewässerauenprogrammes des Landes Nordrhein-Westfalen, das einen landesweiten Gewässerauenverbund zum Ziel hat. Die entsprechenden Vorgaben sind zu berücksichtigen.

2) Spezielle Verbote

Zusätzlich zu den allgemeinen Verboten ist es insbesondere verboten:

Textliche Festsetzungen**Erläuterungen**

a) Grünland ohne Genehmigung umzubrechen oder in Acker-, Grabeland oder Wildacker umzuwandeln;

Die Genehmigung ist zu versagen, wenn eine für den Arten- und Biotopschutz wertvolle Grünlandfläche betroffen ist oder wenn es sich um einen absoluten Grünlandstandort handelt. Wird bei nicht standortbedingten Grünlandflächen die Genehmigung versagt, prüft die untere Landschaftsbehörde gemeinsam mit der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer die Erforderlichkeit und Höhe einer Ausgleichszahlung. Die Ausgleichszahlung wird maximal bis zur Höhe des im Feuchtwiesenschutzprogramm des Landes Nordrhein-Westfalen gezahlten Erschwernisausgleichs festgelegt. Wird eine Ausgleichszahlung nicht oder nicht mehr gewährt, so ist die Genehmigung zu erteilen.

b) auf den in der Festsetzungskarte genau gekennzeichneten Flächen Erstaufforstungen vorzunehmen;

c) die in der Festsetzungskarte genau gekennzeichneten Obstbaumwiesen zu beeinträchtigen oder ohne Genehmigung zu beseitigen;

Wird eine Genehmigung erteilt, ist entsprechender Ausgleich und Ersatz zu schaffen (vgl. §§ 4 - 6 LG). Wird die Genehmigung aus Gründen des Arten- und Biotopschutzes versagt, prüft die untere Landschaftsbehörde die Erforderlichkeit und Höhe einer Ausgleichszahlung im Rahmen des Streuobstwiesenprogrammes. Dieses bedingt auch eine regelmäßige Baum- und Bodenpflege.

d) Entwässerungs- oder andere den Wasserhaushalt der Auen verändernde Maßnahmen vorzunehmen; unberührt bleibt:

Hierzu zählt auch das Verlegen von Drainagen.

- die Unterhaltung und Erneuerung bestehender Drainagen zur ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der landwirtschaftlich genutzten Flächen.

Vgl. Verbot 2.2 (2) n

(3) Spezielle Gebote

Es ist insbesondere geboten:

- einen jeweils in Größe und Lage abgestimmten Raum zur naturnahen Entwicklung der Fließgewässer bzw. eine spätere Renaturierung vorzuhalten,
- die Quellen, Gräben und Bäche durch ausreichend breite Pufferzonen vor Viehtritt, Verschmutzung und Nährstoffeintrag zu schützen,
- die biologische Durchgängigkeit der Fließgewässer wiederherzustellen,

Zur Durchführung der Maßnahmen siehe Erläuterungen zu Kapitel 5; vgl. unter den Ziffern 3.1 und 3.2 Zweckbestimmungen für Brachflächen sowie 5.1 und 5.2 Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen.

Die Vorflut der Gewässer ist dabei zu gewährleisten.

Textliche Festsetzungen**Erläuterungen**

- eine Unterhaltung der Fließgewässer, Bäche und Gräben auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken und naturnah durchzuführen,
- standortfremde Gehölze (insbesondere Hybrid-Pappeln und Nadelgehölze) nach dem Hieb durch standortgerechte, heimische Laubgehölze zu ersetzen,
- Ufergehölze und Hecken aus standortgerechten, heimischen Laubgehölzen, Säume an Wegen und Gewässern sowie Obstbaumbestände zu Zwecken der Biotopvernetzung ergänzend anzulegen,
- Lücken in Ufergehölzen, Hecken, Obstbaumbeständen, Baum- und Kopfbaumreihen, Alleen und Feldgehölzen zu schließen und diese Strukturen zu pflegen.

2.2.4 Landschaftsschutzgebiet „Seen in der Lippe-niederung“

(1) Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 21 Buchstaben a, b und c LG, insbesondere

- zur Erhaltung und Förderung der naturnahen Entwicklung von Nassabgrabungen als potentiell wertvolle Sekundärbiotop,
- zur Erhaltung und Entwicklung von naturnahen, nährstoffarmen Stillgewässern mit buchtenreichen Uferlinien, Flachwasserzonen, Uferhochstaudenfluren, Röhrichten und Ufergehölzen,
- zur Erhaltung und Entwicklung von spezifischen Lebensstätten von an Stillgewässer gebundenen, seltenen und gefährdeten Pflanzen- und Tierarten,
- zur Wiederherstellung des Gewässerlaufes der Jothe.

(2) Spezielle Verbote

Zusätzlich zu den allgemeinen Verboten ist es insbesondere verboten:

- a) Erstaufforstungen vorzunehmen;
- b) jegliche Art von Wassersport zu betreiben;
- c) die Fischerei vom Boot aus auszuüben.

(3) Spezielle Gebote

Es ist insbesondere geboten:

- Krötentunnel oder Krötenzäune sowie deren Unterhaltung an den die Hauptwanderwege der Amphibien kreuzenden Straßen einzurichten,

Dieses Schutzgebiet umfasst die Bereiche mit Nassabgrabungen westlich von Elsen sowie bei Mastbruch.

Zur Durchführung der Maßnahmen siehe Erläuterungen zu Kapitel 5; vgl. unter den Ziffern 3.1 und 3.2 Zweckbestimmungen für Brachflächen

Textliche Festsetzungen

- bestimmte Uferbereiche von jeglicher Erholungsnutzung zu Wasser und zu Lande und von jeglichen Erschließungsmaßnahmen zugunsten einer natürlichen Entwicklung freizuhalten,
- die Herrichtung der Nassabgrabungen ohne Fremdmaterialien vorzunehmen,
- die Betriebsstandorte nach ihrer Beseitigung der natürlichen Entwicklung zu überlassen.

Erläuterungen

sowie 5.1 und 5.2 Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen.

2.2.5 Landschaftsschutzgebiet „FFH-Gebiet Egge“

(1) Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 21 Buchstaben a, b und c LG, insbesondere

- zur Erhaltung und Entwicklung der Lebensgemeinschaften und Lebensstätten von landschaftsraumtypischen und gefährdeten Tier- und Pflanzenarten innerhalb eines großflächigen, zusammenhängenden Waldgebietes,
- zur Bewahrung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume und der wildlebenden Tiere und Pflanzen von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Art. 4 Abs. 4 in Verbindung mit Art. 2 Abs. 2 und Art. 6 Abs. 2 der FFH-Richtlinie; hierbei handelt es sich um die folgenden natürlichen Lebensräume gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie:

Waldmeister-Buchenwald (Natura 2000-Code 9130)

Nicht touristisch erschlossene Höhlen (Natura 2000-Code 8310)

Das Gebiet dient darüber hinaus dem besonderen Schutz und der Entwicklung der Lebensräume der folgenden Arten von gemeinschaftlichen Interesse nach FFH- oder Vogelschutzrichtlinie:

Uhu
Schwarzspecht
Grauspecht
Rotmilan
Schwarzstorch
Neuntöter
Kleine Bartfledermaus
Abendsegler
Zwergfledermaus
Braunes Langohr

Bei diesem Gebiet handelt es sich um einen Teilbereich des FFH-Gebietes „Egge“ (DE-4219-301). Dieses Gebiet ist Bestandteil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ gem. Art. 3 Abs. 1 der „Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen“ (FFH-Richtlinie) vom 21.05.1992 (ABl. EG Nr. L 206 S 7), geändert durch die Richtlinie 97/62/EWG vom 27.10.1997 (ABl. EG Nr. L 305 S. 42).

Die öffentlichen Flächen des FFH-Gebietes sind als Naturschutzgebiet „Egge-Nord“ geschützt. Dieses Gebiet erstreckt sich auf die Gemarkungen

von Bad Lippspringe, Altenbeken, Bu-ke sowie auf Teile der Kreise Lippe und Höxter.

Insbesondere sind in ihrer natürlichen Vergesellschaftung schützenswert: Waldmeister-, Perlgras-, Zahnwurz-, Seggen- und Hainsimsen-Buchenwälder, Eichen-Hainbuchenwälder, Bachrinnen-Eschenwälder, Bach – Eschen-Erlenwälder und Erlenbruchwälder, naturnahe Quellbereiche, Bach- und Talabschnitte, Felsen, Klippen, Blocküberlagerungen, flachgründige Bereiche, Dolinen und Höhlen, Magerwiesen und -weiden, Feucht- und Nasswiesen /-weiden, Röhrichte, gefährdete Tier- und Pflanzenarten sowie die natürliche Artenvielfalt, insbesondere der Säugetier-, Vogel-, Reptilien-, Amphibien- und Insektenfauna.

Zentrales Ziel ist der Schutz, die Erhaltung und Entwicklung der Waldmeister-Buchenwälder, da dieser zusammenhängende Waldkomplex im Rahmen des Biotopverbundes einen wichtigen Refugial- und Ausbreitungsraum

Textliche Festsetzungen
Erläuterungen

(2) Spezielle Verbote

Zusätzlich zu den allgemeinen Verboten ist es insbesondere verboten:

- a) Wiederaufforstungen auf in der Festsetzungskarte genau gekennzeichneten Flächen mit anderen als standortgerechten, heimischen Laubbäumen sowie mit Pflanzmaterial aus nicht geeigneten Herkunftsgebieten durchzuführen; unberührt bleibt:
 - die einzel-, trupp- oder gruppenweise Beimischung von anderen Baumarten (z.B. Nadelholz) mit einem Anteil von bis zu 20%, sofern es sich um die Beibehaltung eines bestehenden Anteils nicht zur natürlichen Waldgesellschaft gehörender jedoch standortgerechter Arten handelt;
- b) Tier-, Ball-, Rad- und Wintersport auszuüben; unberührt bleibt:
 - das Radfahren auf Straßen und befestigten Wegen;
- c) Hunde unangeleint laufen zu lassen; unberührt bleibt:
 - der jagdliche Einsatz von brauchbaren Jagdhunden.

(3) Spezielle Gebote

Es ist insbesondere geboten:

- den Waldmeister-Buchenwald durch den Umbau von nicht standortgerechten Beständen zu vermehren;
- Nadelwaldbestockungen auf Bruchwaldstandorten, in Quellbereichen, Sieken und Bachtäälern sowie auf Flächen, deren floristische und faunistische Schutzwürdigkeit durch Nadelbäume gefährdet bzw. beeinträchtigt ist, vorrangig umzuwandeln;
- artenreiche und naturnahe Waldmäntel und Waldsäume zu erhalten und zu entwickeln;
- die Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft zu fördern;

für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten der Buchenwaldökosysteme im Übergang zwischen den Großlandschaften Weserbergland und Westfälische Bucht darstellt. Zur weiteren Optimierung zählt auch die mittelfristige Umwandlung von Nadelholzbeständen in standortgerechte Laubwälder. Ergänzende Maßnahmen sind der Schutz und die Entwicklung der Waldränder, die Erhaltung von Altholz und die naturnahe Waldbewirtschaftung.

Im FFH-Gebiet, besonders im Bereich der FFH-Lebensraumtypen sind alle, auch forstliche Maßnahmen zu unterlassen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der FFH-Lebensraumtypen und Arten führen können.

Bei den genau gekennzeichneten Flächen handelt es sich um FFH-Lebensräume.

Als Grundlage für die Artenauswahl sind die Arten der potenziell natürlichen Vegetation des jeweiligen Standortes heranzuziehen.

Der jagdliche Einsatz umfasst nicht die Ausbildung und Prüfung von Jagdhunden.

Textliche Festsetzungen**Erläuterungen**

- geeignete Einzelbäume und Baumgruppen zu Altholzinseln zu entwickeln sowie Totholz und Höhlenbäume zu erhalten;
- Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen in standortgerechten Laubwald umzuwandeln;
- wertvolle und landschaftsraumtypische Lebensräume, wie Kleingewässer, Tümpel, Quellen, Bachläufe, Felsen, Schwalglöcher, Dolinen, zu sichern und zu entwickeln, sowie Höhlen und Felsbildungen nicht für touristische und Freizeit - Nutzungen zu erschließen und zu nutzen;
- das Kleinrelief des Hohlweges im Bachbett der Steinbeke zu erhalten und nicht bodenständige Gehölze (z.B. Nadelgehölze) zurückzudrängen;
- ihren Zweck nicht mehr erfüllende Wildverbisszäune sowie auffällige jagdliche Einrichtungen zeitnah zu beseitigen;
- das engmaschige Wegesystem – insbesondere im Bereich des Lippspringer Waldes – zurückzubauen und den Erholungsverkehr zur Schaffung störungsfreier Waldlebensräume zu lenken.

Das Verbot des Landschaftsgesetzes, Bäume mit Horsten zu fällen oder Felsen oder Bäume mit Horsten oder Bruthöhlen zu besteigen, ist zu beachten.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

2.3 Naturdenkmale

(1) Die nachfolgend unter den laufenden Gliederungsnummern 2.3.1 bis 2.3.43 bezeichneten und in der Festsetzungskarte mit der entsprechenden Ziffernkombination gekennzeichneten Einzelschöpfungen der Natur sind gemäß § 22 LG als Naturdenkmale (ND) festgesetzt.

Der Schutz erstreckt sich bei Bäumen auch auf den Wurzelbereich und die unter den Kronen gelegenen Flächen, jedoch mindestens auf die Fläche im Abstand bis zu 5 m vom Stammfuß.

Die Grenze der flächenhaften Naturdenkmale verläuft auf der inneren Kante der in der Festsetzungskarte eingezeichneten Abgrenzungslinie.

(2) Allgemeine Verbote

Die Beseitigung der unter 2.3.1 bis 2.3.43 genannten Naturdenkmale sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung der Naturdenkmale oder ihrer geschützten Umgebung führen können, sind gemäß § 34 Abs. 3 LG verboten.

Insbesondere ist es verboten:

a) Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen und Pflanzenbestände ganz oder teilweise zu beseitigen, zu beschädigen oder auf andere Weise in ihrem Wachstum oder Bestand zu beeinträchtigen; unberührt bleiben:

- Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde.

Unberührt von dem Verbot a) bleiben zusätzlich innerhalb der flächenhaften Naturdenkmale 2.3.13, 2.3.14, 2.3.15, 2.3.37 und 2.3.43:

Nach § 22 LG werden Naturdenkmale festgesetzt, soweit ihr besonderer Schutz

a) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen oder

b) wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit

erforderlich ist.

Weitergehende Schutzzwecke siehe unter den einzelnen Naturdenkmalen.

Bei Dolinen ist die Grenze der flächenhaften Naturdenkmale nicht immer exakt in der Festsetzungskarte darstellbar. Zur Verdeutlichung enthält die Karte Maßangaben.

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, Schäden an Naturdenkmalen und Gefahren, die von ihnen ausgehen oder auf sie einwirken, unverzüglich der unteren Landschaftsbehörde mitzuteilen (vgl. 2.3 Abs. 3).

Die Verkehrssicherungspflicht, die dem Eigentümer obliegt, wird auch durch die nachfolgenden Verbote nicht aufgehoben oder eingeschränkt.

Soweit es sich bei den Naturdenkmalen um Einzelbäume oder Baumgruppen handelt, zählen hierzu jede Beschädigung des Wurzel- oder Astwerkes, der Rinde sowie das Verdichten oder Versiegeln des Bodens im Traufbereich der Bäume und alle sonstigen Handlungen, die das Wachstum, das Erscheinungsbild oder den Bestand der Bäume beeinträchtigen.

Sollte sich die untere Landschaftsbehörde zu den beabsichtigten Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen nicht innerhalb von 3 Werktagen gemeldet haben, sind die erforderlichen Maßnahmen von dem Verfügungsberechtigten unmittelbar durchzuführen. In diesem Fall gilt das Einvernehmen der unteren Landschaftsbehörde als erteilt.

Textliche Festsetzungen**Erläuterungen**

- Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen land- oder forstwirtschaftlichen Bodennutzung in bisheriger Art und bisherigem Umfang, soweit dies dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft,
 - Maßnahmen im Zusammenhang mit Wartungs-, Unterhaltungs- und Reparaturarbeiten an öffentlichen Ver- und Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeeinrichtungen im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde;
- b) bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung sowie Verkehrsanlagen, Wege oder Plätze einschließlich deren Nebenanlagen zu errichten oder zu ändern, auch wenn für die jeweilige Maßnahme keine Planfeststellung, bauaufsichtliche Genehmigung, Anzeige oder sonstige baurechtliche Entscheidung erforderlich ist;
- c) ober- oder unterirdische Leitungen aller Art einschließlich Fernmeldeeinrichtungen zu errichten, zu verlegen oder zu ändern sowie Entwässerungsmaßnahmen durchzuführen;
- d) Werbeanlagen oder Werbemittel, Schilder oder Beschriftungen oder ähnliches zu errichten, anzubringen oder zu ändern;
unberührt bleibt:
- das Errichten oder Anbringen von Schildern oder Beschriftungen durch Behörden, soweit sie ausschließlich auf den Schutz des Naturdenkmales hinweisen, Ver- oder Gebotshinweise beinhalten oder innerhalb der flächenhaften Naturdenkmale 2.3.13, 2.3.14, 2.3.15, 2.3.33, 2.3.37 und 2.3.43 als Orts- und Verkehrshinweise, Wegemarkierungen oder Warntafeln dienen;
- e) Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Warenautomaten, Wohnwagen, Wohnmobile, Mobilheime, Wohncontainer, Zelte oder ähnliche dem zeitweisen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen ab bzw. aufzustellen oder Stellplätze dafür zu errichten;
- f) zu zelten, zu lagern, zu grillen oder Feuer zu machen;
- Als bauliche Anlagen gelten neben Gebäuden auch Wald-, Jagd-, Fische- rei- und sonstige Hütten sowie Dauer- camping- und Dauerzeltplätze, Lager- und Ausstellungsplätze, Sportanlagen, Landungs-, Boots- und Angelstege, Wildgehege, Zäune und andere aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedigungen.
- Soweit es sich bei den Naturdenkma- len um Einzelbäume oder Baumgrup- pen handelt, ist beim Feuermachen ein Mindestabstand von 20 m zum Kro- nenbereich einzuhalten.

Textliche Festsetzungen**Erläuterungen**

- g) Anlagen und Einrichtungen für Spiel-, Freizeit- oder Sportaktivitäten anzulegen sowie alle Arten von Rad-, Wasser-, Ball-, Winter-, Luft-, Modell-, Motor-, Schieß- oder Tiersport auszuüben;
- h) Abgrabungen, Aufschüttungen, Ausschachtungen oder Sprengungen vorzunehmen oder die Bodengestalt auf andere Art und Weise zu verändern oder Boden- und Gesteinsmaterialien zu entnehmen;

unberührt bleiben:

- Wartungs-, Unterhaltungs- und Reparaturarbeiten an öffentlichen Ver- und Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeeinrichtungen in Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde,
 - die Tätigkeit des Geologischen Landesamtes NW, soweit die Naturdenkmale davon betroffen sind und dies dem jeweiligen Schutzzweck nicht zuwiderläuft;
- i) Stoffe oder Gegenstände, insbesondere Salze, Biozide, Dünger, Gülle, Silage, Gärfutter, Klärschlamm, Boden, feste oder flüssige Abfallstoffe, Altmaterial, Baumaterialien, Schutt oder Holz aufzubringen oder zu lagern.

Abfallstoffe in diesem Sinne sind auch Gartenabfälle.

(3) Allgemeine Gebote

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, Schäden an Naturdenkmälern und Gefahren, die von Ihnen ausgehen oder auf sie einwirken, unverzüglich der unteren Landschaftsbehörde mitzuteilen.

2.3.1 Naturdenkmal "Rotbuche am Forstgut Heimat"

Die Rotbuche steht unmittelbar nördlich des Forstgutes Heimat in der Gemarkung: Bad Lippspringe
Flur: 19, Flurstück: 34

2.3.2 Naturdenkmal "Feldahorn in der Dedinger Heide"

Der Feldahorn steht nördlich der Heimatstraße ca. 150 m nördlich des Umspannwerkes in der Gemarkung: Bad Lippspringe
Flur: 9, Flurstück: 838

Textliche Festsetzungen**Erläuterungen**

2.3.3 Naturdenkmal "Kastanie am Schloß Marienloh"

Die Kastanie steht östlich des Senneweges westlich des Stallgebäudes in der
Gemarkung: Marienloh
Flur: 1, Flurstück: 1150

2.3.4 Naturdenkmal "Rotbuche am Schloß Marienloh"

Die Rotbuche steht östlich des Senneweges unmittelbar östlich der Zufahrt zum Schloß in der
Gemarkung: Marienloh
Flur: 1, Flurstück: 1150

2.3.5 Naturdenkmal "Linde am Hof Rudolphi"

Die Linde steht westlich des Weges "Im Lipphorn" auf dem Hof Rudolphi in der
Gemarkung: Marienloh
Flur: 1, Flurstück: 673

2.3.6 Naturdenkmal "Eiche am Tallhof"

Die Eiche steht unmittelbar östlich der Zufahrt zum Tallhof in der
Gemarkung: Marienloh
Flur: 2, Flurstück: 984

2.3.7 Naturdenkmal "2 Linden am Pfingststuhlweg"

Die Linden stehen südlich des Pfingststuhlweges ca. 75 m westlich dessen Einmündung in die Kreisstraße 30 in der
Gemarkung: Bad Lippspringe
Flur: 5, Flurstück: 95

2.3.8 Naturdenkmal " Eiche am Hof Meyer"

Die Eiche steht südlich der Einmündung der Neuenbekener Straße in die Detmolder Straße am Hof Meyer in der
Gemarkung: Marienloh
Flur: 1, Flurstück: 994

2.3.9 Naturdenkmal "Eiche im Hohen Kamp"

Die Eiche steht ca. 25 m nördlich eines namenlosen Fließgewässers und ca. 330 m östlich dessen Kreuzungsbauwerk mit der Landesstraße 814 inmitten einer Ackerfläche in der
Gemarkung: Bad Lippspringe
Flur: 5, Flurstück: 417

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

2.3.10 Naturdenkmal "2 Linden an der Schwarzen Brücke"

Die Linden stehen südlich der Neuenbekener Straße ca. 50 m nördlich der "Schwarzen Brücke" in der Gemarkung: Marienloh
Flur: 4, Flurstück: 103

2.3.11 Naturdenkmal "Feldahorn an der Beke"

(1) Der Feldahorn steht in einem Feldgehölz nordöstlich der Beke ca. 280 m südlich der Landesstraße 814 in der Gemarkung: Marienloh
Flur: 4, Flurstück: 106

(2) Spezielle Verbote

– keine –

(3) Spezielle Gebote

Es ist insbesondere geboten:

– den umgebenden Gehölzbestand zurückzuschneiden.

Zur Durchführung der Maßnahme siehe Erläuterungen zu Kapitel 5.

2.3.12 Naturdenkmal "Feldulme an der Beke"

Die Feldulme steht in einem Feldgehölz nordöstlich der Beke ca. 320 m südlich der Landesstraße 814 in der Gemarkung: Marienloh
Flur: 4, Flurstück: 106

2.3.13 Naturdenkmal "Doline Kleine Brichkuhle"

(1) Die Doline liegt am Rand des Lippspringer Waldes ca. 300 m nördlich des Altenbekener Fußweges in der Gemarkung: Bad Lippspringe
Flur: 16, Flurstücke: 33 tlw., 40 tlw.

Die Festsetzung als Naturdenkmal erfolgt gemäß § 22 Buchstaben a und b LG, insbesondere auch zur Erhaltung der Doline als landschaftsraumtypische, geologische Erscheinung sowie als besondere Lebensstätte von seltenen und gefährdeten Tier- und Pflanzenarten.

Die Entstehung von Dolinen ist geologisch durch die landschaftsraumtypischen Karsterscheinungen der Paderborner Hochfläche bedingt.

(2) Spezielle Verbote

Zusätzlich zu den allgemeinen Verboten ist es insbesondere verboten:

- a) die Flächen zu betreten oder zu befahren oder Fahrzeuge aller Art abzustellen;
- b) Tiere oder Pflanzen einzubringen; unberührt bleiben:

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

- Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen Bodennutzung in bisheriger Art und bisherigem Umfang, soweit dies dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft;
- c) den umgebenden Laubwald in eine andere Nutzungsart oder Nadelholz-Bestockung umzuwandeln

2.3.14 Naturdenkmal "Doline Große Brichkuhle"

(1) Die Doline liegt am Rand des Lippspringer Waldes ca. 350 m nördlich des Altenbekener Fußweges in der Gemarkung: Bad Lippspringe
Flur: 16, Flurstück: 33 tlw.

Die Festsetzung als Naturdenkmal erfolgt gemäß § 22 Buchstaben a und b LG, insbesondere auch zur Erhaltung der Doline als landschaftsraumtypische, geologische Erscheinung sowie als besondere Lebensstätte von seltenen und gefährdeten Tier- und Pflanzenarten.

Die Entstehung von Dolinen ist geologisch durch die landschaftsraumtypischen Karsterscheinungen der Paderborner Hochfläche bedingt.

(2) Spezielle Verbote

Zusätzlich zu den allgemeinen Verboten ist es insbesondere verboten:

- a) die Flächen zu betreten oder zu befahren oder Fahrzeuge aller Art abzustellen;
- b) Tiere oder Pflanzen einzubringen; unberührt bleiben:
 - Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen Bodennutzung in bisheriger Art und bisherigem Umfang, soweit dies dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft;
- c) den umgebenden Laubwald in eine andere Nutzungsart oder Nadelholz-Bestockung umzuwandeln.

(3) Spezielle Gebote

Es ist insbesondere geboten:

- die Einzäunung instand zu setzen bzw. zu erneuern, Unrat, Schutt und dgl. zu entfernen.

2.3.15 Naturdenkmal "Doline Wehringer Pohl"

(1) Die Nassdoline liegt am Rand des Lippspringer Waldes ca. 200 m nördlich von "Hindhals Kreuz" am Altenbekener Fußweges in der Gemarkung: Bad Lippspringe
Flur: 16, Flurstück: 33 tlw.

Textliche Festsetzungen**Erläuterungen**

Die Festsetzung als Naturdenkmal erfolgt gemäß § 22 Buchstaben a und b LG, insbesondere auch zur Erhaltung der Nassdoline als landschaftsraumtypische, geologische Erscheinung sowie als Lebensraum für Amphibien und Libellen.

(2) Spezielle Verbote

Zusätzlich zu den allgemeinen Verboten ist es insbesondere verboten:

- a) die Flächen zu betreten oder zu befahren oder Fahrzeuge aller Art abzustellen;
- b) Tiere oder Pflanzen einzubringen; unberührt bleiben:
 - Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen Bodennutzung in bisheriger Art und bisherigem Umfang, soweit dies dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft;
- c) die Gestalt oder den Wasserchemismus des Gewässers zu verändern sowie Entwässerungs- oder andere, den Wasserhaushalt des Dolinenbereichs verändernde Maßnahmen vorzunehmen.

(3) Spezielle Gebote

Es ist insbesondere geboten:

- die Fichten und Pappeln im Randbereich der Nassdoline zu entfernen und das Gewässer zu entschlammen.

Die Entstehung von Dolinen ist geologisch durch die landschaftsraumtypischen Karsterscheinungen der Paderborner Hochfläche bedingt.

Zur Durchführung der Maßnahmen siehe Erläuterungen zu Kapitel 5; vgl. unter Ziffer 5.1.14 Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen.

2.3.16 Naturdenkmal "Linde am Hof Heggen"

Die Linde steht auf dem Hof Heggen nördlich der Sandhöfener Straße in der Gemarkung: Sande
Flur: 16, Flurstück: 5

2.3.17 Naturdenkmal "Eiche im Mühlengrund"

Die Eiche steht am Graben südlich der Straße "Am Gunnebach" und ca. 200 m nördlich der Straße "Mühlengrund" in der Gemarkung: Sande
Flur: 14, Flurstück: 60

Textliche Festsetzungen**Erläuterungen**

2.3.18 Naturdenkmal "Eiche am Glockenbusch"

Die Eiche steht inmitten einer Weide ca. 100 m südlich der Straße "Am Glockenbusch" und ca. 230 m östlich der Straße "Am Schlengerbusch" in der Gemarkung: Elsen
Flur: 2, Flurstück: 430

2.3.19 Naturdenkmal "Eiche am Glockenbusch"

Die Eiche steht inmitten einer Weide ca. 100 m südlich der Straße "Am Glockenbusch" und ca. 280 m östlich der Straße "Am Schlengerbusch" in der Gemarkung: Elsen
Flur: 2, Flurstück: 430

2.3.20 entfällt**2.3.21 Naturdenkmal "Kastanie bei Gut Rosenkranz"**

Die Kastanie steht ca. 200 m östlich von Gut Rosenkranz unmittelbar südlich eines Quellarmes des Rothebaches in der Gemarkung: Paderborn
Flur: 23, Flurstück: 58

2.3.22 Naturdenkmal "2 Linden am Postweg"

Die Linden stehen unmittelbar nördlich der Einmündung des Postweges in die Landesstraße 937 in der Gemarkung: Benhausen
Flur: 3, Flurstück: 255

2.3.23 Naturdenkmal "4 Linden am Friedhof"

Die Linden stehen unmittelbar westlich der Landesstraße 937 gegenüber vom Benhauser Friedhof in der Gemarkung: Benhausen
Flur: 3, Flurstück: 259

2.3.24 Naturdenkmal "2 Hainbuchen auf der Brede"

Die Hainbuchen stehen unmittelbar südlich der Straße "Bukhove" ca. 300 m nordöstlich vom Neuenbekener Sportplatz in der Gemarkung: Neuenbeken
Flur: 7, Flurstücke: 101, 196

Textliche Festsetzungen**Erläuterungen**

2.3.25 Naturdenkmal "Linde auf der Brede"

Die Linde steht ca. 30 m südlich der Straße "Bukhove"
ca. 150 m südwestlich vom Neuenbekener Sportplatz
in der
Gemarkung: Neuenbeken
Flur: 7, Flurstück: 250

2.3.26 Naturdenkmal "Eiche am Holzweg"

Die Eiche steht westlich der Einmündung des Funken-
feldweges in den Holzweg in der
Gemarkung: Elsen
Flur: 16, Flurstück: 69

2.3.27 Naturdenkmal "Eiche am Hof Jakobsmeier"

Die Eiche steht am Wirtschaftsgebäude des Hofes
Jakobsmeier nördlich des Bohlenweges in der
Gemarkung: Elsen
Flur: 3, Flurstück: 609

2.3.28 Naturdenkmal "4 Linden an der Wewerstraße"

Die Linden stehen unmittelbar südlich der Einmündung
der Scharmeder Straße in die Wewerstraße in der
Gemarkung: Elsen
Flur: 11, Flurstück: 194

2.3.29 Naturdenkmal "Findling am Heierburshof"

Der Findling befindet sich an der Ostseite des Wohn-
hauses ca. 100 m südwestlich der Kreisstraße 28, Alte
Schanze, in der
Gemarkung: Elsen
Flur: 13, Flurstück: 47
Die Festsetzung als Naturdenkmal erfolgt gemäß § 22
Buchstaben a und b LG, insbesondere auch zur Erhal-
tung des Findlings als geologisches Zeugnis der saa-
leiszeitlichen Vergletscherung der Westfälischen
Bucht.

**2.3.30 Naturdenkmal "2 Mammutbäume am Gut Ringels-
bruch"**

Die Mammutbäume stehen unmittelbar östlich des
Gutes Ringelsbruch in der
Gemarkung: Elsen
Flur: 12, Flurstück: 103

Textliche Festsetzungen**Erläuterungen**

2.3.31 Naturdenkmal "Findling am Gut Ringelsbruch"

Der Findling befindet sich unmittelbar westlich der Kreuzung der Straßen "Ringelsbruch" und "Südhang" ca. 250 m südwestlich von Gut Ringelsbruch in der Gemarkung: Elsen

Flur: 12, Flurstück: 145

Die Festsetzung als Naturdenkmal erfolgt gemäß § 22 Buchstaben a und b LG, insbesondere auch zur Erhaltung des Findlings als geologisches Zeugnis der saaleiszeitlichen Vergletscherung der Westfälischen Bucht.

Bei dem grobkörnigen Biotitgranit mittelschwedischer Herkunft handelt es sich um einen der größten Findlinge im Kreisgebiet.

2.3.32 Naturdenkmal "Linde am Hengkrug"

Die Linde steht unmittelbar südlich der Bundesstraße 64 gegenüber vom Hengkrug in der

Gemarkung: Benhausen

Flur: 8, Flurstück: 72

2.3.33 Naturdenkmal "Teich Braunsohle"

(1) Der Teich liegt unmittelbar südlich der Straße "Braunsohle" gegenüber vom Schlipphof in der Gemarkung: Dahl

Flur: 4, Flurstücke: 16, 126 tlw.

Die Festsetzung als Naturdenkmal erfolgt gemäß § 22 Buchstabe a und b LG, insbesondere auch zur Erhaltung des Feuchtbiotopes als Lebensraum für Amphibien und Libellen.

(2) Spezielle Verbote

Zusätzlich zu den allgemeinen Verboten ist es insbesondere verboten:

- a) die Flächen zu betreten oder zu befahren oder Fahrzeuge aller Art abzustellen;
- b) Tiere oder Pflanzen einzubringen;
- c) die Gestalt oder den Wasserchemismus des Gewässers zu verändern sowie Entwässerungs- oder andere, den Wasserhaushalt der „Braunsohle“ verändernde Maßnahmen vorzunehmen.

Zu den Entwässerungsmaßnahmen gehört auch das Verlegen von Drainagen, zu den den Wasserchemismus verändernden Maßnahmen gehören auch das Anfüttern von Fischen sowie das Ein- und Ausbringen von Futter- und Kirmitteln in und an Gewässern und deren Ufern.

2.3.34 Naturdenkmal "Linde in der Kluswiese"

Die Linde steht unmittelbar nördlich der Bundesstraße 1 ca. 30 m westlich der Hofzufahrt in der

Gemarkung: Wewer,

Flur: 5, Flurstück: 561.

Textliche Festsetzungen**Erläuterungen**

2.3.35 Naturdenkmal "2 Bergahorne am Südhang"

Die beiden Bäume stehen beidseitig der Einmündung der Straße "Südhang" in die Bundesstraße 1 ca. 350 m nordöstlich von Gut Warthe in der
Gemarkung: Elsen
Flur: 12, Flurstück: 134
Gemarkung: Wewer
Flur: 1, Flurstück: 1196

2.3.36 Naturdenkmal "Pyramideneiche am Schloß Wewer"

Die Pyramideneiche steht ca. 200 m südwestlich vom Schloß Wewer zwischen der Alme und der Straße "An der Alme" unmittelbar nördlich einer kleinen Brücke in der
Gemarkung: Wewer
Flur: 3, Flurstücke: 490, 491

2.3.37 Naturdenkmal "Doline am Haxterberg"

(1) Die Doline liegt in einer Weide südlich des Hofes Gockel unmittelbar westlich der Husener Straße in der Gemarkung: Paderborn,
Flur: 47, Flurstück: 73 tlw.
Die Festsetzung als Naturdenkmal erfolgt gemäß § 22 Buchstaben a und b LG, insbesondere auch zur Erhaltung der Doline als landschaftsraumtypische, geologische Erscheinung.

Die Entstehung von Dolinen ist geologisch durch die landschaftsraumtypischen Karsterscheinungen der Paderborner Hochfläche bedingt.

(2) Spezielle Verbote

Zusätzlich zu den allgemeinen Verboten ist es insbesondere verboten:

- a) die Flächen zu betreten oder zu befahren oder Fahrzeuge aller Art abzustellen;
unberührt bleiben:
 - Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bodennutzung in bisheriger Art und bisherigem Umfang, soweit dies dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft;
- b) Tiere oder Pflanzen einzubringen;
unberührt bleiben:
 - Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bodennutzung in bisheriger Art und bisherigem Umfang, soweit dies dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft.

Textliche Festsetzungen**Erläuterungen**

2.3.38 Naturdenkmal "2 Hainbuchen im Haxtergrund"

Die Hainbuchen stehen unmittelbar nordöstlich der Straßenbrücke "Haxtergrund" über den Ellerbach beidseitig des Bachlaufs in der
Gemarkung: Paderborn
Flur: 36, Flurstück: 363

2.3.39 Naturdenkmal "Esche am Knickweg"

Die Esche steht am Haxterberg ca. 100 m südwestlich der Einmündung des Pohlweges in den Knickweg in der
Gemarkung: Paderborn
Flur: 45, Flurstück: 121

2.3.40 Naturdenkmal "Hügelgrab bei Dahl"

Das Hügelgrab mit 5 baumförmigen Weißdornen liegt ca. 480 m östlich der Kreisstraße 1 und ca. 250 m südlich des Hardörner Weges in der
Gemarkung: Dahl
Flur: 5, Flurstück: 305

2.3.41 Naturdenkmal "4 Linden auf der Bleiche"

Die Linden stehen südöstlich des Heimatweges und westlich der Alme im Bereich eines Kinderspielplatzes in der
Gemarkung: Wewer
Flur: 2, Flurstück: 15

2.3.42 Naturdenkmal "2 Eichen im Talbruch"

Die Eichen stehen unmittelbar südöstlich der Kreisstraße 37 ca. 100 m südwestlich der Einmündung der Straße "Fixberg" in der
Gemarkung: Wewer
Flur: 5, Flurstück: 381

2.3.43 Naturdenkmal „Doline am Schrödersberg“

(1) Die Doline liegt im Staatsforst Paderborn südöstlich von Dahl ca. 200 m östlich des Merschetales am Schrödersberg in der
Gemarkung: Dahl
Flur: 9, Flurstück: 63
Die Festsetzung als Naturdenkmal erfolgt gemäß § 22 Buchstaben a und b LG, insbesondere auch zur Erhaltung der Doline als landschafts-raumtypische, geologische Erscheinung.

Die Entstehung von Dolinen ist geologisch durch die landschaftsraumtypischen Karsterscheinungen der Paderborner Hochfläche bedingt.

Textliche Festsetzungen**Erläuterungen**

(2) Spezielle Verbote

Zusätzlich zu den allgemeinen Verboten ist es insbesondere verboten:

- a) die Flächen zu betreten oder zu befahren oder Fahrzeuge aller Art abzustellen;
- b) Tiere oder Pflanzen einzubringen; unberührt bleiben:
 - Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen Bodennutzung in bisheriger Art und bisherigem Umfang, soweit dies dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft;
- c) den umgebenden Laubwald in eine andere Nutzungsart oder Nadelholz-Bestockung umzuwandeln.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

2.4 Geschützte Landschaftsbestandteile

(1) Die nachfolgend unter den laufenden Gliederungsnummern 2.4.1 bis 2.4.81 bezeichneten und in der Festsetzungskarte mit der entsprechenden Ziffernkombination gekennzeichneten Teile von Natur und Landschaft sind gemäß § 23 LG als geschützte Landschaftsbestandteile (LB) festgesetzt.

Der Schutz erstreckt sich bei Baumgruppen, Baumreihen und Sträuchern auch auf den Wurzelbereich und die unter den Kronen gelegenen Flächen, bei Bäumen jedoch mindestens auf die Fläche im Abstand bis zu 5 m vom Stammfuß.

Die Grenze der geschützten Landschaftsbestandteile verläuft auf der inneren Kante der in der Festsetzungskarte eingezeichneten Abgrenzungslinie.

(2) Allgemeine Verbote

Die Beseitigung der unter 2.4.1 bis 2.4.81 genannten geschützten Landschaftsbestandteile sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung der geschützten Landschaftsbestandteile führen können, sind gemäß § 34 Abs. 4 LG verboten.

Insbesondere ist in bzw. bei allen geschützten Landschaftsbestandteilen verboten:

- a) außerhalb befestigter Straßen- und Fahrwege, eingerichteter Park- und Stellplätze und außerhalb von Hofräumen zu reiten, Fahrrad zu fahren, Hunde unangeleint laufen zu lassen, ein Kraftfahrzeug zu fahren oder abzustellen;
unberührt bleiben:
 - das Fahren oder Abstellen von Kraftfahrzeugen im Rahmen ordnungsgemäßer land- oder forstwirtschaftlicher sowie gartenbaulicher Tätigkeiten, der Jagd, der Fischerei sowie im Rahmen von Unterhaltungsarbeiten an Gewässern oder öffentlichen Versorgungsanlagen;

Nach § 23 LG werden geschützte Landschaftsbestandteile festgesetzt, soweit ihr besonderer Schutz

- a) zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts
- b) zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes
oder
- c) zur Abwehr schädlicher Einwirkungen
erforderlich ist.

Weitergehende Schutzzwecke siehe unter den einzelnen geschützten Landschaftsbestandteilen.

Bei Gewässern, Baumgruppen, Baumreihen und Sträuchern ist die Grenze der geschützten Landschaftsbestandteile nicht immer exakt in der Festsetzungskarte darstellbar. Zur Verdeutlichung enthält die Karte Maßangaben.

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, Schäden an geschützten Landschaftsbestandteilen und Gefahren, die von ihnen ausgehen oder auf sie einwirken, unverzüglich der unteren Landschaftsbehörde mitzuteilen (vgl. 2.4 Abs. 3).

Die Verkehrssicherungspflicht, die dem Eigentümer obliegt, wird auch durch die nachfolgenden Verbote nicht aufgehoben oder eingeschränkt.

Als befestigt sind alle Fahrwege anzusehen, die durch Einbringung von Wegebaumaterial oder als Folge von Erdbaumaßnahmen für das Befahren hergerichtet sind. Trampelpfade und Fahrspuren gelten nicht als Wege. Nach dem Landesforstgesetz ist das Fahren sowie das Abstellen von Wohnwagen und Kraftfahrzeugen im Wald generell verboten. Die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung sind zu beachten.

Textliche Festsetzungen
Erläuterungen

- b) Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen und Pflanzenbestände ganz oder teilweise zu beseitigen, zu beschädigen oder auf andere Weise in ihrem Wachstum oder Bestand zu beeinträchtigen; unberührt bleiben:

- die ordnungsgemäße Nutzung, Bewirtschaftung und Pflege von Bäumen, Sträuchern und von Wald in bisheriger Art und bisherigem Umfang nach Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde,

- Maßnahmen im Zusammenhang mit Wartungs-, Unterhaltungs- und Reparaturarbeiten an öffentlichen Ver- und Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeeinrichtungen nach Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde,

- Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht nach Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde.

Als Beeinträchtigung gilt auch das Beschädigen des Wurzelwerkes sowie das Verdichten oder Versiegeln des Bodens im Traufbereich der Bäume und Sträucher sowie die Behandlung von Säumen, Hochstaudenfluren, Röhrichten u.a. mit Bioziden. Bei der Beweidung mit Pferden sind angemessene Schutzvorkehrungen zu treffen.

Zu den speziellen, zur Erreichung des Schutzzwecks notwendigen Verboten und Geboten siehe unter den einzelnen geschützten Landschaftsbestandteilen.

Zur ordnungsgemäßen Nutzung und Pflege zählen auch das Auf-den-Stock-Setzen der Hecken, Schnittmaßnahmen bei Obstbäumen und die Nutzung von hiebreifen Bäumen.

Gemäß § 64 Abs. 1 Ziffer 2 LG ist das Auf-den-Stock-Setzen von Gehölzen jedoch in der Zeit vom 1. März bis 30. September verboten.

Für genutzte Gehölze bzw. abgängige Obstbäume sind Ersatzpflanzungen aus standortgerechten, heimischen Laubgehölzen bzw. hochstämmigen Obstbäumen (möglichst lokale Sorten) in der auf die Nutzung folgenden Pflanzzeit vorzunehmen.

Zur Unterhaltung zählen auch das Zurückschneiden und Ausasten oder ähnliche Maßnahmen an Gehölzen unterhalb von Leiterseilen und innerhalb der notwendigen Schneisenbreite von Freileitungen sowie das Freihalten der Schutzstreifen von unterirdischen Versorgungsleitungen entsprechend dem Betriebszweck.

Sollte sich die untere Landschaftsbehörde zu den beabsichtigten Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen nicht innerhalb von 3 Werktagen gemeldet haben, sind die erforderlichen Maßnahmen von dem Verfügungsberechtigten unmittelbar durchzuführen. In diesem Fall gilt das Einvernehmen der unteren Landschaftsbehörde als erteilt.

Textliche Festsetzungen**Erläuterungen**

- c) Wald, Grünland, Heide sowie Brachland oder andere nicht genutzte Flächen in eine andere Nutzungsart umzuwandeln oder die Nutzung zu intensivieren;
- d) bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung sowie Verkehrsanlagen, Wege oder Plätze einschließlich deren Nebenanlagen zu errichten oder zu ändern, auch wenn für die jeweilige Maßnahme keine Planfeststellung, bauaufsichtliche Genehmigung, Anzeige oder sonstige baurechtliche Entscheidung erforderlich ist; unberührt bleiben:
- das Errichten von nach Art und Größe ortsüblichen Forstkultur- oder Weidezäunen;
- e) ober- oder unterirdische Leitungen aller Art einschließlich Fernmeldeeinrichtungen zu errichten, zu verlegen oder zu ändern;
- f) Werbeanlagen oder Werbemittel, Schilder oder Beschriftungen oder ähnliches zu errichten, anzubringen oder zu ändern; unberührt bleibt:
- das Errichten oder Anbringen von Schildern oder Beschriftungen durch Behörden, soweit sie ausschließlich auf den Schutz des geschützten Landschaftsbestandteiles hinweisen, Ver- oder Gebotshinweise beinhalten oder als Orts- und Verkehrshinweise, Wegemarkierungen oder Warntafeln dienen;
- g) Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Warenautomaten, Wohnwagen, Wohnmobile, Mobilheime, Wohncontainer, Zelte oder ähnliche dem zeitweisen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen ab- bzw. aufzustellen oder Stellplätze dafür zu errichten;
- h) zu zelten, zu lagern, zu grillen oder Feuer zu machen;
- i) Anlagen und Einrichtungen für Spiel-, Freizeit- oder Sportaktivitäten anzulegen sowie alle Arten von Rad-, Wasser-, Ball-, Winter-, Luft-, Modell-, Motor-, Schieß- oder Tiersport auszuüben;

Hierzu zählen insbesondere Erstaufforstungen, die Anlage von Schmuckreisig-, Weihnachtsbaum- oder Baumschulkulturen, aber auch der Umbruch der Flächen, der Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln sowie das Verlegen von Drainagen.

Als bauliche Anlagen gelten neben Gebäuden auch Wald-, Jagd-, Fischerei- und sonstige Hütten sowie Dauer-camping- und Dauerzeltplätze, Lager- und Ausstellungsplätze, Sportanlagen, Landungs-, Boots- und Angelstege, Wildgehege, Zäune und andere aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedigungen.

Maßnahmen zur Unterhaltung unterirdischer Leitungen sind erlaubt. Siehe aber auch Verbote b und k.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

- unberührt bleiben:
- das Reiten auf Straßen und befestigten Wegen mit Ausnahme der gekennzeichneten Wanderwege,
 - das Radfahren auf Straßen und befestigten Wegen;
- j) Abgrabungen, Aufschüttungen, Ausschachtungen oder Sprengungen vorzunehmen oder die Bodengestalt auf andere Art und Weise zu verändern oder Gesteinsmaterialien zu entnehmen;
- unberührt bleiben:
- Wartungs-, Unterhaltungs- und Reparaturarbeiten an öffentlichen Ver- und Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeeinrichtungen nach Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde;
- k) Boden, Bodenaushub, landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände, insbesondere feste oder flüssige Abfallstoffe aller Art, Altmaterialien oder Schutt zu lagern, einzuleiten, einzubringen oder sich ihrer auf andere Art und Weise zu entledigen;
- unberührt bleiben:
- die vorübergehende Lagerung von Produkten der Land- oder Forstwirtschaft,
 - die vorübergehende Ablagerung von Stoffen und Gegenständen an Uferrändern, die bei Maßnahmen der Gewässerunterhaltung anfallen;
- l) die Gestalt oder den Wasserchemismus der Gewässer zu verändern, künstliche Gewässer einschließlich Fischteiche anzulegen sowie Entwässerungs- oder andere, den Wasserhaushalt verändernde Maßnahmen vorzunehmen;
- unberührt bleiben:
- erforderliche Maßnahmen der Gewässerunterhaltung nach Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde,
 - Unterhaltungsarbeiten an vorhandenen Drainagen und Dränausmündungen sowie der Ersatz von Dränen durch solche gleicher Leistungsfähigkeit nach Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde.

(3) Allgemeine Gebote

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, Schäden an geschützten Landschaftsbestandteilen und Gefahren, die von ihnen ausgehen oder auf sie einwirken, unverzüglich der unteren Landschaftsbehörde mitzuteilen.

Als befestigt sind alle Fahrwege anzusehen, die durch Einbringen von Wegebauaterial oder als Folge von Erdbaumaßnahmen für das Befahren hergerichtet sind. Trampelpfade und Fahrspuren gelten nicht als Wege.

Verboten sind auch Verfüllungen in geringem Ausmaß zur Beseitigung von Geländesenken und ähnlichem innerhalb landwirtschaftlicher Flächen, die Beseitigung und Veränderung von Böschungen, Terrassenkanten und ähnlichem sowie die Beschädigung von Boden- oder Kulturdenkmälern.

Abfälle in diesem Sinne sind auch Gartenabfälle. Die Verbote des Wasser- und Abfallrechtes sind zu beachten. Das Aufbringen von Gülle ist in der Düngeverordnung und das Aufbringen von Klärschlamm in der Klärschlammverordnung geregelt.

Zum Gewässer zählen auch das Ufer und die Quellbereiche.

Zu den Entwässerungsmaßnahmen gehört auch das Verlegen von Drainagen, zu den den Wasserchemismus verändernden Maßnahmen gehören auch das Anfüttern von Fischen sowie das Ein- und Ausbringen von Futter- und Kirrmitteln in und an Gewässern und deren Ufern.

Textliche Festsetzungen**Erläuterungen**

2.4.1 LB "Hohlweg in der Meierbreite"

Der Hohlweg liegt ca. 200 m östlich von Gut Dedinghausen östlich der Landesstraße 937 in der Gemarkung: Bad Lippspringe
Flur: 10, Flurstück: 472 tlw.

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 Buchstaben a, b und c LG, insbesondere auch zur Sicherstellung der Wirkungen des Hohlweges mit seinen Gebüsch und Krautsäumen im Naturhaushalt als Lebensraum für Pflanzen und Tiere in einer landwirtschaftlich intensiv genutzten Umgebung sowie aufgrund seiner kulturhistorischen Bedeutung.

2.4.2 LB "Quelle und Bachlauf mit Gehölzstreifen bei Gut Dedinghausen"

Der geschützte Landschaftsbestandteil liegt ca. 120 m südlich von Gut Dedinghausen westlich der Landesstraße 937 in der Gemarkung: Bad Lippspringe
Flur: 10, Flurstück: 471 tlw.

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 Buchstaben a, b und c LG, insbesondere auch zur Sicherstellung der Wirkungen von Quelltopf, Bachlauf und Gehölzstreifen mit ihrem Krautsaum und zahlreichen Altbäumen im Naturhaushalt als Lebensraum für Pflanzen und Tiere in einer landwirtschaftlich intensiv genutzten Umgebung.

2.4.3 entfällt**2.4.4 LB "Obstbaumbestand an der Heimatstraße"**

(1) Der Obstbaumbestand steht unmittelbar südlich der Heimatstraße ca. 200 m westlich der Landesstraße 937 in der

Gemarkung: Bad Lippspringe
Flur: 9, Flurstück: 133 tlw.

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 Buchstaben a, b und c LG, insbesondere auch zur Sicherstellung der Wirkungen des Obstbaumbestandes im Naturhaushalt als Lebensraum für Tiere in Ortsrandlage sowie aufgrund seiner Bedeutung als typisches Element der bäuerlichen Kulturlandschaft.

(2) Spezielle Verbote

- keine -

(3) Spezielle Gebote

Es ist insbesondere geboten:

- die Obstbäume durch regelmäßigen, fachgerechten Rückschnitt zu pflegen;

Zur Durchführung der Maßnahmen siehe Erläuterungen zu Kapitel 5.

Textliche Festsetzungen**Erläuterungen**

- einzelne absterbende und abgestorbene Bäume zu erhalten;
- hochstämmige Obstbäume (möglichst lokale Sorten) ergänzend zu pflanzen;
- das Grünland möglichst extensiv zu nutzen.

Altholz bzw. Totholz stellen für die Tierwelt, insbesondere für Insekten, Vögel und Fledermäuse, hochgradig wertvolle Biotope dar.

Bei Beweidung des Grünlandes ist ein ausreichender Verbisschutz für die Bäume sicherzustellen. Eine Beweidung mit Pferden ist mit der dauerhaften Erhaltung des Obstbaumbestandes nicht vereinbar.

2.4.5 LB "Steinbeke"

Der als geschützter Landschaftsbestandteil festgesetzte Abschnitt der Steinbeke erstreckt sich zwischen der Gartenstraße am Ortsrand von Bad Lippspringe und der Landesstraße 937 größtenteils unmittelbar südlich der Straße "Hoppenberg" in der Gemarkung: Bad Lippspringe
Flur: 8, Flurstück: 139
Flur: 33, Flurstück: 128 tlw.

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 Buchstaben a, b und c LG, insbesondere auch zur Sicherstellung der Wirkungen des nur episodisch wasserführenden Bachbettes mit seinen Gebüsch und Krautsäumen im Naturhaushalt als Lebensraum für Pflanzen und Tiere in Ortsrandlage sowie aufgrund der besonderen Bedeutung der geomorphologischen Struktur für den Biotopverbund.

2.4.6 LB "Baumgruppe an der Lindenkapelle"

Die Baumgruppe steht an der Lindenkapelle unmittelbar östlich der Einmündung des Kleinen Lindenweges in den Lindenweg in der Gemarkung: Bad Lippspringe
Flur: 8, Flurstück: 106

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 Buchstaben a, b und c LG, insbesondere auch zur Sicherstellung der Wirkungen der Baumgruppe im Naturhaushalt als Lebensraum für Tiere und niedere Pflanzen in Ortsrandlage sowie aufgrund ihrer kulturhistorischen Bedeutung.

Die Baumgruppe besteht aus insgesamt 31 Bäumen: 18 Kastanien, 11 Linden und 2 Bergahornen.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

2.4.7 LB "Steinbrüche im Steinbeketal"

(1) Der geschützte Landschaftsbestandteil liegt im Steinbeketal nordwestlich des Forsthauses „Lipp-springer Wald“ in der Gemarkung: Bad Lippspringe
 Flur: 11, Flurstück: 162 tlw.
 Flur: 12, Flurstücke: 7 tlw., 8 tlw., 10 tlw., 11 tlw., 13 tlw., 82 tlw., 83 tlw., 134 tlw., 135 tlw.

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 Buchstaben a, b und c LG, insbesondere auch

- zur Sicherstellung der Wirkungen der Steinbrüche mit ihren vielfältigen Biotopstrukturen aus Gebüsch, Obstbäumen, Halbtrockenrasen-Fragmenten und Magergrünland im Naturhaushalt als Lebensstätte von seltenen und gefährdeten sowie landschaftsraumtypischen Tier- und Pflanzenarten,
- wegen ihrer besonderen Bedeutung für den Biotopverbund,
- zur Bewahrung der kulturhistorischen Landschaftsstruktur.

(2) Spezielle Verbote

Zusätzlich zu den allgemeinen Verboten ist es insbesondere verboten:

- a) Tiere oder Pflanzen einzubringen; unberührt bleiben:
 - Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Flächen in bisheriger Art und bisherigem Umfang, soweit dies dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft;
- b) Düngemittel, Schädlingsbekämpfungsmittel, Pflanzenbehandlungsmittel, Silage, Gärfutter oder Gülle zu lagern oder diese Stoffe auszubringen.

(3) Spezielle Gebote

Es ist insbesondere geboten:

- die Magergrünlandflächen extensiv zu bewirtschaften;
- die Gehölze im Bereich der Halbtrockenrasen zurückzudrängen;
- das Feldgehölz im östlichen Teil seiner natürlichen Entwicklung zu überlassen;
- Müll, Bauschutt und Gartenabfälle im nördlichen und westlichen Teil zu beseitigen.

Der geschützte Landschaftsbestandteil besteht aus 3 Teilflächen, von denen eine nördlich und zwei südlich der Steinbeke bzw. des Sandweges liegen.

Hierzu zählt auch eine Nachsaat der Magergrünlandflächen.

Zur Durchführung der Maßnahmen siehe Erläuterungen zu Kapitel 5; vgl. unter den Ziffern 3.1.2 Zweckbestimmungen für Brachflächen und 5.1.5-7 Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

2.4.8 LB "Boker Kanal"

(1) Die als geschützter Landschaftsbestandteil festgesetzten zwei Abschnitte des Boker Kanals liegen nordwestlich von Sande bzw. nördlich des Lippesees bis zum Stauwehr an der Lippe in der

Gemarkung: Sande

Flur: 1, Flurstück: 65

Flur: 9, Flurstück: 210 tlw.

Flur: 10, Flurstück: 13

Gemarkung: Schloß Neuhaus

Flur: 12, Flurstücke: 156, 158, 159, 463 bis 467

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 Buchstaben a, b und c LG, insbesondere auch

- zur Sicherstellung der Wirkungen des Kanals mit seinen vielfältigen Biotopstrukturen aus Gewässer, Gehölzen und Krautsäumen im Naturhaushalt als Lebensstätte seltener und gefährdeter sowie landschaftsraumtypischer Tier- und Pflanzenarten in einer landwirtschaftlich intensiv genutzten Umgebung,
- wegen seiner besonderen Bedeutung für den Biotopverbund,
- aufgrund seiner kulturhistorischen Bedeutung.

(2) Spezielle Verbote

Zusätzlich zu den allgemeinen Verboten ist es insbesondere verboten:

- a) den Kanal über den bisherigen Umfang hinaus für die Erholung zu erschließen.

(3) Spezielle Gebote

Es ist insbesondere geboten:

- standortfremde Gehölze (insbesondere Hybrid-Pappeln) nach dem Hieb durch standortgerechte, heimische Laubgehölze zu ersetzen.

Der geschützte Landschaftsbestandteil besteht aufgrund seiner Lage an der nördlichen Plangebietsgrenze aus 2 Teilabschnitten, einem ca. 500 m langen nordwestlich von Sande und einem ca. 2 km langen nördlich des Lippesees bis zum Stauwehr an der Lippe nordwestlich von Schloß Neuhaus.

Zur Durchführung der Maßnahmen siehe Erläuterungen zu Kapitel 5.

2.4.9 LB "Hofeichenbestand am Hof Kiebitzweg Nr. 15"

Der Hofeichenbestand steht ca. 200 m südlich des Boker Kanals auf dem Gelände des Hofes Kiebitzweg Nr. 15 in der

Gemarkung: Sande

Flur: 18, Flurstück: 113 tlw.

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 Buchstaben a, b und c LG, insbesondere auch zur Sicherstellung der Wirkungen der Eichenbaumgruppe im Naturhaushalt als Lebensraum für Tiere und niedere Pflanzen in Ortsrandlage.

Die Baumgruppe besteht aus insgesamt 29 Eichen.

Textliche Festsetzungen**Erläuterungen**

2.4.10 LB "Gehölzstreifen westlich von Sande"

(1) Der Gehölzstreifen liegt südlich der Landesstraße 813 zwischen dem Kiebitzweg und der Sunderkampstraße in der

Gemarkung: Sande

Flur: 18, Flurstück: 361 tlw.

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 Buchstaben a, b und c LG, insbesondere auch zur Sicherstellung der Wirkungen der Baumhecke mit ihrem Krautsaum im Naturhaushalt als Lebensraum für Tiere und Pflanzen in Ortsrandlage.

(2) Spezielle Verbote

– keine –

(3) Spezielle Gebote

Es ist insbesondere geboten:

– in der bestehenden Lücke hochstämmige Eichen und Erlen ergänzend zu pflanzen.

Zur Durchführung der Maßnahme siehe Erläuterungen zu Kapitel 5; vgl. unter Ziffer 5.2.11 Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen.

2.4.11 LB "Hofeichenbestand am Hof Kiebitzweg Nr. 16"

Der Hofeichenbestand steht ca. 200 m nördlich der Bundesstraße 64 auf dem Gelände des Hofes Kiebitzweg Nr. 16 in der

Gemarkung: Sande

Flur: 18, Flurstücke: 13 tlw., 361 tlw.

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 Buchstaben a, b und c LG, insbesondere auch zur Sicherstellung der Wirkungen der Eichenbaumgruppe im Naturhaushalt als Lebensraum für Tiere und niedere Pflanzen in Ortsrandlage.

Die Baumgruppe besteht aus zwei Teilbeständen mit insgesamt 36 Eichen.

2.4.12 LB "Graureiher-Brutkolonie am Lippensee"

(1) Die Brutkolonie liegt in einem Mischwald ca. 250 m nordwestlich vom Thunhof zwischen dem Lippensee und der Bundesautobahn 33 in der

Gemarkung: Sande

Flur: 10, Flurstück: 92 tlw.

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 Buchstaben a, b und c LG, insbesondere zur Erhaltung der Brutkolonie einer seltenen und gefährdeten Vogelart.

(2) Spezielle Verbote

Zusätzlich zu den allgemeinen Verboten ist es insbesondere verboten:

–

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

- a) den Wald in der Zeit vom 1. Februar bis 15. Juli zu betreten.
unberührt bleibt:
- die Versorgung von krankem oder verletztem Wild nach § 22 a Abs. 1 BJG. Gleiches gilt für die Bergung von erlegtem Wild, das vor dem Verenden in den Schutzbereich hineingelangt ist.

(3) Spezielle Gebote

Es ist insbesondere geboten:

- den Bestand zukünftig als Nichtwirtschaftswald der natürlichen Entwicklung zu überlassen.

Das Gebot gilt bis zur Aufgabe der Brutkolonie durch die Graureiher.

2.4.13 LB "Wäldchen am Neuhäuser Weg"

(1) Das Wäldchen liegt südwestlich von Bad Lippspringe ca. 200 m nordwestlich der Detmolder Straße in der Gemarkung: Bad Lippspringe
Flur: 3, Flurstück: 102 tlw.

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 Buchstaben a, b und c LG, insbesondere auch zur Sicherstellung der Wirkungen des Mischwäldchens im Naturhaushalt als Lebensstätte seltener und gefährdeter sowie landschaftsraumtypischer Tier- und Pflanzenarten in Ortsrandlage.

(2) Spezielle Verbote

- keine –

(3) Spezielle Gebote

Es ist insbesondere geboten:

- Altholz und Totholz, insbesondere Höhlenbäume, zu erhalten;
- den Wald naturnah zu bewirtschaften;
- Abfall, Bauschutt und Baumaterialien zu entfernen.

Zur Durchführung der Maßnahmen siehe Erläuterungen zu Kapitel 5; vgl. unter Ziffer 4.2.3 Festsetzungen für die forstliche Nutzung.

2.4.14 LB "Feuchtgrünland am Hof Osenburg"

(1) Der geschützte Landschaftsbestandteil liegt unmittelbar östlich der Kreisstraße 30 gegenüber dem Hof Osenburg in der Gemarkung: Bad Lippspringe
Flur: 7, Flurstücke: 273 tlw., 274, 291 tlw., 338 tlw., 591

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 Buchstaben a, b und c LG, insbesondere auch zur Sicherstellung der Wirkungen des Feuchtgrünlandes im Naturhaushalt als

Textliche Festsetzungen**Erläuterungen**

Lebensstätte seltener und gefährdeter sowie landschaftsraumtypischer Tier- und Pflanzenarten in Ortsrandlage.

(2) Spezielle Verbote

Zusätzlich zu den allgemeinen Verboten ist es insbesondere verboten:

- a) Tiere oder Pflanzen einzubringen; unberührt bleiben:
 - Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Fläche in bisheriger Art und bisherigem Umfang, soweit dies dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft;
- b) Düngemittel, Schädlingsbekämpfungsmittel, Pflanzenbehandlungsmittel, Silage, Gärfutter oder Gülle zu lagern oder diese Stoffe auszubringen.

(3) Spezielle Gebote

Es ist insbesondere geboten:

- die Feuchtgrünlandfläche extensiv zu bewirtschaften.

Hierzu zählt auch eine Nachsaat der Feuchtgrünlandfläche.

Zur Durchführung der Maßnahmen siehe Erläuterungen zu Kapitel 5; vgl. unter Ziffer 5.1.12 Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen.

2.4.15 LB "Obstbaumbestand am Lindenweg"

(1) Der Obstbaumbestand steht unmittelbar nördlich des Lindenweges ca. 150 m westlich der Landesstraße 937 in der

Gemarkung: Bad Lippspringe

Flur: 8, Flurstück: 75 tlw.

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 Buchstaben a, b und c LG, insbesondere auch zur Sicherstellung der Wirkungen des Obstbaumbestandes im Naturhaushalt als Lebensraum für Tiere in Ortsrandlage sowie aufgrund seiner Bedeutung als typisches Element der bäuerlichen Kulturlandschaft.

(2) Spezielle Verbote

- keine -

(3) Spezielle Gebote

Es ist insbesondere geboten:

- die Obstbäume durch regelmäßigen, fachgerechten Rückschnitt zu pflegen;
- einzelne absterbende und abgestorbene Bäume zu erhalten;
- hochstämmige Obstbäume (möglichst lokale Sorten) ergänzend zu pflanzen;
- das Grünland möglichst extensiv zu nutzen.

Zur Durchführung der Maßnahmen siehe Erläuterungen zu Kapitel 5.

Altholz bzw. Totholz stellen für die Tierwelt, insbesondere für Insekten, Vögel und Fledermäuse, hochgradig wertvolle Biotope dar.

Bei Beweidung des Grünlandes ist ein ausreichender Verbisschutz für

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.4.16 entfällt	die Bäume sicherzustellen. Eine Beweidung mit Pferden ist mit der dauerhaften Erhaltung des Obstbaumbestandes nicht vereinbar.
2.4.17 LB "Hofeichenbestand am Hof Mühlengrund Nr. 21"	
Der Hofeichenbestand steht östlich der Kreisstraße 28 auf dem Gelände des Hofes Mühlengrund Nr. 21 in der Gemarkung: Sande Flur: 14, Flurstück: 70 tlw.	Die Baumgruppe besteht aus insgesamt 11 Eichen.
Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 Buchstaben a, b und c LG, insbesondere auch zur Sicherstellung der Wirkungen der Eichenbaumgruppe im Naturhaushalt als Lebensraum für Tiere und niedere Pflanzen in Ortsrandlage.	
2.4.18 LB "Eichenbaumgruppe am Obernheideweg"	
Die Eichenbaumgruppe steht östlich der Kreisstraße 28 unmittelbar westlich des Obernheideweges auf dem Gelände des Gesselner Schützenvereins in der Gemarkung: Sande Flur: 14, Flurstück: 161 tlw.	Die Baumgruppe besteht aus insgesamt 37 Eichen.
Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 Buchstaben a, b und c LG, insbesondere auch zur Sicherstellung der Wirkungen der Eichenbaumgruppe im Naturhaushalt als Lebensraum für Tiere und niedere Pflanzen in Ortsrandlage.	
2.4.19 LB "Hofeichenbestand am Hof Nesthauser Straße Nr. 99"	
Der Hofeichenbestand steht ca. 150 m nördlich der Bundesstraße 64 auf dem Gelände des Hofes Nesthauser Straße Nr. 99 in der Gemarkung: Sande Flur: 11, Flurstück: 50 tlw.	Die Baumgruppe besteht aus insgesamt 24 Bäumen: 21 Eichen und 3 Eschen.
Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 Buchstaben a, b und c LG, insbesondere auch zur Sicherstellung der Wirkungen der Baumgruppe im Naturhaushalt als Lebensraum für Tiere und niedere Pflanzen in Ortsrandlage.	

Textliche Festsetzungen**Erläuterungen**

2.4.20 LB "Hofeichenbestand am Hof Nesthauser Straße Nr. 101"

Der Hofeichenbestand steht ca. 150 m nördlich der Bundesstraße 64 auf dem Gelände des Hofes Nesthauser Straße Nr. 101 in der

Gemarkung: Sande

Flur: 11, Flurstück: 49 tlw.

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 Buchstaben a, b und c LG, insbesondere auch zur Sicherstellung der Wirkungen der Baumgruppe im Naturhaushalt als Lebensraum für Tiere und niedere Pflanzen in Ortsrandlage.

Die Baumgruppe besteht aus insgesamt 36 Bäumen: 35 Eichen und einer Esche.

2.4.21 LB "Eichenbaumreihe und Gehölzstreifen in Nesthausen"

(1) Der geschützte Landschaftsbestandteil liegt in Nesthausen zwischen der Bundesstraße 64 im Süden und der Nesthauser Straße im Norden in der

Gemarkung: Sande

Flur: 11, Flurstück: 73 tlw.

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 Buchstaben a, b und c LG, insbesondere auch zur Sicherstellung der Wirkungen der Eichenbaumreihe und der Baumhecke mit Eichen und Weiden sowie ihren Krautsäumen im Naturhaushalt als Lebensraum für Pflanzen und Tiere in Ortsrandlage sowie aufgrund ihrer besonderen Bedeutung für den Biotopverbund.

(2) Spezielle Verbote

– keine –

(3) Spezielle Gebote

Es ist insbesondere geboten:

– in der bestehenden Lücke hochstämmige Eichen ergänzend zu pflanzen.

Zur Durchführung der Maßnahme siehe Erläuterungen zu Kapitel 5; vgl. unter Ziffer 5.2.32 Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen.

2.4.22 LB " Laubwäldchen im Schloßpark von Schloß Neuhaus"

(1) Der geschützte Landschaftsbestandteil erstreckt sich nordwestlich des Barockgartens von Schloß Neuhaus bis zur Einmündung der Alme in die Lippe in der

Gemarkung: Schloß Neuhaus

Flur: 7, Flurstücke: 50 tlw., 51 tlw., 69 tlw.

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 Buchstaben a, b und c LG, insbesondere auch

Textliche Festsetzungen**Erläuterungen**

- zur Sicherstellung der Wirkungen des Laubmischwäldchens mit teilweise sehr altem Baumbestand (u.a. Schwarzpappeln), den Ufergehölzen von Lippe und Alme sowie zahlreichen Frühjahrsgeophyten im Naturhaushalt als Lebensstätte von seltenen und gefährdeten sowie landschaftsraumtypischen Tier- und Pflanzenarten,
- aufgrund seiner kulturhistorischen Bedeutung,
- wegen seiner klimaverbessernden Wirkung.

(2) Spezielle Verbote

Zusätzlich zu den allgemeinen Verboten ist es insbesondere verboten:

- a) Tiere und Pflanzen einzubringen.

(3) Spezielle Gebote

Es ist insbesondere geboten:

- den Wald naturnah zu bewirtschaften.

Vgl. unter Ziffer 4.2.4 Festsetzungen für die forstliche Nutzung.

(4) Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt von den allgemeinen Verboten unter 2.4 Abs. 2 bleiben:

- Veranstaltungen auf dem Gelände der Freilichtbühne sowie der vorhandenen Schießanlage des Bürgerschützenvereins Schloß Neuhaus.

2.4.23 LB "Eichenbaumreihen im Nesthauser Bruch"

(1) Die Baumreihen liegen im Nesthauser Bruch ca. 100 m südlich der Bundesstraße 64 zwischen den Straßen "Auf dem Sandfelde" im Westen und dem "Rellerbusch" im Osten in der Gemarkung: Elsen

Flur: 1, Flurstücke: 237 tlw., 854 bis 857 alle tlw.

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 Buchstaben a, b und c LG, insbesondere auch zur Sicherstellung der Wirkungen der Eichenbaumreihen mit ihren Krautsäumen im Naturhaushalt als Lebensraum für Pflanzen und Tiere in Ortsrandlage.

(2) Spezielle Verbote

- keine –

(3) Spezielle Gebote

Es ist insbesondere geboten:

- in den bestehenden Lücken hochstämmige Eichen ergänzend zu pflanzen.

Zur Durchführung der Maßnahme siehe Erläuterungen zu Kapitel 5; vgl. unter Ziffer 5.2.34 Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen.

Textliche Festsetzungen**Erläuterungen**

2.4.24 LB "Wäldchen im Nesthauser Bruch"

(1) Das Wäldchen liegt ca. 350 m südlich der Bundesstraße 64 zwischen den Straßen "Auf dem Sandfelde" im Westen und dem "Rellerbusch" im Osten in der Gemarkung: Elsen

Flur: 1, Flurstücke: 239, 240, 241

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 Buchstaben a, b und c LG, insbesondere auch zur Sicherstellung der Wirkungen des Laubmischwäldchens und des Kiefernbestandes im Naturhaushalt als Lebensraum für Pflanzen und Tiere in Ortsrandlage und wegen seiner klimaverbessernden Wirkung.

(2) Spezielle Verbote

– keine –

(3) Spezielle Gebote

Es ist insbesondere geboten:

- Altholz und Totholz (insbesondere Höhlenbäume) zu erhalten;
- den Wald naturnah zu bewirtschaften;
- den Kiefernbestand zu einem Laubwald zu entwickeln;
- die Gebäude sowie den Siloplatz zu entfernen.

Zur Durchführung der Maßnahmen siehe Erläuterungen zu Kapitel 5; vgl. unter Ziffer 4.2.5 Festsetzungen für die forstliche Nutzung.

2.4.25 LB "Gunne mit Ufergehölzen bei Elsen"

(1) Der als geschützter Landschaftsbestandteil festgesetzte Abschnitt der Gunne erstreckt sich zwischen den Straßen "Am Schlengerbusch" im Westen und "Hilschenbruch" im Osten in der

Gemarkung: Elsen

Flur: 2, Flurstücke: 15 tlw., 19 tlw., 40, 77 tlw., 182 bis 185 alle tlw., 430 tlw., 494 tlw., 513 tlw., 538 tlw.

Flur: 5, Flurstücke: 6 tlw., 67 tlw., 268 tlw., 269 tlw., 770 tlw., 791 tlw.

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 Buchstaben a, b und c LG, insbesondere auch zur Sicherstellung der Wirkungen des nur periodisch wasserführenden Bachbettes mit seinen Ufergehölzen und Krautsäumen im Naturhaushalt als Lebensraum für Pflanzen und Tiere in Ortsrandlage sowie aufgrund seiner besonderen Bedeutung für den Biotopverbund.

(2) Spezielle Verbote

– keine –

(3) Spezielle Gebote

Es ist insbesondere geboten:

Textliche Festsetzungen**Erläuterungen**

- standortfremde Gehölze (insbesondere Hybrid-Pappeln und Nadelgehölze) durch standortgerechte, heimische Laubgehölze zu ersetzen;
- die Kopfweidenbestände durch regelmäßiges, fachgerechtes Schneiteln zu pflegen;
- eine naturnahe und auf das unbedingt notwendige Maß beschränkte Unterhaltung des Baches durchzuführen;
- Gartenabfälle, Bauschutt und Müll aus dem Uferbereich zu entfernen.

Zur Durchführung der Maßnahmen siehe Erläuterungen zu Kapitel 5; vgl. unter Ziffer 5.1.15 Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen.

2.4.26 LB "Laubwäldchen am Glockenbusch"

(1) Das Wäldchen liegt ca. 50 m südlich der Straße "Am Glockenbusch" unmittelbar östlich der Gunne in der

Gemarkung: Elsen

Flur: 2, Flurstück: 430 tlw.

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 Buchstaben a, b und c LG, insbesondere auch zur Sicherstellung der Wirkungen des Laubwäldchens im Naturhaushalt als Lebensraum für Pflanzen und Tiere in Ortsrandlage.

(2) Spezielle Verbote

- keine –

(3) Spezielle Gebote

Es ist insbesondere geboten:

- Altholz und Totholz (insbesondere Höhlenbäume) zu erhalten;
- den Wald naturnah zu bewirtschaften;
- standortfremde Zier- und Nadelgehölze sowie Gartenabfälle zu entfernen.

Zur Durchführung der Maßnahmen siehe Erläuterungen zu Kapitel 5; vgl. unter Ziffer 4.2.6 Festsetzungen für die forstliche Nutzung.

2.4.27 LB "Eichenbaumreihe am Glockenbusch"

Die Baumreihe steht ca. 100 m südlich der Straße "Am Glockenbusch" in der

Gemarkung: Elsen

Flur: 2, Flurstücke: 397 tlw., 399 tlw., 405 tlw., 430 tlw.

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 Buchstaben a, b und c LG, insbesondere auch zur Sicherstellung der Wirkungen der Eichenbaumreihe im Naturhaushalt als Lebensraum für Tiere und niedere Pflanzen in Ortsrandlage.

Textliche Festsetzungen**Erläuterungen**

2.4.28 LB "Gehölzstreifen mit Gräben im Stadtteil Stadttheide"

(1) Der geschützte Landschaftsbestandteil liegt westlich des Dr.-Rörig-Dammes im Paderborner Stadtteil Stadttheide in der Gemarkung: Paderborn
Flur: 78, Flurstücke: 122 tlw., 123 tlw., 127 tlw., 128 tlw., 134 - 137 alle tlw., 139 tlw., 510, 595 tlw., 2124 tlw.

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 Buchstaben a, b und c LG, insbesondere auch zur Sicherstellung der Wirkungen der Gehölzstreifen mit Kopfweiden und Gräben im Naturhaushalt als Lebensraum für Pflanzen und Tiere im Stadtbereich.

(2) Spezielle Verbote

– keine –

(3) Spezielle Gebote

Es ist insbesondere geboten:

- die Kopfweidenbestände durch regelmäßiges, fachgerechtes Schneiteln zu pflegen;
- Kopfbäume durch Verwendung von Setzstangen, die bei o.g. Schneiteln durch fachgerechte Aufbereitung gewonnen werden, ergänzend zu pflanzen;
- eine naturnahe und auf das unbedingt notwendige Maß beschränkte Unterhaltung der Gräben durchzuführen.

Zur Durchführung der Maßnahmen siehe Erläuterungen zu Kapitel 5.

2.4.29 LB "Stadttheide"

(1) Der geschützte Landschaftsbestandteil "Stadttheide" liegt unmittelbar nördlich des Fußweges "An den Fischeichen" im Waldgebiet "Fischeiche" in der Gemarkung: Paderborn
Flur: 76, Flurstück: 14

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 Buchstaben a, b und c LG, insbesondere auch zur Sicherstellung der Wirkungen der Heideflächen mit Sandrasen und Gehölzen im Naturhaushalt als Lebensstätte seltener und gefährdeter sowie landschaftsraumtypischer Tier- und Pflanzenarten im Stadtbereich sowie zur Bewahrung der kulturhistorischen Landschaftsstruktur.

(2) Spezielle Verbote

Zusätzlich zu den allgemeinen Verboten ist es insbesondere verboten:

- a) Tiere oder Pflanzen einzubringen;

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

- b) Düngemittel, Schädlingsbekämpfungsmittel, Pflanzenbehandlungsmittel, Silage, Gärfutter oder Gülle zu lagern oder diese Stoffe auszubringen.

(3) Spezielle Gebote

Es ist insbesondere geboten:

- die offenen Heideflächen und Sandrasen zu erhalten und zu pflegen;
- neu aufkommende Gehölze im Kernbereich zu entfernen.

Vgl. unter Ziffer 5.1.16 Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen.

2.4.30 LB "Quellarme des Rothebaches mit Dörnerholz"

(1) Die als geschützter Landschaftsbestandteil festgesetzten drei Quellarme des Rothebaches mit dem Dörnerholz liegen nördlich und südlich der Straße "Seskerbruch", zum einen westlich und östlich von Gut Rosenkranz, zum anderen westlich und östlich von Gut Kreßpohl in der

Gemarkung: Paderborn

Flur: 23, Flurstücke: 53, 57 tlw., 58 tlw., 76 tlw., 89 tlw., 90, 93, 94 tlw., 95 tlw., 174 tlw., 178 tlw., 180 tlw., 181, 183 tlw., 184 tlw.

Gemarkung Benhausen

Flur: 10, Flurstück: 203 tlw.

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 Buchstaben a, b und c LG, insbesondere auch zur Sicherstellung der Wirkungen der Quellarme mit ihren Ufergehölzen und Krautsäumen mit dem Wäldchen im Naturhaushalt als Lebensraum für Pflanzen und Tiere in einer landwirtschaftlich intensiv genutzten Umgebung sowie aufgrund ihrer besonderen Bedeutung für den Biotopverbund.

(2) Spezielle Verbote

Zusätzlich zu den allgemeinen Verboten ist es insbesondere verboten:

- a) Tiere oder Pflanzen einzubringen; unberührt bleiben:
- Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung von forstwirtschaftlichen Flächen in bisheriger Art und bisherigem Umfang, soweit dies dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft.

Hierzu zählt auch die Anlage von Wildäusungsflächenflächen.

3) Spezielle Gebote

Es ist insbesondere geboten:

- Altholz und Totholz (insbesondere Höhlenbäume) zu erhalten;
- den Wald naturnah zu bewirtschaften;
- standortfremde Gehölze (insbesondere Hybrid-Pappeln und Nadelgehölze) durch standortgerechte, heimische Laubgehölze zu ersetzen;

Zur Durchführung der Maßnahmen siehe Erläuterungen zu Kapitel 5; vgl. unter den Ziffern 4.2.7 Festsetzungen für die forstliche Nutzung sowie 5.1.20 Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen;

Textliche Festsetzungen**Erläuterungen**

- die Kopfweidenbestände durch regelmäßiges, fachgerechtes Schneiteln zu pflegen;
- Kopfbäume durch Verwendung von Setzstangen, die bei o.g. Schneiteln durch fachgerechte Aufbereitung gewonnen werden, ergänzend zu pflanzen;
- weitere Ufergehölze ergänzend zu pflanzen
- die Quellbereiche sowie den Teich im Dörnerholz naturnah zu entwickeln sowie Gartenabfälle und Bau- schutt zu entfernen.

vgl. auch „Konzept zur naturnahen Entwicklung für das Gewässersystem Rothebach“, Februar 1996.

2.4.31 LB "Bergahornallee mit Graben am Belmerweg"

Die Bergahornallee mit dem nördlich anschließenden Graben erstreckt sich zu beiden Seiten des Belmerweges östlich von Gut Rosenkranz in der Gemarkung: Paderborn

Flur: 23, Flurstücke: 84, 85 tlw.

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 Buchstaben a, b und c LG, insbesondere auch zur Sicherstellung der Wirkungen der Bergahornallee mit dem Graben und den Krautsäumen im Naturhaushalt als Lebensraum für Pflanzen und Tiere in einer landwirtschaftlich intensiv genutzten Umgebung sowie aufgrund ihrer besonderen Bedeutung für den Biotopverbund.

2.4.32 LB "Gehölzstreifen am Musenberg"

Die Gehölzstreifen mit einer Gesamtlänge von ca. 1 km liegen südlich des Belmerweges nordwestlich des Musenberges bei Benhausen in der Gemarkung: Marienloh

Flur: 5, Flurstücke: 47 - 50 alle tlw., 85 tlw., 147 tlw., 156 tlw.

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 Buchstaben a, b und c LG, insbesondere auch zur Sicherstellung der Wirkungen der Strauchhecken mit ihren Krautsäumen im Naturhaushalt als Lebensraum für Pflanzen und Tiere in einer landwirtschaftlich intensiv genutzten Umgebung.

2.4.33 LB "Gehölzstreifen am Stoffelbauershof"

Der Gehölzstreifen erstreckt sich ca. 100 m nördlich vom Stoffelbauershof südlich des Weges zum Sportplatz in der

Gemarkung: Benhausen

Flur: 3, Flurstück: 90 tlw.

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 Buchstaben a, b und c LG, insbesondere auch zur Sicherstellung der Wirkungen des Gehölzstreifens mit seinem Krautsaum im Naturhaushalt als Lebensraum für Pflanzen und Tiere in Ortsrandlage.

Textliche Festsetzungen**Erläuterungen**

2.4.34 LB "Obstbaumbestand am Vogtshof"

(1) Der Obstbaumbestand steht unmittelbar nordöstlich vom Vogtshof am Döreenerholz Weg in der Gemarkung: Benhausen
Flur: 10, Flurstück: 196 tlw., 289 tlw.
Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 Buchstaben a, b und c LG, insbesondere auch zur Sicherstellung der Wirkungen des Obstbaumbestandes im Naturhaushalt als Lebensraum für Tiere in einer landwirtschaftlich intensiv genutzten Umgebung sowie aufgrund seiner Bedeutung als typisches Element der bäuerlichen Kulturlandschaft.

(2) Spezielle Verbote

– keine –

(3) Spezielle Gebote

Es ist insbesondere geboten:

- die Obstbäume durch regelmäßigen, fachgerechten Rückschnitt zu pflegen;
- einzelne absterbende und abgestorbene Bäume zu erhalten;
- hochstämmige Obstbäume (möglichst lokale Sorten) ergänzend zu pflanzen;
- das Grünland möglichst extensiv zu nutzen.

Der geschützte Landschaftsbestandteil besteht aus dem geschlossenen Obstbaumbestand am Hof sowie der nordöstlich davon gelegenen Obstbaumreihe mit Weißdorn.

Zur Durchführung der Maßnahmen siehe Erläuterungen zu Kapitel 5.

Altholz bzw. Totholz stellen für die Tierwelt, insbesondere für Insekten, Vögel und Fledermäuse, hochgradig wertvolle Biotope dar.

Bei Beweidung des Grünlandes ist ein ausreichender Verbisschutz für die Bäume sicherzustellen. Eine Beweidung mit Pferden ist mit der dauerhaften Erhaltung des Obstbaumbestandes nicht vereinbar.

2.4.35 LB "Obstbaumbestand im Krähenwinkel"

(1) Der Obstbaumbestand steht nördlich der Straße "Hinter den Zäunen" in der Gemarkung: Benhausen
Flur: 3, Flurstück: 354 tlw.
Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 Buchstaben a, b und c LG, insbesondere auch zur Sicherstellung der Wirkungen des Obstbaumbestandes im Naturhaushalt als Lebensraum für Tiere in Ortsrandlage sowie aufgrund seiner Bedeutung als typisches Element der bäuerlichen Kulturlandschaft.

(2) Spezielle Verbote

– keine –

(3) Spezielle Gebote

Es ist insbesondere geboten:

- die Obstbäume durch regelmäßigen, fachgerechten Rückschnitt zu pflegen;

Zur Durchführung der Maßnahmen siehe Erläuterungen zu Kapitel 5; vgl. unter Ziffer 5.2.51 Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen.

Textliche Festsetzungen**Erläuterungen**

- einzelne absterbende und abgestorbene Bäume zu erhalten;
- hochstämmige Obstbäume (möglichst lokale Sorten) ergänzend zu pflanzen;
- das Grünland möglichst extensiv zu nutzen.

Altholz bzw. Totholz stellen für die Tierwelt, insbesondere für Insekten, Vögel und Fledermäuse, hochgradig wertvolle Biotope dar.

Bei Beweidung des Grünlandes ist ein ausreichender Verbisschutz für die Bäume sicherzustellen. Eine Beweidung mit Pferden ist mit der dauerhaften Erhaltung des Obstbaumbestandes nicht vereinbar.

2.4.36 LB "Laubwäldchen und Gehölzbestände am Redinger Hof"

(1) Der geschützte Landschaftsbestandteil liegt rund um den Redinger Hof nördlich von Neuenbeken in der Gemarkung: Bad Lippspringe
Flur: 14, Flurstück: 44 tlw.

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 Buchstaben a, b und c LG, insbesondere auch zur Sicherstellung der Wirkungen des Laubwäldchens und der Baumgruppe mit zahlreichen Altbäumen, des Obstbaumbestandes sowie der Gehölzstreifen mit ihren Krautsäumen im Naturhaushalt als Lebensraum für Pflanzen und Tiere in einer landwirtschaftlich intensiv genutzten Umgebung.

(2) Spezielle Verbote

- keine -

(3) Spezielle Gebote

Es ist insbesondere geboten:

- Altholz und Totholz (insbesondere Höhlenbäume) zu erhalten;
- den Wald naturnah zu bewirtschaften;
- die Obstbäume durch regelmäßigen, fachgerechten Rückschnitt zu pflegen;
- hochstämmige Obstbäume (möglichst lokale Sorten) ergänzend zu pflanzen.

Der geschützte Landschaftsbestandteil besteht aus einem Laubwäldchen sowie einer Laubbaumgruppe westlich des Hofes und einem Obstbaumbestand sowie 2 Gehölzstreifen südlich bzw. südöstlich des Hofes.

Zur Durchführung der Maßnahmen siehe Erläuterungen zu Kapitel 5; vgl. unter Ziffer 4.2.8 Festsetzungen für die forstliche Nutzung.

2.4.37 LB "Gehölzstreifen am Hof Wiebach Nr. 7"

Die Gehölzstreifen mit einer Gesamtlänge von ca. 1 km liegen unmittelbar nordöstlich der Landesstraße 814 in der

Gemarkung: Neuenbeken

Flur: 2, Flurstück: 171 tlw., 187 tlw.

Gemarkung: Bad Lippspringe

Flur: 14, Flurstücke: 65 tlw., 208 tlw., 209 tlw.

Textliche Festsetzungen**Erläuterungen**

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 Buchstaben a, b und c LG, insbesondere auch zur Sicherstellung der Wirkungen der Strauchhecken mit ihren Krautsäumen im Naturhaushalt als Lebensraum für Pflanzen und Tiere in Ortsrandlage.

2.4.38 LB "Magergrünland mit Feldgehölz im Beketal"

(1) Der geschützte Landschaftsbestandteil liegt westlich von Neuenbeken an dem das Beketal nach Süden abschließenden Steilhang in der

Gemarkung: Neuenbeken

Flur: 1, Flurstück: 414 tlw.

Flur: 17, Flurstücke: 56 tlw., 57 tlw., 95 tlw.

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 Buchstaben a, b und c LG, insbesondere auch

- zur Sicherstellung der Wirkungen der nordexponierten Magerweide mit dem eingeschlossenen Feldgehölz im Naturhaushalt als besondere Lebensstätte seltener und gefährdeter sowie landschaftsraumtypischer Tier- und Pflanzenarten in Ortsrandlage,
- aufgrund seiner besonderen Bedeutung für den Biotopverbund,
- zur Bewahrung der kulturhistorischen Landschaftsstruktur.

(2) Spezielle Verbote

Zusätzlich zu den allgemeinen Verboten ist es insbesondere verboten:

- a) Tiere oder Pflanzen einzubringen; unberührt bleiben:
 - Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Flächen in bisheriger Art und bisherigem Umfang, soweit dies dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft;
- b) Düngemittel, Schädlingsbekämpfungsmittel, Pflanzenbehandlungsmittel, Silage, Gärfutter oder Gülle zu lagern oder diese Stoffe auszubringen.

Hierzu zählt auch eine Nachsaat der Magergrünlandfläche.

Textliche Festsetzungen**Erläuterungen****(3) Spezielle Gebote**

Es ist insbesondere geboten:

- die Magergrünlandflächen extensiv zu bewirtschaften;
- das Feldgehölz seiner natürlichen Entwicklung zu überlassen;
- die Gehölze im westlichen Teil zurückzudrängen.

Zur Durchführung der Maßnahmen siehe Erläuterungen zu Kapitel 5; vgl. unter Ziffer 5.1.24 Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen)

2.4.39 LB "Obstbaumbestand an der Eggestraße"

(1) Der Obstbaumbestand steht ca. 200 m östlich der Bahnlinie Paderborn-Altenbeken, unmittelbar nordwestlich der L 755 „Eggestraße“

Gemarkung: Benhausen

Flur: 2, Flurstück: 133

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 Buchstaben a, b und c LG, insbesondere auch zur Sicherstellung der Wirkungen des Obstbaumbestandes im Naturhaushalt als Lebensraum für Tiere in Ortsrandlage sowie aufgrund seiner Bedeutung als typisches Element der bäuerlichen Kulturlandschaft.

(2) Spezielle Verbote

- keine –

(3) Spezielle Gebote

Es ist insbesondere geboten:

- die Obstbäume durch regelmäßigen, fachgerechten Rückschnitt zu pflegen;
- einzelne absterbende und abgestorbene Bäume zu erhalten;
- bei Bedarf hochstämmige Obstbäume (möglichst lokale Sorten) ergänzend zu pflanzen;
- das Grünland möglichst extensiv zu nutzen.

Zur Durchführung der Maßnahmen siehe Erläuterungen zu Kapitel 5.

Altholz bzw. Totholz stellen für die Tierwelt, insbesondere für Insekten, Vögel und Fledermäuse, hochgradig wertvolle Biotope dar.

Bei Beweidung des Grünlandes ist ein ausreichender Verbisschutz für die Bäume sicherzustellen. Eine Beweidung mit Pferden ist mit der dauerhaften Erhaltung des Obstbaumbestandes nicht vereinbar.

2.4.40 LB "Magergrünland am Strang"

(1) Der geschützte Landschaftsbestandteil liegt südlich von Neuenbeken ca. 100 m nordöstlich der Kreisstraße 1 bzw. des Henkelberges am "Strang" in der

Gemarkung: Neuenbeken

Flur: 15, Flurstücke: 30 tlw., 85 tlw., 86, 110, 111 tlw., 135 tlw., 137 tlw.

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 Buchstaben a, b und c LG, insbesondere auch

Der geschützte Landschaftsbestandteil besteht aus 2 Teilflächen.

Textliche Festsetzungen**Erläuterungen**

- zur Sicherstellung der Wirkungen des südwestlich exponierten Magergrünlandes im Naturhaushalt als Lebensstätte seltener und gefährdeter sowie landschaftsraumtypischer Tier- und Pflanzenarten in einer landwirtschaftlich intensiv genutzten Umgebung,
- aufgrund seiner besonderen Bedeutung für den Biotopverbund,
- zur Wahrung der kulturhistorischen Landschaftsstruktur.

(2) Spezielle Verbote

Zusätzlich zu den allgemeinen Verboten ist es insbesondere verboten:

- a) Tiere oder Pflanzen einzubringen; unberührt bleiben:
 - Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Flächen in bisheriger Art und bisherigem Umfang, soweit dies dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft;
- b) Düngemittel, Schädlingsbekämpfungsmittel, Pflanzenbehandlungsmittel, Silage, Gärfutter oder Gülle zu lagern oder diese Stoffe auszubringen;
- c) die Magergrünlandflächen mit Koppelschafhaltung zu beweiden oder Nachtpferche einzurichten.

Hierzu zählt auch eine Nachsaat der Magergrünlandflächen.

(3) Spezielle Gebote

Es ist insbesondere geboten:

- die Magergrünlandflächen extensiv zu bewirtschaften.

Zur Durchführung der Maßnahmen siehe Erläuterungen zu Kapitel 5; vgl. unter Ziffer 5.1.26 Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen.

2.4.41 LB "Hofeichenbestand am Lammershof"

Der Hofeichenbestand steht nördlich der Kreisstraße 5 auf dem Gelände des Hofes Gesselner Straße Nr. 80 in der

Gemarkung: Sande

Flur: 14, Flurstück: 163 tlw.

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 Buchstaben a, b und c LG, insbesondere auch zur Sicherstellung der Wirkungen der Baumgruppe im Naturhaushalt als Lebensraum für Tiere und niedere Pflanzen in Ortsrandlage.

Die Baumgruppe besteht aus insgesamt 10 Bäumen: 9 Eichen und 1 Rotbuche.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

2.4.42 LB "Hofeichenbestand am Veddernhof"

Der Hofeichenbestand steht östlich der Kreisstraße 28 auf dem Gelände des Hofes Untern Eichen Nr. 1 in der Gemarkung: Elsen

Flur: 19, Flurstück: 1547 tlw.

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 Buchstaben a, b und c LG, insbesondere auch zur Sicherstellung der Wirkungen der Baumgruppe im Naturhaushalt als Lebensraum für Tiere und niedere Pflanzen in Ortsrandlage.

Die Baumgruppe besteht aus insgesamt 12 Eichen.

2.4.43 LB "Laubbaumgruppe und Obstbaumbestand am Brüsekenhof"

(1) Der geschützte Landschaftsbestandteil liegt östlich der Kreisstraße 28 auf dem Gelände des Hofes Untern Eichen Nr. 10 in der

Gemarkung: Elsen

Flur: 19, Flurstück: 1899 tlw.

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 Buchstaben a, b und c LG, insbesondere auch zur Sicherstellung der Wirkungen der Laubbaumgruppe und des Obstbaumbestandes im Naturhaushalt als Lebensraum für Tiere und niedere Pflanzen in Ortsrandlage.

Der geschützte Landschaftsbestandteil besteht aus einer ca. 90 Bäume (v. a. Eichen) umfassenden Laubbaumgruppe westlich des Hofes sowie einem Obstbaumbestand südlich des Hofes.

(2) Spezielle Verbote

– keine –

(3) Spezielle Gebote

Es ist insbesondere geboten:

- die Obstbäume durch regelmäßigen, fachgerechten Rückschnitt zu pflegen;
- hochstämmige Obstbäume (möglichst lokale Sorten) ergänzend zu pflanzen;
- die Lagerung von landwirtschaftlichen Geräten und Bauschutt im Bereich der Laubbaumgruppe zu unterlassen.

Zur Durchführung der Maßnahmen siehe Erläuterungen zu Kapitel 5.

2.4.44 LB "Hofeichenbestand am Volmershof"

(1) Der Hofeichenbestand steht östlich der Kreisstraße 28 auf dem Gelände des Hofes Elser Hude Nr. 17 in der

Gemarkung: Elsen

Flur: 19, Flurstück: 1552 tlw.

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 Buchstaben a, b und c LG, insbesondere auch zur Sicherstellung der Wirkungen der Eichenbaumgruppe im Naturhaushalt als Lebensraum für Tiere und niedere Pflanzen in Ortsrandlage.

Die Baumgruppe besteht aus insgesamt 11 Eichen.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

(2) Spezielle Verbote

- keine –

(3) Spezielle Gebote

Es ist insbesondere geboten:

- die Lagerung von landwirtschaftlichen Geräten und Bauschutt im Bereich der Baumgruppe zu unterlassen.

2.4.45 LB "Laubwäldchen am Schlengerbusch"

(1) Das Wäldchen liegt unmittelbar östlich der Straße "Schlengerbusch" in der

Gemarkung: Elsen

Flur: 3, Flurstück: 735 tlw.

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 Buchstaben a, b und c LG, insbesondere auch zur Sicherstellung der Wirkungen des Wäldchens im Naturhaushalt als Lebensraum für Pflanzen und Tiere in Ortsrandlage.

(2) Spezielle Verbote

- keine –

(3) Spezielle Gebote

Es ist insbesondere geboten:

- Altholz und Totholz (insbesondere Höhlenbäume) zu erhalten;
- den Wald naturnah zu bewirtschaften;
- Ablagerungen wie Gartenabfälle, Schutt und Müll aus dem Waldbereich zu entfernen.

Vgl. unter Ziffer 4.2.11 Festsetzungen für die forstliche Nutzung.

2.4.46 LB "Hofeichenbestand am Glocken- und Eichenhof"

Der Hofeichenbestand steht südlich der Gunne auf dem Gelände der unmittelbar benachbarten Höfe Römerstraße Nr. 3 und 5 in der

Gemarkung: Elsen

Flur: 2, Flurstücke: 15 tlw., 19 tlw.

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 Buchstaben a, b und c LG, insbesondere auch zur Sicherstellung der Wirkungen der Baumgruppe im Naturhaushalt als Lebensraum für Tiere und niedere Pflanzen in Ortsrandlage.

Die Baumgruppe besteht aus insgesamt 39 Bäumen: 36 Eichen und 3 Linden.

2.4.47 LB "Obstbaumbestand zwischen Römerstraße, Bohlenweg und Gunne"

(1) Der Obstbaumbestand steht zwischen der Römerstraße, dem Bohlenweg und der Gunne in der

Gemarkung: Elsen

Flur: 5, Flurstücke: 62, 694 tlw., 734 tlw.

Der geschützte Landschaftsbestandteil besteht aus 2 Teilflächen.

Textliche Festsetzungen**Erläuterungen**

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 Buchstaben a, b und c LG, insbesondere auch zur Sicherstellung der Wirkungen des Obstbaumbestandes im Naturhaushalt als Lebensraum für Tiere in Ortsrandlage sowie aufgrund seiner Bedeutung als typisches Element der bäuerlichen Kulturlandschaft.

(2) Spezielle Verbote

- keine –

(3) Spezielle Gebote

Es ist insbesondere geboten:

- die Obstbäume durch regelmäßigen, fachgerechten Rückschnitt zu pflegen;
- einzelne absterbende und abgestorbene Bäume zu erhalten;
- hochstämmige Obstbäume (möglichst lokale Sorten) ergänzend zu pflanzen;
- das Grünland möglichst extensiv zu nutzen.

Zur Durchführung der Maßnahmen siehe Erläuterungen zu Kapitel 5; vgl. unter Ziffer 5.2.71 Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen.

Altholz bzw. Totholz stellen für die Tierwelt, insbesondere für Insekten, Vögel und Fledermäuse, hochgradig wertvolle Biotop dar.

Bei Beweidung des Grünlandes ist ein ausreichender Verbisschutz für die Bäume sicherzustellen. Eine Beweidung mit Pferden ist mit der dauerhaften Erhaltung des Obstbaumstandes nicht vereinbar.

2.4.48 LB "Obstbaumbestand an der Scharmeder Straße"

(1) Der Obstbaumbestand steht unmittelbar nordwestlich der Scharmeder Straße in der Gemarkung: Elsen
Flur: 11, Flurstück: 204 tlw.

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 Buchstaben a, b und c LG, insbesondere auch zur Sicherstellung der Wirkungen des Obstbaumbestandes im Naturhaushalt als Lebensraum für Tiere in Ortsrandlage sowie aufgrund seiner Bedeutung als typisches Element der bäuerlichen Kulturlandschaft.

(2) Spezielle Verbote

- keine –

(3) Spezielle Gebote

Es ist insbesondere geboten:

- die Obstbäume durch regelmäßigen, fachgerechten Rückschnitt zu pflegen;
- einzelne absterbende und abgestorbene Bäume zu erhalten;
- hochstämmige Obstbäume (möglichst lokale Sorten) ergänzend zu pflanzen;
- das Grünland möglichst extensiv zu nutzen.

Zur Durchführung der Maßnahmen siehe Erläuterungen zu Kapitel 5.

Altholz bzw. Totholz stellen für die Tierwelt, insbesondere für Insekten, Vögel und Fledermäuse, hochgradig wertvolle Biotop dar.

Bei Beweidung des Grünlandes ist

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

2.4.49 LB "Lindenbaumgruppe mit Weißdornhecke an der Antoniusstraße"

Die Baumgruppe steht unmittelbar westlich der Antoniusstraße in der Gemarkung: Elsen
Flur: 11, Flurstück: 96

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 Buchstaben a, b und c LG, insbesondere auch zur Sicherstellung der Wirkungen der Lindenbaumgruppe im Naturhaushalt als Lebensraum für Tiere und niedere Pflanzen in Ortsrandlage sowie aufgrund ihrer kulturhistorischen Bedeutung.

2.4.50 LB "Graureiher-Brutkolonie am Padersee"

(1) Die Brutkolonie liegt in einem Mischwald unmittelbar nördlich der Fürstenallee bzw. des Padersees in der

Gemarkung: Schloß Neuhaus
Flur: 1, Flurstück: 334

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 Buchstaben a, b und c LG, insbesondere zur Erhaltung der Brutkolonie einer seltenen und gefährdeten Vogelart.

(2) Spezielle Verbote

Zusätzlich zu den allgemeinen Verboten ist es insbesondere verboten:

- a) den Wald in der Zeit vom 1. Februar bis 15. Juli zu betreten;
unberührt bleibt:
- die Versorgung von krankem oder verletztem Wild nach § 22 a Abs. 1 BJG. Gleiches gilt für die Bergung von erlegtem Wild, das vor dem Verenden in den Schutzbereich hineingelangt ist.

(3) Spezielle Gebote

Es ist insbesondere geboten:

- den Bestand zukünftig als Nichtwirtschaftswald der natürlichen Entwicklung zu überlassen;
- den Bereich des LB durch Zaunanlagen in der Form zu schützen, dass die Störung der Brutkolonie durch freilaufende Hunde vermieden wird.

ein ausreichender Verbisschutz für die Bäume sicherzustellen. Eine Beweidung mit Pferden ist mit der dauerhaften Erhaltung des Obstbaumbestandes nicht vereinbar.

Die Baumgruppe besteht aus 7 Linden mit einer Weißdornhecke im Bereich eines Bildstockes.

Das Gebot gilt bis zur Aufgabe der Brutkolonie durch die Graureiher.

Textliche Festsetzungen**Erläuterungen**

2.4.51 LB "Baumgruppe am Stationsplatz"

Die Baumgruppe steht ca. 100 m südlich der Bundesstraße 1 unmittelbar am Stationsplatz an der Straßenkreuzung "Almeaue" und "Am Hoppenhof" in der Gemarkung: Schloß Neuhaus
Flur: 1, Flurstück: 82

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 Buchstaben a, b und c LG, insbesondere auch zur Sicherstellung der Wirkungen der Baumgruppe im Naturhaushalt als Lebensraum für Tiere und niedere Pflanzen in Ortsrandlage sowie aufgrund ihrer kulturhistorischen Bedeutung.

Die Baumgruppe besteht aus insgesamt 7 Bäumen: 5 Linden und 2 Kastanien.

2.4.52 LB "Wäldchen im Piepenfeld"

(1) Das Wäldchen liegt östlich von Paderborn ca. 400 m südlich der Landesstraße 755 im Piepenfeld in der

Gemarkung: Paderborn
Flur: 25, Flurstücke: 112, 114

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 Buchstaben a, b und c LG, insbesondere auch zur Sicherstellung der Wirkungen des Wäldchens im Naturhaushalt als Lebensraum für Pflanzen und Tiere in einer landwirtschaftlich intensiv genutzten Umgebung.

(2) Spezielle Verbote

– keine –

(3) Spezielle Gebote

Es ist insbesondere geboten:

- Altholz und Totholz (insbesondere Höhlenbäume) zu erhalten;
- den Wald naturnah zu bewirtschaften und den Umbau in einen Buchen-Edellaubholzbestand einzuleiten.

Zur Durchführung der Maßnahmen siehe Erläuterungen zu Kapitel 5; vgl. unter Ziffer 4.2.12 Festsetzungen für die forstliche Nutzung.

2.4.53 LB "Obstbaumbestand am Papenberg"

(1) Der Obstbaumbestand steht unmittelbar südöstlich der Bahnlinie Paderborn-Altenbeken an der Straße "Papenberg" in der

Gemarkung: Paderborn
Flur: 33, Flurstücke: 9 tlw., 10 tlw.

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 Buchstaben a, b und c LG, insbesondere auch zur Sicherstellung der Wirkungen des Obstbaumbestandes im Naturhaushalt als Lebensraum für Tiere in Ortsrandlage sowie aufgrund seiner Bedeutung als typisches Element der bäuerlichen Kulturlandschaft.

Textliche Festsetzungen**Erläuterungen****(2) Spezielle Verbote**

- keine -

(3) Spezielle Gebote

Es ist insbesondere geboten:

- die Obstbäume durch regelmäßigen, fachgerechten Rückschnitt zu pflegen;
- einzelne absterbende und abgestorbene Bäume zu erhalten;
- hochstämmige Obstbäume (möglichst lokale Sorten) ergänzend zu pflanzen;
- das Grünland möglichst extensiv zu nutzen.

Zur Durchführung der Maßnahmen siehe Erläuterungen zu Kapitel 5.

Altholz bzw. Totholz stellen für die Tierwelt, insbesondere für Insekten, Vögel und Fledermäuse, hochgradig wertvolle Biotope dar.

Bei Beweidung des Grünlandes ist ein ausreichender Verbisschutz für die Bäume sicherzustellen. Eine Beweidung mit Pferden ist mit der dauerhaften Erhaltung des Obstbaumbestandes nicht vereinbar.

2.4.54 LB "Halbtrockenrasen am Kaninchenberg"

(1) Der geschützte Landschaftsbestandteil liegt südlich von Benhausen am Kaninchenberg nordöstlich vom Hellige Grund in der

Gemarkung: Benhausen

Flur: 6, Flurstücke: 30 tlw., 31 tlw.

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 Buchstaben a, b und c LG, insbesondere auch

- zur Sicherstellung der Wirkungen des südexponierten Halbtrockenrasens im Naturhaushalt als Lebensstätte seltener und gefährdeter sowie landschaftsraumtypischer Tier- und Pflanzenarten in einer landwirtschaftlich intensiv genutzten Umgebung,
- wegen seiner besonderen Bedeutung für den Biotopverbund,
- zur Wahrung der kulturhistorischen Landschaftsstruktur.

(2) Spezielle Verbote

Zusätzlich zu den allgemeinen Verboten ist es insbesondere verboten:

- a) Tiere oder Pflanzen einzubringen; unberührt bleiben:
 - Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Fläche in bisheriger Art und bisherigem Umfang, soweit dies dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft;
- b) Düngemittel, Schädlingsbekämpfungsmittel, Pflanzenbehandlungsmittel, Silage, Gärfutter oder Gülle zu lagern oder diese Stoffe auszubringen;

Hierzu zählt auch eine Nachsaat der Halbtrockenrasenfläche.

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>c) den Halbtrockenrasen mit Koppelschafhaltung zu beweiden oder Nachtpferche einzurichten.</p>	
<p>(3) Spezielle Gebote Es ist insbesondere geboten: – die Halbtrockenrasenfläche extensiv zu bewirtschaften.</p>	<p>Zur Durchführung der Maßnahmen siehe Erläuterungen zu Kapitel 5; vgl. unter Ziffer 5.1.33 Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen.</p>
<p>2.4.55 LB "Obstbaumreihe östlich des Kaninchenberges"</p>	
<p>Die Obstbaumreihe erstreckt sich südlich von Benhausen unmittelbar nördlich eines Feldweges zwischen dem Stadtweg und der Landesstraße 937 in der Gemarkung: Benhausen Flur: 7, Flurstück: 90 tlw.</p>	
<p>Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 Buchstaben a, b und c LG, insbesondere auch zur Sicherstellung der Wirkungen der Obstbaumreihe mit ihrem Krautsaum im Naturhaushalt als Lebensraum für Pflanzen und Tiere in einer landwirtschaftlich intensiv genutzten Umgebung sowie aufgrund ihrer besonderen Bedeutung für den Biotopverbund.</p>	
<p>2.4.56 LB "Baumreihen und Gehölzstreifen am Stadtweg"</p>	
<p>(1) Der geschützte Landschaftsbestandteil erstreckt sich südlich von Benhausen zum Teil beidseitig des Stadtweges in der Gemarkung: Benhausen Flur: 7, Flurstück: 145 tlw.</p>	
<p>Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 Buchstaben a, b und c LG, insbesondere auch zur Sicherstellung der Wirkungen der Baumreihen und Gehölzstreifen mit ihren Krautsäumen im Naturhaushalt als Lebensraum für Tiere und Pflanzen in einer landwirtschaftlich intensiv genutzten Umgebung sowie aufgrund ihrer besonderen Bedeutung für den Biotopverbund.</p>	
<p>(2) Spezielle Verbote – keine –</p>	
<p>(3) Spezielle Gebote Es ist insbesondere geboten: – in den bestehenden Lücken hochstämmige Bergahorne im Bereich der Baumreihen sowie weitere standortgerechte, heimische Laubgehölze im Bereich des Gehölzstreifens ergänzend zu pflanzen.</p>	<p>Zur Durchführung der Maßnahmen siehe Erläuterungen zu Kapitel 5; vgl. unter Ziffer 5.2.87 Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen.</p>

Textliche Festsetzungen**Erläuterungen**

2.4.57 LB "Laubwaldbestände am Helmsberg"

(1) Die als geschützter Landschaftsbestandteil festgesetzten Laubwaldbestände liegen am Helmsberg nördlich der Bundesstraße 64 und östlich der Kreisstraße 1 in der

Gemarkung: Neuenbeken

Flur: 13, Flurstück: 128 tlw.

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 Buchstaben a, b und c LG, insbesondere auch zur Sicherstellung der Wirkungen der artenreichen Laubwaldbestände im Naturhaushalt als Lebensstätte seltener und gefährdeter sowie landschaftsraumtypischer Tier- und Pflanzenarten in einer land- und forstwirtschaftlich intensiv genutzten Umgebung.

(2) Spezielle Verbote

Zusätzlich zu den allgemeinen Verboten ist es insbesondere verboten:

- a) Tiere oder Pflanzen einzubringen;
unberührt bleiben:
 - Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung von forstwirtschaftlichen Flächen in bisheriger Art und bisherigem Umfang, soweit dies dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft.

(3) Spezielle Gebote

Es ist insbesondere geboten:

- die Fichten im Bereich der westlichen und der mittleren Teilfläche zu beseitigen und einen funktionsgerechten Waldrand aufzubauen;
- Altholz und Totholz (insbesondere Höhlenbäume) zu erhalten;
- die Laubwaldbestände naturnah zu bewirtschaften;
- Ablagerungen, wie Gartenabfälle und Müll, in den Randbereichen zu entfernen.

Der geschützte Landschaftsbestandteil besteht aus 3 kleinen, in einen Fichtenforst eingebetteten Laubwaldbereichen.

Hierzu zählt auch die Anlage von Wildäsungsflächen.

Zur Durchführung der Maßnahmen siehe Erläuterungen zu Kapitel 5; vgl. unter Ziffer 4.2.14 Festsetzungen für die forstliche Nutzung.

2.4.58 LB " Obstbaumbestand, Obstbaumreihen und Gehölzstreifen im Ringelsbruch"

(1) Der geschützte Landschaftsbestandteil liegt zwischen dem Scharmeder Stadtweg und der Kreisstraße 28, Alte Schanze, in der

Gemarkung: Elsen

Flur: 13, Flurstücke: 92 tlw., 93 tlw., 94 tlw., 98 tlw., 99 tlw., 100 tlw.

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 Buchstaben a, b und c LG, insbesondere auch zur Sicherstellung der Wirkungen des Obstbaumbestandes und des Gehölzstreifens mit seinem Krautsaum im Naturhaushalt

Textliche Festsetzungen**Erläuterungen**

als Lebensraum für Pflanzen und Tiere im Siedlungsrandbereich sowie aufgrund der Bedeutung als typische Elemente der bäuerlichen Kulturlandschaft.

(2) Spezielle Verbote

- keine –

(3) Spezielle Gebote

Es ist insbesondere geboten:

- die Obstbäume durch regelmäßigen, fachgerechten Rückschnitt zu pflegen;
- einzelne absterbende und abgestorbene Bäume zu erhalten;
- hochstämmige Obstbäume (möglichst lokale Sorten) ergänzend zu pflanzen;
- das Grünland möglichst extensiv zu nutzen.

Zur Durchführung der Maßnahmen siehe Erläuterungen zu Kapitel 5.

Altholz bzw. Totholz stellen für die Tierwelt, insbesondere für Insekten, Vögel und Fledermäuse, hochgradig wertvolle Biotope dar.

Bei Beweidung des Grünlandes ist ein ausreichender Verbisschutz für die Bäume sicherzustellen. Eine Beweidung mit Pferden ist mit der dauerhaften Erhaltung des Obstbaumbestandes nicht vereinbar.

2.4.59 LB "Jothequellen mit Ufergehölzen und Hecke"

(1) Der geschützte Landschaftsbestandteil liegt ca. 300 m östlich der Kreisstraße 28 südlich des Scharmeder Stadtweges in der Gemarkung: Elsen

Flur: 12, Flurstücke: 107 tlw., 145 tlw.

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 Buchstaben a, b und c LG, insbesondere auch zur Sicherstellung der Wirkungen von Teich, Bachlauf und Gehölzstreifen mit ihren Krautsäumen im Naturhaushalt als Lebensraum für Pflanzen und Tiere in einer landwirtschaftlich intensiv genutzten Umgebung sowie aufgrund ihrer besonderen Bedeutung für den Biotopverbund.

Der geschützte Landschaftsbestandteil besteht aus einem Teich und dem Quellabfluss der Jothe einschließlich der Ufergehölze bis zum Weg "Südhang" und einer nördlich vom Teich zum Scharmeder Stadtweg verlaufenden Hecke.

(2) Spezielle Verbote

Zusätzlich zu den allgemeinen Verboten ist es insbesondere verboten:

- a) Tiere oder Pflanzen einzubringen; unberührt bleibt:
 - die ordnungsgemäße Weidewirtschaft mit Rindern und Schafen.

Hierzu zählt auch die Anlage von Wildäsungsflächen.

(3) Spezielle Gebote

Es ist insbesondere geboten:

- die höhlenreichen Kopfweidenbestände zu erhalten und durch regelmäßiges, fachgerechtes Schneiteln zu pflegen;
- die zwei verfüllten Quellbereiche wiederherzustellen;

Zur Durchführung der Maßnahmen siehe Erläuterungen zu Kapitel 5; vgl. unter Ziffer 5.1.38 Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen; vgl. auch „Konzept zur naturnahen Entwicklung für das Gewässersystem Jothe“, April 1997.

Textliche Festsetzungen**Erläuterungen**

- die im Uferbereich angelegten Wildäsungsflächen sowie ausgebrachte Futter- und Kirmittel zu beseitigen.

2.4.60 LB "Obstbaumreihe im Markacker"

(1) Die Obstbaumreihe erstreckt sich südlich eines Feldweges im Markacker östlich der Landesstraße 756 in der

Gemarkung: Elsen

Flur: 9, Flurstück: 193 tlw.

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 Buchstaben a, b und c LG, insbesondere auch zur Sicherstellung der Wirkungen der Obstbaumreihe mit ihrem Krautsaum im Naturhaushalt als Lebensraum für Pflanzen und Tiere in einer landwirtschaftlich intensiv genutzten Umgebung.

(2) Spezielle Verbote

- keine –

(3) Spezielle Gebote

Es ist insbesondere geboten:

- die Obstbäume durch regelmäßigen, fachgerechten Rückschnitt zu pflegen;
- hochstämmige Obstbäume (möglichst lokale Sorten) ergänzend zu pflanzen.

2.4.61 LB "Obstbaumbestand am Schmidtshof"

Der Obstbaumbestand steht unmittelbar westlich der Landesstraße 756 im Birnbäumer Feld rund um den Hof Wewerstraße Nr. 80 in der

Gemarkung: Elsen

Flur: 10, Flurstück: 137 tlw.

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 Buchstaben a, b und c LG, insbesondere auch zur Sicherstellung der Wirkungen des Obstbaumbestandes im Naturhaushalt als Lebensraum für Tiere in einer landwirtschaftlich intensiv genutzten Umgebung sowie aufgrund seiner Bedeutung als typisches Element der bäuerlichen Kulturlandschaft.

(2) Spezielle Verbote

- keine –

(3) Spezielle Gebote

Es ist insbesondere geboten:

- die Obstbäume durch regelmäßigen, fachgerechten Rückschnitt zu pflegen;
- einzelne absterbende und abgestorbene Bäume zu erhalten;

Zur Durchführung der Maßnahmen siehe Erläuterungen zu Kapitel 5. Altholz bzw. Totholz stellen für die Tierwelt, insbesondere für Insekten, Vögel und Fledermäuse, hochgradig wertvolle Biotope dar.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

- hochstämmige Obstbäume (möglichst lokale Sorten) ergänzend zu pflanzen;
- das Grünland möglichst extensiv zu nutzen.

Bei Beweidung des Grünlandes ist ein ausreichender Verbisschutz für die Bäume sicherzustellen. Eine Beweidung mit Pferden ist mit der dauerhaften Erhaltung des Obstbaumbestandes nicht vereinbar.

2.4.62 LB "Obstbaumbestand und Obstbaumreihen am Hof Salzkottener Straße Nr. 28"

(1) Der Obstbaumbestand steht unmittelbar östlich der Landesstraße 756 sowie nördlich der Bundesstraße 1 am Hof Salzkottener Straße Nr. 28 in der Gemarkung: Elsen

Flur: 10, Flurstücke: 64 tlv., 65 tlv.

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 Buchstaben a, b und c LG, insbesondere auch zur Sicherstellung der Wirkungen des Obstbaumbestandes im Naturhaushalt als Lebensraum für Tiere in einer landwirtschaftlich intensiv genutzten Umgebung sowie aufgrund seiner Bedeutung als typisches Element der bäuerlichen Kulturlandschaft.

(2) Spezielle Verbote

- keine –

(3) Spezielle Gebote

Es ist insbesondere geboten:

- die Obstbäume durch regelmäßigen, fachgerechten Rückschnitt zu pflegen;
- einzelne absterbende und abgestorbene Bäume zu erhalten;
- hochstämmige Obstbäume (möglichst lokale Sorten) ergänzend zu pflanzen;
- das Grünland möglichst extensiv zu nutzen.

Zur Durchführung der Maßnahmen siehe Erläuterungen zu Kapitel 5.

Altholz bzw. Totholz (besonders Laubholz) stellen für die Tierwelt, insbesondere für Insekten, Vögel und Fledermäuse, hochgradig wertvolle Biotope dar.

Bei Beweidung des Grünlandes ist ein ausreichender Verbisschutz für die Bäume sicherzustellen. Eine Beweidung mit Pferden ist mit der dauerhaften Erhaltung des Obstbaumbestandes nicht vereinbar.

2.4.63 LB "Obstbaumbestand und Gehölzstreifen auf der Lieth"

(1) Der geschützte Landschaftsbestandteil liegt zwischen Driburger Straße und Westfalenring am Hof Driburger Straße Nr. 90 in der

Gemarkung: Paderborn

Flur: 32, Flurstücke: 694 tlv., 695 tlv., 696 tlv., 921 tlv., 922 tlv.

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 Buchstaben a, b und c LG, insbesondere auch zur Sicherstellung der Wirkungen des Obstbaumbestandes sowie der Gehölz-

Der geschützte Landschaftsbestandteil besteht aus einem Obstbaumbestand und dem Gehölzstreifen östlich des Hofes sowie einem Gehölzstreifen südlich der Straße "Auf der Lieth".

Textliche Festsetzungen**Erläuterungen**

streifen mit ihren Krautsäumen im Naturhaushalt als Lebensraum für Pflanzen und Tiere im Stadtbereich sowie aufgrund der Bedeutung als typische Elemente der bäuerlichen Kulturlandschaft.

(2) Spezielle Verbote

- keine –

(3) Spezielle Gebote

Es ist insbesondere geboten:

- die Obstbäume durch regelmäßigen, fachgerechten Rückschnitt zu pflegen;
- einzelne absterbende und abgestorbene Bäume zu erhalten;
- bei Bedarf hochstämmige Obstbäume (möglichst lokale Sorten) ergänzend zu pflanzen;
- das Grünland möglichst extensiv zu nutzen.

Zur Durchführung der Maßnahmen siehe Erläuterungen zu Kapitel 5.

Altholz bzw. Totholz stellen für die Tierwelt, insbesondere für Insekten, Vögel und Fledermäuse, hochgradig wertvolle Biotope dar.

Bei Beweidung des Grünlandes ist ein ausreichender Verbisschutz für die Bäume sicherzustellen. Eine Beweidung mit Pferden ist mit der dauerhaften Erhaltung des Obstbaumbestandes nicht vereinbar.

2.4.64 LB "Gehölzstreifen südlich der Driburger Straße"

Der geschützte Landschaftsbestandteil erstreckt sich in der Feldflur zwischen Goldgrund und Driburger Straße in der

Gemarkung: Paderborn

Flur: 34, Flurstück: 99 tlw.

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 Buchstaben a, b und c LG, insbesondere auch zur Sicherstellung der Wirkungen des Gehölzstreifens mit seinem Krautsaum im Naturhaushalt als Lebensraum für Pflanzen und Tiere in einer landwirtschaftlich intensiv genutzten Umgebung.

2.4.65 LB "Magergrünland im Goldgrund"

(1) Das Magergrünland liegt im Bereich des Springbaches nordöstlich des Weges "Im Goldgrund" an der Zufahrt zum Standortübungsplatz "Auf der Lieth" in der

Gemarkung: Paderborn

Flur: 34, Flurstücke: 5 tlw., 116 tlw.

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 Buchstaben a, b und c LG, insbesondere auch zur Sicherstellung der Wirkungen des südwestlich exponierten Magergrünlandes im Naturhaushalt als Lebensstätte seltener und gefährdeter sowie landschaftsraumtypischer Tier- und Pflanzenarten in einer landwirtschaftlich intensiv genutzten Umgebung sowie zur Bewahrung der kulturhistorischen Landschaftsstruktur.

Textliche Festsetzungen**Erläuterungen****(2) Spezielle Verbote**

Zusätzlich zu den allgemeinen Verboten ist es insbesondere verboten:

- a) Tiere oder Pflanzen einzubringen;
- b) Düngemittel, Schädlingsbekämpfungsmittel, Pflanzenbehandlungsmittel, Silage, Gärfutter oder Gülle zu lagern oder diese Stoffe auszubringen.

Hierzu zählt auch eine Nachsaat der Magergrünlandflächen.

(3) Spezielle Gebote

Es ist insbesondere geboten:

- die Magergrünlandflächen extensiv zu bewirtschaften;
- die Grauerlen im östlichen Teilbereich zu beseitigen;
- neu aufkommenden Gehölzbewuchs zu entfernen.

Vgl. unter Ziffer 5.1.39 Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen.

2.4.66 LB "Gehölzstreifen im Holterfeld"

Der Gehölzstreifen liegt nordöstlich von Dahl ca. 600 m südlich der Bundesstraße 64 im Holterfeld unmittelbar westlich der Kreisstraße 1 in der

Gemarkung: Dahl

Flur: 3, Flurstücke: 63 tlw., 64 tlw.

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 Buchstaben a, b und c LG, insbesondere auch zur Sicherstellung der Wirkungen des Gehölzstreifens mit seinem Krautsaum im Naturhaushalt als Lebensraum für Pflanzen und Tiere in einer landwirtschaftlich intensiv genutzten Umgebung.

2.4.67 LB "Feuchtgrünland mit Bachlauf, Gehölzstreifen und Obstbaumbestand am Hof Kluswiese"

(1) Der geschützte Landschaftsbestandteil liegt westlich der Kreisstraße 28 unmittelbar nördlich des Hofes Kluswiese an der Bundesstraße 1 in der

Gemarkung: Wewer

Flur: 5, Flurstücke: 1445 tlw., 1515 tlw.

Gemarkung: Elsen

Flur: 12, Flurstück: 203 tlw.

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 Buchstaben a, b und c LG, insbesondere auch

- zur Sicherstellung der Wirkungen des Feuchtgrünlandes mit dem Bachlauf, dem Gehölzstreifen sowie dem Obstbaumbestand im Naturhaushalt als Lebensstätte seltener und gefährdeter sowie landschaftsraumtypischer Tier- und Pflanzenarten in einer landwirtschaftlich intensiv genutzten Umgebung,

Textliche Festsetzungen**Erläuterungen**

- aufgrund der besonderen Bedeutung des vielfältigen Biotopkomplexes für den Biotopverbund,
- zur Bewahrung der kulturhistorischen Landschaftsstruktur.

(2) Spezielle Verbote

Zusätzlich zu den allgemeinen Verboten ist es insbesondere verboten:

- a) Tiere oder Pflanzen einzubringen; unberührt bleiben:
 - Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Flächen in bisheriger Art und bisherigem Umfang, soweit dies dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft;
- b) Düngemittel, Schädlingsbekämpfungsmittel, Pflanzenbehandlungsmittel, Silage, Gärfutter oder Gülle zu lagern oder diese Stoffe auszubringen.

Hierzu zählt auch eine Nachsaat der Feuchtgrünlandflächen.

(3) Spezielle Gebote

Es ist insbesondere geboten:

- die Feuchtgrünlandflächen extensiv zu bewirtschaften;
- standortfremde Gehölze (insbesondere Hybrid-Pappeln) nach dem Hieb durch standortgerechte, heimische Laubgehölze zu ersetzen;
- Altholz und Totholz (insbesondere Höhlenbäume) zu erhalten;
- die Obstbäume sowie den Gehölzstreifen durch regelmäßigen, fachgerechten Rückschnitt zu pflegen;
- hochstämmige Obstbäume (möglichst lokale Sorten) ergänzend zu pflanzen.

Zur Durchführung der Maßnahmen siehe Erläuterungen zu Kapitel 5; vgl. unter Ziffer 5.1.43 Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen.

2.4.68 LB "Obstbaumbestand westlich von Wewer"

(1) Der Obstbaumbestand steht westlich von Wewer unmittelbar südlich des Harter Bruchweges in der Gemarkung: Wewer

Flur: 5, Flurstück: 84 tlw.

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 Buchstaben a, b und c LG, insbesondere auch zur Sicherstellung der Wirkungen des Obstbaumbestandes im Naturhaushalt als Lebensraum für Tiere in Ortsrandlage sowie aufgrund seiner Bedeutung als typisches Element der bäuerlichen Kulturlandschaft.

(2) Spezielle Verbote

- keine –

Textliche Festsetzungen**Erläuterungen****(3) Spezielle Gebote**

Es ist insbesondere geboten:

- die Obstbäume durch regelmäßigen, fachgerechten Rückschnitt zu pflegen;
- einzelne absterbende und abgestorbene Bäume zu erhalten;
- hochstämmige Obstbäume (möglichst lokale Sorten) ergänzend zu pflanzen;
- das Grünland möglichst extensiv zu nutzen.

Zur Durchführung der Maßnahmen siehe Erläuterungen zu Kapitel 5.

Altholz bzw. Totholz stellen für die Tierwelt, insbesondere für Insekten, Vögel und Fledermäuse, hochgradig wertvolle Biotope dar.

Bei Beweidung des Grünlandes ist ein ausreichender Verbisschutz für die Bäume sicherzustellen. Eine Beweidung mit Pferden ist mit der dauerhaften Erhaltung des Obstbaumbestandes nicht vereinbar.

2.4.69 LB "Obstbaumbestand nördlich von Wewer"

(1) Der Obstbaumbestand steht nördlich von Wewer unmittelbar südlich der Straße "Waterfurt" in der Gemarkung: Wewer

Flur: 1, Flurstücke: 205, 368, 602 tlw., 802 tlw.

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 Buchstaben a, b und c LG, insbesondere auch zur Sicherstellung der Wirkungen des Obstbaumbestandes im Naturhaushalt als Lebensraum für Tiere in Ortsrandlage sowie aufgrund seiner Bedeutung als typisches Element der bäuerlichen Kulturlandschaft.

(2) Spezielle Verbote

- keine –

(3) Spezielle Gebote

Es ist insbesondere geboten:

- die Obstbäume durch regelmäßigen, fachgerechten Rückschnitt zu pflegen;
- einzelne absterbende und abgestorbene Bäume zu erhalten;
- hochstämmige Obstbäume (möglichst lokale Sorten) im östlichen Teilbereich ergänzend zu pflanzen;
- das Grünland möglichst extensiv zu nutzen.

Zur Durchführung der Maßnahmen siehe Erläuterungen zu Kapitel 5; vgl. unter Ziffer 5.2.114 Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen.

Altholz bzw. Totholz stellen für die Tierwelt, insbesondere für Insekten, Vögel und Fledermäuse, hochgradig wertvolle Biotope dar.

Bei Beweidung des Grünlandes ist ein ausreichender Verbisschutz für die Bäume sicherzustellen. Eine Beweidung mit Pferden ist mit der dauerhaften Erhaltung des Obstbaumbestandes nicht vereinbar.

2.4.70 entfällt

2.4.71 entfällt

Textliche Festsetzungen**Erläuterungen**

2.4.72 LB "Feldgehölz zwischen Querweg und Husener Straße"

(1) Das Feldgehölz erstreckt sich in der Feldflur südlich von Paderborn zwischen Querweg und Husener Straße in der

Gemarkung: Paderborn

Flur: 47, Flurstücke: 56 tlw., 67

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 Buchstaben a, b und c LG, insbesondere auch zur Sicherstellung der Wirkungen des Feldgehölzes im Naturhaushalt als Lebensraum für Pflanzen und Tiere in einer landwirtschaftlich intensiv genutzten Umgebung sowie aufgrund seiner besonderen Bedeutung für den Biotopverbund.

(2) Spezielle Verbote

– keine –

(3) Spezielle Gebote

Es ist insbesondere geboten:

- Altholz und Totholz (insbesondere Höhlenbäume) zu erhalten;
- das Feldgehölz naturnah zu bewirtschaften.

Vgl. unter Ziffer 4.2.22 Festsetzungen für die forstliche Nutzung.

2.4.73 LB "Baumreihen und Gehölzstreifen am Haxterberg"

(1) Die als geschützter Landschaftsbestandteil festgesetzten Baumreihen und Gehölzstreifen liegen südlich von Paderborn in der Feldflur am Haxterberg in der Gemarkung: Paderborn

Flur: 44, Flurstücke: 657, 659

Flur: 45, Flurstücke: 25 tlw., 73 tlw., 94 tlw., 95 tlw., 96 tlw., 111 tlw.

Flur: 47, Flurstücke: 56 tlw., 57, 58, 59 tlw.

Flur: 48, Flurstück: 49 tlw.

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 Buchstaben a, b und c LG, insbesondere auch

- zur Sicherstellung der Wirkungen des Hecken-systems mit seinen Krautsäumen im Naturhaushalt als Lebensraum für Pflanzen und Tiere in einer landwirtschaftlich intensiv genutzten Umgebung,
- aufgrund seiner besonderen Bedeutung für den Biotopverbund,
- wegen der besonderen Bedeutung für die Naherholung.

Der geschützte Landschaftsbestandteil umfasst nahezu alle nicht anderweitig geschützten Gehölzstrukturen (vgl. unter Ziffern 2.4.72, 74-76) an und

zwischen Querweg, Pohlweg, Knickweg sowie der Bundesstraße 64 in der Feldflur am Haxterberg, ein Hecken-system mit einer Gesamtlänge von rund 7 km.

(2) Spezielle Verbote

– keine –

Textliche Festsetzungen**Erläuterungen**

(3) Spezielle Gebote

Es ist insbesondere geboten:

- standortfremde Gehölze im Rahmen der Heckenspflege durch standortgerechte, heimische Laubgehölze zu ersetzen;
- das Heckensystem durch regelmäßigen, fachgerechten Rückschnitt zu pflegen;
- standortgerechte, heimische Laubgehölze ergänzend zu pflanzen.

Zur Durchführung der Maßnahmen siehe Erläuterungen zu Kapitel 5.

2.4.74 LB "Bergahornreihe westlich vom Flugplatz Paderborn-Haxterberg"

Die Baumreihe erstreckt sich südlich eines Feldweges westlich vom Flugplatz Paderborn-Haxterberg in der Gemarkung: Paderborn

Flur: 48, Flurstück: 135 tlw.

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 Buchstaben a, b und c LG, insbesondere auch zur Sicherstellung der Wirkungen der Bergahornreihe mit ihrem Krautsaum im Naturhaushalt als Lebensraum für Pflanzen und Tiere in einer landwirtschaftlich intensiv genutzten Umgebung.

2.4.75 LB "Obstbaumbestand und Gehölzstreifen am Hof Pohlweg Nr. 186"

(1) Der geschützte Landschaftsbestandteil liegt unmittelbar westlich des Hofes Pohlweg Nr. 186 in der Gemarkung: Paderborn

Flur: 45, Flurstück: 107 tlw.

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 Buchstaben a, b und c LG, insbesondere auch zur Sicherstellung der Wirkungen des Obstbaumbestandes sowie der Gehölzstreifen mit ihren Krautsäumen im Naturhaushalt als Lebensraum für Pflanzen und Tiere in einer landwirtschaftlich intensiv genutzten Umgebung sowie aufgrund der Bedeutung als typisches Element der bäuerlichen Kulturlandschaft.

Der geschützte Landschaftsbestandteil besteht aus einem geschlossenen Obstbaumbestand sowie 2 nördlich bzw. südlich davon verlaufenden Gehölzstreifen.

(2) Spezielle Verbote

- keine –

(3) Spezielle Gebote

Es ist insbesondere geboten:

- die Obstbäume sowie die Gehölzstreifen durch regelmäßigen, fachgerechten Rückschnitt zu pflegen;
- einzelne absterbende und abgestorbene Bäume zu erhalten;

Zur Durchführung der Maßnahmen siehe Erläuterungen zu Kapitel 5.

Altholz bzw. Totholz stellen für die Tierwelt, insbesondere für Insekten,

Textliche Festsetzungen**Erläuterungen**

- hochstämmige Obstbäume (möglichst lokale Sorten) ergänzend zu pflanzen;
- das Grünland möglichst extensiv zu nutzen.

Vögel und Fledermäuse, hochgradig wertvolle Biotope dar.

Bei Beweidung des Grünlandes ist ein ausreichender Verbisschutz für die Bäume sicherzustellen. Eine Beweidung mit Pferden ist mit der dauerhaften Erhaltung des Obstbaumbestandes nicht vereinbar.

2.4.76 LB "Obstbaumbestand am Hof Husener Straße Nr. 200"

(1) Der Obstbaumbestand steht unmittelbar südwestlich des Hofes Husener Straße Nr. 200 in der Gemarkung: Paderborn
Flur: 47, Flurstück: 73 tlw.

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 Buchstaben a, b und c LG, insbesondere auch zur Sicherstellung der Wirkungen des Obstbaumbestandes im Naturhaushalt als Lebensraum für Tiere in einer landwirtschaftlich intensiv genutzten Umgebung sowie aufgrund seiner Bedeutung als typisches Element der bäuerlichen Kulturlandschaft.

(2) Spezielle Verbote

- keine –

(3) Spezielle Gebote

Es ist insbesondere geboten:

- die Obstbäume durch regelmäßigen, fachgerechten Rückschnitt zu pflegen;
- einzelne absterbende und abgestorbene Bäume zu erhalten;
- hochstämmige Obstbäume (möglichst lokale Sorten) ergänzend zu pflanzen;
- das Grünland möglichst extensiv zu nutzen.

Der geschützte Landschaftsbestandteil besteht aus dem geschlossenen Obstbaumbestand am Hof sowie der südwestlich davon gelegenen Obstbaumreihe.

Zur Durchführung der Maßnahmen siehe Erläuterungen zu Kapitel 5; vgl. Altholz bzw. Totholz stellen für die Tierwelt, insbesondere für Insekten, Vögel und Fledermäuse, hochgradig wertvolle Biotope dar.

Bei Beweidung des Grünlandes ist ein ausreichender Verbisschutz für die Bäume sicherzustellen. Eine Beweidung mit Pferden ist mit der dauerhaften Erhaltung des Obstbaumbestandes nicht vereinbar.

2.4.77 LB "Gehölzstreifen nordwestlich der Haxter Warte"

Die Gehölzstreifen erstrecken sich nordwestlich der Haxter Warte auf ca. 1,5 km Länge südwestlich des Lichtenturmweges und nordwestlich eines davon abzweigenden Feldweges in der

Gemarkung: Paderborn

Flur: 36, Flurstücke: 164 tlw., 470 tlw.

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 Buchstaben a, b und c LG, insbesondere auch

Textliche Festsetzungen**Erläuterungen**

- zur Sicherstellung der Wirkungen der Gehölzstreifen mit ihren Krautsäumen im Naturhaushalt als Lebensraum für Pflanzen und Tiere in einer landwirtschaftlich intensiv genutzten Umgebung,
- aufgrund seiner besonderen Bedeutung für den Biotopverbund,
- wegen der besonderen Bedeutung für die Naherholung.

2.4.78 LB "Obstbaumbestand am Haxterhof"

(1) Der Obstbaumbestand steht östlich der Bundesstraße 68 im Lichtenfeld unmittelbar östlich des Hofes Warburger Straße Nr. 165 in der

Gemarkung: Paderborn

Flur: 36, Flurstücke: 66 tlw., 361 tlw.

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 Buchstaben a, b und c LG, insbesondere auch zur Sicherstellung der Wirkungen des Obstbaumbestandes im Naturhaushalt als Lebensraum für Tiere in einer landwirtschaftlich intensiv genutzten Umgebung sowie aufgrund seiner Bedeutung als typisches Element der bäuerlichen Kulturlandschaft.

(2) Spezielle Verbote

- keine –

(3) Spezielle Gebote

Es ist insbesondere geboten:

- die Obstbäume durch regelmäßigen, fachgerechten Rückschnitt zu pflegen;
- einzelne absterbende und abgestorbene Bäume zu erhalten;
- bei Bedarf hochstämmige Obstbäume (möglichst lokale Sorten) ergänzend zu pflanzen;
- das Grünland möglichst extensiv zu nutzen.

Zur Durchführung der Maßnahmen siehe Erläuterungen zu Kapitel 5.

Altholz bzw. Totholz stellen für die Tierwelt, insbesondere für Insekten, Vögel und Fledermäuse, hochgradig wertvolle Biotope dar.

Bei Beweidung des Grünlandes ist ein ausreichender Verbisschutz für die Bäume sicherzustellen. Eine Beweidung mit Pferden ist mit der dauerhaften Erhaltung des Obstbaumbestandes nicht vereinbar.

2.4.79 LB "Gehölzstreifen am Hühnerkamp"

Die Gehölzstreifen liegen unmittelbar am östlichen Ortsrand von Dahl ca. 80 m nördlich der Kreisstraße 1 in der

Gemarkung: Dahl

Flur: 2, Flurstücke: 283 tlw., 438 tlw., 447 tlw.

Flur: 6, Flurstück: 973 tlw.

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 Buchstaben a, b und c LG, insbesondere auch zur Sicherstellung der Wir-

Textliche Festsetzungen**Erläuterungen**

kungen der Gehölzstreifen mit ihren Krautsäumen im Naturhaushalt als Lebensraum für Pflanzen und Tiere in Ortsrandlage.

2.4.80 LB "Gehölzstreifen im Hohen Feld"

(1) Der Gehölzstreifen erstreckt sich östlich von Dahl nördlich eines von der Kreisstraße 1 im "Sudahl" nach Osten abzweigenden Feldweges in der Gemarkung: Dahl

Flur: 5, Flurstück: 308 tlw.

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 Buchstaben a, b und c LG, insbesondere auch zur Sicherstellung der Wirkungen des Gehölzstreifens mit seinem Krautsaum im Naturhaushalt als Lebensraum für Pflanzen und Tiere in einer landwirtschaftlich intensiv genutzten Umgebung.

(2) Spezielle Verbote

– keine –

(3) Spezielle Gebote

Es ist insbesondere geboten:

- in der in östlicher Richtung bis zur dortigen Feldscheune bestehenden Lücke standortgerechte, heimische Laubbäume ergänzend zu pflanzen.

Zur Durchführung der Maßnahmen siehe Erläuterungen zu Kapitel 5; vgl. unter Ziffer 5.2.129 Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen.

2.4.81 LB "Eichenallee und Laubwäldchen im Talbruch"

(1) Der geschützte Landschaftsbestandteil liegt zwischen dem Delbrücker Weg und dem Alten Hellweg südlich von Wewer in der

Gemarkung: Wewer

Flur: 5, Flurstücke: 399, 1115 tlw.

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 Buchstaben a, b und c LG, insbesondere auch

- zur Sicherstellung der Wirkungen der Eichenallee mit Unterholz und Krautsaum im Naturhaushalt als Lebensraum für Pflanzen und Tiere in Ortsrandlage,
- wegen ihrer kulturhistorischen Bedeutung,

Der geschützte Landschaftsbestandteil besteht aus der doppelreihigen Eichenallee entlang des gleichnamigen Fußweges sowie dem südlich in einem Bachtal anschließenden Laubmischwäldchen.

Textliche Festsetzungen**Erläuterungen**

- zur Sicherstellung der Wirkungen des Laubwäldchens und des Bachtals als Lebensstätte seltener und gefährdeter sowie landschaftsraumtypischer Tier- und Pflanzenarten in Ortsrandlage,
- aufgrund ihrer besonderen Bedeutung für den Biotopverbund.

(2) Spezielle Verbote

Zusätzlich zu den allgemeinen Verboten ist es insbesondere verboten:

- a) Tiere oder Pflanzen einzubringen; unberührt bleiben:
 - Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung von forstwirtschaftlichen Flächen in bisheriger Art und bisherigem Umfang, soweit dies dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft.

Hierzu zählt auch die Anlage von Wildäsungsflächen.

(3) Spezielle Gebote

Es ist insbesondere geboten:

- Altholz und Totholz (insbesondere Höhlenbäume) zu erhalten;
- den Wald naturnah zu bewirtschaften;
- standortfremde Gehölze (insbesondere Hybrid-Pappeln und Nadelgehölze) nach dem Hieb durch standortgerechte, heimische Laubgehölze zu ersetzen.

Zur Durchführung der Maßnahmen siehe Erläuterungen zu Kapitel 5; vgl. unter Ziffer 4.2.26 Festsetzungen für die forstliche Nutzung.

Textliche Festsetzungen**Erläuterungen**

3. Zweckbestimmungen für Brachflächen

(1) Für die nachfolgend in den Abschnitten 3.1 und 3.2 bezeichneten und in der Festsetzungskarte entsprechend gekennzeichneten Brachflächen sind gemäß § 24 Abs. 1 LG bestimmte Zweckbestimmungen festgesetzt.

Die durch die Festsetzung betroffenen Flurstücke sind wie folgt angegeben:

(Gemarkung; Flur / Flurstück)

(2) Allgemeines Verbot

Gemäß § 34 Abs. 6 LG sind Nutzungen, die den Zweckbestimmungen der in den Abschnitten 3.1 und 3.2 genannten Brachflächen widersprechen, verboten.

(3) Befreiungen

Von diesem Verbot kann die untere Landschaftsbehörde gemäß § 69 LG auf Antrag eine Befreiung erteilen, wenn

- a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

(4) Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Brachfläche in einer Weise nutzt, die den Festsetzungen dieses Landschaftsplanes widerspricht, handelt nach § 70 Abs. 1 Ziffer 3 LG ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 71 Abs. 1 LG mit einer Geldbuße bis zu 100.000 DM geahndet werden.

Als Brachflächen gelten Grundstücke, deren Bewirtschaftung aufgegeben ist oder die länger als 3 Jahre nicht genutzt sind, es sei denn, dass eine Nutzung ins Werk gesetzt ist. Grundstücke, die im Rahmen der EU-Stilllegungsprogramme vorübergehend nicht bewirtschaftet werden, sind hiervon nicht betroffen.

3.1 Der natürlichen Entwicklung zu überlassene Brachflächen

Die nachfolgend unter 3.1.1 bis 3.1.23 bezeichneten und in der Festsetzungskarte mit der entsprechenden Ziffernkombination gekennzeichneten Brachflächen sind der natürlichen Entwicklung zu überlassen.

3.1.1 Brachfläche um den Dedinger-Heide-See II östlich von Bad Lippspringe

(Bad Lippspringe; 9/888-890, 960, 961 tlw., 962 tlw.; 31/805, 806 tlw., 807 tlw., 887 tlw., 1167, 1168, 1169 tlw., 1170 tlw., 1215)

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>3.1.2 Brachfläche im LB "Steinbrüche im Steinbeketal" (Bad Lippspringe; 12/10 tlw., 11 tlw., 82 tlw., 134 tlw., 135 tlw.)</p>	
<p>3.1.3 Brachfläche um die Talleseen in Mastbruch (Schloß Neuhaus; 14/330 tlw., 385 tlw., 386 tlw.)</p>	
<p>3.1.4 entfällt</p>	
<p>3.1.5 Brachfläche südwestlich der Straße "Auf der Mersch" im NSG "Lippeniederung zwischen Bad Lippspringe und Mastbruch" (Bad Lippspringe; 5/103 tlw., 106 tlw., 108 tlw., 217 tlw., 389)</p>	
<p>3.1.6 Brachfläche östlich der Niedermühle im NSG "Lippeniederung zwischen Bad Lippspringe und Mastbruch" (Bad Lippspringe; 5/41, 325)</p>	
<p>3.1.7 Brachfläche mit Feuchtbiotop südlich der Landesstraße 814 (Marienloh; 4/163-165)</p>	
<p>3.1.8 entfällt</p>	
<p>3.1.9 Brachfläche am Dubelohgraben südlich der Kleingartenanlage am Haustenbecker Weg (Paderborn; 76/33 tlw.)</p>	
<p>3.1.10 2 Brachflächen am Rothebach im NSG "Lothewiesen" (Paderborn; 24/83, 564, 565, 589 tlw.)</p>	
<p>3.1.11 Brachfläche westlich der Jothe im NSG "Elser Holz / Rottberg" (Elsen; 15/105 tlw., 110 tlw., 525 tlw.)</p>	<p>vgl. „Konzept zur naturnahen Entwicklung für das Gewässersystem Jothe“, April 1997.</p>
<p>3.1.12 3 Brachflächen südwestlich der Pader zwischen Höpperbrücke und Padersee (Schloß Neuhaus; 1/729 tlw., 784, 791; 2/1477, 1478)</p>	
<p>3.1.13 Brachfläche an Quelle und Quellabfluss im Bereich "Krähenspring" im NSG "Lothewiesen" (Paderborn; 24/330, 331, 341 tlw., 412 tlw., 413 tlw.)</p>	
<p>3.1.14 Brachfläche am Gottebach südlich der Landesstraße 755 (Paderborn; 25/4 tlw., 5 tlw., 417, 418)</p>	
<p>3.1.15 Brachfläche über dem Mittelholze nördlich der Bundesstraße 64 (Neuenbeken; 12/22 tlw., 23 tlw.)</p>	

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>3.1.16 2 Brachflächen südlich der Straße "Deipe Laake" im NSG "Elser Holz / Rottberg" (Elsen; 14/17, 18 tlw.)</p>	
<p>3.1.17 Brachfläche mit Teich südlich des Kleehofes (Elsen; 11/250 tlw.)</p>	
<p>3.1.18 entfällt</p>	
<p>3.1.19 Brachfläche östlich der Alme südöstlich des Al-mehofes (Elsen; 8/190 tlw.)</p>	
<p>3.1.20 2 Brachflächen südöstlich des Pamelschen Grundes im NSG "Krumme Grund / Pamelsche Grund" (Dahl; 1/62 tlw.; 15/89 tlw.)</p>	
<p>3.1.21 3 Brachflächen nördlich und südlich des Roener Weges im NSG „Steinbruch Ilse“ (Wewer; 7/85, 87, 351, 573 tlw., 574 tlw., 575 tlw.)</p>	<p>Es handelt sich hierbei um Kompensationsflächen.</p>
<p>3.1.22 Brachfläche im Talbruch nordwestlich der Kreisstraße 37 (Wewer; 5/379 tlw.)</p>	
<p>3.1.23 2 Brachflächen an der Lohme im NSG "Ziegenberg" (Wewer; 2/733 tlw., 734 tlw., 735 tlw., 741 tlw.)</p>	
<p>3.2. In bestimmter Weise zu nutzende, zu bewirtschaftende oder zu pflegende Brachflächen</p>	
<p>Die nachfolgend unter 3.2.1 bis 3.2.23 bezeichneten und in der Festsetzungskarte mit der entsprechenden Ziffernkombination gekennzeichneten Brachflächen sind in der jeweils festgesetzten Weise zu nutzen, zu bewirtschaften oder zu pflegen.</p>	<p>Bestandteil der 1. Änderung sind die Festsetzungen 3.2.9 und 3.2.20. Bezüglich der Festsetzung 3.2.20 ist eine Änderung der räumlichen Abgrenzung vorgenommen worden.</p>
<p>3.2.1 Brachfläche am Thunebach südöstlich des Dedinger-Heide-Sees II (Bad Lippspringe; 9/ 892, 893, 963)</p>	
<p>Die Fläche ist - mit Ausnahme der Ufergehölze - von aufkommendem Gehölzbewuchs freizustellen. Teilbereiche sind jeweils in einem 1 - 3-jährigem Turnus ab 15. September zu mähen. Das Mähgut ist abzufahren.</p>	
<p>3.2.2 Brachfläche im Liphorn im NSG "Lippeniederung zwischen Bad Lippspringe und Mastbruch" (Marienloh; 1/18)</p>	
<p>Die Fläche ist von aufkommendem Gehölzbewuchs freizustellen und in einem 1 - 3-jährigem Turnus ab</p>	

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
15. September zu mähen. Das Mähgut ist abzufahren.	
<p>3.2.3 Brachfläche im Bereich Holthöfe im NSG "Lippeniederung zwischen Bad Lippspringe und Mastbruch" (Marienloh; 1/40 tlw., 1145 tlw., 1146, 1142, 1958)</p> <p>Die Fläche ist - mit Ausnahme der Ufergehölze - von aufkommendem Gehölzbewuchs freizustellen und in einem 1 - 3-jährigem Turnus ab 15. September zu mähen. Das Mähgut ist abzufahren.</p>	
<p>3.2.4 Brachflächen südöstlich der Kleingartenanlage an der Rosenstraße im NSG "Lippeniederung zwischen Bad Lippspringe und Mastbruch" (Bad Lippspringe; 5/326)</p> <p>Die Flächen sind - mit Ausnahme der Ufergehölze und des Böschungsbewuchses- von neu aufkommendem Gehölzbewuchs freizustellen. Teilflächen sind jeweils in einem 3 - 5-jährigem Turnus ab 15. September zu mähen. Das Mähgut ist abzufahren.</p>	
<p>3.2.5 Brachfläche südwestlich der Niedermühle im NSG "Lippeniederung zwischen Bad Lippspringe und Mastbruch" (Marienloh; 1/982)</p> <p>Die Fläche ist - mit Ausnahme der Ufergehölze - von neu aufkommendem Gehölzbewuchs freizustellen und in einem 1 - 3-jährigem Turnus ab 15. September zu mähen. Das Mähgut ist abzufahren.</p>	
<p>3.2.6 Brachflächen im Kruggelfeld nordwestlich von Schloß Neuhaus (Schloß Neuhaus; 12/422, 456, 457, 458, 460, 461, 462, 468-473, 476, 522, 538, 539, 540 tlw., 541, 559, 650)</p> <p>Die Flächen sind - mit Ausnahme der Ufergehölze - von neu aufkommendem Gehölzbewuchs freizustellen. Teilflächen sind als Dauerbrachen in 5 - 7-jährigem Turnus ab 15. September zu mähen, andere Teilflächen sind jeweils zweimal pro Jahr ab 15. Juni und 15. September zu mähen. Die Säume um die Gehölzgruppen sowie die Uferrandstreifen sind dabei naturnah zu entwickeln und zu pflegen, d.h. nur alle 3 Jahre ab 15. September zu mähen. Das Mähgut ist abzufahren.</p>	<p>Die Flächen liegen im ehemaligen Landesgartenschau-Gelände; vgl. „Pflege- und Entwicklungsplan der Pader-, Alme- und Lippeaue im Bereich der Landesgartenschau 1994 in Schloß Neuhaus, April 1994“.</p>

Textlichen Festsetzungen

Erläuterungen

3.2.7 Brachflächen südwestlich von Lippe und Alme westlich von Schloß Neuhaus

(Schloß Neuhaus; 2/1 tlw., 2 tlw., 3 tlw., 389 tlw., 738-741 alle tlw., 779 tlw., 903-905, 1253 tlw., 1362, 1363, 1591, 1592, 1593 tlw., 1739 tlw.)

Die Flächen sind - mit Ausnahme der Ufergehölze - von neu aufkommendem Gehölzbewuchs freizustellen. Teilflächen sind jeweils zweimal pro Jahr ab 15. Juni und 15. September zu mähen. Die Säume um die Gehölzgruppen sowie die Uferstreifen sind dabei naturnah zu entwickeln und zu pflegen, d.h. nur alle 3 Jahre ab 15. September zu mähen. Das Mähgut ist abzufahren.

Die Flächen liegen im ehemaligen Landesgartenschau-Gelände; vgl. „Pflege- und Entwicklungsplan der Pader-, Alme- und Lippeaue im Bereich der Landesgartenschau 1994 in Schloß Neuhaus, April 1994“.

3.2.8 Brachflächen südwestlich der Pader südlich von Schloß Neuhaus

(Schloß Neuhaus; 2/219, 220, 230, 232, 233, 829, 1467-1471, 1472 tlw., 1473-1475)

Die Flächen sind - mit Ausnahme der Ufergehölze - von neu aufkommendem Gehölzbewuchs freizustellen. Teilflächen sind jeweils zweimal pro Jahr ab 15. Juni und 15. September zu mähen. Die Säume um die Gehölzgruppen sowie die Uferstreifen sind dabei naturnah zu entwickeln und zu pflegen, d.h. nur alle 3 Jahre ab 15. September zu mähen. Das Mähgut ist abzufahren.

Die Flächen liegen im ehemaligen Landesgartenschau-Gelände; vgl. „Pflege- und Entwicklungsplan der Pader-, Alme- und Lippeaue im Bereich der Landesgartenschau 1994 in Schloß Neuhaus, April 1994“.

Die Kopfweidenbestände sind durch regelmäßiges, fachgerechtes Schneiteln etwa alle 7 Jahre zu pflegen.

3.2.9 Brachfläche in den Tallewiesen südwestlich des Diebesweges im NSG "Lippeniederung zwischen Bad Lippspringe und Mastbruch"

(Paderborn; 79/287 tlw.)

Die Fläche ist - mit Ausnahme der Ufergehölze - von neu aufkommendem Gehölzbewuchs freizustellen.

Es handelt sich hierbei um eine Kompensationsfläche.

3.2.10 Brachfläche am Dubelohgraben östlich des Reit- sportzentrums Füllers Heide

(Marienloh; 2/1097 tlw.)

Die Fläche ist - mit Ausnahme der Ufergehölze - von aufkommendem Gehölzbewuchs freizustellen. Teilbereiche sind jeweils in einem 1 - 3-jährigem Turnus ab 15. September zu mähen. Das Mähgut ist abzufahren.

3.2.11 entfällt

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>3.2.12 2 Brachflächen südlich der Bahnlinie Paderborn-Altenbeken nordöstlich des Dunetales (Neuenbeken; 9/86 tlw.)</p> <p>Die Gehölze sind in den schon stärker verbuschten Bereichen zwischen Oktober und März zurückzudrängen. Die Freiflächen sind von neu aufkommendem Gehölzbewuchs, insbesondere auch Fichtenverjüngung, freizustellen und in einem 3 - 5-jährigen Turnus ab 15. September zu mähen. Das Mähgut ist abzufahren.</p>	<p>Es handelt sich bei diesen Flächen um verbuschte, teilweise halbtrockenrasen-ähnliche Brachestadien.</p>
<p>3.2.13 3 Brachflächen am Hoppenhof südwestlich der Landesstraße 813 (Schloß Neuhaus; 1/340, 341 tlw., 481, 482, 491-494, 790)</p> <p>Die Flächen sind in einem 3 - 5-jährigem Turnus ab 15. September zu mähen. Das Mähgut ist abzufahren. Auf der südlichen Teilfläche sind stellenweise Gehölzgruppen zur Strukturanreicherung zu pflanzen.</p>	<p>Bei den beiden südlichen Teilflächen handelt es sich um Kompensationsflächen.</p>
<p>3.2.14 Großer Brachflächen-Komplex der ehemaligen Pader-Flößwiesen in der Heinz-Nixdorf-Aue zwischen Padersee und Fürstenweg (Paderborn; 67/33-35, 37, 38, 309, 319; 68/17, 18, 594 tlw., 612 tlw., 640 tlw.; Schloß Neuhaus; 1/25, 26, 28, 169 tlw., 306, 414, 418-422, 728 tlw., 729 tlw.)</p> <p>Die Flächen sind so zu entwickeln und zu pflegen, dass ein vielfältiges Mosaik aus Erlenbeständen, Weidengebüsch, Schilfröhrichten, Hochstaudenfluren und Seggenrieden erhalten bleibt. Die Gehölze sind in den noch weitgehend offenen Teilbereichen zwischen Oktober und März zurückzudrängen. Die Freiflächen sind von neu aufkommendem Gehölzbewuchs freizustellen und in einem 1 - 3-jährigem Turnus ab 15. September zu mähen. Das Mähgut ist abzufahren.</p>	<p>Vgl. „Ökologisches Gutachten zur Padersee-Aue, August 1989“ der Naturschutzverbände in Paderborn. Die Konkretisierung der Maßnahmen in einem Pflege- und Entwicklungskonzept ist anzustreben.</p>
<p>3.2.15 Brachfläche südlich des Therese Pöhler-Weges im NSG "Lothewiesen" (Paderborn; 19/6, 12)</p> <p>Die Fläche ist bis auf die randlichen Gebüsche von aufkommendem Gehölzbewuchs freizustellen und in einem 1 - 3-jährigem Turnus ab 15. September zu mähen. Das Mähgut ist abzufahren.</p>	

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>3.2.16 Brachfläche mit zwei Teichen nördlich der Scharmeder Straße im NSG "Elser Holz / Rottberg" (Elsen; 14/555 tlw.)</p> <p>Die Fläche um die Teiche sind in einem 3 - 5-jährigen Turnus ab 15. September zu mähen. Das Mähgut ist abzufahren. Die Gewässer sind abschnittsweise zu entschlammen.</p>	
<p>3.2.17 2 Brachflächen östlich der Alme südlich der Bundesstraße 1 (Wewer; 7/92 tlw., 306, 307 tlw., 312 tlw., 517 tlw.)</p> <p>Auf der nördlichen Teilfläche sind der Unrat aus dem Tümpel zu entfernen, die Bodenmieten abzufahren sowie die Wildäcker durch Einebnen und anschließende Heublumensaat zu beseitigen. Die Flächen sind danach - mit Ausnahme der Ufergehölze und der randlichen Gebüsche - von neu aufkommendem Gehölzbewuchs freizustellen. Teilbereiche sind jeweils in einem 1 - 3-jährigem Turnus ab 15. September zu mähen. Das Mähgut ist nur einmalig zur Heublumensaat auf den vegetationsarmen Teilflächen zu verwenden und ansonsten abzufahren.</p>	<p>Es handelt sich hierbei um Kompensationsflächen.</p>
<p>3.2.17a Brachfläche zwischen der Alme und der Bundesautobahn 33 (Wewer; 1/1002, 1003 tlw.)</p> <p>Die Magerbiotopie auf Kies und die gehölzfrei zu haltenden Brachflächen sind alle 3 - 5 Jahre in Teilbereichen zu mähen. Gehölzaufwuchs ist zu entfernen. Das Gewässer ist bei Bedarf zu entkräutern, zu entschlammen und/oder zu mähen; dabei sind ggf. die Beseitigung von Anlandungen und die Aufrechterhaltung der Erosion im Bereich der Steilwände zu berücksichtigen. Die Laubholzpflanzung ist nach der Entwicklungspflege der Sukzession zu überlassen.</p>	<p>Es handelt sich hierbei um eine Kompensationsfläche.</p>
<p>3.2.18 Brachfläche im Bereich des Rückhaltebeckens „Krummer Grund“ nördlich der Bahnlinie Paderborn-Altenbeken (Paderborn; 32/818 tlw.)</p> <p>Die Gehölze sind in den noch offenen Bereichen zwischen Oktober und März zurückzudrängen. Die Freiflächen sind von neu aufkommendem Gehölzbewuchs freizustellen und in einem 1 - 3-jährigen Turnus ab 15. September zu mähen. Das Mähgut ist abzufahren. Alternativ sind sie extensiv mit Schafen in Hütetaltung und ohne Nachtpferch zu beweiden.</p>	<p>Es handelt sich bei dieser Fläche um verbuschte, teilweise halbtrockenrasen-ähnliche Brachestadien.</p>

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>3.2.19 Brachfläche im Ziegengrund nördlich von Dahl (Dahl; 15/89 tlw.)</p> <p>Die Fläche ist bis auf die vorhandenen Gehölze von neu aufkommendem Gehölzbewuchs freizustellen und in einem 1 - 3-jährigem Turnus ab 15. September zu mähen. Das Mähgut ist abzufahren. Alternativ ist sie extensiv mit Schafen in Hüttehaltung und ohne Nachtpferch zu beweiden.</p>	
<p>3.2.20 Großer Brachflächen-Komplex ehemaliger Triftweiden im NSG "Ziegenberg" (Wewer; 2/644 tlw., 645 tlw.)</p> <p>Auf den Flächen sind sämtliche nicht heimischen Gehölze - insbesondere die Blasenspiere (Physocarpus opulifolius) - zu entfernen. Die Wildäcker sind durch Einebnen und anschließende Heublumensaat zu beseitigen. Die Flächen sind danach - mit Ausnahme der randlichen Gebüsche und einzelner standortgerechter, heimischer Sträucher - von neu aufkommendem Gehölzbewuchs freizustellen. Teilflächen sind jeweils in einem 1 - 3-jährigen Turnus ab 15. September zu mähen. Das Mähgut ist nur einmalig zur Heublumensaat auf den vegetationsarmen Teilflächen zu verwenden und ansonsten abzufahren.</p>	<p>Es handelt sich bei diesen Flächen um verbuschte, teilweise halbtrockenrasen-ähnliche Brachestadien.</p>
<p>3.2.21 Brachfläche im NSG "Steinbruch Ilse" (Wewer; 7/519 tlw.)</p> <p>Die Freiflächen sind von aufkommendem Gehölzbewuchs freizustellen und in einem 3 - 5-jährigen Turnus ab 15. September zu mähen. Das Mähgut ist abzufahren.</p>	<p>Es handelt sich bei dieser Fläche um ein verbuschtes, teilweise halbtrockenrasenähnliches Brachestadium.</p>
<p>3.2.22 Großer Brachflächen-Komplex ehemaliger Triftweiden im Bereich Mönkeloh (Paderborn; 48/10, 12, 23 tlw., 95, 96 tlw., 101 tlw., 102 tlw., 119 tlw., 120, 121 tlw., 122 tlw., 124, 125 tlw., 128 tlw., 132 tlw.)</p> <p>Die Flächen sind - mit Ausnahme der randlichen Gebüsche und einzelner standortgerechter, heimischer Sträucher - von neu aufkommendem Gehölzbewuchs freizustellen. Teilflächen sind jeweils in einem 1 - 3-jährigen Turnus ab 15. September zu mähen. Alternativ sind sie extensiv mit Schafen in Hüttehaltung und ohne Nachtpferch zu beweiden.</p>	<p>Es handelt sich bei diesen Flächen um verbuschte, teilweise halbtrockenrasen-ähnliche Brachestadien.</p>

Textliche Festsetzungen**Erläuterungen**

3.2.23 Brachfläche am Steilhang des Schloßberges westlich des Ellerbaches
(Paderborn; 46/162 tlw.)

Auf der Fläche sind die Fichten und Eschen mit Ausnahme der Randbereiche zu entfernen.
Die Freiflächen sind von aufkommendem Gehölzbewuchs freizustellen und in einem 1 - 3-jährigen Turnus ab 15. September zu mähen.
Alternativ sind sie extensiv mit Schafen in Hütelage und ohne Nachpferch zu beweiden.

Es handelt sich bei dieser Fläche um ein verbuschtes, teilweise halbtrockenrasenähnliches Brachestadium.

Textliche Festsetzungen**Erläuterungen**

4. Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung

(1) Für die nachfolgend in den Abschnitten 4.1 und 4.2 bezeichneten und in der Festsetzungskarte entsprechend gekennzeichneten Flächen ist gemäß § 25 LG die Verwendung bestimmter Baumarten für Erst- und Wiederaufforstungen bzw. eine bestimmte Form der Endnutzung festgesetzt.

Die durch die Festsetzung betroffenen Flurstücke sind wie folgt angegeben:

(Gemarkung; Flur / Flurstück).

(2) Gemäß § 35 Abs. 1 LG sind diese besonderen Festsetzungen für die forstliche Nutzung bei der forstlichen Bewirtschaftung zu beachten. Soweit nach Betriebsplänen oder Betriebsgutachten gewirtschaftet wird, sind sie in diese aufzunehmen.

(3) Zuständigkeit und Befreiungen

Gemäß § 35 Abs. 2 LG überwacht die untere Forstbehörde die Einhaltung der Gebote und Verbote der besonderen Festsetzungen für die forstliche Nutzung. Sie kann im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde die notwendigen Anordnungen treffen.

Von den Geboten und Verboten der besonderen Festsetzungen für die forstliche Nutzung kann die untere Forstbehörde in einvernehmlicher Entscheidung mit der unteren Landschaftsbehörde auf Antrag eine Befreiung erteilen, wenn

- a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

(4) Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig die besonderen Festsetzungen des Landschaftsplanes für die forstliche Bewirtschaftung nicht beachtet, handelt nach § 70 Abs. 1 Ziffer 5 LG ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 71 Abs. 1 LG mit einer Geldbuße bis zu 100.000 DM geahndet werden.

Die besonderen Festsetzungen für die forstliche Nutzung erfolgen in Naturschutzgebieten und geschützten Landschaftsbestandteilen im Einvernehmen mit der unteren Forstbehörde.

Siehe auch unter den speziellen Verboten und Geboten in den einzelnen besonders geschützten Teilen von Natur und Landschaft.

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
4.1 Vorschrift oder Ausschluss bestimmter Baumarten für Erstaufforstungen	
	Auf den nachfolgend unter 4.1.1 bis 4.1.7 bezeichneten und in der Festsetzungskarte mit der entsprechenden Ziffernkombination gekennzeichneten Flächen sind bestimmte Baumarten für Erstaufforstungen vorgeschrieben bzw. ausgeschlossen.
4.1.1 Flächen nördlich der Lippe im NSG „Lippeniederung zwischen Bad Lippspringe und Mastbruch“ (Marienloh; 1/21, 32 tlw., 33, 1008, 1009 tlw.)	
	Die Aufforstung muss mit standortgerechten, heimischen Laubbaumarten, die der potentiellen natürlichen Vegetation entsprechen, vorgenommen werden.
4.1.2 Flächen nordöstlich von „Hänschäns Berg“ im NSG "Elser Holz / Rottberg" (Elsen; 15/127 tlw., 128 tlw., 140, 231, 265)	
	Die Aufforstung muss mit standortgerechten, heimischen Laubbaumarten, die der potentiellen natürlichen Vegetation entsprechen, vorgenommen werden.
4.1.3 Flächen am Rottberg im NSG "Elser Holz / Rottberg" (Elsen; 15/262)	
	Die Aufforstung muss mit standortgerechten, heimischen Laubbaumarten, die der potentiellen natürlichen Vegetation entsprechen, vorgenommen werden.
4.1.4 Flächen nördlich und südlich der Bahnlinie Paderborn-Salzkotten im NSG "Elser Holz / Rottberg" (Elsen; 14/5-7; 15/194, 195, 199)	
	Die Aufforstung muss mit standortgerechten, heimischen Laubbaumarten, die der potentiellen natürlichen Vegetation entsprechen, vorgenommen werden.
4.1.5 Flächen südlich "Rehhagen" im NSG "Elser Holz / Rottberg" (Elsen; 14/548)	
	Die Aufforstung muss mit standortgerechten, heimischen Laubbaumarten, die der potentiellen natürlichen Vegetation entsprechen, vorgenommen werden.

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>4.1.6 Flächen westlich der Alme im NSG "Ziegenberg" (Wewer; 2/340 tlw., 742 tlw.)</p> <p>Die Aufforstung muss mit standortgerechten, heimischen Laubbaumarten, die der potentiellen natürlichen Vegetation entsprechen, vorgenommen werden.</p>	
<p>4.1.7 Flächen westlich der Lohme im NSG "Ziegenberg" (Wewer; 2/741 tlw.)</p> <p>Die Aufforstung muss mit standortgerechten, heimischen Laubbaumarten, die der potentiellen natürlichen Vegetation entsprechen, vorgenommen werden.</p>	
<p>4.2 Vorschrift oder Ausschluss bestimmter Baumarten für Wiederaufforstungen und / oder Untersagung einer bestimmten Form der Endnutzung</p> <p>Auf den nachfolgend unter 4.2.1 bis 4.2.28 bezeichneten und in der Festsetzungskarte mit der entsprechenden Ziffernkombination gekennzeichneten Flächen sind bestimmte Baumarten für Wiederaufforstungen vorgeschrieben bzw. ausgeschlossen und / oder eine bestimmte Form der Endnutzung untersagt.</p>	<p>Bestandteil der 1. Änderung ist die Festsetzung 4.2.28.</p>
<p>4.2.1 Waldflächen nördlich der Lippe im NSG "Lippenederung zwischen Bad Lippspringe und Mastbruch" (Marienloh; 1/13, 16, 17, 20, 24, 32 tlw.)</p> <p>Die Wiederaufforstung muss mit standortgerechten, heimischen Laubbaumarten vorgenommen werden. Es ist verboten, Kahlhiebe oder diesen in der Wirkung gleichkommende Lichthauungen vorzunehmen; unberührt bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Saum- und Femelhiebe sowie Hiebe bis zu 0,3 ha. 	
<p>4.2.2 Laubwald westlich der Lippe im NSG "Lippenederung zwischen Bad Lippspringe und Mastbruch" (Marienloh; 1/1876, 1877; 2/973-975, 977-980, 982, 993)</p> <p>Die Wiederaufforstung muss mit standortgerechten, heimischen Laubbaumarten vorgenommen werden. Es ist verboten, Kahlhiebe oder diesen in der Wirkung gleichkommende Lichthauungen vorzunehmen; unberührt bleiben:</p> <p>Saum- und Femelhiebe sowie Hiebe bis zu 0,3 ha.</p>	

Textliche Festsetzungen**Erläuterungen**

4.2.3 LB "Wäldchen am Neuhäuser Weg"

(Bad Lippspringe; 3/102 tlw.)

Die Wiederaufforstung muss mit standortgerechten, heimischen Laubbaumarten vorgenommen werden.

Es ist verboten, Kahlhiebe oder diesen in der Wirkung gleichkommende Lichthauungen vorzunehmen;

unberührt bleiben:

- Saum- und Femelhiebe sowie Hiebe bis zu 0,3 ha.

4.2.4 LB "Laubwäldchen im Schloßpark von Schloß Neuhaus"

(Schloß Neuhaus; 7/50 tlw., 51 tlw., 69 tlw.)

Die Wiederaufforstung muss mit standortgerechten, heimischen Laubbaumarten vorgenommen werden.

Es ist verboten, Kahlhiebe oder diesen in der Wirkung gleichkommende Lichthauungen vorzunehmen;

unberührt bleiben:

- Saum- und Femelhiebe sowie Hiebe bis zu 0,3 ha.

4.2.5 LB "Wäldchen im Nesthauser Bruch"

(Elsen; 1/239-241)

Die Wiederaufforstung muss mit standortgerechten, heimischen Laubbaumarten vorgenommen werden.

Es ist verboten, Kahlhiebe oder diesen in der Wirkung gleichkommende Lichthauungen vorzunehmen;

unberührt bleiben:

- Saum- und Femelhiebe sowie Hiebe bis zu 0,3 ha.

4.2.6 LB "Laubwäldchen am Glockenbusch"

(Elsen; 2/430 tlw.)

Die Wiederaufforstung muss mit standortgerechten, heimischen Laubbaumarten vorgenommen werden.

4.2.7 Dörnerholz im LB "Quellarme des Rothebaches mit Dörnerholz"

(Benhausen; 10/203 tlw.; Paderborn; 23/93, 94 tlw.)

Die Wiederaufforstung muss mit standortgerechten, heimischen Laubbaumarten vorgenommen werden.

Es ist verboten, Kahlhiebe oder diesen in der Wirkung gleichkommende Lichthauungen vorzunehmen;

unberührt bleiben:

- Saum- und Femelhiebe sowie Hiebe bis zu 0,3 ha.

Textliche Festsetzungen**Erläuterungen**

4.2.8 Waldfläche im LB "Laubwäldchen und Gehölzbestände am Redinger Hof"

(Bad Lippspringe; 14/44 tlw.)

Die Wiederaufforstung muss mit standortgerechten, heimischen Laubbaumarten vorgenommen werden. Es ist verboten, Kahlhiebe oder diesen in der Wirkung gleichkommende Lichthauungen vorzunehmen; unberührt bleiben:

- Saum- und Femelhiebe sowie Hiebe bis zu 0,3 ha.

4.2.9 Mischwäldchen am Rottberg im NSG "Elser Holz / Rottberg"

(Elsen; 15/163 tlw., 165)

Die Wiederaufforstung muss mit standortgerechten, heimischen Laubbaumarten vorgenommen werden. Es ist verboten, Kahlhiebe oder diesen in der Wirkung gleichkommende Lichthauungen vorzunehmen; unberührt bleiben:

- Saum- und Femelhiebe sowie Hiebe bis zu 0,3 ha.

4.2.10 Mischwäldchen in der Mießeheide im NSG "Elser Holz / Rottberg"

(Elsen; 15/470 tlw., 471 tlw.)

Die Wiederaufforstung muss mit standortgerechten, heimischen Laubbaumarten vorgenommen werden. Es ist verboten, Kahlhiebe oder diesen in der Wirkung gleichkommende Lichthauungen vorzunehmen; unberührt bleiben:

- Saum- und Femelhiebe sowie Hiebe bis zu 0,3 ha.

4.2.11 LB "Laubwäldchen am Schlengerbusch"

(Elsen; 3/735 tlw.)

Die Wiederaufforstung muss mit standortgerechten, heimischen Laubbaumarten vorgenommen werden. Es ist verboten, Kahlhiebe oder diesen in der Wirkung gleichkommende Lichthauungen vorzunehmen; unberührt bleiben:

- Saum- und Femelhiebe sowie Hiebe bis zu 0,3 ha.

4.2.12 LB "Wäldchen im Piepenfeld"

(Paderborn; 25/112, 114)

Die Wiederaufforstung muss mit standortgerechten,

Textliche Festsetzungen**Erläuterungen**

heimischen Laubbaumarten vorgenommen werden.
Es ist verboten, Kahlhiebe oder diesen in der Wirkung gleichkommende Lichthauungen vorzunehmen;
unberührt bleiben:

- Saum- und Femelhiebe sowie Hiebe bis zu 0,3 ha.

4.2.13 Waldflächen im NSG "Gottegrund"

(Neuenbeken; 15/49, 81, 83 tlw., 142, 265 tlw.)

Die Wiederaufforstung muss mit standortgerechten, heimischen Laubbaumarten vorgenommen werden.
Es ist verboten, Kahlhiebe oder diesen in der Wirkung gleichkommende Lichthauungen vorzunehmen;
unberührt bleiben:

- Saum- und Femelhiebe sowie Hiebe bis zu 0,3 ha.

4.2.14 LB "Laubwaldbestände am Helmsberg"

(Neuenbeken; 13/128 tlw.)

Die Wiederaufforstung muss mit standortgerechten, heimischen Laubbaumarten vorgenommen werden.
Es ist verboten, Kahlhiebe oder diesen in der Wirkung gleichkommende Lichthauungen vorzunehmen;
unberührt bleiben:

- Saum- und Femelhiebe, Hiebe bis zu 0,3 ha sowie die Fichtenbestände.

4.2.15 Laubwäldchen südlich der Straße "Deipe Lake" im NSG "Elser Holz / Rottberg"

(Elsen; 14/18 tlw.)

Die Wiederaufforstung muss mit standortgerechten, heimischen Laubbaumarten vorgenommen werden.
Es ist verboten, Kahlhiebe oder diesen in der Wirkung gleichkommende Lichthauungen vorzunehmen;

unberührt bleiben:

- Saum- und Femelhiebe sowie Hiebe bis zu 0,3 ha.

4.2.16 2 Laubwäldchen westlich der Kreisstraße 28 im NSG "Elser Holz / Rottberg"

(Elsen; 14/418 tlw., 422 tlw.)

Die Wiederaufforstung muss mit standortgerechten, heimischen Laubbaumarten vorgenommen werden.

4.2.17 Elser Holz im NSG "Elser Holz / Rottberg"

(Elsen; 14/120 tlw., 213 tlw., 253, 254 tlw., 255 tlw., 259, 555 tlw.)

Textliche Festsetzungen**Erläuterungen**

Die Wiederaufforstung muss mit standortgerechten, heimischen Laubbaumarten vorgenommen werden. Es ist verboten, Kahlhiebe oder diesen in der Wirkung gleichkommende Lichthauungen vorzunehmen; unberührt bleiben:

- Saum- und Femelhiebe sowie Hiebe bis zu 0,3 ha.

4.2.18 Lösekenholz im NSG "Elser Holz / Rottberg"
(Elsen; 14/425, 426 tlw.)

Die Wiederaufforstung muss mit standortgerechten, heimischen Laubbaumarten vorgenommen werden. Es ist verboten, Kahlhiebe oder diesen in der Wirkung gleichkommende Lichthauungen vorzunehmen; unberührt bleiben:

- Saum- und Femelhiebe sowie Hiebe bis zu 0,3 ha.

4.2.19 Mischwald "Rehhagen" im NSG "Elser Holz / Rottberg"
(Elsen; 14/549 tlw.)

Die Wiederaufforstung muss mit standortgerechten, heimischen Laubbaumarten vorgenommen werden. Es ist verboten, Kahlhiebe oder diesen in der Wirkung gleichkommende Lichthauungen vorzunehmen; unberührt bleiben:

- Saum- und Femelhiebe sowie Hiebe bis zu 0,3 ha.

4.2.20 Laub- und Mischwald im NSG "Krumme Grund / Pamelsche Grund"
(Dahl; 1/62 tlw.; Paderborn; 34/86 tlw.; 35/143 tlw., 174 tlw., 370 tlw., 499 tlw.)

Die Wiederaufforstung muss mit standortgerechten, heimischen Laubbaumarten vorgenommen werden. Es ist verboten, Kahlhiebe oder diesen in der Wirkung gleichkommende Lichthauungen vorzunehmen; unberührt bleiben:

Saum- und Femelhiebe sowie Hiebe bis zu 0,3 ha.

4.2.21 Nadelwaldbestände im NSG "Krumme Grund / Pamelsche Grund"
(Dahl; 1/62 tlw.; 14/97; 15/89 tlw.; Paderborn; 34/25 tlw., 35 tlw.; 35/93 tlw., 40, 41, 499 tlw., 500 tlw.)

Die Wiederaufforstung muss mit standortgerechten, heimischen Laubbaumarten vorgenommen werden.

Textliche Festsetzungen**Erläuterungen**

4.2.22 LB "Feldgehölz zwischen Querweg und Husener Straße"

(Paderborn; 47/56 tlw., 67)

Die Wiederaufforstung muss mit standortgerechten, heimischen Laubbaumarten vorgenommen werden.

Es ist verboten, Kahlhiebe oder diesen in der Wirkung gleichkommende Lichthauungen vorzunehmen;

unberührt bleiben:

- Saum- und Femelhiebe sowie Hiebe bis zu 0,3 ha.

4.2.23 Laubwald südöstlich der Haxter Warte im NSG "Ellerbachtal"

(Paderborn; 36/43 tlw., 113 tlw.)

Die Wiederaufforstung muss mit standortgerechten, heimischen Laubbaumarten vorgenommen werden.

Es ist verboten, Kahlhiebe oder diesen in der Wirkung gleichkommende Lichthauungen vorzunehmen;

unberührt bleiben:

- Saum- und Femelhiebe sowie Hiebe bis zu 0,3 ha.

4.2.24 Nadelwald am Eschenberg im NSG "Ellerbachtal"

(Dahl; 14/79 tlw., 80 tlw., 104 tlw.)

Die Wiederaufforstung muss mit standortgerechten, heimischen Laubbaumarten vorgenommen werden.

4.2.25 Laubwald am Dickenbusch im NSG "Ellerbachtal"

(Dahl; 12/342 tlw., 468 tlw.)

Die Wiederaufforstung muss mit standortgerechten, heimischen Laubbaumarten vorgenommen werden.

Es ist verboten, Kahlhiebe oder diesen in der Wirkung gleichkommende Lichthauungen vorzunehmen;

unberührt bleiben:

- Saum- und Femelhiebe sowie Hiebe bis zu 0,3 ha.

4.2.26 Laubwäldchen im LB "Eichenallee und Laubwäldchen im Talbruch"

(Wewer; 5/399, 1115 tlw.)

Die Wiederaufforstung muss mit standortgerechten, heimischen Laubbaumarten vorgenommen werden.

Es ist verboten, Kahlhiebe oder diesen in der Wirkung gleichkommende Lichthauungen vorzunehmen;

unberührt bleiben:

Saum- und Femelhiebe sowie Hiebe bis zu 0,3 ha.

Textliche Festsetzungen**Erläuterungen**

4.2.27 -entfällt-

4.2.28 Waldflächen im NSG „Ziegenberg“

(Gemarkung: Wewer

Flur: 2, Flurstücke: 641 tlw., 642 tlw., 644 tlw., 645 tlw.,
733 tlw., 735 tlw., 737)

Die Wiederaufforstung muss mit standortgerechten,
heimischen Laubbäumen sowie mit Pflanzmaterial aus
geeigneten Herkunftsgebieten vorgenommen werden.

Es handelt sich um Lebensraumtypen
von gemeinschaftlichen Interesse ge-
mäß Anhang I der FFH- Richtlinie:

Erlen-Eschen- und Weichholz-
Auenwälder (Natura 2000- Code 91E0
Prioritärer Lebensraum)

Waldmeister-Buchenwald (Natura
2000- Code 9130)

Orchideen-Kalk-Buchenwald (Natura
2000- Code 9150)

Textliche Festsetzungen

5. Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen

Die Durchführung der in diesem Landschaftsplan innerhalb und außerhalb von Schutzgebieten festgesetzten Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen obliegt gemäß § 36 LG im Regelfall dem Kreis Paderborn. Sind Gemeinden, Gemeindeverbände oder andere Gebietskörperschaften des öffentlichen Rechts Eigentümer oder Besitzer von Flächen innerhalb des Plangebietes, so sind sie gemäß § 37 LG zur Durchführung der im Landschaftsplan hierfür festgesetzten Maßnahmen verpflichtet.

Die weiteren Modalitäten zur Durchführung der im Landschaftsplan auf privateigenen Flächen festgesetzten Maßnahmen sind in den §§ 38 - 42 LG geregelt. Der Kreis Paderborn strebt dabei in allen Fällen vertragliche Vereinbarungen (gegebenenfalls auch im Rahmen von staatlichen Naturschutzprogrammen), in denen auch ein Interessenausgleich geregelt wird, mit den Grundstückseigentümern an. Eine Anwendung der im § 42 LG aufgezeigten Möglichkeit der förmlichen Enteignung sollte vermieden werden.

Den größten Teil der geplanten Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen nehmen Anpflanzungen in der Landschaft ein (siehe unter Ziffer 5.2). Dabei wurde besonders darauf geachtet, bevorzugt auf Flächen in öffentlichem Eigentum zurückzugreifen. An Wirtschaftswegen soll vorzugsweise in Nord-Süd-Richtung und einseitig - nach Möglichkeit an der Westseite der Wege - gepflanzt werden (geringerer Schattenwurf; Windschutz). Bei Ost-West-Verlauf der Wege sind die Pflanzungen vorzugsweise auf der Südseite vorgesehen. Auch an Fließgewässern und Gräben ist nach Möglichkeit o.g. Maßgabe zugrunde gelegt worden.

Es ist die Verwendung von Bäumen und Sträuchern, die der potentiellen natürlichen Vegetation entsprechen, vorgeschrieben. Dies sind Arten, die für den jeweiligen Standort (= Gesamtheit der natürlichen Umweltfaktoren) nicht nur tauglich sind, sondern diesem in optimaler Weise entsprechen und die zudem im Planungsraum als heimisch gelten. Diese Arten sind identisch mit den Arten, die innerhalb der Pflanzengesellschaften wachsen, die sich auch heute von Natur aus auf den jeweiligen natürlichen Standorten einstellen würden (= heutige potentielle natürliche Vegetation).

Für die Anpflanzungen sollen in der Regel Sträucher (im Mittel 3 - 5-triebig, 100 - 150 cm) verwendet werden. Für die Anpflanzung von Kopfbäumen ist die Verwendung von Setzstangen vorgesehen, die bei entsprechenden Pflegemaßnahmen im Plangebiet durch fachgerechte Aufbereitung gewonnen werden. Der Pflanz- und Reihenabstand beträgt in der Regel 150 cm; bei Baumreihen soll in der Regel ein Pflanzabstand von 10 - 15 m eingehalten werden.

Hinweis:

Alle nach Maßgabe dieses Landschaftsplanes in Zukunft durchzuführenden Anpflanzungen außerhalb des Waldes, die mit öffentlichen Mitteln gefördert werden, sind gemäß § 47 LG gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile. Sie dürfen nicht beschädigt oder beseitigt werden. Insbesondere ist es verboten, sie zu roden, abzubrennen oder mit chemischen Mitteln zu zerstören. Pflegemaßnahmen und die bestimmungsgemäße Nutzung der Anpflanzungen werden hierdurch nicht berührt.

Zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege und der speziell in diesem Landschaftsplan unter Ziffer 1 dargestellten Entwicklungsziele werden gemäß § 26 LG die folgenden in den Abschnitten 5.1 und 5.2 genannten und in der Festsetzungskarte entsprechend gekennzeichneten Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen festgesetzt.

Es ist nicht ausgeschlossen, dass ggf. weitere in diesem Landschaftsplan nicht festgesetzte Maßnahmen ebenfalls der Verwirklichung der Entwicklungsziele dienen.

Weitere Maßnahmen sind insofern möglich, wünschenswert oder auch notwendig.

Textliche Festsetzungen

Die durch die Festsetzungen betroffenen Flurstücke sind jeweils wie folgt angegeben:
(Gemarkung; Flur / Flurstücke)

Wird die Verwendung von Baum- und Straucharten bestimmter Pflanzenlisten festgesetzt, so bedeutet:

Pflanzenliste I

Traubenkirschen-Erlen-Eschenwald

- **Hauptbaumarten:** Schwarzerle (*Alnus glutinosa*), Traubenkirsche (*Prunus padus*), Esche (*Fraxinus excelsior*), stellenweise Stieleiche (*Quercus robur*), stellenweise Hainbuche (*Carpinus betulus*)
- **Straucharten:** Ein- u. Zweigriffliger Weißdorn (*Crataegus monogyna* u. *laevigata*), Roter Hartriegel (*Cornus sanguinea*), Hasel (*Corylus avellana*), Pfaffenhütchen (*Euonymus europaeus*), Gewöhnlicher Schneeball (*Viburnum opulus*), Rote Johannisbeere (*Ribes rubrum* var. *sylvestre*), Hundsrose (*Rosa canina*), Salweide (*Salix caprea*)

Pflanzenliste II

Artenreicher Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald

- **Hauptbaumarten:** Stieleiche (*Quercus robur*), Hainbuche (*Carpinus betulus*), Esche (*Fraxinus excelsior*), Vogelkirsche (*Prunus avium*), Feldahorn (*Acer campestre*), stellenweise Buche (*Fagus sylvatica*)
- **Straucharten:** Hasel (*Corylus avellana*), Ein- u. Zweigriffliger Weißdorn (*Crataegus monogyna* u. *laevigata*), Hundsrose (*Rosa canina*), Roter Hartriegel (*Cornus sanguinea*), Gewöhnlicher Schneeball (*Viburnum opulus*), Pfaffenhütchen (*Euonymus europaeus*), Salweide (*Salix caprea*), Rote Heckenkirsche (*Lonicera xylosteum*), Kreuzdorn (*Rhamnus catharticus*), Schlehe (*Prunus spinosa*)

Pflanzenliste III

Artenarmer Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald

- **Hauptbaumarten:** Stieleiche (*Quercus robur*), Hainbuche (*Carpinus betulus*), Esche (*Fraxinus excelsior*), Vogelkirsche (*Prunus avium*), Feldahorn (*Acer campestre*), Winterlinde (*Tilia cordata*), Eberesche (*Sorbus aucuparia*), Sandbirke (*Betula pendula*), Zitterpappel (*Populus tremula*), stellenweise Buche (*Fagus sylvatica*)
- **Straucharten:** Hasel (*Corylus avellana*), Ein- u. Zweigriffliger Weißdorn (*Crataegus monogyna* u. *laevigata*), Hundsrose (*Rosa canina*), Gewöhnlicher Schneeball (*Viburnum opulus*), Salweide (*Salix caprea*), Faulbaum (*Frangula alnus*), Schlehe (*Prunus spinosa*)

Pflanzenliste IV

Waldmeister-Buchenwald, mit Übergängen zum Flattergras- sowie zum Seggen-Buchenwald

- **Hauptbaumarten:** Buche (*Fagus sylvatica*), Traubeneiche (*Quercus petraea*), Stieleiche (*Quercus robur*), Hainbuche (*Carpinus betulus*), Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*), Esche (*Fraxinus excelsior*), Sommerlinde (*Tilia platyphyllos*), Feldahorn (*Acer campestre*), Spitzahorn (*Acer platanoides*), Bergulme (*Ulmus glabra*), Vogelkirsche (*Prunus avium*)

Textliche Festsetzungen

- **Straucharten:** Hasel (*Corylus avellana*), Roter Hartriegel (*Cornus sanguinea*), Ein- u. Zweigriffliger Weißdorn (*Crataegus monogyna* u. *laevigata*), Schlehe (*Prunus spinosa*), Hundsrose (*Rosa canina*), Gewöhnlicher Schneeball (*Viburnum opulus*), Pfaffenhütchen (*Euonymus europaeus*), Salweide (*Salix caprea*), Rote Heckenkirsche (*Lonicera xylosteum*), Kreuzdorn (*Rhamnus catharticus*), Traubenholunder (*Sambucus racemosa*)

Pflanzenliste V

Birken-Eichenwald

- **Hauptbaumarten:** Sandbirke (*Betula pendula*), Stieleiche (*Quercus robur*), Eberesche (*Sorbus aucuparia*), Zitterpappel (*Populus tremula*), stellenweise Moorbirke (*Betula pubescens*), stellenweise Schwarzerle (*Alnus glutinosa*)
- **Straucharten:** Faulbaum (*Frangula alnus*), Stechpalme (*Ilex aquifolium*), stellenweise Öhrchenweide (*Salix aurita*)

Pflanzenliste VI

Buchen-Eichenwald

- **Hauptbaumarten:** Traubeneiche (*Quercus petraea*), Buche (*Fagus sylvatica*), Stieleiche (*Quercus robur*), Winterlinde (*Tilia cordata*), Sandbirke (*Betula pendula*), Zitterpappel (*Populus tremula*), Eberesche (*Sorbus aucuparia*)
- **Straucharten:** Salweide (*Salix caprea*), Faulbaum (*Frangula alnus*), Stechpalme (*Ilex aquifolium*)

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>5.1 Herrichtung von Grundstücken durch Beseitigung von Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und / oder Anlage oder Wiederherstellung naturnaher Lebensräume sowie sonstige Pflegemaßnahmen</p>	<p>Bestandteil der 1. Änderung ist die Festsetzung 5.1.56.</p>
<p>Auf den nachfolgend unter Ziffer 5.1.1 bis 5.1.56 genannten Flächen sind die Beseitigung von Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und / oder die Anlage oder Wiederherstellung naturnaher Lebensräume bzw. sonstige Pflegemaßnahmen festgesetzt. Die Maßnahmen 5.1.57 bis 5.1.59 sind Teil der 2. Änderung des Landschaftsplans und betreffen ausschließlich den Bereich des Naturschutzgebietes 2.1.13 Lippe bei Sande.</p>	
<p>5.1.1 Pflege von Kopfbaumbeständen und Herrichtung eines Amphibientümpels südwestlich von Gut Dedinghausen (Bad Lippspringe; 10/106, 374 tlw., 375, 432 tlw., 471 tlw.)</p>	
<p>Die Kopfbaumbestände entlang des Thunebaches und um den Amphibientümpel sind durch regelmäßiges, fachgerechtes Schneiteln etwa alle 7 Jahre zu pflegen. Dickere Äste sollen dabei als Setzstangen zur Entwicklung neuer Kopfbäume genutzt werden. Der stark verlandete Amphibientümpel ist zu entschlammen und zu vertiefen, um eine längere Wasserführung zu gewährleisten.</p>	
<p>5.1.2 Herrichtung eines Grundstückes mit Obstbaumbestand nördlich der Straße „Kleiner Lindenweg“ östlich von Bad Lippspringe (Bad Lippspringe; 8/174 tlw.)</p>	
<p>Der auf der Fläche des Obstbaumbestandes liegende Schrott, Bauschutt, Müll und Unrat ist zu beseitigen.</p>	
<p>5.1.3 Herrichtung und Pflege eines Saumes nordwestlich der Heimatstraße östlich der Landesstraße 937 (Bad Lippspringe; 10/33 tlw., 36 tlw.)</p>	
<p>Der zwischen Wegrand und Felskante abgelagerte Boden, Bauschutt, Gartenabfall und Unrat ist zu beseitigen. Die Gehölze sind abschnittsweise zurückzudrängen und der Saum in 3 - 5-jährigem Turnus abschnittsweise zu mähen. Das Mähgut ist abzufahren.</p>	<p>Bei Durchführung der Maßnahmen ist die angrenzende Altablagerung 4219-113 zu beachten.</p>
<p>5.1.4 Pflege eines Halbtrockenrasens im Naturschutzgebiet „Rosenberg“ (Bad Lippspringe; 11/136 tlw., 137 tlw.)</p>	

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Die Fläche ist durch einen Weidezaun vor Viehtritt zu schützen und in einem 1 - 3-jährigen Turnus ab Oktober zu mähen. Das Mähgut ist abzufahren.</p>
<p>5.1.5 Pflege von Halbtrockenrasen- und Magergrünlandflächen auf der nördlichen Teilfläche des LB „Steinbrüche im Steinbeketal“ (Bad Lippspringe; 11/162 tlw.)</p>	<p>Die Fläche ist insgesamt durch einen Weidezaun vor Viehtritt zu schützen und abschnittsweise in Teilbereichen in einem 1 - 3-jährigen Turnus ab Oktober zu mähen. Das Mähgut ist abzufahren. Im Bereich des Halbtrockenrasens sind die Gehölze zurückzudrängen. Alternativ kann die Fläche extensiv mit Schafen ohne Düngung und Zufütterung beweidet werden.</p>
<p>5.1.6 Herrichtung und Pflege eines Halbtrockenrasens auf der westlichen Teilfläche des LB „Steinbrüche im Steinbeketal“ (Bad Lippspringe; 12/7 tlw., 8 tlw., 82 tlw.)</p>	<p>Der auf der Fläche liegende Unrat ist zu beseitigen. Sie ist insgesamt durch eine geeignete Absperrung vor Befahren und Betreten durch Spaziergänger zu schützen. Die Gehölze sind zurückzudrängen und die Fläche abschnittsweise in Teilbereichen in einem 1 - 3-jährigen Turnus ab Oktober zu mähen. Das Mähgut ist abzufahren.</p>
<p>5.1.7 Pflege von Halbtrockenrasen- und Magergrünlandflächen auf der östlichen Teilfläche des LB „Steinbrüche im Steinbeketal“ (Bad Lippspringe; 12/11 tlw., 13 tlw., 83 tlw.)</p>	<p>Die Fläche ist insgesamt durch einen Weidezaun vor Viehtritt zu schützen und abschnittsweise in Teilbereichen in einem 1 - 3-jährigen Turnus ab Oktober zu mähen. Das Mähgut ist abzufahren. Im Bereich des Halbtrockenrasens sind die Gehölze zurückzudrängen. Alternativ kann die Fläche extensiv mit Schafen ohne Düngung und Zufütterung beweidet werden.</p>
<p>5.1.8 Pflege von Grünlandflächen im Naturschutzgebiet „Egge-Nord“ (Bad Lippspringe; 18/9 tlw.)</p>	<p>Die Flächen sind zweimal pro Jahr jeweils ab dem 1. Juli und 15. September zu mähen. Das Mähgut ist abzufahren.</p>

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>Alternativ kann die Fläche nach der ersten Mahd extensiv mit max. 3 GVE pro ha ohne Düngung und Zufütterung beweidet werden.</p>	
<p>5.1.9 Wiederherstellung der biologischen Durchgängigkeit der Beke (Marienloh; 1/1363 tlv., 1555 tlv., 1556 tlv.; 4/128 tlv., 130 tlv., 132 tlv., 135 tlv., 136 tlv., 137 tlv., 139 tlv.; Neuenbeken; 7/214 tlv., 233 tlv.; 9/104 tlv.)</p>	
<p>Innerhalb des Bachlaufes der Beke sind 14 vorhandene Sohlbauwerke mit Sohlabstürzen von 0,5 m Höhe und mehr zu beseitigen und durch entsprechende, biologisch durchgängige Sohlgleiten zu ersetzen.</p>	
<p>5.1.10 Pflegemaßnahme am „Franzosenhügel“ südwestlich von Marienloh (Marienloh; 2/792 tlv.)</p>	
<p>Die um den Teich stehenden Nadelgehölze und Robinien sind zu beseitigen. Darüber hinaus ist die Fläche um den Teich der natürlichen Entwicklung zu überlassen.</p>	
<p>5.1.11 Pflege eines Saumes nördlich des Bücklerweges (Marienloh; 3/69 tlv., 170 tlv.)</p>	
<p>Der artenreiche Saum ist jährlich ab 15. Juli zu mähen, neu aufkommende Gehölze sind dabei zu entfernen. Das Mähgut ist abzufahren.</p>	
<p>5.1.12 Pflegemaßnahme im LB „Feuchtgrünland am Hof Osenburg“ (Bad Lippspringe; 7/273 tlv., 274, 291 tlv., 338 tlv., 591)</p>	
<p>Die Feuchtgrünlandfläche ist zweimal pro Jahr jeweils ab 1. Juli und 15. September zu mähen. Das Mähgut ist abzufahren.</p>	
<p>5.1.13 Pflege von Kopfbaumbeständen an der „Schwarzen Brücke“ östlich von Marienloh (Marienloh; 4/27 tlv., 77 tlv., 102 tlv., 124 tlv., 145 tlv.)</p>	
<p>Die in die Heckenstrukturen integrierten Kopfbaumbestände entlang der Gräben sowie östlich der Straße „Mittlere Trift“ sind durch regelmäßiges, fachgerechtes Schneiteln etwa alle 7 Jahre zu pflegen. Dickere Äste sollen dabei als Setzstangen zur Entwicklung neuer Kopfbäume genutzt werden.</p>	<p>Die Kopfbäume zeigen sich in einem stark vernachlässigten Pflegezustand, so dass die Pflege dringend erforderlich ist.</p>

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.1.14 Pflegemaßnahme im Bereich des Naturdenkmales „Doline Wehringer Pohl“ (Bad Lippspringe; 16/33 tlw.)	Die Fläche ist durch eine geeignete Absperrung vor Betreten durch Spaziergänger zu schützen. Innerhalb des Pufferstreifens um die Nassdoline sind sämtliche Fichten und Pappeln zu beseitigen. Das Gewässer ist zu entschlammern.
5.1.15 Pflegemaßnahme im LB „Gunne mit Ufergehölzen bei Elsen“ (Elsen; 2/15 tlw., 19 tlw., 40, 77 tlw., 182-185 alle tlw., 430 tlw., 494 tlw., 513 tlw., 538 tlw.; 5/6 tlw., 67 tlw., 268 tlw., 269 tlw., 770 tlw., 791 tlw.)	Bauliche Anlagen, Gartenabfälle, Bauschutt und Unrat sind aus dem Bachbett der Gunne sowie im Uferbereich zu beseitigen. Die standortfremden Gehölze (v.a. Pappeln und Fichten) sind zu entfernen und durch standortgerechte, heimische Laubgehölze zu ersetzen. Die Kopfbaumbestände sind abschnittsweise durch regelmäßiges, fachgerechtes Schneiden etwa alle 7 Jahre zu pflegen. Dickere Äste sollen dabei als Setzstangen zur Entwicklung neuer Kopfbäume genutzt werden.
5.1.16 Pflegemaßnahme im LB „Stadtheide“ (Paderborn; 76/14)	Die Heidefläche ist abschnittsweise in Teilbereichen in einem 5 - 8-jährigen Turnus ab Oktober zu mähen. Das Mähgut ist abzufahren. Neu aufkommende Gehölze sind regelmäßig im Winterhalbjahr zu entfernen.
5.1.17 entfällt	
5.1.18 Beseitigung eines Stauteiches bei Gut Rosenkranz (Paderborn; 23/43 tlw., 46 tlw., 47, 49 tlw.)	Die Nistgelegenheiten und Futterstellen für Enten sind zu beseitigen. Der artesische Brunnen ist in Form einer Sickerquelle zu gestalten. Der verrohrte Quellabfluss ist dabei offenzulegen und ebenfalls naturnah zu gestalten.

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>5.1.19 Pflege von Feuchtgrünlandflächen im NSG „Lothewiesen“ (Paderborn; 19/305 tlw.; 22/19-23, 26, 33-35, 36 tlw., 37-40, 41 tlw.; 23/109-112; 24/333, 334 tlw., 341 tlw., 413 tlw.)</p>	<p>Bei einigen Flächen handelt es sich um Kompensationsflächen.</p>
<p>Die Feuchtgrünlandflächen sind zweimal pro Jahr jeweils ab 15. Juni und 1. September zu mähen. Das Mähgut ist abzufahren.</p>	
<p>5.1.20 Beseitigung eines Stauteiches und Herrichtung zweier Quellbereiche östlich von Gut Kreßpohl im LB „Quellarme des Rothebaches mit Dörnerholz“ (Benhausen; 10/203 tlw.)</p>	
<p>Der Stauteich ist einschließlich aller dazugehörigen technischen Einrichtungen (Dämme, Wehre, Überlauf) zu beseitigen. In den Quellbereichen abgelagerter Bauschutt, Unrat und Gartenabfall ist zu entfernen. Darüber hinaus sind sämtliche Verrohrungen sowie eine Einleitung vom Horstschäferhof zu beseitigen.</p>	
<p>5.1.21 Pflege von Saumstrukturen im Naturschutzgebiet „Lothewiesen“ (Paderborn; 22/36 tlw., 41 tlw.)</p>	
<p>Die artenreichen Säume sind jährlich ab dem 15. Juli abschnittsweise zu mähen, neu aufkommende Gehölze dabei zu entfernen. Das Mähgut ist abzufahren.</p>	
<p>5.1.22 Herrichtung eines Quellbereiches des Rothebaches südwestlich von Gut Kreßpohl im NSG „Lothewiesen“ (Benhausen; 10/203 tlw., 307 tlw.)</p>	
<p>Die gefassten Quellen sind offenzulegen und in Form von Sickerquellen zu gestalten. Quellbereich und Quellabfluss sind durch einen Weidezaun vor Viehtritt zu schützen und der natürlichen Entwicklung zu überlassen.</p>	
<p>5.1.23 Herrichtung einer Fläche im NSG „Lothewiesen“ (Paderborn; 24/589 tlw.)</p>	<p>Die Entwicklung der Fläche zu einem naturnahen Erlen- bzw. Weidengebüsch ist weit fortgeschritten.</p>
<p>Die nicht standortgerechten Gehölze auf der feuchten Fläche (v. a. Pappeln und Fichten) sind zu beseitigen. Danach ist die Fläche der natürlichen Entwicklung zu überlassen.</p>	

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>5.1.24 Pflegemaßnahme im LB „Magergrünland mit Feldgehölz im Beketal“ (Neuenbeken; 1/414 tlv.; 17/56 tlv., 57 tlv., 95 tlv.)</p> <p>Das Magergrünland ist jährlich abschnittsweise ab 1. Juli zu mähen. Das Mähgut ist abzufahren. Die Gehölze sind dabei insbesondere im westlichen Teil zurückzudrängen. Alternativ kann die Fläche extensiv mit Schafen ohne Düngung und Zufütterung beweidet werden.</p>	
<p>5.1.25 Herrichtung einer verfallenen Fischteichanlage an der Beke östlich von Neuenbeken (Neuenbeken; 7/227 tlv.)</p> <p>Die Betoneinfassungen sowie sämtliche technische Einrichtungen der Teichanlage einschließlich der Hütte sind zu beseitigen und die Fläche anschließend der natürlichen Entwicklung zu überlassen.</p>	
<p>5.1.26 Pflegemaßnahme im LB „Magergrünland am Strang“ (Neuenbeken; 15/30 tlv., 85 tlv., 86, 110, 111 tlv., 135 tlv., 137 tlv.)</p> <p>Die Fläche ist insgesamt durch einen Weidezaun vor Viehtritt zu schützen und einmal pro Jahr ab 15 Juli zu mähen. Das Mähgut ist abzufahren. Alternativ kann die Fläche extensiv mit Schafen in Hüttehaltung, ohne Nachtpferch, ohne Düngung und Zufütterung beweidet werden.</p>	<p>Bei der östlichen Teilfläche handelt es sich um eine Kompensationsfläche.</p>
<p>5.1.27 Herrichtung eines Quellbereiches nördlich des Holzweges im NSG „Elser Holz / Rottberg“ (Elsen; 15/145 tlv., 152 tlv.)</p> <p>Der Quellbereich ist in Form einer Sickerquelle zu gestalten. Die nicht standortgerechten Gehölze sind zu beseitigen. Quellbereich und Quellabfluss sind durch einen Weidezaun vor Viehtritt zu schützen und anschließend der natürlichen Entwicklung zu überlassen.</p>	
<p>5.1.28 Pflege von Kopfbäumbeständen am Holzbach südlich der Straße „Zum Rottberg“ westlich von Elsen (Elsen; 16/33 tlv.)</p> <p>Die Kopfbäumbestände sind durch regelmäßiges, fachgerechtes Schneiteln etwa alle 7 Jahre zu pflegen. Dickere Äste sollen dabei als Setzstangen zur Entwicklung neuer Kopfbäume genutzt werden.</p>	

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>5.1.29 Herrichtung eines Grundstückes mit Teich westlich der Jothe im NSG „Elser Holz / Rottberg“ (Elsen; 15/105 tlw., 439 tlw.)</p>	
<p>Der Teich ist als Amphibien-Laichgewässer zu gestalten. Die nicht standortgerechten Gehölze sind zu entfernen. Die Fläche ist anschließend in einem 3 - 5-jährigen Turnus ab 15. September zu mähen. Das Mähgut ist abzufahren.</p>	
<p>5.1.30 Pflege von Feuchtgrünlandflächen im Naturschutzgebiet „Elser Holz / Rottberg“ (Elsen; 14/125, 254 tlw., 255 tlw., 256-258, 275, 420-424; 15/162, 163 tlw., 164, 192, 505 tlw.)</p>	
<p>Die Feuchtgrünlandflächen sind zweimal pro Jahr jeweils ab 15. Juni und 1. September zu mähen. Das Mähgut ist abzufahren.</p>	<p>Bei einer Teilfläche südlich des Holzweges handelt es sich um eine Kompensationsfläche.</p>
<p>5.1.31 Wiederherstellung der biologischen Durchgängigkeit der Pader (Schloß Neuhaus; 1/726 tlw., 729 tlw., 787 tlw.; 2/272 tlw., 434 tlw., 1700 tlw.)</p>	
<p>Innerhalb des Flusslaufes der Pader einschließlich des Pader-Alme-Kanals sind 3 vorhandene Sohlbauwerke mit Sohlabstürzen von 0,5 m Höhe und mehr mit geeigneten Fischtreppen oder Umfluten zu versehen.</p>	
<p>5.1.31a Herrichtung eines Grundstückes am Gottebach südlich der Landstraße 755 (Paderborn; 25/418 tlw.)</p>	
<p>Der auf der Fläche liegende Bauschutt, Müll und Unrat, die Schuppen, Zäune und die standortwidrigen Nadel- und Ziergehölze sind zu beseitigen.</p>	
<p>5.1.32 Beseitigung einer Verrohrung des Gottebaches südlich von Benhausen (Benhausen; 6/58 tlw., 108 tlw.)</p>	
<p>Die Verrohrung ist zu beseitigen und ein naturnaher Bachlauf mit flachem, breitem Profil zu gestalten. Anschließend ist der Bereich mit einem ausreichenden Pufferstreifen abuzäunen und der natürlichen Entwicklung zu überlassen.</p>	
<p>5.1.33 Pflegemaßnahme im LB „Halbtrockenrasen am Kaninchenberg“ (Benhausen; 6/30 tlw., 31 tlw.)</p>	

Textliche Festsetzungen**Erläuterungen**

Die Fläche ist insgesamt durch einen Weidezaun vor Betreten zu schützen. Die nicht standortgerechten Gehölze sind zu entfernen. Der Halbtrockenrasen ist abschnittsweise in Teilbereichen in einem 1 - 3-jährigen Turnus ab Oktober zu mähen, neu aufkommende Gehölze sind dabei zu entfernen. Das Mähgut ist abzufahren.
Alternativ kann die Fläche extensiv mit Schafen in Hütelhaltung, ohne Nachtpferch, ohne Düngung und Zufütterung beweidet werden.

5.1.34 Herrichtung und Pflege eines Halbtrockenrasens im NSG „Gottegrund“
(Benhausen; 5/85 tlw.)

Die Fläche ist insgesamt durch einen Weidezaun vor Betreten und Befahren zu schützen. Unrat und Müll sowie eine Feuerstelle sind zu beseitigen. Der Halbtrockenrasen ist abschnittsweise in Teilbereichen in einem 1 - 3-jährigen Turnus ab Oktober zu mähen, neu aufkommende Gehölze sind dabei zu entfernen. Das Mähgut ist abzufahren.
Alternativ kann die Fläche extensiv mit Schafen in Hütelhaltung, ohne Nachtpferch, ohne Düngung und Zufütterung beweidet werden.

5.1.35 Pflege von Halbtrockenrasenflächen im NSG „Gottegrund“
(Neuenbeken; 16/35 tlw., 68 tlw.)

Die Halbtrockenrasen sind zu entbuschen, wobei einzelne standortgerechte, heimische Laubgehölze als Brutplätze bzw. Raupenfutterpflanzen erhalten bleiben sollen. Die Flächen sind anschließend abschnittsweise in Teilbereichen in einem 1 - 3-jährigen Turnus ab Oktober zu mähen, neu aufkommende Gehölze sind dabei zu entfernen. Das Mähgut ist abzufahren.
Alternativ können die Flächen extensiv mit Schafen in Hütelhaltung, ohne Nachtpferch, ohne Düngung und Zufütterung beweidet werden.

Die Halbtrockenrasen des Naturschutzgebietes „Gottegrund“ zeigen sich in einem stark vernachlässigten Pflegezustand und sind größtenteils extrem verbuscht, so dass die Pflege dringend erforderlich ist.

5.1.36 Umwandlung einer Fichtenanpflanzung südlich eines Halbtrockenrasens im NSG „Gottegrund“
(Neuenbeken; 16/26 tlw.)

Die Fichten sind zu entfernen und die Fläche anschließend in einem 3 - 5-jährigen Turnus zu mähen. Das Mähgut ist abzufahren.

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>5.1.37 Herrichtung eines Quellbereiches südlich des Lösekenholzes im NSG „Elser Holz / Rottberg“ (Elsen; 14/426 tlw.)</p>	
<p>Die verrohrte Quelle ist offenzulegen und in Form einer Sickerquelle zu gestalten. Quellbereich und Quellabfluss sind durch einen Weidezaun vor Betreten zu schützen und der natürlichen Entwicklung zu überlassen.</p>	
<p>5.1.38 Pflegemaßnahme im LB „Jothequellen mit Ufergehölzen und Hecke“ (Elsen; 12/107 tlw., 145 tlw.)</p>	
<p>Die beiden verfüllten Quellen im südlichen Teilbereich sind wiederherzustellen und als Sickerquellen zu gestalten. Quellbereiche und Quellabfluss sind insgesamt durch einen Weidezaun vor Viehtritt bzw. Betreten zu schützen. Die Wildäsungsflächen (Topinambur) sowie ausgebrachte Futter- und Kirmittel im westlichen Uferbereich sind zu beseitigen. Die in die Ufergehölze integrierten Kopfbaumbestände entlang des Jothebaches sind durch regelmäßiges, fachgerechtes Schneiteln etwa alle 7 Jahre zu pflegen. Dickere Äste sollen dabei als Setzstangen zur Entwicklung neuer Kopfbäume genutzt werden.</p>	<p>Die Kopfbäume zeigen sich in einem stark vernachlässigten Pflegezustand, so dass die Pflege dringend erforderlich ist.</p>
<p>5.1.38a Pflege von Magergrünland nordwestlich des Liethstaudammes südlich der Bahnlinie Paderborn-Altenbeken (Paderborn; 32/445 tlw., 602 tlw.)</p>	
<p>Die Freiflächen sind von neu aufkommendem Gehölzbewuchs freizustellen und ein- bis zweimal pro Jahr jeweils ab dem 15. Juli und 01. September zu mähen. Das Mähgut ist abzufahren. Alternativ sind die Flächen extensiv mit Schafen in Hütelhaltung ohne Nachtpferch zu beweiden.</p>	
<p>5.1.39 Pflegemaßnahme im LB „Magergrünland im Goldgrund“ (Paderborn; 34/5 tlw., 116 tlw.)</p>	
<p>Der Gehölzbewuchs ist regelmäßig im Winterhalbjahr zurückzudrängen, wobei einzelne standortgerechte, heimische Laubgehölze als Brutplätze bzw. Raupenfutterpflanzen erhalten bleiben sollen. Die Grauerlen im östlichen Teilbereich sind zu beseitigen. Das Magergrünland ist jährlich abschnittsweise ab 15. Juli zu mähen. Das Mähgut ist abzufahren. Alternativ kann die Fläche extensiv mit Schafen in Hütelhaltung, ohne Nachtpferch, ohne Düngung und Zufütterung beweidet werden.</p>	

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen	
<p>5.1.40 Pflege des „Weinberges“ im NSG „Krumme Grund / Pamelsche Grund“ (Paderborn; 35/499 tlw.)</p>	<p>Die Salbei-Glatthaferwiese ist abschnittsweise einmal pro Jahr ab 15. Juli zu mähen. Neu aufkommende Gehölze sind dabei zu entfernen. Das Mähgut ist abzufahren.</p>	
<p>5.1.41 Pflege von Halbtrockenrasenflächen im NSG „Krumme Grund / Pamelsche Grund“ (Dahl; 1/62 tlw.; 15/2 tlw., 5 tlw., 89 tlw.; Paderborn; 34/26 tlw., 27 tlw., 29 tlw.)</p>	<p>Die Halbtrockenrasen sind zu entbuschen und sämtliche Fichten zu beseitigen. Einzelne standortgerechte, heimische Laubgehölze sollen als Brutplätze bzw. Raupenfutterpflanzen erhalten bleiben. Die Flächen sind anschließend abschnittsweise in Teilbereichen in einem 1 - 3-jährigen Turnus ab Oktober zu mähen. Neu aufkommende Gehölze sind dabei zu entfernen. Das Mähgut ist abzufahren. Alternativ können die Flächen extensiv mit Schafen in Hüttehaltung, ohne Nachtpferch, ohne Düngung und Zufütterung beweidet werden.</p>	<p>Die Halbtrockenrasen des Naturschutzgebietes „Krumme Grund / Pamelsche Grund“ zeigen sich teilweise in einem stark vernachlässigten Pflegezustand und sind größtenteils extrem verbuscht, so dass die Pflege dringend erforderlich ist.</p>
<p>5.1.42 Pflege von Grünlandflächen im NSG „Krumme Grund / Pamelsche Grund“ (Dahl; 1/62 tlw.; Paderborn; 34/25 tlw., 33, 34, 37-39, 86 tlw., 87, 88)</p>	<p>Das Grünland im Pamelsche Grund ist zweimal pro Jahr jeweils ab dem 15. Juni und 1. September zu mähen. Das Mähgut ist abzufahren. Alternativ kann die Fläche nach der ersten Mahd extensiv mit max. 3 GVE pro ha ohne Düngung und Zufütterung beweidet werden.</p>	
<p>5.1.43 Pflegemaßnahme im geschützten LB „Feuchtgrünland mit Bachlauf, Gehölzstreifen und Obstbaumbestand am Hof Kluswiese“ (Elsen; 12/203 tlw.; Wewer; 5/1445 tlw., 1515 tlw.)</p>	<p>Die Feuchtgrünlandfläche ist zweimal pro Jahr jeweils ab 15. Juni und 1. September zu mähen. Das Mähgut ist abzufahren. Alternativ kann die Fläche nach der ersten Mahd extensiv mit max. 3 GVE pro ha ohne Düngung und Zufütterung beweidet werden.</p>	

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>5.1.44 Wiederherstellung der biologischen Durchgängigkeit der Alme (Wewer; 1/428 tlv., 1135 tlv.; Eisen; 8/53))</p> <p>Die Wehranlage des Alnehofes bei Barkhausen mit Sohlabstürzen von 0,5 m Höhe und mehr ist mit einer geeigneten Fischtreppe oder Umflut zu versehen. Die unterhalb liegenden Sohlbauwerke im Bereich der Eisenbahnbrücke und des Alnehofes sind zu beseitigen und durch entsprechende biologisch durchgängige Sohlgleiten/-rampen zu ersetzen.</p>	
<p>5.1.45 Pflege eines Obstbaumbestandes westlich der Alme im NSG „Ziegenberg“ (Wewer; 2/340 tlv., 742 tlv.)</p> <p>Das Grünland ist zweimal pro Jahr jeweils ab dem 15. Juni und 1. September zu mähen. Das Mähgut ist abzufahren. Alternativ kann die Fläche nach der ersten Mahd extensiv mit max. 3 GVE pro ha ohne Düngung und Zufütterung beweidet werden.</p>	<p>Bei Beweidung des Grünlandes ist ein ausreichender Verbisschutz für die Bäume sicherzustellen. Von einer Beweidung mit Pferden ist abzusehen.</p>
<p>5.1.46 Pflege von Grünlandflächen östlich von Alme bzw. Lohme im NSG „Ziegenberg“ (Wewer; 2/644 tlv., 733 tlv., 735 tlv., 737 tlv.)</p> <p>Die Grünlandflächen sind zweimal pro Jahr jeweils ab dem 15. Juni und 1. September zu mähen. Das Mähgut ist abzufahren. Alternativ kann die Fläche nach der ersten Mahd extensiv mit max. 3 GVE pro ha ohne Düngung und Zufütterung beweidet werden.</p>	
<p>5.1.47 Pflege eines Feldgehölzes im NSG „Steinbruch Ilse“ (Wewer; 7/178 tlv.)</p> <p>Die nicht standortgerechten Gehölze (v. a. Fichten) des Feldgehölzes sind zu beseitigen.</p>	
<p>5.1.48 Herrichtung zweier Grundstücke am Roener Weg im NSG „Steinbruch Ilse“ (Wewer; 7/77, 216, 217, 255, 382 tlv., 424, 527)</p> <p>Die organischen und anorganischen Abfälle auf der Fläche nördlich des Roener Weges sind zu beseitigen. Die Fläche ist anschließend einzuebnen und der natürlichen Entwicklung zu überlassen.</p>	<p>Es handelt sich hierbei um Kompensationsflächen.</p>

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	Auf der Ackerfläche südlich des Roener Weges ist ein Bewirtschaftungsmosaik aus extensiver Ackernutzung, extensiver Grünlandnutzung und Brache anzulegen.
5.1.49 Herrichtung eines Grundstückes mit Obstbaumbestand im Krumme Grund südöstlich von Paderborn (Paderborn; 35/94 tlw.)	Der auf der Fläche des Obstbaumbestandes liegende Schrott, Bauschutt, Müll und Unrat ist zu beseitigen.
5.1.50 Pflege eines Halbtrockenrasens im NSG „Ellerbachtal“ (Paderborn; 36/113 tlw.)	Der Halbtrockenrasen ist abschnittsweise in einem 1 -3 -jährigen Turnus ab Oktober zu mähen, neu aufkommende Gehölze sind dabei zu entfernen. Das Mähgut ist abzufahren. Alternativ kann die Fläche extensiv mit Schafen in Hütehaltung, ohne Nachtpferch, ohne Düngung und Zufütterung beweidet werden.
5.1.51 Pflege von Saumstrukturen im NSG „Ellerbachtal“ (Dahl; 14/65 tlw., 102 tlw., 231 tlw; Paderborn; 36/39 tlw., 42 tlw., 43 tlw., 106 tlw.)	Die artenreichen Säume sind abschnittsweise in einem 1 - 3-jährigen Turnus ab Oktober zu mähen, neu aufkommende Gehölze sind dabei zu entfernen. Das Mähgut ist abzufahren. Alternativ können die Flächen extensiv mit Schafen in Hütehaltung beweidet werden.
5.1.52 Pflege von Magergrünland und Brachen im NSG „Ellerbachtal“ (Dahl; 14/149)	Die Flächen sind abschnittsweise einmal pro Jahr ab 15. Juni zu mähen, die Brachen jedoch für einen Zeitraum von 5 Jahren zweimal pro Jahr jeweils ab dem 15. Juni und 1 September. Neu aufkommende Gehölze sind dabei zu entfernen. Das Mähgut ist abzufahren. Alternativ können die Flächen extensiv mit Schafen in Hütehaltung, ohne Nachtpferch, ohne Düngung und Zufütterung beweidet werden.
5.1.53 Pflege einer Grünlandfläche am Ellerbach im NSG „Ellerbachtal“ (Dahl; 14/15)	

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
Die Grünlandfläche ist zweimal pro Jahr jeweils ab dem 15. Juni und 1. September zu mähen. Das Mähgut ist abzufahren.	Es handelt sich hierbei um eine Kompensationsfläche.
5.1.54 Pflege einer Grünlandfläche am Ellerbach südlich des Turmberges östlich von Dahl (Dahl; 8/6, 50 tlw., 107 tlw., 118, 119)	Es handelt sich hierbei um eine Kompensationsfläche.
Die verbleibenden Grünlandflächen sind zweimal pro Jahr jeweils ab dem 15. Juni und 1. September zu mähen. Das Mähgut ist abzufahren.	
5.1.55 Pflege von Heckenstrukturen im Almetal südöstlich von Wewer (Wewer; 2/741 tlw.)	
Im Rahmen der Heckenpflege sind die nicht standortgerechten Gehölze (insbesondere Fichten und Blasenspiere) zu beseitigen und durch Baum- und Straucharten der Pflanzenliste I zu ersetzen.	
5.1.56 Pflege von Flächen ehemaliger Triftweiden im NSG "Ziegenberg" (Wewer; 2/644 tlw., 645 tlw.)	
Die Flächen sind - mit Ausnahme der randlichen Gebüsche – von aufkommendem Gehölzbewuchs freizustellen. Die Flächen sind zweimal pro Jahr jeweils ab dem 15. Juni zu mähen. Das Mähgut ist abzufahren.	Es handelt sich bei diesen Flächen um teilweise halbtrockenrasenähnliche Brachestadien.
5.1.57 Herrichtung der Uferbereiche im NSG „Lippe bei Sande“ (Sande, Flur 13, Flurstück 293)	
Der an den Ufern der Lippe anlandende Müll ist regelmäßig zu beseitigen.	
5.1.58 Herrichtung der Zaunanlage im NSG „Lippe bei Sande“ (Sande, Flur 13, Flurstücke 100, 101)	
Die Toranlagen und Zäune an der westlichen und östlichen Grenze des Naturschutzgebietes sind instand zu setzen und dauerhaft mit einer Schließanlage zu sichern.	
5.1.59 Beseitigung nicht standortgerechter Gehölze „Lippe bei Sande“ (Sande, Flur 13, Flurstück 302)	
Der Aufwuchs von Kiefern am Südufer der Lippe ist dauerhaft zurückzudrängen.	

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.2 Anpflanzung von Feldgehölzen, Ufergehölzen, Hecken, Schutzpflanzungen, Alleen, Baumreihen, Baumgruppen, Obstbaumbeständen und Einzelbäumen	
Es ist festgesetzt, die nachfolgend unter Ziffer 5.2.1 bis 5.2.140 genannten Gehölze anzupflanzen und ihren Fortbestand durch entsprechende Pflegemaßnahmen zu sichern.	Bei bestehenden und neu festgesetzten Hecken ist es wünschenswert, beidseitig einen Streifen aus der intensiven landwirtschaftlichen Ackernutzung zu nehmen.
5.2.1 Kopfbaumreihe aus Silberweiden in ca. 330 m Länge auf der Südseite eines Grabens südlich von Gut Dedinghausen; Baumabstand 4 m (Bad Lippspringe; 10/471)	
5.2.2 10 jeweils 2-reihige Gehölzstreifenabschnitte von jeweils ca. 25 m Länge und 3,5 m Breite auf der Westseite eines Feldweges südlich der Straße „Schlanger Bruch“ östlich der Landesstraße 937 aus Straucharten der Pflanzenliste IV (Bad Lippspringe; 10/116)	
5.2.3 6 jeweils 2-reihige Gehölzstreifenabschnitte von jeweils ca. 25 m Länge und 3,5 m Breite auf der Westseite eines Feldweges südlich der Straße „Schlanger Bruch“ östlich der Landesstraße 937 aus Straucharten der Pflanzenliste IV (Bad Lippspringe; 10/118)	
5.2.4 2-reihiges Ufergehölz in ca. 300 m Länge und 3,5 m Breite auf der Westseite der Lippe nördlich der Straße „Auf der Mersch“ innerhalb des Stadtgebietes Bad Lippspringe aus Baum- und Straucharten der Pflanzenliste I (Bad Lippspringe; 39/40)	Es handelt sich hierbei um eine bereits anerkannte Kompensationsfläche und noch durchzuführende Kompensationsmaßnahme.
5.2.5 2-reihige Ufergehölzergänzung in insgesamt ca. 1.100 m Länge und 3,5 m Breite auf der Südseite des Thunebaches östlich von Bad Lippspringe aus Baum- und Straucharten der Pflanzenliste I (Bad Lippspringe; 9/959, 962)	
5.2.6 Ergänzung eines ca. 1 ha umfassenden Obstbaumbestandes südlich der Steinbeke und westlich der Landesstraße 937 östlich von Bad Lippspringe mit hochstämmigen Obstbäumen möglichst lokaler Herkunft; Baumabstand 7 - 10 m (Bad Lippspringe; 8/112, 135, 136)	

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.2.7	Baumreihe aus Obstbäumen in ca. 750 m Länge auf der Südseite des Kleinen Lindenweges östlich von Bad Lippspringe mit hochstämmigen Obstbäumen möglichst lokaler Herkunft; Baumabstand 7 - 10 m (Bad Lippspringe; 8/132)
5.2.8	7 jeweils 2-reihige Gehölzstreifenabschnitte von jeweils ca. 25 m Länge und 3,5 m Breite auf der Südseite des östlichen Teilabschnittes eines Feldweges nördlich des NSG "Rosenberg" aus Straucharten der Pflanzenliste IV (Bad Lippspringe; 11/49)
5.2.9	4 jeweils 2-reihige Gehölzstreifenabschnitte von jeweils ca. 25 m Länge und 3,5 m Breite auf der Südseite des westlichen Teilabschnittes eines Feldweges südwestlich des NSG "Rosenberg" aus Straucharten der Pflanzenliste IV (Bad Lippspringe; 11/59)
5.2.10	Baumreihe aus Stieleichen in ca. 230 m Länge auf der Nordseite des Kiebitzweges westlich von Sande; Baumabstand 10 - 15 m (Sande; 18/5)
5.2.11	Ergänzung der Baumhecke im LB "Gehölzstreifen westlich von Sande" mit hochstämmigen Stieleichen und Schwarzerlen in ca. 50 m Länge (Sande; 18/361)
5.2.12	Ergänzung einer Baumreihe auf der Nordwestseite der Sunderkampstraße nördlich von Sande mit hochstämmigen Stieleichen in ca. 100 m Länge; Baumabstand 10 - 15 m (Sande; 18/335)
5.2.13	Ergänzung eines ca. 1,5 ha umfassenden Obstbaumbestandes am Tallmeiershof südlich der Lippe und westlich der Detmolder Straße mit hochstämmigen Obstbäumen möglichst lokaler Herkunft; Baumabstand 7 - 10 m (Marienloh; 1/940, 1799, 1800)
5.2.14	Ergänzung eines ca. 1 ha umfassenden Obstbaumbestandes nördlich des Bücklerweges östlich der Detmolder Straße mit hochstämmigen Obstbäumen möglichst lokaler Herkunft; Baumabstand 7 - 10 m (Marienloh; 3/10)

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.2.15 Baumreihe aus Stieleichen in 110 m Länge auf der Westseite eines vom Bücklerweg nach Norden abzweigenden Feldweges östlich der Detmolder Straße; Baumabstand 10 - 15 m (Marienloh; 3/74)	
5.2.16 Kopfbaumreihe aus Silberweiden in ca. 670 m Länge auf der Südseite eines Grabens südöstlich von Bad Lippspringe; Baumabstand 4 m (Bad Lippspringe; 7/273)	
5.2.17 2-reihiges Ufergehölz in ca. 550 m Länge und 3,5 m Breite auf der Südseite eines Grabens zwischen der Kleingartenanlage am Pflingstuhlweg und der Kreisstraße 30 südlich von Bad Lippspringe aus Baum- und Straucharten der Pflanzenliste I (Bad Lippspringe; 5/242)	
5.2.18 12 jeweils 2-reihige Gehölzstreifenabschnitte von jeweils ca. 25 m Länge und 3,5 m Breite auf der Südseite eines von der Kreisstraße 30 nach Osten abzweigenden Feldweges südlich von Bad Lippspringe aus Baum- und Straucharten der Pflanzenliste III (Bad Lippspringe; 7/96, 173)	
5.2.19 2-reihiges Ufergehölz in insgesamt ca. 3.600 m Länge und 3,5 m Breite auf der Südseite zweier zusammenfließender Gräben zwischen den Landesstraßen 814 und 937 südlich von Bad Lippspringe aus Baum- und Straucharten der Pflanzenliste I (Bad Lippspringe; 4/47, 51, 121, 129; 5/120; Marienloh; 4/47, 91, 92)	
5.2.20 Kopfbaumreihe aus Silberweiden in ca. 230 m Länge auf der Südseite eines Grabens südwestlich der Landesstraße 814 östlich von Marienloh; Baumabstand 4 m (Marienloh; 4/26)	
5.2.21 Ergänzung eines ca. 1,5 ha umfassenden Obstbaumbestandes nördlich des Lindenweges und westlich der Landesstraße 937 südöstlich von Bad Lippspringe mit hochstämmigen Obstbäumen möglichst lokaler Herkunft; Baumabstand 7 - 10 m (Bad Lippspringe; 8/76)	

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.2.22 4 jeweils 2-reihige Gehölzstreifenabschnitte von jeweils ca. 25 m Länge und 3,5 m Breite auf der Westseite eines vom Altenbekener Fußweg nach Norden abzweigenden Feldweges östlich der Landesstraße 937 aus Straucharten der Pflanzenliste IV (Bad Lippspringe; 13/74)	
5.2.23 10 jeweils 2-reihige Gehölzstreifenabschnitte von jeweils ca. 25 m Länge und 3,5 m Breite auf der Südseite eines vom Renkerweg nach Osten abzweigenden Feldweges östlich der Landesstraße 937 aus Straucharten der Pflanzenliste IV (Bad Lippspringe; 14/178-185)	
5.2.24 6 jeweils 2-reihige Gehölzstreifenabschnitte von jeweils ca. 25 m Länge und 3,5 m Breite auf der Westseite eines vom Grasweg nach Süden abzweigenden Feldweges östlich der Landesstraße 937 aus Straucharten der Pflanzenliste IV (Bad Lippspringe; 15/40)	
5.2.25 6 jeweils 2-reihige Gehölzstreifenabschnitte von jeweils ca. 25 m Länge und 3,5 m Breite auf der Südseite eines vom Richtweg nach Süden abzweigenden Feldweges östlich der Landesstraße 937 aus Straucharten der Pflanzenliste IV (Bad Lippspringe; 12/29)	
5.2.26 6 jeweils 2-reihige Gehölzstreifenabschnitte von jeweils ca. 25 m Länge und 3,5 m Breite auf der Westseite eines vom Altenbekener Fußweg nach Norden abzweigenden Feldweges östlich der Landesstraße 937 aus Straucharten der Pflanzenliste IV (Bad Lippspringe; 13/101)	
5.2.27 entfällt	
5.2.28 2-reihiger Gehölzstreifen in 350 m Länge und 3,5 m Breite auf der Westseite und teilweise Südseite eines von der Sandhöfener Straße nach Norden abzweigenden Feldweges westlich des Hofes Holtgrewe aus Baum- und Straucharten der Pflanzenliste VI (Sande; 16/4)	
5.2.29 2-reihiger Gehölzstreifen in insgesamt 350 m Länge und 3,5 m Breite auf der Südseite eines von der Kreisstraße 28 nach Südwesten abzweigenden Feldweges nördlich von Sandhöfen aus Baum- und Straucharten der Pflanzenliste VI (Sande; 16/7, 171, 188)	

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.2.30 2-reihiger Gehölzstreifen in 200 m Länge und 3,5 m Breite auf der Südseite eines von der Kreisstraße 28 nach Westen zum Langenhof abzweigenden Feldweges bei Sandhöfen aus Baum- und Straucharten der Pflanzenliste VI (Sande; 16/171, 172)	
5.2.31 Baumreihe aus Stieleichen in 100 m Länge auf der Ostseite der von der Sandhöfener Straße nach Norden abzweigenden Zufahrt zum Langenhof bei Sandhöfen; Baumabstand 10 - 15 m (Sande; 16/171)	
5.2.32 Ergänzung der Eichenbaumreihe auf der Südseite der Nesthauser Straße im LB "Eichenbaumreihe und Gehölzstreifen in Nesthausen" mit hochstämmigen Stieleichen in ca. 50 m Länge; Baumabstand 10 m (Sande; 11/127)	
5.2.33 Baumreihe aus Ebereschen in 220 m Länge auf der Westseite der Straße „Zur Gartenschau“ bzw. in Verlängerung der Südwestseite der Nesthauser Straße bei Nesthausen; Baumabstand 10 - 13 m (Sande; 11/127, 128, 130)	
5.2.34 Ergänzung der Eichenbaumreihen des LB "Eichenbaumreihen im Nesthauser Bruch" mit hochstämmigen Stieleichen; zum einen in ca. 90 m Länge auf der Ostseite der Straße „Auf dem Sandfelde“ nach Norden, zum anderen zur Verbindung der beiden Teilflächen in jeweils ca. 50 m Länge nach Süden bzw. Südwesten; Baumabstand 10 - 15 m (Elsen; 1/237, 853-855)	
5.2.35 Baumreihe aus Ebereschen in 270 m Länge auf der Westseite der Straße „Rellerbusch“ östlich vom Nesthauser Bruch; Baumabstand 10 - 13 m (Elsen; 1/1412)	
5.2.36 Baumreihe aus Winterlinden in 370 m Länge auf der Südostseite der Römerstraße südwestlich der Bundesautobahn 33 ; Baumabstand 10 - 15 m (Elsen; 7/838)	
5.2.37 Ergänzung der Kopfbaumreihe auf der Südostseite der Straße „Wiesenpfad“ bei Mastbruch mit Silberweiden, zum einen in 180 m Länge nach Westen, zum anderen in 80 m Länge nach Osten; Baumabstand 4 m (Schloß Neuhaus; 3/1167, 2454)	

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.2.38 Kopfbaumreihe aus Silberweiden in 160 m Länge auf der Westseite eines Grabens südlich der Straße „Wiesenspfad“ bei Mastbruch; Baumabstand 4 m (Schloß Neuhaus; 3/329, 330)	
5.2.39 Flächenhafte Anpflanzung (Feldgehölz) auf ca. 1 ha Fläche zwischen einem Feldweg südlich des westlichen Talensees und der Bundesstraße 1 aus Baum- und Straucharten der Pflanzenliste V (Schloß Neuhaus; 14/385 tlw.)	
5.2.40 2-reihiges Ufergehölz in 450 m Länge und 3,5 m Breite auf der Süd-, teilweise Nordseite eines Grabens südwestlich des Bruchhofes im Seskerbruch aus Baum- und Straucharten der Pflanzenliste III (Paderborn; 23/27, 37, 123)	
5.2.41 Baumreihe aus Stieleichen und Hainbuchen in 190 m Länge auf der Südseite der Straße „Im Felde“ und in 420 m Länge auf der West-, teilweise Südseite eines vom Bruchhof in Richtung Gut Rosenkranz verlaufenden Feldweges im Seskerbruch; Baumabstand 10 - 15 m (Paderborn; 23/43; Marienloh; 3/203)	
5.2.42 Baumreihe aus Stieleichen in 520 m Länge auf der Westseite eines nördlich von Gut Rosenkranz in Richtung Klusholz verlaufenden Feldweges bzw. entlang der Grundstücksgrenze im Seskerbruch; Baumabstand 10 - 15 m (Paderborn; 23/40, 41, 61)	
5.2.43 2-reihiger Gehölzstreifen in 410 m Länge und 3,5 m Breite auf der Südostseite eines Feldweges westlich der Detmolder Straße nordöstlich von Paderborn aus Baum- und Straucharten der Pflanzenliste III (Marienloh; 2/1070)	
5.2.44 entfällt	
5.2.45 Ergänzung eines ca. 3 ha umfassenden Obstbaumbestandes südlich von Gut Kreßpohl mit hochstämmigen Obstbäumen möglichst lokaler Herkunft; Baumabstand 7 - 10 m (Benhausen; 10/203)	
5.2.46 3 jeweils 2-reihige Gehölzstreifenabschnitte von jeweils ca. 25 m Länge und 3,5 m Breite auf der Westseite eines südlich von Gut Kreßpohl verlaufenden Feldweges aus Straucharten der Pflanzenliste III (Benhausen; 10/203, 293, 309)	

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.2.47 Baumreihe aus Obstbäumen in 420 m Länge auf der Ostseite der vom Bücklerweg nach Süden abzweigenden Zufahrt zum Kromehof mit hochstämmigen Obstbäumen möglichst lokaler Herkunft; Baumabstand 7 - 10 m (Marienloh; 3/114)	
5.2.48 15 jeweils 2-reihige Gehölzstreifenabschnitte von jeweils ca. 25 m Länge und 3,5 m Breite auf der Süd- und Westseite eines vom Krekelmannshof in Richtung Musenberg verlaufenden Feldweges aus Baum- und Straucharten der Pflanzenlisten III und IV (Benhausen; 10/184; Marienloh; 5/36 – 39, 41 – 45)	
5.2.49 Baumreihe aus Obstbäumen in 200 m Länge auf der Südseite der Straße „Seskerbruch“ unmittelbar östlich des Dörnerholzes mit hochstämmigen Obstbäumen möglichst lokaler Herkunft; Baumabstand 7 - 10 m (Paderborn; 23/88)	
5.2.50 6 jeweils 2-reihige Gehölzstreifenabschnitte von jeweils ca. 25 m Länge und 3,5 m Breite auf der Nordwestseite eines östlich des Vogtshofes vom Dörnerholz Weg abzweigenden Feldweges aus Baum- und Straucharten der Pflanzenliste IV (Benhausen; 1/30)	
5.2.51 Ergänzung des ca. 0,5 ha umfassenden Obstbaumbestandes auf der westlichen Teilfläche des LB „Obstbaumbestand im Krähenwinkel“ nördlich von Benhausen mit hochstämmigen Obstbäumen möglichst lokaler Herkunft; Baumabstand 7 - 10 m (Benhausen; 3/354)	
5.2.52 Baumreihe aus Obstbäumen in insgesamt 540 m Länge, zum einen auf der Südseite eines zwischen dem Dörnerholzweg verlaufenden Feldweges, zum anderen auf der Westseite eines von diesem nach Süden abzweigenden weiteren Feldweges mit hochstämmigen Obstbäumen möglichst lokaler Herkunft; Baumabstand 7 - 10 m (Benhausen; 10/178, 179)	
5.2.53 Ergänzung eines ca. 1,5 ha umfassenden Obstbaumbestandes am Redinger Triftweg unmittelbar östlich der Kreuzung der Landesstraßen 814 und 937 nordwestlich von Neuenbeken mit hochstämmigen Obstbäumen möglichst lokaler Herkunft; Baumabstand 7 - 10 m (Marienloh; 5/80, 116)	

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.2.54 2-reihiger Gehölzstreifen in 550 m Länge und 3,5 m Breite auf der Südseite des Redinger Triftweges zwischen der Landesstraße 917 und dem Redingerhof aus Straucharten der Pflanzenliste IV (Bad Lippspringe; 14/202)	
5.2.55 entfällt	
5.2.56 Ergänzung eines ca. 0,8 ha umfassenden Obstbaumbestandes im Beketal am westlichen Ortsrand von Neuenbeken mit hochstämmigen Obstbäumen möglichst lokaler Herkunft; Baumabstand 7 - 10 m (Neuenbeken; 2/70)	
5.2.57 Baumreihe aus Obstbäumen in 200 m Länge auf der Südseite eines nördlich des Benhauser Friedhofes von der Landesstraße 937 nach Osten abzweigenden Feldweges mit hochstämmigen Obstbäumen möglichst lokaler Herkunft; Baumabstand 7 - 10 m (Benhausen; 4/85)	
5.2.58 Anlage einer ca 1,1 ha umfassenden Obstbaumwiese sowie 3-reihige Ufergehölzergänzung auf der Südseite der Beke unmittelbar nördlich der Beketalhalle in Neuenbeken, zum einen mit hochstämmigen Obstbäumen möglichst lokaler Herkunft (Baumabstand 7 - 10 m), zum anderen aus Baum- und Straucharten der Pflanzenliste II (Neuenbeken; 1/160, 471, 529, 530; 7/235)	Es handelt sich hierbei um eine bereits anerkannte Kompensationsfläche und noch durchzuführende Kompensationsmaßnahme.
5.2.59 Ergänzung von drei insgesamt ca. 1,7 ha umfassenden Obstbaumbeständen im Beketal unmittelbar westlich und östlich der Straße „An der Bischofsmühle“ am östlichen Ortsrand von Neuenbeken mit hochstämmigen Obstbäumen möglichst lokaler Herkunft; Baumabstand 7 - 10 m (Neuenbeken; 7/202, 247, 314)	
5.2.60 Baumreihe aus Obstbäumen in insgesamt 440 m Länge, zum einen auf der Südseite eines in Verlängerung der Straße „Benser Haide“ nach Osten verlaufenden Feldweges, zum anderen auf der Westseite eines von diesem nach Süden zur Landesstraße 755 abzweigenden weiteren Feldweges mit hochstämmigen Obstbäumen möglichst lokaler Herkunft; Baumabstand 7 - 10 m (Benhausen; 4/163; Neuenbeken; 17/40, 100)	
5.2.61 Ergänzung eines ca. 2 ha umfassenden Obstbaumbeständen am Ellenberg nordöstlich von Neuenbeken mit hochstämmigen Obstbäumen möglichst lokaler Herkunft; Baumabstand 7 - 10 m (Neuenbeken; 7/189)	

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.2.62 Baumreihe aus Stieleichen, Eschen und Bergahornen in 650 m Länge auf der Westseite des Feldweges „Escherfeld“ südlich der Kreisstraße 5; Baumabstand 10 - 15 m (Elsen; 15/493)	
5.2.63 Baumreihe aus Stieleichen, Eschen und Bergahornen in 530 m Länge auf der Südseite des Jothebachweges südlich der Kreisstraße 5; Baumabstand 10 - 15 m (Elsen; 15/302)	
5.2.64 Kopfbaumreihe aus Silberweiden auf der Südwestseite des Jothebaches, zum einen in 160 m Länge unmittelbar südlich der Kreisstraße 5, zum anderen in insgesamt 470 m Länge nördlich der Straße „Zum Rottberg“; Baumabstand 4 m (Elsen; 15/329)	
5.2.65 Baumreihe aus Stieleichen in 240 m Länge auf der Südseite der Gesselner Straße am westlichen Ortsrand von Elsen; Baumabstand 10 - 15 m (Elsen; 19/1906)	
5.2.66 Kopfbaumreihe aus Silberweiden entlang des Holzbaches, zum einen auf der Südwestseite in 580 m Länge zwischen den Kreisstraßen 5 und 28, zum anderen auf der Südseite in 810 m Länge östlich der Kreisstraße 28 und nördlich der Straße „Zum Rottberg“; Baumabstand 4 m (Elsen; 15/426; 19/1558)	
5.2.67 Baumreihe aus Obstbäumen in 400 m Länge auf der Südseite eines in Verlängerung der Straße „Untern Eichen“ nach Westen verlaufenden Feldweges südlich der Kreisstraße 5 mit hochstämmigen Obstbäumen möglichst lokaler Herkunft; Baumabstand 7 - 10 m (Elsen; 15/415)	
5.2.68 Baumreihe aus Obstbäumen in 310 m Länge auf der Südseite der Straße „Im Gesselner Feld“ am westlichen Ortsrand von Elsen mit hochstämmigen Obstbäumen möglichst lokaler Herkunft; Baumabstand 7 - 10 m (Elsen; 19/1733)	
5.2.68a Ergänzung der Zwetschenbaumreihen mit hochstämmigen Zwetschen in ca. 1.140 m Länge auf der Nord- und Südseite der Straße „Zum Rottberg“; Baumabstand 7 – 10 m (Elsen; 15/515; 16/186)	

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>5.2.69 Baumreihe aus Obstbäumen oder kleinkronigen, heimischen Laubbäumen in 640 m Länge auf der West- bzw. Südseite eines von der Straße „Zum Rottberg“ nach Süden abzweigenden Feldweges südwestlich von Elsen; Baumabstand 7 - 10 m bzw. 10 - 13 m (Elsen; 16/50)</p>	
<p>5.2.70 Kopfbaumreihe aus Silberweiden in 310 m Länge auf der Südseite des Jothebaches östlich der Kreisstraße 28 und südlich des Holzweges südwestlich von Elsen; Baumabstand 4 m (Elsen; 16/94)</p>	
<p>5.2.71 Ergänzung der zwei insgesamt ca. 1,3 ha umfassenden Obstbaumbestände des LB „Obstbaumbestand zwischen Römerstraße, Bohlenweg und Gunne“ in Elsen mit hochstämmigen Obstbäumen möglichst lokaler Herkunft; Baumabstand 7 - 10 m (Elsen; 5/62, 694, 734)</p>	
<p>5.2.72 Baumreihe aus Obstbäumen oder kleinkronigen, heimischen Laubbäumen in insgesamt 650 m Länge auf der Südwestseite der Straße „Am Fohling“ sowie westlich zweier von dieser abzweigender Feldwege am nordöstlichen Ortsrand von Elsen; Baumabstand 7 - 10 m bzw. 10 - 13 m (Elsen; 5/512, 708, 751)</p>	
<p>5.2.73 Anpflanzung, teilweise Ergänzung eines ca 3,6 ha umfassenden Obstbaumbestandes westlich der Alme unmittelbar nordöstlich des Fohlinghofes östlich der Bundesautobahn 33 mit hochstämmigen Obstbäumen möglichst lokaler Herkunft; Baumabstand 7 - 10 m (Schloß Neuhaus; 2/135)</p>	
<p>5.2.74 Anlage einer ca 0,7 ha umfassenden Obstbaumwiese südlich der Straße „Im Schlinge“ am südlichen Ortsrand von Elsen mit hochstämmigen Obstbäumen möglichst lokaler Herkunft; Baumabstand 7 - 10 m (Elsen; 9/57, 101)</p>	Es handelt sich hierbei um eine bereits anerkannte Kompensationsfläche und noch durchzuführende Kompensationsmaßnahme.
<p>5.2.75 entfällt</p>	
<p>5.2.76 Baumreihe aus Obstbäumen oder kleinkronigen, heimischen Laubbäumen in ca. 1.050 m Länge auf der Westseite eines südlich von Elsen von der Straße „Im Schlinge“ nach Süden verlaufenden Feldweges; Baumabstand 7 - 10 m bzw. 10 – 13 m (Elsen; 9/83)</p>	

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.2.77	Flächenhafte Anpflanzung (Feldgehölz) auf ca. 0,9 ha Fläche unmittelbar westlich der Bundesautobahn 33 am südlichen Ortsrand von Elsen aus Baum- und Straucharten der Pflanzenliste III (Elsen; 8/77, 78)
5.2.78	Baumreihe aus Eschen, Bergahornen und Winterlinden in 500 m Länge auf der Westseite der Straße „Im Quinhagen“ westlich von Paderborn; Baumabstand 10 - 15 m (Schloß Neuhaus; 2/1060, 1238)
5.2.79	Baumreihe aus Eschen, Bergahornen und Winterlinden, zum einen in 280 m Länge auf der Nordwestseite, zum anderen in 280 m Länge auf der Südostseite der Straße „Almeaue“ westlich von Paderborn; Baumabstand 10 - 15 m (Schloß Neuhaus; 1/651)
5.2.80	Baumreihe aus Obstbäumen oder kleinkronigen, heimischen Laubbäumen in ca. 800 m Länge auf der Südseite eines zwischen dem Döreenerholz Weg verlaufenden Feldweges westlich von Benhausen; Baumabstand 7 - 10 m bzw. 10 - 13 m (Benhausen; 10/180)
5.2.81	Kopfbaumreihe aus Silberweiden in 310 m Länge auf der Nordseite des Gottebaches zwischen dem Stadtweg und der Landesstraße 937 südlich von Benhausen; Baumabstand 4 m (Benhausen; 5/102)
5.2.82	13 jeweils 2-reihige Gehölzstreifenabschnitte von jeweils ca. 25 m Länge und 3,5 m Breite auf der Westseite eines Feldweges im Piepenfeld östlich von Paderborn aus Straucharten der Pflanzenliste IV (Paderborn; 25/6-16, 20, 102, 104, 106, 108, 109, 111, 113, 114, 370)
5.2.83	Kopfbaumreihe aus Silberweiden in 240 m Länge auf der Südseite des Gottebaches östlich der Bahnlinie Paderborn-Altenbeken südlich von Benhausen; Baumabstand 4 m (Benhausen; 6/59)
5.2.84	2-reihiger Gehölzstreifen in 420 m Länge und 3,5 m Breite auf der Südseite eines südlich von Benhausen vom Stadtweg nach Westen abzweigenden Feldweges aus Straucharten der Pflanzenliste IV (Benhausen; 6/50)

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.2.85 Baumreihe aus Obstbäumen in 150 m Länge auf der Nordseite eines Feldweges zwischen LB "Halbtrockenrasen am Kaninchenberg" und LB "Obstbaumreihe östlich des Kaninchenberges" südlich von Benhausen mit hochstämmigen Obstbäumen möglichst lokaler Herkunft; Baumabstand 7 - 10 m (Benhausen; 7/90)	
5.2.86 Baumreihe aus Eschen und Bergahornen in 450 m Länge westlich eines von der Straße „Papenberg“ nach Süden zur Driburger Straße verlaufenden Feldweges südlich von Benhausen; Baumabstand 10 - 15 m (Paderborn; 33/136)	
5.2.87 Ergänzung des Gehölzbestandes auf der Westseite des LB "Baumreihen und Gehölzstreifen am Stadtweg", zum einen im Norden mit hochstämmigen Bergahornen (Baumabstand 10 - 15 m), zum anderen im Süden mit Baum- und Straucharten der Pflanzenliste IV (Benhausen; 7/145)	
5.2.88 Kopfbaumreihe aus Silberweiden in 130 m Länge auf der Südseite eines Grabens westlich der Straße „Südhang“ südwestlich von Elsen-Bahnhof; Baumabstand 4 m (Elsen; 14/461)	
5.2.89 Ergänzung der Obstbaumallee zu beiden Seiten der Straße „Südhang“ südlich des Scharmeder Stadtweges nordwestlich von Gut Ringelsbruch in ca. 200 m Länge mit hochstämmigen Obstbäumen möglichst lokaler Herkunft; Baumabstand 7 - 10 m (Elsen; 12/108)	
5.2.90 Kopfbaumreihe aus Silberweiden in 210 m Länge auf der Südseite des Jothebaches östlich der Straße „Südhang“ nordwestlich des Gutes Ringelsbruch; Baumabstand 4 m (Elsen; 12/101)	
5.2.91 Baumreihe aus Eschen und Bergahorn in 280 m Länge südlich und westlich der nördlichen Zufahrt zum Kleehof südöstlich von Elsen-Bahnhof; Baumabstand 10 - 15 m (Elsen; 11/245, 247)	

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>5.2.92 Baumreihe aus Obstbäumen oder kleinkronigen, heimischen Laubbäumen in 500 m Länge auf der Südseite eines von der Straße „Am Almerfeld“ nach Osten abzweigenden Feldweges nördlich des Almerhofes; Baumabstand 7 - 10 m bzw. 10 – 13 m (Elsen; 8/164)</p>	
<p>5.2.93 Baumreihe aus Eschen, Bergahorn und Winterlinden in 880 m Länge südlich der Straße „Am Kleehof“ zwischen dem Kleehof südöstlich von Elsen-Bahnhof und der Landesstraße 756; Baumabstand 10 - 15 m (Elsen; 9/157; 11/27, 250)</p>	
<p>5.2.94 Kopfbaumreihe aus Silberweiden in 520 m Länge auf der Ost- bzw. Nordseite des Jothebaches östlich der Straße „Am Heiligenberg“ und nördlich des Scharmer Stadtweges nordöstlich des Gutes Ringelsbruch; Baumabstand 4 m (Elsen; 10/6, 95; 12/11)</p>	
<p>5.2.95 Baumgruppe aus 3 großkronigen, heimischen Laubbäumen an einer Feldscheune am Jothebach östlich der Straße „Am Heiligenberg“ nordöstlich des Gutes Ringelsbruch; (Elsen; 10/6)</p>	<p>Die Pflanzstandorte und Baumarten werden im Einvernehmen mit dem Eigentümer festgelegt.</p>
<p>5.2.96 2-reihiger Gehölzstreifen in 670 m Länge und 3,5 m Breite auf der Südseite eines von der Landesstraße 756 nach Südwesten in Richtung Gut Ringelsbruch abzweigenden Feldweges aus Baum- und Straucharten der Pflanzenliste III (Elsen; 10/135)</p>	
<p>5.2.97 2-reihiger Gehölzstreifen in 270 m Länge und 3,5 m Breite auf der Westseite eines von der Driburger Straße nach Süden abzweigenden Feldweges östlich von Paderborn aus Baum- und Straucharten der Pflanzenliste IV (Benhausen; 7/126)</p>	
<p>5.2.98 Baumreihe aus Sommerlinden und Bergahorn in 670 m Länge südlich eines vom Heiershof nach Osten ins Holterfeld verlaufenden Feldwegs nördlich von Dahl; Baumabstand 10 - 15 m (Dahl; 3/44)</p>	
<p>5.2.99 Baumreihe aus kleinkronigen heimischen Laubbäumen in insgesamt ca 1.660 m Länge westlich eines von der Bundesstraße 64 nach Süden in Richtung Dahl verlaufenden Feldwegs westlich der Kreisstraße 1; Baumabstand 10 - 15 m (Dahl; 2/66; 3/39; Neuenbeken; 14/106)</p>	

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.2.100	Entfällt
5.2.101	Baumreihe aus kleinkronigen heimischen Laubbäumen in 250 m Länge südlich eines gegenüber der Einmündung der Straße „Braunsohle“ von der Kreisstraße 1 nach Westen abzweigenden Feldwegs; Baumabstand 10 - 15 m (Dahl; 3/75)
5.2.102	Obstbaumallee in ca. 650 m Länge zu beiden Seiten der Straße „Ringelsbruch“ zwischen der Kreisstraße 28 und Gut Ringelsbruch aus hochstämmigen Obstbäumen möglichst lokaler Herkunft; Baumabstand 7 - 10 m (Elsen; 12/148)
5.2.103	2-reihiges Ufergehölz in 160 m Länge und 3,5 m Breite auf der Südseite eines Grabens nordwestlich des Hofes Kluswiese nördlich der Bundesstraße 1 aus Baum- und Straucharten der Pflanzenliste I (Wewer; 5/778-780)
5.2.104	2-reihiges Ufergehölz in 230 m Länge und 3,5 m Breite auf der Südseite eines Grabens westlich der Kreisstraße 28 nordöstlich des Hofes Kluswiese nördlich der Bundesstraße 1 aus Baum- und Straucharten der Pflanzenliste I (Elsen; 12/202)
5.2.105	Baumreihe aus Stieleichen und Eschen in 620 m Länge westlich eines Feldweges nördlich der Bundesstraße 1 westlich vom Hof Kluswiese; Baumabstand 10 - 15 m (Wewer; 5/1807)
5.2.106	1-reihiges Ufergehölz in 310 m Länge auf der Westseite eines Grabens südlich der Bundesstraße 1 nordwestlich von Wewer aus Baum- und Straucharten der Pflanzenliste I (Wewer; 5/538)
5.2.107	2-reihiges Ufergehölz in 230 m Länge und 3,5 m Breite auf der Südwestseite eines Grabens südlich der Bundesstraße 1 westlich von Wewer aus Baum- und Straucharten der Pflanzenliste I (Wewer; 5/1320, 1321)
5.2.108	2-reihiges Ufergehölz, teilweise Ergänzung, in insgesamt ca. 340 m Länge und 3,5 m Breite zu beiden Seiten eines Grabens nördlich von Gut Warthe nördlich der Bundesstraße 1 aus Baum- und Straucharten der Pflanzenliste I (Elsen; 12/203)

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>5.2.109 Baumreihe aus Obstbäumen oder kleinkronigen, heimischen Laubbäumen in 200 m Länge auf der Südseite der Straße „Im Klee“ nordöstlich von Wewer; Baumabstand 7 - 10 m bzw. 10 - 13 m (Wewer; 1/942, 943, 1026, 1223, 1224)</p>	
<p>5.2.110 Kopfbaumreihe aus Silberweiden in 280 m Länge auf der Südseite eines Grabens nördlich des Rummelsberges nördlich von Wewer; Baumabstand 4 m (Wewer; 1/1199)</p>	
<p>5.2.111 Baumgruppe aus 3 Stieleichen am Ende des Feldweges „Zum Winterberg“ auf dem Rummelsberg nördlich von Wewer (Wewer; 1/1199)</p>	
<p>5.2.112 2-reihige Gehölzstreifenergänzung in 130 m Länge und 3,5 m Breite auf der Westseite des Feldweges „Zum Winterberg“ auf dem Rummelsberg nördlich von Wewer aus Baum- und Straucharten der Pflanzenliste IV (Wewer; 1/614)</p>	
<p>5.2.113 2-reihige Gehölzstreifenergänzung in 110 m Länge und 3,5 m Breite auf der Nordseite der Straße „Watterfurt“ unmittelbar westlich des Bahnüberganges nordöstlich von Wewer aus Baum- und Straucharten der Pflanzenliste IV (Wewer; 1/445)</p>	
<p>5.2.114 Ergänzung des insgesamt ca. 2,8 ha umfassenden Obstbaumbestandes des LB „Obstbaumbestand nördlich von Wewer“ im ca. 0,4 ha umfassenden östlichen Teilbereich mit hochstämmigen Obstbäumen möglichst lokaler Herkunft; Baumabstand 7 - 10 m (Wewer; 1/602)</p>	
<p>5.2.115 34 jeweils 2-reihige Gehölzstreifenabschnitte von jeweils ca. 25 m Länge und 3,5 m Breite jeweils an der westlichen und südlichen Grenze des NSG „Steinbruch Ilse“ aus Straucharten der Pflanzenliste IV (Wewer; 7/77, 87, 180, 184, 382, 430, 518, 524, 573)</p>	<p>Es handelt sich hierbei teilweise um bereits anerkannte Kompensationsflächen und noch durchzuführende Kompensationsmaßnahmen.</p>
<p>5.2.116 2-reihige Gehölzstreifenergänzung in insgesamt ca. 350 m Länge und 3,5 m Breite auf der Nordostseite der Husener Straße unmittelbar nördlich vom Flugplatz Paderborn-Haxterberg aus Baum- und Straucharten der Pflanzenliste IV (Paderborn; 45/25)</p>	

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>5.2.117 Gruppenweise Anpflanzung von 2-reihigen Ufergehölzstreifenabschnitten von jeweils ca. 25 m Länge in 3,5 m Breite zu beiden Seiten des Ellerbaches vom Naherholungsgebiet Haxtergrund bis zum westlichen Ortsrand von Dahl aus Baum- und Straucharten der Pflanzenlisten II und IV (Dahl; 12/98; 13/184; 14/68, 69; Paderborn; 36/44, 49, 232; 46/163, 168)</p>	
<p>5.2.118 Baumreihe aus Eschen und Bergahorn in 280 m Länge auf der Ostseite des Parkplatzes vom Flugplatz Paderborn-Haxterberg; Baumabstand 10 - 15 m (Paderborn; 45/139)</p>	
<p>5.2.119 12 jeweils 2-reihige Gehölzstreifenabschnitte von jeweils ca. 25 m Länge und 3,5 m Breite auf der Südseite eines von der Landesstraße 813 nach Nordwesten in den „Krumme Grund“ abzweigenden Feldweges südöstlich von Paderborn aus Straucharten der Pflanzenliste IV (Dahl; 14/55; Paderborn; 35/67;)</p>	
<p>5.2.120 17 jeweils 2-reihige Gehölzstreifenabschnitte von jeweils ca. 25 m Länge und 3,5 m Breite auf der Südseite eines Feldweges südlich vom „Krumme Grund“ und nördlich der Landesstraße 813 zwischen Paderborn und Dahl aus Straucharten der Pflanzenliste IV (Dahl; 15/53)</p>	
<p>5.2.121 3-reihiger Gehölzstreifen in 490 m Länge an der nördlichen Grenze des NSG „Ellerbachtal“ südwestlich der Einmündung des Iggenhauser Weges in die Landesstraße 813 aus Baum- und Straucharten der Pflanzenliste IV (Dahl; 14/149)</p>	
<p>5.2.122 Baumgruppe aus 8 großkronigen, einheimischen Laubbäumen an einer Feldscheune südöstlich der Einmündung des Iggenhauser Weges in die Landesstraße 813 zwischen Paderborn und Dahl (Dahl; 14/2)</p>	Die Pflanzstandorte und Baumarten werden im Einvernehmen mit dem Eigentümer festgelegt.
<p>5.2.123 Baumreihe aus Obstbäumen oder kleinkronigen, heimischen Laubbäumen in insgesamt 550 m Länge auf der West- bzw. Südseite der Straße „Langefeld“ zwischen der Landesstraße 813 und dem Heidehof nordwestlich von Dahl; Baumabstand 7 - 10 m bzw. 10 - 13 m (Dahl; 15/4, 53)</p>	

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.2.124 2-reihiger Gehölzstreifen in 420 m Länge und 3,5 m Breite auf der Westseite eines nördlich von Dahl zum Ziegengrund verlaufenden Feldweges aus Straucharten der Pflanzenliste IV (Dahl; 2/73)	
5.2.125 Baumreihe aus Stieleichen, Hainbuchen, Vogelkirschen und Bergahorn in ca. 450 m Länge auf der Südseite des Grundweges östlich des Iggenhauser Weges westlich von Dahl; Baumabstand 10 – 15 m (Dahl; 14/60)	
5.2.126 Ergänzung einer Baumreihe auf der Südseite des Grundweges westlich von Dahl in insgesamt ca. 800 m Länge mit hochstämmigen Stieleichen, Hainbuchen, Vogelkirschen und Bergahorn; Baumabstand 10 - 15 m (Dahl; 12/96)	
5.2.127 Ergänzung einer Baumreihe am Iggenhauser Weg südwestlich von Dahl, zum einen nordwestlich der Kreisstraße 1 in ca. 1.320 m Länge auf der Südwestseite des Weges, zum anderen südöstlich der Kreisstraße 1 in ca. 430 m Länge auf der Nordostseite des Weges mit hochstämmigen Eschen, Sommerlinden, Bergahorn und Spitzahorn; Baumabstand 10 - 15 m (Dahl; 10/40; 11/102)	
5.2.128 Baumreihe aus Bergahorn in ca. 440 m Länge auf der Südseite des von der Kreisstraße 1 nach Osten zum Naturdenkmal „Hügelgrab bei Dahl“ führenden Feldweges; Baumabstand 10 - 15 m (Dahl; 5/222)	
5.2.129 Baumreihe aus Eschen und Bergahorn in ca. 170 m Länge auf der Nordseite eines Feldweges unmittelbar östlich des LB "Gehölzstreifen im Hohen Feld"; Baumabstand 10 - 15 m (Dahl; 5/308)	
5.2.130 Baumreihe aus Eschen, Bergahorn und Spitzahorn in ca. 370 m Länge auf der Westseite eines Feldweges nördlich des Turmberges südöstlich von Dahl; Baumabstand 10 - 15 m (Dahl; 8/41)	

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.2.131 Gruppenweise Anpflanzung von 2-reihigen Ufergehölzstreifenabschnitten von jeweils ca. 25 m Länge in 3,5 m Breite zu beiden Seiten des Ellerbaches zwischen Nieder- und Obermühle südöstlich von Dahl aus Baum- und Straucharten der Pflanzenliste I (Dahl; 8/107)	
5.2.132 2-reihiges Ufergehölz in ca. 300 m Länge und 3,5 m Breite auf der Westseite eines Grabens nordwestlich des Sammtholzes bis zur Plangebietsgrenze aus Baum- und Straucharten der Pflanzenliste I (Wewer; 5/181)	
5.2.133 Anlage einer ca 2,6 ha umfassenden Obstbaumwiese im „Pferdekamp“ zwischen dem östlichen Ortsrand von Wewer und der Alme mit hochstämmigen Obstbäumen möglichst lokaler Herkunft; Baumabstand 7 - 10 m (Wewer; 2/12, 566, 567)	
5.2.134 Baumreihe aus Eschen und Bergahorn in ca. 270 m Länge auf der Westseite eines Feldweges im Bereich Mönkeloh südlich von Paderborn; Baumabstand 10 - 15 m (Paderborn; 48/58)	
5.2.135 13 jeweils 2-reihige Gehölzstreifenabschnitte von jeweils ca. 25 m Länge und 3,5 m Breite auf der Südseite eines Feldweges im Bereich Mönkeloh südlich von Paderborn aus Straucharten der Pflanzenliste IV (Paderborn; 49/92, 96, 106)	
5.2.136 18 jeweils 2-reihige Gehölzstreifenabschnitte von jeweils ca. 25 m Länge und 3,5 m Breite auf der Südseite eines Feldweges am Haxterberg südlich von Paderborn aus Straucharten der Pflanzenliste IV (Paderborn; 48/56)	
5.2.137 14 jeweils 2-reihige Gehölzstreifenabschnitte von jeweils ca. 25 m Länge und 3,5 m Breite auf der Südostseite eines Feldweges östlich des Querweges und südlich des Flugplatzes Paderborn-Haxterberg aus Straucharten der Pflanzenliste IV (Paderborn; 47/45, 49)	

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>5.2.138 Baumreihe aus Bergahorn und Spitzahorn in ca. 320 m Länge auf der Westseite des Eggeringhauser Weges südlich dessen Kreuzung mit dem Iggenhauser Weg bis zur Plangebietsgrenze südlich von Dahl; Baumabstand 10 - 15 m (Dahl; 10/17)</p>	
<p>5.2.139 Baumgruppe aus 10 großkronigen, einheimischen Laubbäumen an einer Feldscheune östlich des Grundsteinheimer Weges nördlich des Knipsberges südöstlich von Dahl (Dahl; 10/47)</p>	<p>Die Pflanzstandorte und Baumarten werden im Einvernehmen mit dem Eigentümer festgelegt.</p>
<p>5.2.140 Baumreihe aus Eschen und Bergahorn in insgesamt ca. 700 m Länge auf der West- bzw. Südwestseite des Grundsteinheimer Weges und der Westseite des Triftweges bis zur Plangebietsgrenze südöstlich von Dahl; Baumabstand 10 - 15 m (Dahl; 10/20, 46)</p>	